Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-38122/fragment/page=0001

Od fol 983.



Der

Staat

von

Frankreich,

nach den Grundsäzzen

der

Politik, und Staatenlehre

bis auf gegenwärtige Zeiten

betrachtet,

von

Carl Friderich Wernich.



Berlin, Stettin und Leipzig,
bey Johann Heinrich Rüdiger 1762.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-38122/fragment/page=0005

UNIV. LANDES BIBLIOTHEK HALLE (SAALE)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Dem

Hochgebohrnen Grafen und Herrn,
Herrn

Friderich Wilhelm
Grafen von Hake,

Erbherrn, auch Schloß- und Burggesessenen der Herrschaften Penkun, und Radewiz, wie auch Erbherrn verschiedener andern Güther.

Meinem gnädigen Herrn,

Hochgebohrner Herr Graf,

Gnädiger Herr,

Indem Ew. Hochgräflichen Gnaden gegenwärtiges Werk hiemit unterthänigst überreiche, so bitte ich zugleich,

es mit derjenigen Geneigtheit aufzunehmen, welche Denenselben allezeit gegen das Gründliche der Wissenschaften eigen gewesen.

Achilles hat seinem Phönix den Zutritt verstattet, auch da er ein Held geworden: und ich schmeichele mir, daß diese Annäherung meiner Ehrbiethigkeit die Beschäftigungen, worinn Sich Dieselbe auf der Bahn der Helden befinden, nicht zu Dero

Mis-

Misvergnügen unterbrechen werde.

Derjenige Antheil, den mir das Glük an einigen Jahren Dero Lebens zu haben, erlaubet hatte, rechtfertiget mein Zutrauen zu Dero Gnade, und verbindet mich zu demjenigen, was gegen Dieselbe mir schon natürlich ist.

Was kann dies wol anders sein, als daß ich mit den treuesten Wünschen vor Dero

schäzbares Leben, und den Glanz
Dero Hohen Hauses bis
in die Gruft beharre,

Hochgebohrner Herr Graf,
Gnädiger Herr

Ew. Hochgräfl. Gnaden,

Berlin,
den 18ten April
1762.

unterthänigster Diener
C. F. Wernich.

Vor-

Vorerinnerung.

Wenn ich zu viel thue, daß ich gegenwärtige Arbeit dem Druk zu überlassen wage, so thue ich vielleicht zu wenig, daß ich es nicht unternehme, mich dieserwegen zu entschuldigen: ich schmeichle mir wenigstens, daß man dies leztere als eine Bescheidenheit von mir ansehen werde. Eine geringe Arbeit wird dadurch nicht würdiger; und wenn die meinige also beschaffen sein sollte, so würde mich nicht ein wolgegründeter Tadel, sondern eine ungegründete Entschuldigung beunruhigen.

Will man den Fehlern, die ich begangen haben möchte, einige Güte beweisen, so will ich so ehrerbietig gegen diese Güte sein, und sie mit nichts verdienen. Das Glük gründet sich, unsrer äusserlichen Känntniß nach, auf kein Verdienst; und ich wünsche in diesem Stükke nach dem eigentlichsten Verstande glüklich zu sein: ich will mir nur dies hinzuzufügen erlauben; daß ich diese Aufsäzze seit verschiedenen Jahren zu meinem eigenen Vergnügen zusammen getragen habe, und daß ich jederzeit der Meinung gewesen bin, daß die Feder, die zu ihrem Vergnügen schreibet, eben so richtig für sich selbst, als für die Presse arbeiten müsse.

Ich thue dies Geständnüß nur darum, weil ich nicht hoffen darf, einen allgemeinen Beifall zu erhalten, da ich bloß nach meinem Geschmak gearbeitet habe. Den ungezogenen und unwissenden Tadel fürchte ich nicht. Er kann nicht belehren, sondern nur spotten. Dieser wird mir ein Ekel, der gründliche aber eine Ehre sein.

Indes-

Indessen ist es ein Glük für mich, daß ich eben den Staat von Frankreich zu dem gegenwärtigen Vorwurf meiner statistischen Betrachtungen gewählet habe. Der Staat von Frankreich ist die Phryne unter den Staaten; und, wenn man dieser für ihren Richtern den Schleier abziehet, so kann sie unmöglich bei einer schlechten Sache alles verlieren.

Die gegenwärtigen Zeiten sind eine wahre Schule der Staatswissenschaft. Sie sezzen die Lehre der Statistik in ein so vorzügliches Licht, daß die vorigen Jahrhunderte, die Zeiten des grossen Ludwigs ausgenommen, dargegen ziemlich finster aussehen. Nicht die grosse Menge der wichtigsten Begebenheiten allein, welche die Völker der Welt aufmerksam machen; sondern auch besonders der Reichthum der seltesten Staatsschriften, wodurch die Monarchen, und Völker gut finden, ihre Sache für dem öffentlichen Richterstuhl der menschlichen Vernunft zu behaupten, bringen der Statistik jenes Glük zu wege.

Fast

Fast ein jedes Jahrhundert pflegt sein besonders grosses, und neues Sistem zu haben, welches in den Grundregeln der Staatswissenschaft seinen ohnfehlbaren Einfluß hat. Nach der Beschaffenheit dieses Sistems, werden die alten Maximen eines jeden Staats entweder mit einer geringen, oder starken Veränderung beibehalten, oder sie werden gegen andere gänzlich verworffen. Oft ändern sich selbst die Regierungsarten, die Allianzen, das Interesse, ja selbst der Körper, und die Gesundheit eines Staats, durch die Zufälle, diese Kinder des Wechsels, und diese Eltern der Vergänglichkeit. Diese können grossen Theils nicht vorher gesehen werden, weil sie öfters nicht ihren Grund in dem Willen der Menschen haben, wohin z. E. die grossen Staatsrevolutionen bei einem schleunigen Aussterben hoher regierender Häuser gehören; und sie bringen zu ihrer Zeit eben wieder solche Hauptveränderungen der Welt hervor, welche als Embrionen des Schikſaals, allen Augen der Politik unsichtbar gewesen sind. Sind also die grossen Sistems der Welt,

Die

die Verfassungen und die Maximen der Staaten, Veränderungen unterworfen, so sind es die Sätze der Statistik ebenfals; und es ist also nichts unnützes, auch die Veränderungen dieser leztern zu bemerken.

Man pflegt, wenn es sonst die Umstände nicht nothwendig machen, das Lob von einer Känntniß nicht zu vergessen, welche man erst seit kurzen erhalten hat, und die man also noch voll Entzükken als eine neue Vermehrung seiner Begabnisse ansiehet. Ich gestehe vielleicht zu meiner grossen Beschämung, daß ich dieses erste Entzükken schon seit einiger Zeit empfunden habe.

Wenn ich indessen alles vortrefliche der Statistik in einem ähnlichen Begrif einschliessen soll, so scheinet mir dieselbe bei der Känntniß der allgemeinen Gesellschaft der Menschen eben das zu sein, was die Metaphysik in der Weltweisheit, oder was die Chimie, und Zergliedrungskunst in der Naturlehre ist: Es ist nicht was geringes für eine vernünftige

tige Seele, die Triebfedern, und das geheime Uhrwerk der politischen Verfassung der Welt, und vieler daher entstehenden Begebenheiten zu kennen.

Man siehet also leicht, daß die Statistik eine Wissenschaft sei, die ein sehr grosses Sistem anzunehmen fähig ist. Es kann ihr also auch an sehr vielen Abtheilungen nicht fehlen. Bevor ich mich aber auf diejenige Ordnung berufe, die ich in gegenwärtigem Werk beobachtet habe, werde ich genöthiget sein, einiger Begriffe Erwähnung zu thun, auf welche sich bemeldte Ordnung gegründet siehet.

Ein Staat ist der Innbegrif der innern, und äussern Verfassung eines jeden Volks, welches sich diese Verfassung nach seinem freien Willen zu geben die Macht hat. Da also ein Staat seine unabhängige Regierung hat, so giebt es keine unterworfene Staaten. Diese werden sodann, wie sie die Römer nannten, Provinzien eines Staats. Es können aber mehrere Staaten von einem

nem Regenten beherrschet werden. So waren vordem die spanische Monarchen, Regenten sowol des spanischen, als des niederländischen Staats. Wenn Guadaloupe neutral und frei erkläret werden sollte, so würde es ein neuer Staat sein.

Die Känntniß der innern Verfassungen eines Staats, nenne ich die Staatenlehre. Hieher gehören die Regierungsart, die Sitten, Gebräuche, Gesezze, Macht, Stärke, Beschaffenheit seines Vermögens, Gewerbes, Privat- und öffentliche Haushaltung ꝛc. und die Geschichte der Veränderungen, die sich in allen diesen Dingen in dem Staat zugetragen haben.

Die Känntniß, wie sich diese Verfassungen eines Staats, entweder durch sich selbst, oder durch gewisse getroffene Verbindlichkeiten, und Berechtigungen, auf die Verfassungen eines andern beziehen, und gegen dieselbe verhalten, nenne ich die Staatswissenschaft. Hieher gehören die Grundsäzze des Völkerrechts, das Staatsinteresse, die Traktaten,

taten, Friedensschlüsse, Allianzen, äusserliche Staatsfehler, Prätensionen ꝛc.

Die Staatsklugheit ist der wahre Gebrauch aller dieser Dinge zu dem allgemeinen Besten des Staats, und dessen Mittel sind die Staatsmaximen, die Ressourcen ꝛc.

Die Verbindung der Staatenlehre mit der Staatswissenschaft, nenne ich die politische Statistik. Die angeführte Hauptvorwürfe derselben, haben Gelegenheit zu der von mir beobachteten Ordnung gegeben.

Von welch einem Umfange ist diese Wissenschaft! Von welch einem unermeßlichen aber muß die Wissenschaft der Ausübung sein! Die politische Statistik ist das Gemählde der Regierung. Der Regent aber arbeitet das Original.

Mit was für einer tiefen Ehrfurcht soll man wol einen Monarchen betrachten, dessen Geist, welchen er in den materiellen Entzükkungen versinken lassen

sen könnte, man mit einer beständigen Lebhaftigkeit alle diese Dinge bei der Regierung seines Staats genau vor Augen haben siehet.

Welchen Monarchen sollte ich mir hier wol anders gedenken können, als dessen Bild mir in diesem Augenblik die Vorstellung eines jeden Lesers entreissen wird! Sein Name ist meiner Ehrfurcht zu heilig, daß ich ihn alsdann aussprechen sollte, wenn ihn ein jeder von selbst erkennet; und es ist meinem Herzen zu weilen unmöglich, diesen Namen bis zu dem Munde, von sich zu entfernen.

Herr Henault hat den Monarnarchen von Frankreich, den grossen Ludwig * gegen dem August gestellet; und dieser Vergleich muß selbst dem August zur Ehre gereichen: ich habe mich unterstanden, ihn in diesem Werk gegen dem grossen Friderich zu halten, weil ich glaubte, daß mir so wol als jenem frei stünde, dem größten Könige der fran-

* Abregé Chronol. am Ende der Geschichte desselben.

französischen Geschichte eine Schmeicheley zu erzeigen. Ich werde diese Schilderung nicht eher weg legen, bis ich derselben noch einen einzigen Strich hinzugefüget habe.

Ludwig blieb groß, auch wenn er seine Feldzüge verlohren hatte: Friderich ward durch seine gefährlichsten Feldzüge immer grösser, weil er sie allezeit mit entscheidenden Schlachten beschlossen.

Louis est grand Heros: Mais Fredric, fils de Mars
Dissipe, en detestant, du meurtre la cabale:
Tous deux ont leurs autéls: Tous deux sont des Césars,
L'un de Dyrrachium; & l'autre de Pharsale.

Ich habe mich kurz zuvor gerechtfertiget, warum ich es für gut gehalten, meinen Aufsäzzen die in dem Innhalt bemerkte Eintheilung zu geben. Ich habe von verschiedenen Tituln wenig angeführet, weil ich sie mit Recht gänzlich übergehen zu können glaubte, wohin ich z. E. das Ceremoniel, das Wapen,

die Genealogien des königlichen Hauses, den weitläuftigen Hofstaat, und die unzähligen Hofämter rechne: die bürgerliche Regierung, die Policei, die verschiedene Landesgesezze, sind gleichfals nur kürzlich angezeiget worden, weil diese Dinge mehr zur innern als äussern Politik des Staats gehören, ja fast das allergenaueste der erstern ausmachen, und meine Hauptabsicht vorzüglich auf die leztere gerichtet gewesen ist.

Die Geschichte dieses Staats habe ich nicht als eine Erzählung der Kriege, oder als einen Innbegrif aller merkwürdigen Veränderungen desselben abfassen wollen. Bei so engen Gränzen, die ich mir erlaubet habe, und bei so vielen vortreflichen grossen Hauptwerken, und Auszügen, von welchen beiden man nur den Danneil, und Henault nennen darf, wäre dieser Versuch so thöricht als unmöglich gewesen. Ich habe hiebei zum Hauptaugenmerk gehabt, in der ganzen Verbindung der Zeit, dem grossen Staatswerke nachzugehen, wodurch Frankreich eine einzige Monarchie

geworden, und wie die grossen Reichspairien darinnen, welche zu weilen eine wirkliche Fürstenrepublik vorstelleten, allmählig mit der Krone vereinbahret werden können.

Die Maximen deren sich dieser Staat bei seinen verschiedenen Zuständen bedienet: das Interesse, welches er in dieser und jener Verfassung gehabt, oder angenommen: nebst den ersten Gründen der Hauptrevolutionen die ihn betroffen, die Hauptzüge von den Charakteren seiner meisten Regenten, sind nebst verschiedenen Reflexionen, und eingestreueten Kleinigkeiten von den damaligen Sitten der Nation, welche zur Erläuterung der Sache im Ganzen beitragen, mein zweiter Gesichtspunkt gewesen. In einer solchen Arbeit kann man ganz wol sistematisch sein, ohne selbst ein Sistem zu schreiben.

Zu weilen sind auch noch einige Spuren von meinem ersten Plan zurük geblieben. Dieser bestunde darinn: daß ich in der Geschichte von Frankreich haupt-

hauptsächlich auf dasjenige sehen wollte, was in derselben mit den Begebenheiten des deutschen Reichs zusammen hänget, und auf die verschiedene Quellen des deutschen Staatsrechts, und der deutschen Staatsverfassung, die sich in jener antreffen lassen; wohin ich unter andern auch rechne, daß der Ursprung des alleinigen Wahlrechts der vormaligen sieben deutschen Hauptfürsten sich nach dem Recht gebildet habe, welches die sieben ehemalige grosse Reichspairs der französischen Monarchie als die Hauptfürsten derselben, mit Ausschliessung der andern kleineren Fürsten und Landesherren daselbst, für sich allein behaupteten, da sie allein die ganze zum fränkischen Staatskörper gehörige Hauptnationen regierten, und vermöge dieser Würde zugleich die einer jeden Hauptprovinz anklebende höchste Reichsämter besassen, folglich diese Hauptfürsten da sie erblich wurden, in ihren Personen die gesammte Nationen der Monarchie vorstelleten, und also ihren Monarchen unter sich, und aus ihren Mit-

teln selbst wähleten, wenn der Thron von ihnen für ledig gehalten wurde.

Was in Frankreich vormals die ersten grossen Reichspairs waren, das waren in Deutschland die grossen Hauptfürsten der Nationen. Die Benennung, Herzog, oder Graf, that hiebei nichts. Ein Comtepair war unendlich höher, als ein Herzog, der keine Reichspairie besaß. Der Pfalzgraf in Deutschland war ebenfals ein ungleich höherer Fürst, als z. E. ein Herzog von Meran.

Die Gleichheit war fast überall anzutreffen: regierten die Reichspairs in Frankreich ganze Nationen; so waren die Hauptfürsten in Deutschland eben dergleichen Regenten. Besassen jene die höchsten Reichsämter in der Eigenschaft als Regenten ihrer Reichspairien; so waren diese höchste Reichsämter in Deutschland ebenfals mit der Regierung einer deutschen Nation verbunden. Wurden jene Reichspairs erbliche Herren von ihren Provinzen, so erhielten die deutsche Hauptfürsten diese Erblichkeit,

keit der Regierung ihrer Nationen auch. Wähleten jene Pairs ihre Könige, so thaten dies ebenfals die deutsche Hauptfürsten. Jene nannten sich Pairs des fränkischen Reichs, diese Wahlfürsten des deutschen Reichs. Ja, die Aehnlichkeit gehet so weit, daß sowol Frankreich nachher einige Hauptbischöffe unter seine Reichspairs, als Deutschland drei dergleichen unter seinen Hauptwahlfürsten aufgenommen hat.

Es wäre ein schändlicher Irrthum, wenn man glaubte, daß die jezzige Pairs von Frankreich an die Stelle der alten ehemaligen Reichspairs gekommen wären. Jene waren mächtige regierende Erbfürsten der gröſten Provinzien des französischen Staats, die zum Theil mit 50. und mehr tausend Mann ins Feld gehen konnten; die dem Thron bloß zum Lehenseid, und zur Kriegesfolge verbunden waren, ja denen ihr Monarch selbst, wenn er Länder besaß, die zu dem Körper ihrer Hauptprovinz gehörten, den Lehenseid abgeleget hat; die ihre Rechte wider den Thron selbst mit

den blutigsten Kriegen vertheidigten. Kurz, jene Reichspairs, waren das, was die Churfürsten in Deutschland sind: deswegen die hohen Personen dieser ehemaligen Durchlauchtigsten Reichspairs von Frankreich bei einer heutigen Krönung eines französischen Monarchen, nur bloß so lange durch Repräsentanten vorgestellet werden, als die Ausübung der höchsten Reichsämter wäret, welche vormals mit den sieben und nachherigen sechs alten Reichspairien verbunden waren.

Bloß darinnen waren diese Reichspairs von den deutschen Churfürsten unterschieden, daß sie einen erblichen Thron in ihrer Monarchie gelassen, welches bei der Erwählung Capets lediglich auf ihrem Willen beruhet hatte: und daß sie in dem Vertrag mit demselben eingewilliget, daß nach Abgang ihrer männlichen Descendenten ihre grosse Reichslehen nicht weiter verliehen, sondern dem Thron oder der Monarchie einverleibet werden sollten.

Diese

Diese bemeldte beide Umstände des Unterschiedes sind es auch eben, wodurch es Frankreich geglükt hat, seinen Thron, der bereits die Majestät einer grossen Fürstenrepublik vorstellete, durch den allmähligen Untergang derselben fast unumschränkt zu machen. Und die Welt hat es fast allzusehr erfahren, daß die Monarchie diesen Staat unendlich grösser, und mächtiger gemacht hat, als die Republik der Fürsten.

Man kann die Vorzüge der einhäuptigen Regierungsform an diesem Staatskörper gnug beweisen. Er hat zwar unendliche Kriege geführet, seit dem er ein unumschränktes Haupt gehabt: allein hat wol eine Republik weniger Crise, und sind die innerlichen Unruhen in derselben nicht eben so gefährlich, als der Ehrgeiz der Monarchen?

Das Schikſal der Republiken ist, daß sie nicht bestimmet sind, grosse Eroberungen zu machen, sondern nur dargegen zu kämpfen, daß sie durch inner-

liche Uneinigkeiten nicht zertrümmert werden, oder in eine absolute Monarchie verfallen. Themistocles, und Eurybiades disputirten wegen des Wohls des Vaterlandes in dem Staatsrathe mit aufgehobenen Stok: und der König Sobiesky in Polen, und der littauische Grosfeldherr Pacz, auf dem Reichstag mit halb gezogenen Säbeln.

In der That, der Herr Coier hat völlig Recht, wenn er saget: *

„Der Zustand der Menschen scheinet
„gewiß beklagenswürdig zu sein.
„Wenn sie sich unter dem Scepter ei-
„nes einzigen unumschränkten Herrn
„befinden, so murren sie über das
„Joch, dem sie unterworfen sind:
„Sehen sie sich von den Armen der
„Freiheit umfangen, so wissen sie
„sich derselben nicht zu bedienen, um
„sich glüklich zu machen.

Man

* Hist. de Jean III. R. d. P.

Man lasse also den Republikanern, und monarchischen Staaten, ihre verschiedne Meinungen von der Glükseeligkeit ihrer Regierungsform. Soll ein grosses Schif nur vor Anker liegen, so ist es gleich viel, ob ein Pilote, oder hundert Matrosen dasselbe befehlen. Soll es aber in See stechen, so ist es besser, wenn es ein Pilote regieret, als wenn hundert Matrosen Piloten sein wollen. Diejenige Regierungsform ist ohnstreitig die beste, die sich am längsten behaupten kann.

In der Beschreibung der französischen Provinzen und Besizzungen, habe ich noch alle Länder zu diesem Staat gerechnet, die demselben vor dem Ausbruch des gegenwärtigen Seekrieges zugehöret haben, weil der Friedensschluß doch erst das Schikſal verlohrner Länder bestimmet.

Die Staatsschulden, und die Guarantien Frankreichs, sind von mir übergangen worden. Die Summen der erstern sind ungewiß: und die Guarantien

tien in den Friedensinstrumenten, und Traktaten enthalten.

Bin ich in Ansehung der Revenüen nicht genau genug gewesen, so kann man diesen Umstand aus dem Boulainvilliers verbessern.

Die Traktaten, die Friedensschlüsse, das Staatsinteresse, die Staatsfehler, die Prätensionen, und die Ressources, machen diejenige Dinge aus, denen ich meinen grösten Fleiß in diesem Werke gewidmet habe. In diesen Stükken sind eigentlich die wahren Gründe der Staatsklugheit eines jeden Volks zu suchen. Hierinn befinden sich die Antriebe ihrer Bewegungen, sie mögen auf Vorsicht, oder auf künftige Unternehmungen abzielen. Wenn die Statistik nicht bis auf diese Gründe gehen, und weiter nichts als Historien, Manufakturen, und allgemeine Raisonnements enthalten soll, so kann sie für nichts weiter als eine politische Reisebeschreibung gelten. Irre ich hierinn, so ist mir dieser Irrthum wenigstens so angenehm,

als

als dem Cicero sein Sistem von der Unsterblichkeit der Seele war.

Von den Traktaten, und Friedensschlüssen habe ich nur die merkwürdigsten, die seit dem Frieden zu Senlis geschlossen worden, angeführet. Meine Absicht ist nicht gewesen, aus den Werken des Rousset, Lünig, des du Mont, der Traités dep. la Paix de Vervins &c. einen Auszug zu machen: sondern nur diejenigen Traktaten anzuzeigen, welche die Hauptverbindlichkeiten in sich fassen, die Frankreich bei den Grundsäzzen seiner Politik beobachten muß; ich habe anbei bei einem jeden Friedensschluß zugleich die eigentliche Ursache des Krieges, und unter welchen Bedingungen er hiedurch geendiget worden, kürzlich bemerket: und hiedurch erhalten, daß ich die Kriege mit einer Friedensgeschichte erzählen können.

Die Materie von den Ressourcen eines Staats sehe ich als ein Zimmer der Statistik an, welches vieleicht deswegen bisher verschlossen geblieben, weil die

Finanz-

Finanzwissenschaft vor sich allein auf dessen Besiz Anspruch gemacht hat. Indessen da die Känntniß der Finanzeinrichtung eines Staats selbst zu dem Gebäude der Statistik gehöret, so habe ich mir den Eintritt in dies Zimmer erlaubet, und nur die nächsten Vorwürfe, die ich in demselben wahrgenommen, aufgesezzet, weil ich gewiß bin, daß sehr viele, wenn sie sich in demselben befinden, über blöde Augen klagen werden. Ich habe indessen bemerket, daß sich die Ressourcen eines Staats in seiner Politik, in seiner Finanz, und in dem Patriotismus der Nation hauptsächlich antreffen lassen.

Ich muß endlich noch ersuchen, daß man mich bei dem Lesen einiger Stellen keines Widerspruchs beschuldige. Dasjenige, was Seite 325 von dem Geblüt angeführet worden, scheinet hieher zu gehören, wenn man sich dabei der 158sten Seite erinnert. Allein, dieser anscheinende Widerspruch wird wegfallen, wenn man betrachtet, daß alles, was ich am lezten Orte gesaget, das Cli-

ma

ma betreffe, und daß dessen Wirkung nur einigen Einfluß in das Temperament, nicht aber in die Kraft der Seele des Menschen habe.

Die Sache der Jesuiten in Frankreich war zwar durch ein königlich Edikt vom März 1762. neuerlich dahin entschieden worden, daß die fünf Provinzialen dieses Ordens in Frankreich, durch den General desselben ernannt, jedoch ihnen anbei seine gänzliche Autorität überlassen werden, der König sie hiernächst bestätigen, und der Canzler den Eid der Treue von ihnen empfangen solle. Die Collegia sollten zwar bestehen, allein den Parlamentern, und deren Untersuchungen, so oft es ihnen gefällig, unterworfen sein: Allen fremden Jesuiten der Eintritt in Frankreich, und die Aufnahme in dasige Societät, ohne königliche Erlaubniß völlig untersaget bleiben. Der König behielte sich anbei die Untersuchung der Constitutionen dieses Ordens selbst vor. Indessen hat derselbe den Jesuiten doch anzeigen lassen, daß sie nach dem Arret des Parla-

ments

ments ihre Collegia zuschliessen möchten. Das Parlament hat wider das königliche Edikt Vorstellungen gethan, und der König sich den lezten Ausspruch vorbehalten.

Dieses muß zur Verbesserung desjenigen, was wir Seite 233. und 296. von dieser Materie, der damaligen Lage der Sache gemäß, angeführet haben, bemerket werden.

Innhalt

Innhalt und Eintheilung des gegenwärtigen Werks.

Erstes Hauptstükk.

Geschichte des französischen Reichs.

Die alten Einwohner des Landes. Seite 2.
Die neue dazu gekommene Völker. 4.
Der Merowingische Stamm. = 5.
Der Carolingische. = = 23.
Der Capetingische. = = 31.
Der Valesische. = = 52.
Der Bourbonnische = = 73.

Zweites Hauptstükk.

Innerliche Macht des französischen Staats. Seite 124.

Erster Abschnitt.

Länder. = = = = Seite 126.
Einwohner. = = = = 128.
Einkünfte. = = = 134.
Kriegesverfassung zur See. = = 147.
= = zu Lande. = = 151.

Zweiter Abschnitt.

Charakter der Nation. = = 156.
Eigenschaft der Länder. = = 159.

*** Drit-

Dritter Abschnitt.

Handlung der Nation, Seefahrt, Manufakturen. = = = Seite 170.
Münzen. = = = 187.

Drittes Hauptstükk.

Staatsverfassung des Reichs.

Erster Abschnitt.

Von der französischen Regierungsform. 190.
Civilregierung. = 294.
Von den Landesgesezzen. = 206.
Von der Staatsregierung. = 213.

Zweiter Abschnitt.

Hohe Reichs- und Hofämter. = 216.

Dritter Abschnitt.

Das Finanzwesen. = = = 220.

Vierter Abschnitt.

Das Religionswesen. = = 226.

Fünfter Abschnitt.

Reichserbfolge. = = 235.
Titul des Königes, und der Prinzen. 242.
Ceremoniel. = = 248.
Ritterorden, die grossen und königlichen. 249.
die kleinere Kriegesorden. 252.

Vier=

Viertes Hauptstükk.

Die Staatskunst und Staatsangelegenheiten des französischen Reichs.

Erste Abtheilung.

Staatsinteresse, Staatsmaximen.
In Absicht auf die weltlichen Angelegenheiten. Seite 255.
Das innere Interesse. = 257.
Das äussere. = = 258.
In Absicht, auf die Kirche. 288.

Zweite Abtheilung.

Staatsfehler. = = 308.
Bei dem Kriegswesen. = = 311.
Bei der Marine. = = 321.
— Handlung. = = 323.
— Finanz. = = 331.
Bei den Aemtern. = = 336.
— Impositen. = = 339.
— öffentlichen Geldern. = 344.
— Akkerbau. = = 349.

Dritte Abtheilung.

Traktaten. = = 362.
Allianzen. = = 370.
Friedensschlüsse. = = 372.

Vierte Abtheilung.

Prätensionen. = = 393.
Anwartschaften. = = 403.
Bestrittene Besizzungen. = 404.

Fünfte Abtheilung.

Ressources. = 412 = 435.

Druk-

Druckfehler
welche vor dem Lesen zu bemerken.

Seite	Zeile	statt	lese man.
1	5	Laberinthe.	Labirinthe.
2	23	welche	welcher.
18	2	die	und die.
26	21	grossen	Grossen.
78	Note	perdonnez	pardonnez.
95	7	der 40er	oder der 40er
95	8	die des	wie Colbert, die des
98	9	Cromwels	Englands
114	der lezten	sind nicht.	sind.
127	16	angegiffen	angegriffen.
164	20	Mokrelen	Makreelen.
247	25	habe	haben.
278	7	Monarchie.	Monarchien.
297	Note	Pasq. er	Pasquier.
289	24	ihre	seine.
303	25	vor	war.
393	4	Dritter	Vierdter.
412	4	Vierdter	Fünfter.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-38122/fragment/page=0040



Der Staat von Frankreich.

Erstes Hauptstük.

Geschichte des Französischen Reichs.

Es ist meines Erachtens eine sehr übel angewendete Mühe, sich bei den Alterthümern eines Reichs lange aufzuhalten. Sie gleichen einem weitläuftigen Laberinthe, wo es nur erlaubt ist, sich an den äusersten Gränzen desselben mit Spazzierengehen zu erlustigen, oder an einem sichern Orte stehen zu bleiben, um von weiten, so gut es möglich ist, von der innern Beschaffenheit desselben zu urtheilen. Diejenigen die sich zu zu weit darin wagen, sehen bald gar keine Gänge mehr, und können uns aufs höchste nichts weiter

berichten, als daß sie eine Wildniß gesehen haben. Selten wird ein Dädalus wieder zurük kommen, der nicht seinen Faden verlohren hat. Alles, was uns diese Waghälse von ihren Entdekkungen erzählen, die sie in der Tiefe gemacht haben wollen, gehöret zu der Rede des Mohrischen Gesandten in den Plattnerischen Satiren, der zwey Stunden lang zu dem Castilianischen Könige davon sprach, daß er nichts sagen wolte. Der gekrönte Schriftsteller des jezzigen Jahrhunderts hat in seinen Brandenburgischen Denkwürdigkeiten, so wie der vortrefliche Herr Henault jenen Labirinth kaum anzublikken gewürdiget. Sie eilten nach weit schönern Gegenden. Wir wollen also auf unserer Reise in die Geschichte den besten Wegen folgen, und jenen Spazziergang so kurz als möglich einrichten. Wir bemerken in Frankreich,

1) Die alten Einwohner dieses Landes.

Diese waren Celten, die algemeine Bewohner Europens; Sarmatien, und Ponnonien ausgenommen.

Derjenige Theil dieser Völker, welche die Länder von dem Pyrenäischen Gebürge bis an die Schelde, den Rhein, und an Ligurien bewohnte, hieß die Gallier, und ihre Heimath wird also Gallien genennet. Sie hatten mit den alten Aegyptern einerlei Ursprung, und beobachteten vorher, ehe sie mit den Sitten der Griechen, und

und Römer beflekket würden, eine Art des Gottesdienstes, die fast mit der alten Patriarchalischen Religion übereinkahm, wie die alten gottesdienstliche ungeheure Steingebäude, und ihre Eintheilungen, wovon man in England bei Abiri, die vollständigsten Ueberbleibsel angetroffen hat, ausweisen.

Nach dem einstimmigen Zeugniß der alten Geschichtschreiber, welches Sidonius Apollinaris, und Plinius wiederholen, sind die Celten durchgehends sehr grosse und starke Cörper gewesen. Man solte sich kaum bereden können, daß die heutigen verwelkten Spanier und Franzosen von so guten saftigen Ahnherrn entsprossen wären; wenn wir nicht wüsten, daß sie noch zu Cäsars Zeiten groß gewesen. Die Meinung eines gewissen Gelehrten *a*) hievon ist in der That sehr natürlich. Er hält dafür, daß die Spanier und Gallier, so lange starke, und grosse Cörper gehabt, als sie Bier getrunken hätten; daß sie aber durch den von den Morgenländern bei sich eingeführten Weinbau, allmälig das Ansehen ihres Wachsthums verlohren haben. Die heutige Erfahrung ist wenigstens, wenn man die feisten Einwohner derjenigen Länder wo das Bier üblich ist, gegen die magern Weintrinker vergleichet, dieser Meinung nicht zuwider.

Diese Gallische Celten, waren kriegerisch und tapfer. Sie eroberten unter dem Brennus, Rom

a) *Pelloutier.* Histoire des Celtes.

bis auf das Capitol, sie verheerten Griechenland, und giengen nach klein Asien, und die Stadt Galatien soll ein Andenken ihres Nahmens sein.

Der Nahme, Celten, bedeutet, wie man behaupten will, so viel als Wallen, herumschweben, Kilitten, flattern; und im Plattdeutschen, worin sich nothwendig die allermeisten alten Celtischen Wörter befinden müssen, wird noch heutiges Tages ein Papillon, Kilitte genennet. Nach dieser Bedeutung, soll der Nahme Celten ursprünglich ein Volk ausdrukken, das keinen gewissen Siz, oder das sich auf dem Weg gemacht hat, dergleichen zu suchen.

2) Die neue dazu gekommene Völker.

Diese waren Deutsche, Römer, und Gothen.

Es ist bekannt, wie Cäsar dies vortrefliche Land zu einer römischen Provinz gemacht hat. Daß er durch die Tapferkeit der Gallischen Völker hauptsächlich die Pharsalische Schlacht gewonnen, und also auch, wie Augustus nachhero gethan, diese Provinz als die Hauptstärke des römischen Reichs, betrachtet habe. Die Römer versezten allen Glanz, alle Wissenschaften, Künste, Staats- und Kriegesverfassungen ihres Staats auch in dieses Reich, und es ward von einer grossen Menge Römer bewohnet. Es war auch die lezte Haupt-Provinz, die endlich von ihrem gros-

sen

sen Staat in den Europäischen Antheil, verlohren gieng, und kurz darauf sahe man das Gebäude dieser fürchterlichen Monarchie in seinen Ruinen.

Gallien ward den Römern durch die Franken abgewonnen. Dieses Volk war eigentlich eine Gesellschaft verschiedener deutscher Nationen, die sich zur Vertheidigung ihrer Freiheit wider die Anfälle der römischen Macht in ein grosses Bündniß eingelassen hatten, und endlich, nachdem ein Theil von ihnen die Batavier bezwungen, eine so grosse Rolle in der Welt spielten, da sie an dem Falle der römischen Monarchie den gröſten Antheil hatten.

Man muß also aus den Sitten und Gebräuchen der alten Gallier, der Römer, und fränkischen Völker, die heutige Sitten, Gebräuche, auch theils Gesezze, und den Charakter der französischen Nation erklären.

Wir betrachten also das nunmehrige Frankreich unter den verschiedenen Königlichen Geschlechtern, die desselben Scepter geführet haben.

Der Merowingische Stamm.

Im Jahr 450 drang **Märoväus** aus dem Belgischen Gallien, welches er sich vorher unterwürfig gemacht hatte, in das Celtische, oder eigentlich römische Gallien ein. Er lieferte mit den Römern, und Westgothen, dem allgemeinen Feinde des ganzen Europens, dem Attila, die berühmte

Schlacht bei Chalons, und spielte nachher den Meister in Gallien.

Sein Sohn Childerich der erste trieb es noch weiter: Er nahm den Römern Orleans und Anjou weg: Das Grab dieses Königes hat man zu der Zeit der Regierung Ludwigs des Vierzehnten zu Tournai in Flandern entdekt; welches damals noch der Siz der fränkischen Heerführer war. Es ward durch Arbeitsleute, die bei Veränderung der dasigen Vestungs-Werke gebraucht wurden, während dem graben gefunden. Der dasige Gouverneur der Oesterreichischen Niederlande Erzherzog Leopold, schenkte es dem Churfürsten zu Mainz, und dieser obbemeldetem Könige von Frankreich. Dies ist das schäzbareste Merkmal unter den französischen Alterthümern. Es ist aufrichtig, und wird in der Königlichen Bibliothek des Königlichen Cabinets zu Paris bewahret, und unter dem Nahmen le tombeau de Childeric gezeiget. Die Glaubwürdigkeit desselben erhellet

1) Aus der Innschrift des Königlichen Siegelringes, welchen der Leichnam an den Finger hatte.

2) Aus dem Haarputz des Kopfes. Denn, obgleich alle Franken lange Haare trugen, wie die Celtische Völker sich hierin von den Sarmatiern und den Morgenländern unterschieden, so war doch die Tracht des Haupthaares bei ihren Königen, und Fürsten, allezeit auf eine gewisse besondere Art eingerichtet: Es war dasselbe nemlich

an

an keinem gewissen Ort zusammen gebunden, wie die übrige Personen in der Nation dasselbe oben auf dem Wirbel des Kopfes zu tragen pflegten, sondern, es floß frei über die Schultern herab, und war auf den Backen gekräuselt.

3) Aus den goldenen Münzen, die sich in dem steinernen Sarge befunden. Denn die Fränkischen Könige des ersten Geschlechts, liessen bereits goldene Münzen ausprägen, welche mit ihren Bildnissen, und dem Zeichen der Königlichen Hoheit gezieret waren. Dies Vorrecht, in Gold münzen zu lassen, hatten sich die römischen Kaiser allein vorbehalten, und sie erlaubten denen Königen, das Geld ihrer Länder nur in Silber auszuprägen. Man wirft hiergegen ein, daß die römische Kaiser denen fränkischen Königen nur aus besonderer Gnade, goldene Münzen schlagen zu lassen, erlaubet hätten. Denn, Gallien ist allezeit ein reiches Land gewesen, und die Römer hatten schon vor der Ankunft der Franken viele Münzstäote darinnen. Allein, man antwortet hierauf; daß die Kaiser den fränkischen Königen diese Prägung nicht etwan als ihren unterworfenen Fürsten erlaubet haben, denn, diese sind nimmer im geringsten von den Römern abhängig gewesen; sondern sie haben durch diese Erlaubniß nur bloß gestattet, daß die fränkische goldene Münzen eben so wie die kaiserlichen Augustalen im römischen Reich Lauf haben, und gelten solten.

Mit diesen neuen Völkern entstand eine neue Sprache in Gallien. Die Franken trafen eine

zwiefache Mundart der bisherigen daselbst an. 1) Die gemeine lateinische Sprache; und diese war das Platte, so man redete, das schon mit dem alten Celtischen, oder Gallischen vermischt war: dies nannten die Franken linguam rusticam. 2) Die unverdorbene lateinische Sprache, welche sie deswegen linguam Latinam nannten. Allein, obgleich die gemeine fränkische Nation ihr Deutsch bald mit der lingua rustica vermischte, so redeten die fränkischen Könige, der Hof, und die grossen Reichsfürsten dennoch sehr lange noch ihre fränkische deutsche Muttersprache: Dies geschahe noch zu Carls des Grossen Zeiten, als der noch fränkisch sprach, ob er gleich nebst dem auch noch latein, und verschiedene andere Sprachen redete, und verstand, wie z. E. das Griechische.

Sie blieben auch noch lange bei ihren alten Gebräuchen und Sitten, ehe sie die urbanitatem Romanam, & Gallicam annahmen; woher das Wort altfränkische Moden, Sitten ꝛc. entstanden.

In dieser fränkischen alten Sprache, findet sich viel Griechisches, z. E. die Nahmen Clovis, Chilperich, Clotaris. Man merket als etwas besonders an, daß diese Nahmen von niemanden, der nicht zur Königlichen Würde gebohren, oder bestimmet war, geführet werden durften.

Clovis, oder Chlodovâus der erste, Childerichs Sohn, ward vollend mit der fränkischen Monarchie fertig. Er schlug den römischen Stadthalter von Gallien, den Syagrius, bei Soissons, die Alamannier, der Franken Hauptfeinde, auf eine ver-

vertilgende Weise bei Zülpich im Jülichschen, und nahm die christliche Religion an.

Der Herr von Henault *b*) sagt; die Bischöffe in Gallien, hätten den Franken die Eroberung dieses Reichs, sehr erleichtert. Die Römer und Gothen waren meist Arrianer, und die Franken fiengen an, die reine christliche Lehre anzunehmen, die schon seit vielen Jahren her auch unter ihnen bekannt worden war: deshalb da die Bischöffe lieber bald zu hoffende Rechtgläubige, als Kezzer, die ihre Gewalt in Kirchen-Sachen sehr schwächen und einschränken würden, über sich zu Herren und Beschüzzern haben wolten, so waren sie Ursache, daß die grossen und vesten Städte in Gallien, denen frankischen Völkern gar bald die Thore öfneten; ohne diesen Umstand würden sie Gallien eben so wenig geschwinde, als vordem Cäsar, und vielleicht gar nicht haben einnehmen können.

Jezt war es noch unter den Franken Gebrauch, daß die Könige und Fürsten die Beute mit ihren Soldaten, daß ist, ihren Edelleuten, durchs Loos theilen musten. Ein gewisser Soldat *c*) schlug ein heiliges Opfergefäß mit seiner Helleparte entzwei, welches Chlodoväus wegen seiner Kostbarkeit nach St. Remi bringen lassen wolte, und sagte dabei: Der König selbst müsse nichts mehr von der

b) Nouvel Abregé &c. d. 1747. p. 50.

c) *Gregor.* Turonens.

allgemeinen Beute haben, als was ihm das Looß zu erkennete. Dies war ein Probestükgen von der alten wilden Freiheit der Deutschen.

Der ganze fränkische Staat, war ein zum Kriege eingerichteter Staat. Die Nation ließ zwar die Königliche Würde erblich bei ihrem Geschlechte, jedoch muste bei einer jeden neuen Regierung der antretende Regent erst von den Ständen bestätiget werden, und gegen die Nation sich feierlich erklären, eines jeden besizzende Immunitäten, Rechte, Würden, und Gebräuche in Ehren zu halten, und so viel ihm möglich sein würde, sie zu beschüzzen. Hieraus entstanden endlich mit der Zeit die Capitularien, als so viel Grundgesezze der fränkischen Monarchie, welche auch die Handveste des Königes genennet wurden, weil er sie mit einem Handschlage bekräftigen, und zusagen muste. Inzwischen siehet man aus dem allen, daß die fränkischen Könige das Erbfolgs-Recht gehabt haben, und das diese Zustimmung des Volks keine Wahl, wie die Franzosen sich berühmen [d]), sondern nur eine Erklärung der gebührenden rechtmäßigen Erbfolge gewesen sei; welches ebenfals noch bei dem heutigen Salbungen der Könige von dem Erz-Bischof zu Rheims dadurch beobachtet wird, daß er die umstehende Menge öffentlich fräget, ob sie gegenwärtigen Herrn N. N. zum Könige von Frank-

d) Constit. *Caroli M.* Imp. de pace publ. & divis. Regnor. §. 7. ap. *Goldast.* Const. Imp. Tom. I. fol. 145.

Frankreich hiemit e), salben zu lassen f), verlangten.

Nachdem Clovis Gallien völlig eingenommen hatte, so hielt er eine allgemeine National- und Kirchenversammlung zu Orleans, und auf diesem wurden die Regalien und Rechte des Königlichen neuen Throns vestgesezzet, folglich die Haupt-Grundgesezze der Monarchie, und der Rechte der Könige, und der Unterthanen gegen einander abgefasset.

Er ließ hiernächst das Salische Gesez zu erst in eine ordentliche Verfassung bringen. Dies war eigentlich der berühmte Codex Chlodovæanus, worin dieser König alle Hauptgesezze, alle Gewohnheiten, und Gebräuche seiner Nation sammeln, und dieselbe als ein öffentlich Gesez des ganzen fränkischen Volks promulgiren, ihnen also die Gültigkeit eines geschriebenen Rechts beilegen ließ. Obgleich dieses Salische Gesez grösstentheils verlohren gegangen, vielleicht durch den Fleiß der fränkischen folgenden Monarchen, seit Capets Zeiten, nachdem sie die Königliche Gewalt weit ausdehnten; oder durch die Bemühungen der Geistlichkeit, welche in den menschlichern

e) *Andr. Favyn.* in hist. Navarr. lib. 1. sagt: Ce mot d'élection en la formule du Sacré de nos Rois, & la demande, que l'Evesque fait en peuple, n'est pris, que pour le consentement, & l'approbation, que fait le peuple François au Sacré de ses Rois, lesquels parviennent à la Couronne de France, non par election, voix & suffrages de leurs sujets, ains par succession.

f) *Masson.* Annal. Francor. in vita Henrici I. Regis.

lichern Zeiten vieles an den wilden und barbarischen ehmaligen Sitten der alten Franken auszusezzen hatte; so ist dennoch zu vermuthen, daß es ausser vielen andern Articuln, welche auch kürzlich der Herr von Montesquiou *g*) zusammen gezogen, auch die alten Grundgesezze der damaligen Batavischen Regierungsform werde in sich gefasset haben, z. E. daß die vornehmen Ehrenstellen des Landes nicht an Ausländer vergeben: keine neue Zölle oder Veränderung derselben ohne Einwilligung der Stände, keine Münze von dem Fürsten anders, als nach dieser Einwilligung geschlagen, oder verändert, keine allgemeine Versammlung der Reichs-Stände ausser den Gränzen des Reichs ausgeschrieben, wenn der Fürst einen Tribut, Steuer, oder Kopfgeld nöthig hätte, dasselbe nicht anders, als auf sein Ansuchen, von den Landständen beschlossen, und auch von denselben eingehoben werden, dem Fürsten, ohne dem Beirath der Stände, keinen Krieg anzuheben frei stehen solle: daß die Ordnungen der Nation gewisse Hauptversammlungen nach ihren Gefallen halten können *h*): weil alles dies bei den Bataviern also beschaffen gewesen, nachdem dieselbe schon mit einem Theil der Salischen Franken, und Quadischen Sachsen, welche in ihr Land gedrungen, und mit denen sie einen fast hundertjährigen vergeblichen Krieg geführet hatten, in einem Volke zusammen geschmolzen waren, ohne von ihren Freiheiten etwas zu verlieren: weil auch alle diese Articul in der ehemaligen

g) In seinem Esprit des Loix.
h) *Grotius* de Antiquitat. Reipub. Batav. pag. 56.

gen fränkischen Regierungsform anzutreffen waren, und zum Theil noch in der heutigen Verfassung des Regiments ganz ungezweifelte Merkmahle, und Ueberbleibsel davon zufinden sind, wie aus der Nachricht, die wir unten von der französischen Regierungsform und den Parlamentern geben werden, deutlicher erhellen wird.

Diesen Codicem nannte Chlodowig das Salische Gesez; weil die Nation sich die Salische Franken nannte. Die Regul, welche darin die Erbfolgen bestimmte, sowohl in Ansehung des Throns, als der Privatpersonen, war nur ein Articul in diesem Gesezze, so wie der Punkt der Bestrafungen. Es bestrafte keinen Franken mit dem Tode: sondern alles, und sogar einen jeden Todschlag mit Gelde. Dies hieß die Composition, oder nachher amende pecuniaire. Der Werth eines jeden Kopfs nach der Art seines Standes war festgesezzet. Die Verbrechen der Knechte, oder der Leibeigenen aber, welches der Stand des gemeinen Pöbels war, wurden mit dem Tode gebüsset. Es waren die Franken also in der That freie und franke Leute, da sie wegen keines Verbrechens am Leben gestrafet werden konnten, und dies war allerdings eine Wirkung des Naturrechts bei ihnen, denn, sie hielten sich einander alle gleich, und unter gleichen Personen hat keiner ein Recht über des andern Leben.

Man sagt: unter diesem Clovis sei das Wapen der Lilien von Frankreich aufgekommen. Nichts ist ungewisser, als der Ursprung dieser Lilien im französischen Schilde. Zu des Pharamunds Zeiten sollen die Franken in ihren Kriegesfahnen drei goldene

dene Kröten im schwarzen Felde, oder drei schwarze Kröten im güldenen Felde; unter dem Meroväus, drei Löwen an statt der Kröten geführet haben; welche endlich Clodowich in Lilien verwandelt hätte. Dies ist gewiß, daß die Zahl derselben, da sie bis dahin unbestimmt gewesen, vom Könige Carl dem sechsten durch ein Edikt auf drei vestgesezzet *i*) worden, und daß seit dieser Zeit das französische Wapen nicht mehrere geführet habe. Bis auf Ludwig dem siebenten, sind sie von keinem Könige, und auch von diesem nicht eher als 1046. im Schilde und Wapen geführet worden *k*). Dieser ließ sie zuerst in seines Sohnes Philipp Augusts Ceremonien- und Staatskleidern einweben, und machte sie zum Reichs Zeichen. Sie sind aber schon vorher bei vielen adelichen Geschlechtern gebräuchlich ja fast gemein gewesen, und seit den Zeiten Ludwigs des Dikken, seit welchen die Wapen erblich scheinen geworden zu sein, haben sie die Familien beständig als ein Geschlechts-Zeichen geführet *l*).

Ein gewisser feiner oder treuherziger Kopf sagt hiervon: daß die französische Lilien nur von Edelleuten geführet werden könnten; darum, weil diese nicht arbeiteten: und nur von adelichen Männern; darum, weil diese nicht spönnen *m*). Es scheinet dem-

i) *Roûl de Prêsle*, it. *Theod. Hopping.* Susatens. d. insignibus: Monim. Paderbornensia. p. 188.

k) *Chiflet.* Lil. Franc. c. 8. fol. 56.

l) *Claud. Fauchet.*

m) Tholosan. de Republ. l. 7. c. 11. n. 97.

demnach, daß die französische Herren die Lilien als ein Bedeutungs-Zeichen der fränkischen Nation angesehen haben müssen, weshalb sie fast ein jeder bei seinem Geschlecht geführet, um seine wahre fränkische Abkunft damit anzuzeigen. Allein man weiß eben so wenig, wie sie zu der Ehre gelanget sind, das Bedeutungs-Zeichen der fränkischen Nation zu werden. Dies ist gewiß, die alten Franken führten so wie alle andere deutsche Völker, gewisse Thiere auf Stangen, oder in ihren Standarten z. E. Drachen, Löwen, über welche öfters ein Adler schwebte. Von Blumen aber weiß man nichts. Diese wären gewiß ein lächerliches Feldzeichen vor solche reissende und kriegerische Nationen gewesen. Ein Spinnrokken würde eben so gut, als eine Blume in ihren Standarten geglänzet haben. Das Modell, worin man nachher die Lilien geformet, ist also eine andere Machine, und wenigstens eine lebende Creatur gewesen.

Man hat in dem Grabe des Childerichs, eine Menge göldner Bienen angetroffen. Es war nemlich die Gewohnheit bei den alten fränkischen Männern, weil sie blosse Haare trugen, zum Schmukke derselben, allerhand goldene Insekten, besonders Fliegen, hineinzustekken. Dies war besonders ein Zierrath derer Vornehmsten unter ihnen, als welche lange fliegende Haare trugen. Diese goldene Fliegen scheinen zu beweisen, was die Lilien eigentlich sein sollen: sie sind ohnstreitig durch den Irrthum, und Länge der Zeit in diese Blumen verkehret worden. Vielleicht ist die Fliege das allerälteste Sinnbild der ersten Celtischen Nation gewesen,

wesen, und vielleicht soll es einen Papillon, oder nach ihrer Sprache eine Kilitte, und also den Ursprung des von ihnen sich beigelegten ersten allgemeinen Namens bedeuten. Auf solche Art wäre es nichts besonders, daß die Franken sich häufig mit Fliegen gepuzt hätten.

Ob nun gleich zu Childerichs Zeiten noch keine Wapen-Schilde bei den privat Adel gewesen, weil die Tourniere erst im dreizehenten Jahrhundert, und die Wapen eigentlich bei Gelegenheit der Creuzzüge aufgekommen, so kan Childerich dennoch die Lilien zu seines Reichs Wapen genommen haben: weil die Könige und Fürsten lange vor den Creuzzügen, ihre Familien- und erblichen Schildzeichen geführet haben *n*), der privat Adel aber nicht, indem bis dahin die Geschlechter kein gewisses Zeichen auf ihren Schildern, oder ein eigenthümliches für ihre Familien hatten, das nicht auch jeder anderer freigebohrner nach Belieben führen können. Das Schild war zwar bei den alten deutschen Völkern ein Zeichen des Adels, oder Standes; da aber in den nachfolgenden Zeiten aus Mangel der Soldaten, oder aus Politique auch Knechte zu freien Leuten, folglich zu Soldaten gemacht wurden, so war es nöthig, die alte freigebohrne durch ein besonderes edeles Zeichen, von den lezten zu unterscheiden. Man erwählte hierzu die Bezeichnung der Schilde, mit einem Wapen, dabei eine jede Familie ihr bisheriges ihnen beliebtes Geschlechts-Zeichen behielt, oder

n) *Chamberl.* Notit. Anglic. cap. 4.

oder ein neues bekam. Die Tourniere scheinen diese Zeichen nicht erst aufgebracht, sondern nur vestgesezzet zu haben, daß nunmehr ein jedes Geschlecht sein angenommenes Zeichen, als ein eigenthümliches und privatives ansehen, und nicht gestatten dürfe, daß es von andern, die solches bisher nicht geführet, getragen werde, sondern es auf solchen Fall so fort als Contrebande angreifen könne.

Die alten fränkischen Helden, haben sowol als die mythologischen Griechen, ein Kennzeichen an ihren Waffen gehangen oder selbst getragen *n*), um desto besser in der Menge der Streitenden erkannt zu werden. Diese Kennzeichen wurden von ihren Kindern ebenfals angenommen, theils das Andenken der tapfern Thaten ihrer Vorfahren zu erhalten, theils auch sich selbst zu ihrer Nachfolge dadurch aufzumuntern, und also wurden diese Zeichen nach und nach, so viel als möglich, die unterscheidende Kennzeichen der edelen Geschlechter. Auf diese Weise hat das Haus Anhalt, in uralten Zeiten *o*), da dessen Ahnherren noch Dinasten, oder ansehnliche Allodialherren am Harzwalde waren, einen Bär zum Kennzeichen, und selbst ursprünglich den Namen, der von Bäringer, geführet.

Philipp August errichtete zuerst einen Wapen-König, um die Ordnung, und so zu sagen, die Poli-

n) *Tacit.* & *Mor.* Germ. & l. 4. Hist. de Civili Batav. *Wittech. Corbej.* L. 1. Annal.

o) *Lucæ.* Grafen Saal.

Policei in dem Führen dieser Zeichen zu erhalten, die Usurpationen und die Verwirrung zu verhindern, die daher in den Geschlechtern zu entstehen anfienge. Denn man hatte die gewiß vortrefliche Erfindung der ehmaligen Juden nicht gehabt, die Genealogien der Familien in dem heiligsten Orte des Volks zu bewahren, und fortzusezzen. Das Amt obbemeldten Wapen-Königes war unter andern, daß er unter der Oberaufsicht, und dem Obergerichte des Connetable, und der Marschälle von Frankreich, die Register von allen edelen Geschlechtern, von den blasonnirten Wapen, die sie erblich führten, von ihren Namen, Zunahmen, und der Beschaffenheit aller derer Personen, welche Recht hatten, Wapen führen zu dürfen, hielte; um im Stande zu sein, dem Könige von dem Adel seines Reichs, Nachricht geben zu können. Ludwig der Funfzehente *p*), hat diese Richtigkeit 1760. wieder einführen, und zu Beurtheilung der adelichen Wapen, ein eigenes Gericht niedersezzen wollen.

Dieses Merowingische Geschlecht, brachte die Lehen eigentlich auf. Die ersten Könige erhielten bei der Theilung der Ländereien, welche sie den überwundenen Völkern abnahmen, da sie ihnen den Rest liessen, grosse Portionen für sich, oder eigneten sie sich selbst zu, als terras fiscalinas, Königliche Tafelgüther, gaben den tapfersten ihrer Nation, und Angesehensten, um sich dieselbe zu verpflichten, den

p) Ordonnance de Louïs XV. du 5 Août 1760.

den Genuß gewisser Ländereien davon, auf Wiederruf, auf gewisse Zeit, ꝛc. unter der Bedingung, ihnen dafür treu zu sein, und im Kriege ihnen auf eigene Kosten zu dienen. Diese hiessen dann beneficiarii, Leudi, fideles, Vassi, milites regis, auch wohl Convivæ regis, wenn sie mit dem Lehen beschenkt waren, von der Königlichen Küche gespeißt zu werden.

Sie rotteten auch die andere grosse und mächtige Fürsten der fränkischen Nation, deren die meisten von ihrer Verwandschaft waren, gröstentheils gewaltsamer Weise aus, um ihre Erbfolge in der Monarchie desto stärker über eine Nation zu bevestigen, darin sie vor dem Einbruch in Gallien nur die vornehmste adeliche Männer, (viri nobiles,) unter dem übrigen hohen Adel gewesen waren. Welche Benennung so wenig ganz vertilget worden, daß sich Henrich der Vierte selbst le premier Gentilhomme de son Roiaume genennet hat, und der Titul Carls des Grossen, in Schriften, Vir nobilissimus gewesen, ob er gleich König war, weil der Titul König bei den ersten Franken in Gallien auch von vielen Fürsten der Monarchie geführet ward, welche Clovis hinrichten liesse.

Die Merovaïsche Könige begiengen endlich die Thorheit, und theilten die Monarchie unter ihre Prinzen. Clovis hätte dies schon abschaffen sollen; da er sonst alles bei seiner Nation vermochte. Allein, die Salischen Gewohnheiten, haben ihm noch im Wege gestanden. Man wuste bei ihnen von keinem Primogenitur-Rechte. Es hatte also ein

jeder Sohn gleiche Anwartung zu der väterlichen Verlassenschaft mit dem andern: deswegen theilten die Väter ihre Provinzen unter die Söhne, und diese waren öfters mit der Theilung übel zufrieden. Das nächste was darauf folgte, waren blutige Kriege, und einer nahm den andern so viel ab, als er konnte.

Die Sitten waren so roh, daß die Gefangenschaft im Kriege gemeiniglich einen Grund zur Hinrichtung abgab. Das Christenthum machte damals noch keine zärtliche Soldaten, und die Franken waren bis aufs Gewissen bewafnet.

Diese Könige des ersten Geschlechts herrschten anfänglich fast unumschränkt, und ob sie gleich grosse und ansehnliche Vasallen unter ihren Unterthanen hatten, so besassen dieselbe doch keine grosse weitläuftige Provinzien, und die Könige waren mächtig gnug, ihnen nach Belieben Länder zu geben, und zu nehmen.

Sie machten daher auch Duces, und Comites in den grossen Provinzien, wie die Römer vor ihnen gethan hatten, als welche in Gallien fünf grosse Duces unter dem præfecto prætorii Galliarum, und magistro equitum angesezzet hatten. Diese Duces waren Unterbefehlshaber, Landpfleger, und Vice-Gouverneurs, deren ein jeder in seiner Provinz eine gewisse Anzahl Legionen, und zum Theil auch eine Flotte zu commandiren hatte q).

Jedoch

q) Pütters Grundriß der Staatsveränderungen des deutschen Reichs. Seite 19. §. 20.

Jedoch muste der Monarch bei Hauptfällen, als bei Anhebung eines Krieges, und der Einrichtung der dazu erforderlichen Subsidien ꝛc. die gesammte Reichsstände zusammen berufen, welches anfänglich jährlich im Marz, hernach im Maimonath geschahe, und weil die Bischöffe den ersten Rang in diesen allgemeinen Versammlungen hatten, und folglich auch die Religionssachen dabei vorgetragen wurden, so hiessen solche allgemeine Versammlungen zuerst Concilia. Clovis hielt, nachdem er Gallien völlig bezwungen, das erste dergleichen zu Orleans, auf demselben wurden die ersten Grundgesezze der neuen fränkischen Monarchie festgestellet: und mit demselben gieng eigentlich der Zeitpunkt der Königl. Gewalt in Frankreich an.

Die Herzoge und Grafen, welche die Könige nach dem Exempel der Römer machten, bedienten sich der schwachen Regierungen ihrer schlechten und elenden oder allzugütigen Monarchen zu ihrem Vortheil. Wir werden bald hören, daß sie die Regierungen ihrer Provinzen erblich an ihre Familien brachten, und dem Thron endlich nichts weiter als den Lehenseid leisteten.

Unter allen diesen Grossen des Reichs, welche jährlich im Marz auf einen allgemeinen Reichstag zusammen kamen, war der Major domus der Vornehmste. Denn die Könige hatten nach dem Beispiel des griechischen Hofes grosse Kronbedienungen eingeführet. Es kömmt ohnstreitig daher, daß noch anjezt der Grandmaitre de la Maison, die Person von der vornehmsten Charge an dem

Königl. Französischen Hofe ist. r) Dieser Major domus schrieb sich Dux s) & Princeps populi Francici. Sein Amt von Reichswegen war, die Finanzen zu verwalten, und die Armee zu commandiren, und alle Aemter des Königl. Hauses zu vergeben. Drei Dinge, die eine Königl. Gewalt in sich begreifen. Die faulen Könige liessen diese gewaltige Leute regieren, erobern, und endlich sich selbst auf den Thron schwingen. Dies lezte war kein Wunder, da jene aufgehöret hatten, dieser ihre Herren zu sein.

Einer von diesen ersten Königen, Siegebert der erste von Austrasien, hatte die berüchtigte Brünehuld, die Tochter eines Wisigothischen Königs in Spanien, zur Gemahlin. Mariana aber vertheidiget sie, und sagt, daß sie sich sehr wohl aufgeführet, gute Gesezze gegeben, vortrefliche Gebäude aufgerichtet, und das Beste der fränkischen Monarchie auf alle Weise gesuchet, aber sonst sehr unkeusch, und herrschsüchtig gewesen sei.

A. 741. Endlich seßte Pipinus der zweyte oder Brevis seinen König ab, und sich, mit Zustimmung des Pabsts Zacharias auf den Thron, der sich dargegen den Schuz wider die Longobardischen Könige, welche

r) Etat de la France. T. I. p. 30.

s) Nach der alten Einrichtung des Staats, war ein Herzog über zwölf Grafen gesezt, und so gar einige andere Herzoge über ganze Provinzien: Der Major dome aber, war der Herzog aller Herzoge, und führete deshalb den Titul Dux, oder Princeps Franciæ. Eben das.

che Rom gern haben wollten, und ein Geschenk am Lande ausbath. Pipin that beides. Er wäre sonst undankbar gewesen, und durch diese Schenkung ist das Patrimonium Petri zur Welt gebohren worden. Eine Geburth, welche die deutsche Juristen ohngefähr für so ächt halten, als die protestantischen Engländer die von dem Prätendenten. Der Pabst Stephanus der 2te gieng selbst nach Frankreich, und salbete Pipin zum fränkischen Könige. Er führte glükliche Kriege wieder die Allamannen, Sachsen, Longobarden. Den stärksten Sieg hatte er über sein Gewissen erhalten, da er aufhören konnte, ein Unterthan zu sein.

Der Carolingische Stamm.

Sein Sohn Carl der Grosse brachte das A. 768.
Glük der Franken auf dem höchsten Gipfel. Er beherrschte Frankreich (damals Neustrien) Italien, und Deutschland zugleich, nachdem er das Longobardische Reich aufgehoben, und die braven Sachsen durch einen dreißigjährigen Krieg gedemüthiget hatte. Es war nöthig, daß er sich erbarmte, ihnen ihre Freiheit zu nehmen, weil sie sonst Heiden geblieben wären.

Carl war ein sehr gelehrter Herr, nach der damahligen Art, der etwas von der deutschen Sprache geschrieben, und selbst Verse gemacht haben soll. Seine Siege sind ohnstreitig besser, als seine Verse gewesen. Denn, man hat seinen Degen, aber nicht seine Feder aufgehoben.

Der Pabst ließ ihn Anno 800. in der Christnacht zum occidentalisch römischen Kaiser, durch den Pöbel zu Rom ausrufen. Der heil. Stuhl behauptet, daß Carl ihm dafür die völlige Independenz und Souverainete des Patrimonium Petri geschenket habe. Allein, es ist kein Zweifel, daß der Kaiser dem heil. Vater nichts weiter, als das dominium utile oder den Niesbrauch von diesem Stük Land überlassen, sich selbst aber das dominium directum vorbehalten habe, weil im Codice Carolino ein Brief des Pabstes befindlich ist, worin derselbe Carln bittet, daß er ihn dem Aistulph, Herzogen von Friaul gleich halten möchte, welcher ohnstreitig ein Vasall des Kaisers gewesen ist, da die Geschichte zeiget, daß Carl den Herzog von Friaul darum enthaupten lassen, weil er mit dem nach Griechenland geflüchteten Prinzen des lezten Lombardischen Königs Desiderii in ein heimliches Verständniß getreten. *r*)

Man kann nicht sagen, daß Carl die Sachsen durch Gewalt der Waffen schlechterdings bezwungen habe, ob es gleich mit seinem Christenthume bestande, daß er bei Verden einige tausend Mann des besten sächsischen Adels viel lieber auf einmahl niederhauen liesse, um die kriegerische Nation ihrer Anführer zu berauben, als daß er sie in andere Länder versezte: sondern, er both Widekind dem Grossen den Frieden nebst den Landschaften Engern, und Westphalen, zum Eigenthume an. Der säch-

r) *Henault* Abrége. p. 44.

sächsische Heerführer ward durch diesen Antrag entwafnet. Er verbesserte sich dadurch, weil er nur der erste Landsaß unter seinem Volke war, der zwar schöne Allodien, aber keine förmliche und grosse Provinzien besasse, die er nunmehro erhielte.

Carls Siege über die Sachsen, und folglich die Ueberwindung Deutschlandes wurden ihm durch die Unterwerfung der Baierischen Nation möglich gemacht. Der Baierische Herzog Tassilo sahe, nach dem Ruin der Allamannier, daß die Reihe an ihm auch kommen werde, deshalb suchte er Allianzen wieder Carls Macht und Ehrgeiz. Er schloß ein Vertheidigungsbündniß mit den Hunnen, seinen bisherigen Feinden. Allein, er ward hierauf von seiner eigenen Nation, welche die Hunnen verabscheueten, und ein Bündniß mit ihnen für unnatürlich hielten, gefangen genommen, und an Carln ausgeliefert, welcher Baiern nunmehr durch einen Grafen regieren ließ.

Carl war ein Herr von grossem Verstande, der so weise regierte, als er tapfer fochte. Er wollte ein allgemeines Commerce in seinen Staaten befördern, deshalb war er entschlossen, den Rhein mit der Donau durch einen Canal zu vereinigen.

Ludwig der Fromme theilte das fränkische A. 814.
Reich unter seinen drei Söhnen. Man hält dies für thöricht, allein, es war damals so etwas unbekandtes, die andere Söhne zu übergehen, und den ältesten zum Herrn über seine Brüder zu machen, daß dies das nächste Mittel gewesen sein würde, von

seinen eigenen Söhnen vom Thron gestossen zu werden. Ludwig hatte so dies Unglük zu zweien mahlen, da er nur seinen dreien ältesten Söhnen zumuthete, ihrem jüngsten Bruder etwas von der ganzen Monarchie abzulassen.

A. 848. Der dritte dieser Söhne Ludwigs, Carl der Kahle, schmeichelte dem Pabst, daß er ihn nach dem Tode seines Bruders Lotharii Sohnes, Ludwigs des zweiten, zum Kaiser krönen möchte. Hierdurch ist der Pabst zu allererst recht groß geworden, indem er gesehen, daß man ihm das Recht die Kaiserkrone zuzusprechen, anerkenne.

Indessen war dieser Kaiser ein so unglüklicher Regente, daß die Fürsten und grosse Vasallen in Neustrien, seinen zweiten Bruder den deutschen König Ludwig selbst ersuchten, ihren Thron einzunehmen, welchen Carl so schlecht wieder die nordische Seeräuber vertheidigte, daß von diesen so gar alles bis gegen Paris verwüstet wurde. Allein, niemand war hieran weniger schuld als Carl.

Die grossen des Reichs waren schon wieder bedacht, die Tragödie Pipins mit ihrem Monarchen zu spielen. Die Könige musten ihnen grosse Chargen und Gouvernements geben, um sie sich zu verbinden, und, da sie diese hatten, wollten sie erbliche Fürsten werden. Wenn Carl wider die Normänner stritte, so empörten sich die Aquitanier; wenn er diese züchtigte, so kündigte ihm der Graf von Bretagne den Gehorsam auf, hätte er es mit dem zu thun, so wollte sein Bruder Ludwig aus

Deut-

Deutschland im Trüben fischen. Und diese innerliche Zerrüttungen, die alle von den Grossen des fränkischen Reichs herrührten, währten so lange, bis derjenige Königliche Stamm vom Thron geworfen war, unter welchen sie sich angesponnen hatten. Es war das augenscheinlichste Wiedervergeltungsrecht, das hier die Carolinger betraf, denn man muß gestehen, daß nur diejenigen unter ihnen als Monarchen geherrschet haben, die sich dazu aufgeworfen, und diesen neuen Thron gegründet hatten.

Carl der Kahle theilte nach dem Absterben seines Bruders Sohnes Lotharii, das Arelatische Reich mit seinem ältesten Bruder dem deutschen Ludwig, welches von rechtswegen dem Bruder des verstorbenen, dem Kaiser Ludwig in Italien, anheim fallen sollen. Hiedurch erhielt Frankreich Provence, Dauphine, und Franche Comte zu seinen Provinzen. Die andere Hälfte, welche Lothringen, und die Niederlande, ausser Flandern betraf, nahm der deutsche Ludewig zu sich.

Die Völker in den Provinzien, hatten von den ersten Vereinbahrungen mit der fränkischen Monarchie nach ihrer Eroberung her, ihre eigene Rechte, Freiheiten, und grossen Dinasten behalten. Einen hohen Adel gab es bei ihnen nicht, weil dem Stand nach, ein freigebohrner dem andern gleich war. Diese Völker zusammen hatten auf der jährlichen allgemeinen Versammlung des Reichs, Siz und Stimme. Die Könige besassen nur in den Provinzen gewisse Domainen und Einkünfte, als Zölle

le ꝛc. die Obergerichtsbarkeit in gewissen Fällen; das Münzregal; alle übrige Abgaben der Völker wurden nur von ihnen selbst, dem Könige, auf so lange sie es für gut fanden, zugestanden, so wie es noch jezt in England gebräuchlich ist.

Die Könige liessen den Provinzen durch Stadthalter vorstehen, welche sich nach den Rechten der Provinz richten musten. Diese hiessen Herzoge und Grafen, und diese hatten die ganze Macht einer Provinz in ihren Händen, wenn sie die Stände derselben auf ihrer Seite hatten. Dies war ihnen leicht, ja fast natürlich, weil sie den Gerichtshof über die Lehen der Provinz hielten, woselbst die Lehen alle von ihnen genommen werden musten. Bei den vielen Theilungen der Monarchie unter ihren königlichen Prinzen, kam der Zufall einer Provinz meist allezeit auf den Stadthalter derselben an. Die Prinzen suchten diese zu gewinnen, und die Stadthalter wusten sich diese Unruhen sowohl zu Nuzze zu machen, daß sie in den Provinzen die Königlichen Domainen, zum theil auch die Regalien, und endlich auch die Erblichkeit ihrer Chargen davon trugen, wenn ein Prinz vor seinem Bruder, oder Vater auf den Thron steigen, oder denselben sicher behalten wolte. Dies ist der Ursprung aller grossen erblichen Herzogthümer, der gesammten fränkischen Monarchie. Und daher entstanden auch unter diesen Carolingern, die sieben grossen Herzogthümer des französischen Reichs, nemlich Burgund, Normandie, Aquitanien, (Guienne,) Toulouse, Flandern, Cham-

Champagne, welche Pairien des Reichs genennet, und welche zuweilen an Anverwandte des regierenden Hauses im Erledigungsfall vom Monarchen verliehen wurden.

Unter **Carl den Dikken**, den die Stände in Frankreich und Deutschland gar absezten, gieng endlich alles völlig übereinander, und es errichteten sich in Burgund, Transjurana und Arelat, viele souveraine Herren, die sich zum theil, wie der Herzog Boso in Aquitanien, ein Schwager Carls des Kahlen, und der Herzog von Bretagne gar den Königlichen Titul beilegten.

Um diese Zeit pflegten die Könige beständig, wenn sie öffentlich erschienen, zu reiten. Die Königinnen hatten die Oberaufsicht über des Königs Guarderobbe, obgleich darneben noch ein besonderer præfectus cubiculi, (Oberkammerherr) war.

Die Nachkommen Carls des Kahlen, sind nicht mehr römische Kaiser gewesen. Die deutschen Könige behaupteten nunmehr diese Würde vor sich.

Carl der Einfältige, bekam diesen schlim- A. 884.
men Beinamen nicht wegen seiner Dummheit, sondern weil er so treuherzig war, sich zu einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Grafen von Vermandois, der offenbar nach der Krone strebte, zu Peronne, zu verstehen, woselbst er auch von diesem Verräther gefangen genommen, und bis an seinem Tod in Verhaft gehalten ward.

Man kann hieraus die Macht und die Aufführung der grossen französischen Vasallen in denen damali-

maligen Zeiten gegen ihren Monarchen beurtheilen. Diese war allein schuld, daß die Könige die Normänner nicht verjagen konnten, sondern daß Carl der Einfältige, dem Heerführer derselben, Rollo, lieber seine Prinzeßin zur Gemahlin gab, und ihm die Normandie anbei als ein feudum Francum überliesse.

Diese Normänner waren zusammen gestossene Escadren, von Wilzen, Sclaven, Dänen, und Norwegern, welche an der See wohnende Völker Seeräuberei trieben, und öfters grosse Einfälle in andere Reiche unternahmen, alles daselbst verheereten, und sodann mit Beute fremder Nationen beladen, wieder nach Hause kehreten. Die alten Sachsen hatten es bis zu Carls des Grossen Zeiten eben so gemacht. Dieser hielt durch seine Flotten die Normännischen Seeräuber in Respekt: allein, da, wie oben erwähnet, nach seinem Tode die Meutereien innerhalb des Reichs schon wieder ihren Anfang nahmen, und hiedurch auf die fränkische Marine nicht weiter gesehen werden konnte, so verdoppelten die nordischen Freibeuter ihre Creuzzüge gegen die Küsten der umliegenden Nationen. Sie verheereten England, Batavien, und die Seeprovinzien Frankreichs. Sie giengen in den grossen Flüssen soweit ins Land hinein, als sie konnten. Verschiedene Grossen des Reichs bedienten sich ihrer Einfälle, um den Königen zu schaffen zu machen. Der Herzog von Bretagne stand gar mit ihnen im Bündniß. Man hat Recht: sich hiebei einfallen zu lassen, daß die Lombarden nicht

in Italien eingedrungen sein würden, wenn sie Narses nicht hineingerufen hätte. Was konnten die Könige also wieder diese Barbaren ausrichten, wenn ihnen ihre grosse Vasallen nicht die Macht ihrer Provinzen zuführen wollten. Bei solchen Umständen konnte diesen Seeräubern nichts natürlicher einfallen, als ein solches Land besizzen zu wollen, das seine Könige nicht zu schüzzen vermochten.

So schlecht war es damals um das Königl. Ansehen im fränkischen Reich beschaffen. Es war kein Mittel mehr, dasselbe aus den Händen der Grossen Reichsfürsten zu reissen, die sich dessen bemeistert hatten. Man sezte gar dem armen Carl, den Grafen von Paris zum Nebenkönige, und sein Enkel Lotharius ward von dem Grafen von Paris gefangen genommen, weil er die Normandie nicht mit ihm theilen wollte. Es war hohe Zeit, daß dieser Königl. Stamm seine Endschafft erreichte, und er war dennoch so unglüklich, daß er in der Person Ludwigs des fünften, dessen seine eigene Gemahlin überdrüßig war, noch durch Vergiftungen erlöschen muste.

Der Capetingische Stamm.

Der gröste Theil der grossen Reichsfürsten wollten einen Monarchen aus ihren Mitteln haben. Sie übergiengen also den Vaters-Bruder des lezten Carolingischen Königes, Carl von Lothringen, A. 987. und sezten **Hugo Capet**, Grafen von Paris auf den Thron.

Die-

Diesem Königl. Geschlecht ist Frankreich sein Glük schuldig. Durch die kluge Staatsmarimen desselben ist es eine Monarchie geblieben; und vor der Zertrümmerung bewahret worden. Es ist der Mühe werth, einen so interessanten Umstand in den Leben eines grossen Staatskörpers näher zu betrachten.

Unter den Carolingischen Königen hatten die grossen Stadthalter und Cronbediente ihre Monarchen gezwungen, ihnen die Provinzien als Herzogthümer, mit der daran klebenden Pairschaft von Frankreich, als erbliche Lehen der Krone, mit allen den Königen darin zugestandenen Domainen, Hoheiten und Regalien zu überlassen. Auf diese Art waren sieben grosse Reichsvasallen in Frankreich entstanden: nemlich die Ducs & Pairs, oder Comtes & Pairs von Flandern, Burgund, Normandie, Champagne, Guienne, Toulouse, und von Paris. Die Domainen des Königes, oder der Krone waren also alle verschenkt, und bedeuteten fast nichts mehr. Ein Herzog Pair war folglich weit mächtiger, als der Monarch selbst. Führte der König Krieg, so muste er von der allgemeinen Versammlung des Reichs Subsidien verlangen, und die sieben grossen Vasallen sollten von Rechtswegen dem Könige mit ihren Untervasallen zuziehen.

Die Art des Lehens, mit der sie ihre Provinzien besassen, war von ihnen so schön eingerichtet, daß vermöge derselben ihre Untervasallen dem Könige nicht im geringsten, sondern nur allein ihrem Herzoge, zu gehorchen hatten. Sie waren schuldig,

ihren

ihren Herzog auch in einem Kriege wieder den König zu dienen, ohne hiedurch eine Felonie zu begehen. Der Herzog war nur allein ihr Lehnsherr, der König aber war Seigneur Suzerain über alle Herzoge, und gehalten sie zu schüzzen. Man kann leicht erachten, daß dieser Schuz sehr precarisch gewesen sein müsse. Diese führten untereinander Kriege, und besassen fast alle Regalien, auch sogar meistentheils das Münzrecht.

Wenn einer dieser Pairs eine Felonie begieng, so muste ihn der König vor dem Hof der Pairs fordern lassen, und daselbst ward über ihn geurtheilet. (Die Geschichte zeiget, daß selbst die Könige von Engelland, als Herzoge Pairs von Normandie, und Aquitanien, dahin vorgeladen, und geurtheilet worden sind.) Hieselbst ward ihnen ihr Land, Leute, Pairschaft, und selbst das Leben abgesprochen, welche erstere Stükke sodann der König andern weiter verliehe.

Diese Pairs besassen zugleich die obersten Reichsämter die sie bei der Krönung des Monarchen verwalteten. So trug z. E. der Graf und Pair von Flandern das Reichsschwerdt ꝛc. Der Graf von Paris als Herzog von Frankreich, war Oberfeldherr des Reichs. Diese Herzoge und Pairs des Reichs, führten fast immer Kriege mit den Königen, seit dem sie errichtet waren, und die Könige schüzten sich nur durch die Hülfe des einen Theils von ihnen, wieder die Macht des andern.

Der neue König Hugo sezte also die weise Staatsmaxime in seinem Hause veste, daß man künftighin alle grosse erledigte Reichslehen der Crone einzuverleiben, und die von den grossen Pairs den Königen mit guter Art entzogene Gerechtsame, wieder herbeizubringen suchen sollte. Er führte hiedurch mittelbahr ein, daß der Thron von dem ältesten der Söhne des Königes allezeit ungetheilt besessen werden sollte. Seine Nachkommen blieben bei dieser Staatsklugheit: Sie besassen bereits das mächtigste Herzogthums des Staats als eine Domaine, sie suchten durch Heirathen mit denen Erbinnen, andere grosse Reichslehen an sich zu bringen, wie Guienne, Vermandois und Bretagne. Sie confiscirten andere, wie die Normandie, Poitou, Touraine, und brachten sie durch Gewalt der Waffen an die Krone, während dem sie den übrigen grossen Vasallen theils unter sich selbst, theils durch die Creuzzüge wider die Saracenen zu thun machten, bis sie endlich mächtig gnug wurden, die ausgestorbene grosse Reichspairien nicht weiter zu verleihen, sondern für die Krone einzuziehen, als Champagne, Burgund und Toulouse, und so glüklich waren, den Thron in anderen grossen Provinzien, als Provence, und Dauphine, von ihren Besizzern zum Erben eingesezzet zu sehen.

Man darf nicht glauben, daß diese Staatsklugheit nicht Ströme von Blut gekostet haben sollte. Die Könige von Engelland, aus dem normannischen herzoglichen Hause haben derselben unsägliche Hindernüsse in dem Wege geleget. Sie führten

nicht

nicht nur selbst unaufhörliche Kriege mit den französischen Monarchen, sondern sie unterhielten auch die Mishelligkeiten zwischen den Könige und ihren grossen Reichsvasallen mit dem äusserstem Fleiß, besonders zogen sie die Herzoge von Bretagne und Burgund, und die Grafen von Flandern an sich, so oft sich wegen der Erbfolge in diesen grossen Provinzien Streitigkeiten ereigneten: daher waren die französischen Monarchen bis auf Ludwigs des eilften Zeiten, hiemit innerlich noch so beschäftiget, daß sie sich mit keinen auswärtigen Kriegen abgeben können. Und diesen grossen Allianzen der englischen Könige mit den französischen Reichsfürsten allein, ist es zuzuschreiben gewesen, daß die Lilien beinahe mit den Rosen verbunden worden wären.

Wir müssen also in der Folge der Geschichte hauptsächlich darauf sehen, wie die Könige von Frankreich allmählig eine grosse Pairie Duché nach der andern der Krone einverleibet haben, und im voraus bemerken, daß ihnen hiezu folgende Dinge besonders behülflich gewesen. Daß sie sich mit den italiänischen Angelegenheiten nicht abgegeben: daß der Pabst in der französischen Kirche nicht viel zu sagen hatte: daß die geistliche Pairs keine Reichslehen an grossen Ländern besassen; daß der Thron ganz erblich gewesen; und daß die Könige als oberste Richter des Reichs, in den Herzogthümern ihrer grossen Pairs die Justiz wieder an sich gebracht; und Parlamente darinnen angeleget haben.

Hugo Capet schaffte das Amt eines Major dome ab, weil er selbst wuste, wie gefährlich es den Königen war, und sezte dafür einen Connetable ein.

Anno 1108. Philipp der erste begieng den grossen Fehler, daß er dem Herzog Wilhelm von der Normandie, als seinem Vasallen erlaubte, den Kriegeszug wieder Harald, König in Engelland, seinen (Wilhelms) Tochter-Mann, nach Engelland fürzunehmen, und so gar seinen eigenen Soldaten oder Rittern gestattete, in diesem Zuge unter Wilhelms Heere Dienste zu nehmen. Er bekam nachher Händel mit diesem Herzoge, als derselbe die englische Krone an sich gebracht hatte.

Bisher hatten England und Frankreich kein Interesse gegen einander. Von dieser Zeit an haben beide Kronen fast unaufhörliche Kriege mit einander geführet. Denn nunmehr war es des Königs von Engelland Staatsnuzzen, wegen der Normandie kein Vasall mehr von dem französischen Reiche zu sein.

Um diese Zeit erdachte der römische Stuhl die Creuzzüge nach den Orient. Er brachte unter dem Vorwand, das heilige Land den Ungläubigen zu entreissen, wirklich ganz Europa auf die Beine, und die mächtigen Könige sich dadurch vom Halse, die öfters anfingen, ihm in die Charte zu gukken oder ungezogene Söhne zu werden. Die Könige von Frankreich waren nicht darwieder, weil ihre grosse Vasallen sich hiedurch ausserhalb des Reichs zu

thun

thun machten, und folglich zu Hause keine Händel anfiengen.

Ludwig der Dikke. Vor dieses Königs Zeiten waren nur zween Etats du Roiaume, oder Stände des Reichs, die Geistlichkeit, nemlich und die Soldaten. Die Geistlichkeit studirte nur; wiewohl erbärmlich gnug. Man kann es aus der Beschreibung der Fête des Foux sehen, wie weit ihre Metaphisik gegangen, wovon wir vortrefliche Stükgen antreffen, besonders was die schöne Proceßion des Esels nach dem hohen Altar betrift *u*). Der Soldat lernte nichts, als sich gut zu schlagen. Anno 1137.

Diese beide Stände allein waren freie Leute in Frankreich, sie mochten vordem Gallier, Römer, oder Franken ꝛc. gewesen sein. Denn diejenige, welche die Franken bei der Eroberung Galliens, von diesen Nationen als freie Leute darin angetroffen hatten, blieben frei, und wurden eben so wie die Franken selbst zu Aemtern und Würden gelassen, daher sich diese Völker auch so geschwind in eine einzige Nation verwandelt haben. Die Einwohner der Städte, Flekken und Dörfer aber lebten in der Knechtschaft. Sie machten keinen besondern Stand aus, und hatten keinen andern Richter, oder Pair, welches einerlei bedeutet, und kein ander Gesez, als den Willen des Herrn, dem sie gehöreten.

u) Mémoires pour servir à l'histoire de la Fête des Foux. par le Cheval. du *Tiliot*. Lausanne 1741.

Ludwig der Dikke erdachte also eine neue Art, Soldaten zu bekommen, ausser seinen Vasallen und Freigebohrnen: und er ersann eine neue Form der Justiz, um die zügellose fränkische Unstrafbarkeit der Verbrechen und Laster in Schranken zu halten. Denn das Recht der freien Franken bestrafte keinen Todtschlag mit dem Leben, sondern mit dem Zweikampf, oder dem Geldvertrag *) mit den Anverwandten des Erschlagenen, indem die Menschen bei ihnen ohngefähr so eine gewisse Taxe hatten, als die Gliedmassen der Matrosen bei der Ostindischen Compagnie in Holland tarifmäßig sind, so lange sie sich auf ihren Schiffen befinden.

Er erließ denen Städten von seinen Domainen verschiedene Abgiften, und forderte von ihnen nichts weiter, als einen Grundzinß auf die Häuser und auf die Ländereien. Er hob den Stand der Knechtschaft bei diesen Einwohnern völlig auf, ertheilte ihnen das Burgerrecht, und erlaubte ihnen, einen Richter, oder Schultheissen, nebst Schöpfen aus ihren Mitteln zu wählen, da sonst das Richteramt von alten Zeiten her, eine blosse Würde der Freigebohrnen war, und zwar den eigentlichen Stand der Vornehmsten unter ihnen bedeutete. Jedoch legte Ludwig den Städten hiebei die Bedingung auf, daß sie selbst die Soldaten anwürben, welche sie dem Könige im Kriegesfall zu stellen hätten; daß die Einwohner der Dorfpfarren unter der Kriegesfahne ihres Herrn (ihres Herzogs, Grafens oder Baronen, kurz, ihres Pairs; denn ein jeder der sieben

*) Esprit des Loix.

sieben grossen Reichspairs, hatte wieder seine Unterpairs, die seinen Gerichtshof ausmachten) zu Felde zögen, y) und daß die Pfarrer mit ihnen in den

y) Hierin befindet sich der Grund, warum die Adeliche über ihre Helme in ihren Pettschaften und Wapen, Fahnen führen, desgleichen der wahre Verstand der Fahnen Belehnung. Wie die Lehen theils durch Verschenkung der Domainen, oder Patrimonial-Güther der Könige, und der grossen Dinasten, theils dadurch entstanden, daß die einzelne freigebohrne ihre Güther den grossen Herren ihrer Provinz, um ihres Schuzzes wider die Familien Befehdungen zu geniessen, zu Lehen auftrugen, so war die Fahne das Zeichen der Zusammenberufung, und der geforderten Gegenwart zu gerüsteten Kriegesdiensten. Ein jeder Soldat, oder Freigebohrner, fochte also unter der Fahne desjenigen Herrn, der ihn zu Kriegesdiensten zu berufen, und anzuführen Recht hatte. Kurz, unter seinen Schuz- und Lehensherren. Es mochte dieser ein geistliches Stift, oder ein Laie sein. Diese erste Lehensherren, musten sich wiederum mit ihren Fahnen unter die Hauptfahne ihres allgemeinen Provinzial Herzoges, oder grossen Reichspairs stellen, welchen der König mit seinen Gerechtsamen über die gesammte Provinz beliehen hatte. So stunden z. E. die Grafen von Tours mit ihren Fahnen unter der Hauptfahne, und Anführung des Grafen von Champagne, als ihres obersten Reichs-Pairs: die Grafen von Anjou unter der Hauptfahne des Grafen von Paris, als ihres obersten Reichs-Pairs, von dem ihre Lehen abhiengen, und vor dessen Hof sie gerichtet wurden. Ueber alle diese war die Königliche oder Hauptfahne des Reichs, welche in Frankreich die so berühmte Oriflamme zu St. Denis

Krieg giengen, um die Kirchenhandlungen zu verrichten. Dies glükte den Königen ungemein: die Grossen des Reichs, und die hohen Vasallen sahen sich hiedurch genöthiget, dem Beispiel des Königes zu folgen, und es mit ihren Städten und Dörfern auch so zu machen. Allein der Hauptvortheil war davon für dem Monarchen. Der König bekam mehr Stände, von denen er auf den Etats généraux Subsidien fordern konnte, die grossen Vasallen aber verlohren mehr Sklaven, und Leibeigene.

Da die Knechte nunmehr freie Leute wurden, anstatt daß die Handwerker bisher von lauter Leibeigenen getrieben worden waren, so entstanden hiedurch auch mehrere Soldaten, weil nunmehr auch die Handwerker, und Bauren dazu gebraucht werden durften, da sie freie Personen waren. Dis war zum Theil nöthig, weil die Zahl der bisherigen Freigebohrnen, durch die erstaunende Züge nach dem Orient sehr abgenommen hatte, und es schon schwer hielt, Soldaten aufzubringen. Also ist der Staatsgrif des heil. Stuhls mit den Creuzzügen, wo-

nis war. Eine Fahne bedeutet also das Recht, freigebohrne Leute, über welche man das Recht der Gerichte hat, in den Krieg zu führen, und zu commandiren. Wie nun die Bürger und Bauern zu freien Leuten gemacht wurden, so konnte folglich eine jede Stadt, und ein jeder von den bisherigen freigebohrnen, die eigene Landgüther hatten, eine Fahne führen, weil er freie Leute, die von ihm Lehen hatten, und die unter seinem Gerichte stunden, zum Krieg führen konnte.

wodurch er die Miliz der grossen Fürsten, und folglich ihre Macht vermindern wollte, wieder dessen Absicht dennoch wozu gut gewesen, indem dadurch der bürgerliche Stand errichtet worden.

Dies ist eigentlich der Ursprung der Rathhäuser in den Städten, deren Aemter und Bedienungen dabei, der Städtischen Jurisdictionen, und der Cämmereien, oder Revenüen der Städte, so wie auch des Rechts, daß sie ihre Magistrate selbst wählen können. Denn, so wie es die grossen Herren in Frankreich machten, so machten es die Fürsten in Deutschland auch. Die Städte erhielten ihre eigene Siegel, oder Sekrete; das Recht, Glokken, und Geläute zu haben, um die Bürger zusammen rufen zu können; ihre eigene Wachthäuser. Kurz, Gesezze und Privilegien, die mehr oder weniger ansehnlich waren, nachdem die Städte viel, oder wenig dafür bezahlet hatten.

Dies war der erstaunenswürdige Zeitpunkt, wodurch der gröste Theil der Nationen in Europa, aus der Barbarei des Geistes und der Sitten gerissen zu werden, anfinge, und wodurch die Gothische Gewalt der Lehen einen tödtlichen Stoß erhielt. Wer daran zweifelt, was die Leibeigenschaft des Volks, und der Begrif einer gesammten Nation in dem einzigen Stand der Freigebohrnen, für eine Finsterniß des Verstandes, für eine Wildheit des Regiments, und für eine Grobheit der Sitten mit sich führe, der mag seine Augen auf solche Staaten werfen, die aus nichts als Freigebohrnen, und Sklaven bestehen. Was ist Pohlen gegen dem

heutigen Deutschland, gegen dem französischen und englischen Reich? und was war Preussen unter der Tirannei seiner ehemaligen Ritter, gegen dem blühenden Zustand, worin es sich unter solchen glorwürdigen Fürsten befunden, welche die deutsche Freiheit aller Stände daselbst eingeführet haben. Macht des Throns, Sicherheit der öffentlichen Ruhe, das Leben der Policei, der gesunden Vernunft, der Wissenschaften und Künste, sind die Folgen von der Aufhebung der Gothischen Lehen. Allein, wir müssen uns von unsern Geschichtsfaden nicht zu weit entfernen.

Wir haben oben gesehen, daß die Städte in Frankreich den Stand der Freiheit von ihren Seigneurs Suzerains erkauften. Die Oerter, die nicht viel Vermögen hatten, konnten sich wenigere Rechte, und Freiheiten zu Wege bringen. Dies ist der Grund des erstaunlichen Unterschiedes, unter den Rechten, und Immunitäten der Städte.

Indessen ward die Justiz dennoch, obgleich die Städte ihre eigene Gerichtspersonen wählen durften, weil ein jeder freier von seines gleichen gerichtet werden muste z) allezeit im Nahmen des Herrn des Landes

z) Unde Pares Curiæ, und daß ein Edelmann in Frankreich und Engelland, nur vom Parlament gerichtet werden kann, nach seinem Rang nemlich. Denn, ist er ein Pair, so müssen in Frankreich die Pairs und Princes du Sang dazu gezogen werden; in Engelland aber, wird er vor dem Oberhause allein, angeklaget, und gerichtet.

des gehandhabet, z. E. des Herzogs, Grafens, Barons ꝛc. Man appellirte auch an das Tribunal dieser Unterpairs, oder den Provinzial-Gerichtshof des Herzogs ꝛc. so lange, bis dieser König Ludwig der Dikke und seine Nachfolger allmählig anfingen, auch dieses dadurch aufzuheben, daß sie in die Provinzien ihre Missos Regios absendeten, welche die Justiz der Provinzial-Gerichtshöfe der groffen Vasallen beobachten musten, und von den Partheien die Appellationen an ihre, als die königliche Obergerichte annahmen: nächstdem die Cas Roiaux, oder solche Fälle, die dem Könige allein zur persöhnlichen Entscheidung vorbehalten waren, (z. E. wenn der Seigneur Suzerain, oder Reichs-Pair selbst Parthie in einem Proceß war,) vor ihr Gerichte allein, im königlichen Namen zogen, und entschieden, und hiedurch von einer grossen Anzahl Vorfälle Meister wurden, die sie zum Theil entschieden, zum Theil auf die allgemeine königliche Reichs-Gerichte, welche les grandes assises, Mallum Imperatoris, oder mit einem Wort, das Parlament genennet wurde, verwiesen.

Hiedurch schwächte dieser König die Gewalt der grossen Vasallen ungemein, und die Königliche nahm zu. Denn die Patronal-Jurisdiktionen der grossen Herren wurden allmählig vernichtiget.

Diese grosse Veränderungen machten, daß die Städte volkreicher, die Dorfschaften vermehret, und die Felder und Aekker angebauet wurden, weil der Bürger und Bauer ein freier Mensch, und Herr

von

von seinem Fleisse, und seiner Arbeit ward. Also ist die Ausübung der königlichen Justiz in Frankreich, wie der Herr von Henault aus dem Loiseau anführet, a) einer der stärksten Grundpfeiler der königlichen Souverainete, und des königlichen Ansehens daselbst: und hieraus erhellet zugleich, wie unentbehrlich es dem Hofe sei, den Parlamenten in der Ausübung ihrer Autorität nicht allzu hinderlich zu fallen.

Endlich so ward auch den Deputirten der Städte ein Zutritt auf den allgemeinen Versammlungen der Nation verstattet, und man nennte dieselbe le Tiers Etat. Alles veränderte sich hierauf. Das Gewicht, und die Macht bei diesen Reichstägen, blieb nun nicht mehr auf dem alten Fuß. Sie wurden nicht mehr ohne königlichen Befehl, zusammen berufen. Sie berathschlagten darinnen nicht mehr über Krieg und Frieden, sondern alle Geschäfte dieser Reichstäge schränkten sich lediglich dahin ein, daß man auf denselben nur die Beschwerden der Völker überhaupt vorstellete, sich wegen der Subsidien der Krone vereinigte, die Art der Hebungen, oder die öffentliche Impositen einrichtete, die Regierung des Reichs bestimmete, und weiter übertruge, wenn der verstorbene König deshalb nichts hinterlassen hatte.

Anno 1180. **Philipp der zweite: Augustus, oder der Eroberer.** Dieser war der erste französische König, der eine beständige Armee hielte, die auch in Frie-

a) Abrége Chronologique.

Friedenszeiten auf dem Fuß blieb. Man kann hieraus sogleich sehen, von welchem unendlichen Vortheil die obigen staatsklugen Einrichtungen Ludwigs des dikken vor die königliche Autorität gewesen sind.

Er brachte die Kriegeskunst zu einer Vollkommenheit, die für den damahligen Zeiten ganz etwas ungewöhnliches war: Er unterhielte Ingenieurs, und ward dadurch ein schneller Eroberer. Er hatte schon den Gedanken gefasset, ein Invalidenhaus zu erbauen, dergleichen Anstallten wir bereits bei den griechischen alten Städten antreffen. Bisher waren die Verwundeten, und untüchtig gewordenen Soldaten aus königlicher Gnade in die Klöster gethan worden, woselbst sie als Holzhauer, Läuter, und bei Beobachtung anderer dergleichen kleinen Dienste, wozu der Rest eines vormahligen tapfern Körpers noch gebraucht werden konnte, Lebenslang unterhalten werden mussen. Dies war eine Art von Panisbriefen.

Dieser grosse König kriegte mit Heinrich dem zweiten von Engelland, der seines, (Königs Philipps) Vaters, geschiedene erste Gemahlin, Eleonore, Erbin von Guienne und Poitou, nachher geheirathet hatte, und hierdurch nunmehr in Frankreich die grosse Provinzien, Guienne, Poitou, Xaintonge, Auvergne, Limousin, Perigord, Angoumois, Anjou, Maine, Touraine, und die Normandie besaß, nebst der Oberlehnsherrlichkeit über Bretagne, welche Provinzien er indessen von dem Könige in Frankreich, da Guienne, und Normandie

Pai-

Pairien des Reichs waren, zu Lehen nehmen mußte, denn in Absicht dieser Provinzien, waren die Könige von Engelland Pairs von Frankreich, und Vasallen der Monarchie.

Der englische König, Johann ohne Land, brachte sein Haus um den Besiz des gröſten Theils dieser grossen Länder. Er ward wegen eines an seinen Brudersohn begangenen Mordes, weil derselbe auf französischen Boden in Poitou, geschehen war, vor dem Hof der Pairs von Frankreich geladen, um daselbst geurtheilet zu werden. Er erschien nicht: man hatte dis wohl vorher gesehen. Indessen war dieser Mord, und das bemeldte Aussenbleiben des Königes Johann, für ein vortreffliches Mittel gehalten worden, die grossen Herzogthümer des englischen Königes in Frankreich, mit der Monarchie wieder zu vereinigen. Philipp August confiscirte deshalb alle diese Provinzien, und hierdurch kam die Normandie, nebst Maine, Anjou, Touraine, und allen andern obbenannten Ländern bis auf Guienne wieder an Frankreich.

Philipp verbannete hiernächst alle Juden aus seiner Monarchie. Dieser artige Einfall war ein Perou für seine Schazkammer. Die Verbannung der Juden, und der Jesuiten, machen die Muhe allezeit ungemein gut bezahlt, denn, obgleich diese Israeliten in Frankreich, Sklaven, und den härtesten Impositen, Gesezzen, und Schazzungen unterworfen waren, so waren sie dennoch die Monarchen des baaren Geldes darinnen. Der sklavische Stand hindert hieran nicht. Sind sie es doch heute davon eben sowohl in Algier und Marokko.

Sie

Sie hatten fast die Hälfte der königlichen Residenz an sich gebracht, und es waren fast mehr Häuser, die vom Sabbath, als die vom Sonntag erleuchtet wurden.

Der König annullirte alle Capitalien, die man ihnen schuldig war; allein er vergaß sich auch selbst hiebei nicht. Er confiscirte den fünften Theil davon für seinen Schaz, und nahm den Juden alle ihre Immobilien weg. Vermuthlich hatte sich mehr als ein vornehmer Aegesiaus gefunden, der dieses Gesez vor seiner Bekanntmachung zu seiner grossen Glükseeligkeit angewendet haben wird. Sie giengen hierauf nach der Lombardie, und erfunden die Wechsel. Inzwischen, da sich dis alles verblutet hatte, so rief sie der König nach sechzehn Jahren wieder zurük.

Ludwig der Heilige. Der Spaß, den Philipp mit den Juden angefangen hatte, war der französischen Finanz nicht übel bekommen. Die armen Juden musten ein übeles Recidiv ausstehen. Man hielt abermals dafür, daß diese Nation durch ihren Wucher das Reich ausgesogen, und erschöpft habe. Deshalb verboth er ihnen, keine Capitalien auf Zinsen, oder Geld auf Borg weiter zu verleihen *b*). Vermuthlich sind die Christen hierauf Juden geworden; Ludwig brauchte ohnstreitig Geld zu seinen fünf Creuzzügen, die er nach Palestina vorgenommen; und die jüdischen Capitalien werden sich ohne Zweifel am besten zu den Kosten dieser Reisen geschikt haben. Anno 1226.

Sein

b) *Vely*. Histoire de France. T. I.

Sein Bruder Carl von Anjou, ward vom Pabst Clemens den vierten, wider Manfred, Kaiser Friderichs des dritten, natürlichen Prinzen, zum König von beiden Sicilien berufen. Dis ist der Grund der Prätension Frankreichs auf Neapel. Da die ganze Politik der Könige auf die Vereinbahrung der grossen Reichslehen mit der Krone gerichtet war, so zwang Ludwig den Grafen von Toulouse, der bisher die Albigenser, welche die Könige auf der Päbste Anstiften auszurotten sichten, vertheidigen helfen, seine einzige Tochter, dem königlichen Bruder, Alphonso, zur Gemahlin zu geben. Es ward dabei bedungen, daß die Provinz der Krone zufallen sollte, wenn die Prinzeßin ohne Erben mit Tode abgienge; und dis erfolgte.

Ludwig war ein sehr gescheuter Fürst, der die Justiz ungemein verbesserte. Er gab den Sorbonnisten das erste Haus, um darinnen zu wohnen; dadurch ward dis allererste theologische Collegium Doktorale in Europa, gestiftet. Sie hiessen damals nur les pauvres Maitres. Die Doktores haben nachher nicht für nöthig gehalten, diesen Titul für sich fortzusezzen.

So ein vortreflicher Regent Ludwig auch war, so konnte er dennoch sehr viele grobe Mißbräuche der gesunden Vernunft, bei seinem Volke noch nicht abschaffen. Es war z. E. noch im Gebrauch, daß die Freiherrn des Reichs, die erste Nacht mit den neuvermählten Bräuten ihrer Vasallen zu Bette giengen. Die Baronen hielten stark und mit vieler Anklebung auf dis ihr vermeintliches Recht.

Eben

Eben diese überflüßige Gefälligkeit herrschte auch damals in Schottland, Vom Könige bis auf den geringsten Baron, waren alle Lehnsherrn so gnädig, sich zu dieser wohlhergebrachten Gewohnheit gegen ihre Vasallen herabzulassen. Man nannte es auf den dasigen hohen Schulen, und unter den Regalien, das Jus coxæ levandæ. Vielleicht befindet sich hierin der wahre Grund, warum die Maitressen in Frankreich für eine sehr unschuldige und vornehme Anständigkeit gehalten werden.

Inzwischen muß dieses besondere lehnsherrliche Vorrecht, eine sehr alte Sitte unter den ersten Völkern der wilden und liederlichen Welt, und vielleicht gar ein Ueberbleibsel der boshaften Menschen jenseit der Sündfluth, gewesen sein. Die alten Babilonier, und Aßirier, hatten schon die Gewohnheit, ihren Gästen ihre Frauen zur Gesellschaft wider die Furcht der Finsterniß anzubieten. Der aßirische Wohlstand brachte dis so mit sich; und der Vorschlag Loths, da er denen sodomitischen Einwohnern, die sein Haus bestürmten, um den fremden Mann heraus zu haben, seine Töchter zu überliefern versprach, scheinet etwas dunkel anzuzeigen, daß auch diese Sitte damals schon gebräuchlich gewesen. Man hat sie nachher bei verschiedenen Völkern, die aus Asien ausgewandert sind, gefunden. Wir haben deshalb oben der schottischen Nation erwähnet: und es hat vermuthlich ein Beweiß der Unterwürfigkeit des Vasallen bedeuten sollen.

Daher kam es dann, daß auch die Bischöffe, und Aebte dieses Vorrechts der ersten Brautnacht,

in der Qualität als Hautbarons beobachteten. Zuletzt wollten sich gar alle kleine Pfarrer damit versehen. Dieser Umstand gab eben keine besondere Streitigkeiten: Allein, wie die Geistlichen in Abbeville ihren Einwohnern auflegten, daß die Neuvermählte die drei ersten Tage ihres Ehestandes dem Beispiele des jungen Tobias widmen sollten, so wurden diese gute und wider die damalige babilonische Frechheiten eifernde Geistliche von ihren Beichtkindern sofort gerichtlich angeklaget, weil dergleichen Joch in der ersten Kirche niemahlen erhöret worden sei. Die dasige Rathsherren, weil die Sache sehr ernstlich ward, übergaben dem Parlamente deswegen eine förmliche Requete, und es ward ausdrüklich entschieden, daß die neuen Eheleute zu Abbeville, frei und ohngehindert, und ohne vorhergehende Erlaubniß der Geistlichen, wider das Exempel des Tobias handeln dürften c).

Man befürchtete vieleicht nicht ohne Ursach, daß dieses neue Verboth etwa in der Folge Gelegenheit zu neuen Hautbarons geben möchte.

Ludwig der Heilige hatte zwei Söhne, welche wohl zu bemerken sind. Denn

Anno 1270. **Philipp der Kühne**, sein Thronfolger, brachte die Grafschaft Toulouse an die Krone, nachdem die obbemeldte Gemahlin seines Oncle, Alphonsus, vor ihrem Eheherrn verstorben war. Sein Bruder Robert, Graf von Clermont, heirathete die Erbin der Herrschaft Bourbon, und ward hie-

c) *Fely* Histoire de France.

hiedurch der Stifter des gesammten, und jezt regierenden königlichen französischen Stammes.

Philipp der Schöne. Sein Bruder Carl, Graf von Valois, stiftete den Valesischen Stamm. Anno 1285.

Die französische Könige waren anjezt noch Oberlehensherren, über die niederländischen Grossen, welche zum Ressort der Grafschaft Flandern gehörten. Als nemlich die Grafen von Flandern, Hainault, Artois, ꝛc. Diese niederländische Fürsten, stekten sich allmählig hinter die englische Könige, als welche seit Wilhelms des Eroberers Zeiten das Ansehen der französischen Monarchie allenthalben zu vermindern suchten. Deshalb hatte Philipp der Vierte, schon Krieg mit den Flamändern und Engländern.

Er zerstörte mit Beistimmung Pabsts Clemens des Fünften, den Tempelherrn Orden; die Grausamkeiten, die hiebei begangen wurden, waren allen andern Orden eine grosse Lehre, sich durch Widersezlichkeiten, und Verachtung des Pabstes, dessen Zorn nicht zuzuziehen.

Er heirathete die Erbin von Navarra, und der Grafschaft Champagne, Johanna, und brachte dadurch Champagne an die Krone. Die Grafschaft Burgund aber, erhielt er durch eine freiwillige Abtretung, und Geschenk des Grafen Othelin.

Philipp der Lange, der zweite Sohn Philipps des Schönen. Sein älterer Bruder König **Ludwig der Zänker,** hatte eine einzige kleine Anno 1316.

Prinzeßin hinterlassen. Anfänglich regierte Philipp das Reich für dieselbe, als Regent. Auf einmal aber berief er die Etats generaux, und es ward damals zu allererst seit Gründung der Monarchie beschlossen, daß keine Frau das Königreich erben könne, weil es durch Salische Gesezze verbothen sei. So lange war in Ansehung des Throns niemals von salischen Gesezzen die Rede gewesen.

Ihm folgte sein Bruder **Carl der Schöne** ohne Leibeserben.

Der Valesische Stamm.

Anno 1327. **Philipp von Valois.** Weil von den drei Söhnen Philipps des Schönen, die nach dessen Tode zur Krone gelangten, nur bloß weibliche Erben vorhanden waren, so ward anjezt das salische Gesez in Ansehung der Erbfolge des Throns, vestgestellet, und diesemnach Philipp von Valois, als nächster männlicher Verwandter des königlichen Capetingischen Hauses, zur Krone berufen, ohngeachtet Eduard der Dritte König in England, als ein Sohn, der Tochter Philipps des Schönen, und Eduards des Zweiten, und folglich als ein Schwestersohn des lezten Königes Carls des Schönen vorhanden war. Dagegen war Philipp von Valois ein Enkel Philipps des Kühnen, und also des verstorbenen Vatersbrudersohn.

Philipp von Valois war also von Vaters wegen dem verstorbenen Könige im vierten, Eduard aber demselben von wegen seiner Mutter, im dritten

ten Grade nach der Rechnung des gemeinen römischen Rechts verwandt. Eduard verlangte demnach in der Erbfolge des französischen Throns dem Valesischen Philipp vorgezogen zu werden, indem er das salische Gesez dahin erklärete, daß durch selbiges zwar die Töchter, nicht aber die Söhne der Töchter ausgeschlossen wären. Eduard, hieß es, hatte unrecht, weil die Versammlung der ganzen französischen Nation, das salische Gesez zum Vortheil Philipps erkläret hatte. Sie hätten es ganz aufheben können, wenn sie gewolt, indem die Fundamentalgesezze die sich eine sämmtliche freie Nation gegeben, von der sämmtlichen freien Nation auch wieder aufgehoben werden können. Es wäre richtig, wenn kein freier König da gewesen wäre, der da nicht meinte, daß ihm dasjenige Recht von einer Nation genommen werden könnte, durch welches ihm dieselbe unterwürfig gemacht sei. Inzwischen sollte hier der Degen und nicht die Feder entscheiden.

Es erhielt also der zweihundertjährige Krieg zwischen Frankreich und Engelland hiedurch seinen Anfang, in welchen die englischen Könige beständig die grossen französischen Reichsvasallen in den Niederlanden, und in Frankreich, auf ihre Seite zu ziehen wusten, wobei es ihnen besonders mit den Herzogen von Burgund glükte, als welches Haus wegen der Verwaltung des Reichs bei der Minderjährigkeit Carls des Sechsten, mit dem Hause von Orleans in so grosser Erbitterung lebte, daß man sich auch des Meuchelmordes von beiden Seiten nicht enthalten konnte.

Philipp versäumte, sich den Anhang des Volks in Flandern zu verschaffen. Arteville, ein gemeiner Bürger in Gent, der aber die Seele des Pöbels daselbst und in Flandern war, both Philippen seinen Beistand wider die Engländer an. Dieser glaubte ihn nicht nöthig zu haben. Der Kerl schlug sich hierauf zu den Engländern, und führte 40000 Mann wider die Franzosen zu Felde.

Anno 1340. Dieser König war so glüklich, daß Humbert, der Graf Dauphin, lieber ihm das Delphinat vermachte, als es seinem Eidam, dem Grafen Philipp von Savoien überlassen wollte. Es geschahe dis unter folgenden Bedingungen; daß das Delphinat auf ewig mit der Krone vereinbaret bleiben; die Dauphineser eine immerwährende Handhabung und Schuz ihrer Privilegien genieſſen; und endlich allezeit der Kronerbe von Frankreich den Namen Dauphin führen sollte. Der Preiß für ein so schönes Grundstük war leidlich genug.

Dieser König brachte, um seine Kriegeskosten zu bestreiten, zuerst den Salzzoll in Frankreich auf. Eduard nannte ihn deshalb im Scherz, den Autor Legis Salicæ.

Anno 1350. Johann der Erste. Er machte seinen zweiten Prinzen Philipp, zum Herzog von Burgund, und zum ersten Pair von Frankreich. Dieser Herr stiftete das so berühmte Burgundische Haus, welches vermittelst der Erbprinzeßin Maria in das Oesterreichische übergegangen ist.

Johann

Johann hat die beiden grossen Reichsprovinzien, Champagne und Toulouse der Monarchie einverleibet.

Carl der Fünfte. Ward der Weise genennet, weil er zuerst die reine Literatur, und die nach Griechenland entflohen gewesene Gelehrsamkeit, in seinem Reich wieder einführete. Unter ihm ward die Mathematik in Frankreich bekannt, und der König stiftete zwei öffentliche Lehrämter derselben im Collegio des heiligen Gervaise zu Paris. Er kriegte glüklich wider die bisher siegreich gewesene Engländer, und bediente sich der Staatsmaxime, ihnen keine Bataille auf seinen Grund und Boden zu liefern, sondern ihre Armee durch Ermüdungen aufzureiben. Anno 1364.

Carl der Sechste. Die Liebe zu den Wissenschaften, und die Beförderung der Mathematik wurde mit Eifer im Reiche fortgesezzet. Peter Douillet, Universitätskanzler zu Paris, schlug dem Concilio zu Costniz schon damals die Verbesserung des Julianischen Calenders vor. Anno 1380

Unter diesem Könige ward in dem salischen Gesezze ein fürchterliches Loch gemacht. Das Glükk der Engländer, und die innerlichen Uneinigkeiten im Reiche zwangen die Franzosen, dem englischen Könige Heinrich dem Fünften, die königliche Prinzeßin Catharina mit dem Versprechen zu vermählen, daß sie die französische Krone erben, und ihr Gemahl König Heinrich bei Lebzeiten seines Schwiegervaters, den ein unvermutheter Zufall

zuweilen des Verstandes beraubte, als Regent, nach dessen Absterben aber, als König völlig über Frankreich regieren sollte. In dem deshalb errichteten Instrumente, ward der arme königliche Prinz Charle, soi disant Dauphin genennet. Allein, der englische Heinrich starb, und Carl der Sechste folgte ihm bald darauf nach.

Heinrich der Sechste. Dieser Sohn Heinrichs des Fünften in Engelland, ward als ein Kind von neun Monathen in Paris und Londen zum König ausgerufen: allein der bisherige soi disant Dauphin,

Anno 1422. Carl der Siebente entriß ihm den französischen Thron mit Gewalt der Waffen, nachdem die englische Regierung zu Paris vierzehn Jahre gewähret hatte.

Die Franzosen haben Ursach, die höflichste Nation gegen das Frauenzimmer zu sein. Sie dürfen sich nur dieser Regierung erinnern.

Jeanne d'Arc, ein heroisches Schäfermädgen commandirte die Truppen des Königs, ließ Carln zu Rheims krönen, und befreiete die Monarchie von dem Joch der Engländer. Seit der Zeit scheinet nichts undankbarer zu sein, als die Beibehaltung des salischen Gesezzes, und daß die Franzosen solche Personen vom Thron ausschliessen, die denselben den Männern erworben haben; Zenobia, und die Gemahlin Johann des Vierten von Braganza, gewannen den Thron vor sich selbst; diese Heldin aber erfochte ihn für einen Prinzen, der bei nahe

nicht

nicht mehr ihr Herr war. Sie muß gewiß zweimal so viel als ein anderer Mensch gewesen sein, Denn die Engländern versichern, daß sie dieselbe zu Rouen lebendig verbrandt haben: die Franzosen aber, daß sie in einer Maske entkommen, und nachher in der Stille an einem Ritter in la Bresse, Robert von Hermoise vermählet worden. Ihre männliche Nachkommenschaft soll erst im Jahr 1760. daselbst erloschen sein.

Die Engländer hätten so viel Glük gegen Frankreich nicht gehabt, wenn nicht dis burgundische Haus, das damals fast die gesammte Niederlande besaß, der Herzog von Bretagne, und viel grosse Städte in Frankreich, worunter Paris selbst war, sich zu ihrem Bündnisse geschlagen hätten. Das burgundische Kriegesheer half mit Orleans belagern, und von ihm ward auch die Jeanne d'Arc bei Compiegne gefangen genommen.

Die ganze Sache mit dieser Amazone war eine Comödie der Grossen, theils um den König und seine Armee wider den Feind aufzumuntern, theils die von dem Feind bereits eroberte Provinzien zum Rükfall zu bewegen. Der Aberglaube behielt allein sein Recht über das schwache Gehirn des geblendeten Pöbels. Was thaten die Orakel den Königen, und den Feldherrn ehedem nicht für Dienste? Dieß Mädgen in Frankreich gab vor, sie handele nach den Befehlen ihrer Erscheinungen. Orakel, oder Erscheinungen! Die Betrügerei i,. eben dieselbe; und die erlogenen Befehle, die man von der Gottheit in gewissen Offenbahrungen empfangen zu ha-

ben, vorgab, wurden dem Volk nur unter einem andern Namen, und unter einer andern Ceremonie des Empfanges, weis gemacht.

Carl hatte so ein ausverschämtes Glük, daß er diejenige Monarchie, welche seine Vorfahren an der Spizze ihrer Armeen verlohren hatten, durch seine vortrefliche Generale wieder gewann, da er indessen selbst nichts that, als tägliche Festins zu geben, und anzuordnen; und die gröste Schmeichelei, die man in der Welt diesem Könige machen kann, ist diese, wenn man sagt, daß Carl sein Reich wieder erobert habe.

Sein Glük hatte die Eigenschaft des Allmosen. Es war die Besoldung des Müßiggangs. Denn in lauter Festen leben, kann für einem Könige nicht anders ausgeleget werden.

Er schlug Guienne und Poitou, diese lezte Erbprovinzen der englischen Könige des plantageneti-schen Hauses, nachdem er sie ihnen ebenfals abgenommen hatte, nun auch zur Krone.

Anno 1461. **Ludwig der Eilfte.** Unter ihm erhielt Frankreich die Gestalt einer ungetrennten Monarchie.

Die Naturkündiger sagen, daß die abgerissene Theile der Polypen wieder neue Polypen werden. Wir haben gesehen, daß es in den bisherigen finstern Zeiten der Staatsklugheit, den grossen Reichen eben so ergangen sei. Sie wurden durch die Erbtheilungen, oder die grossen Belehnungen in gewal-

gewaltige Theile zerrissen: Ein jeder Theil ward ein besonderer Staat, und bekam, so zu sagen, ein neues politisches Leben. Jezt hörte Frankreich auf, ein Polype zu sein. Seine Theile wuchsen wieder zusammen, und es lebte nur eine Monarchie in denselben.

Von diesem Zeitpunkt an, muß man die französische Macht vestsezzen, Bisher war dieser Staat ein schwacher und kränklicher Körper. Er war die beständige Fabel der Glieder und des Magens. Das Schwerdt hatte ihn nunmehr geheilet, und von dieser Zeit fieng er an, sich desselben gegen seine Nachbaren zu bedienen, und allezeit die Fabel des theilenden Löwen zu spielen.

Die Geschichte saget, daß dieser Ludwig ein staatskluger Fürst, aber ohne Treu und Glauben gewesen sei. Wir wollen uns hierum nicht bekümmern; gnug, das Glük trauete ihm mehr, als die Menschen. Die grossen Monarchien sind fast alle durch dergleichen Politik, oder durch eine glükliche Grausamkeit gestiftet worden. Man hat wenigstens seit Ludwigs des Eilften Zeiten, seine Politik nicht aus Frankreich verbannet.

Er schwächte die Macht der lezten grossen französischen Vasallen dadurch, daß er dem englischen König Eduard dem Vierten, eine jährliche Summe Geldes gab, und ihn hiedurch von dem Beistand der Grossen seines Reichs abzoge, (Man muß seinen Mann kennen. Ludwig der Vierzehnte machte es eben so mit Carln den Zweiten.) dem Herzoge von Burgund Carl dem Kühnen aber, die Schweizer

zer unter der Hand auf den Hals hezte, mit denen er den allererſten eigentlichen Traktat ſchloſſe.

Nach dem Tode Carls, zog er Artois und das Herzogthum Burgund ein. Denn, der König Johann der Erſte, hatte ſeinen zweiten Prinzen Philipp den Herzhaftigen, mit dieſer Provinz unter der Bedingung beliehen, daß dieſelbe, wenn etwan ſein männlicher Stamm aufhören möchte, an die Krone wieder zurük fallen ſollte. Das Glük hatte Ludwig einmal die Vereinigung der geſammten Monarchie bis auf Bretagne, zugedacht; deswegen muſte auch Anjou, Maine, und die Provence durch das Teſtament ihrer leztern Beſizzer dem Reich einverleibet werden.

Er legte den Hauptgrund zu der Souverainete der Könige von Frankreich. Denn, er ſchränkte die Macht der Parlamenter ſehr ein. Er hob den Stand der groſſen Reichspairs auf, und ſezte den Stand der Prinzen vom Geblüte an deren Stelle. Er ſtiftete die erſten Poſten. Er machte die Aides und Tailles, zu einer beſtändigen Abgabe des Landes, und zu einer königlichen Finanz. Er nahm zu allererſt ein Corps Schweizer in ſeinen Sold; und errichtete zuerſt ein königlich ſtehendes Kriegesheer; da er das regulirte Truppencorps des Reichs, welches bis hieher von den Städten unterhalten werden müſſen, nunmehr ſelbſt aus ſeiner Caſſe bezahlte.

Anno 1483. Carl der Achte. Die Erbprinzeßin Anna von Bretagne, war zwar ſchon dem Kaiſer Maximilian

milian dem Ersten, Vollmachtsweise angetrauet worden: sie entschloß sich aber dennoch, lieber den übelgewachsenen Carln, als den schönen Maximilian zu heirathen, weil man ihr vorstellete, daß, da Maximilian bereits einen Sohn von der Burgundischen Maria hätte, sie mit ihren zu erzeugenden Prinzen künftig dennoch das Nachsehen in der Erbfolge haben müste, dargegen diese dereinst, wenn sie Carln ehelichte, Könige von Frankreich sein würden. Hiemit war die gesammte Monarchie von Frankreich fertig, nachdem mit Bretagne, als der lezten herzoglichen Reichspairie, nunmehr alle ehemalige grosse Reichspairien mit der Krone, bis auf Flandern, vereinbaret waren.

Was bisher die Normandie für ein ewiger Zankapfel zwischen Frankreich und England gewesen war, so lange es die brittannischen Könige besessen hatten, das ward nunmehr Flandern zwischen Frankreich, und dem Hause Oesterreich, seit dem sich die Flamänder nach dem Tode Carls des Kühnen, mit ihrer Erbprinzeßin der österreichischen Regierung übergaben, und das österreichische Haus keine Lehensherrlichkeit wegen der flandrischen Provinz, bei Frankreich erkannte. Seit dieser Zeit sind beide Häuser fast beständig unversöhnlich, und in den Waffen gegen einander gewesen. Voilà le berceau de toutes nos guerres: sagte Ludwig der Funfzehente, als er sich während des niederländischen Krieges, vor dem Aachner Friedensschluß, zu Gent das Grabmahl der burgundischen Maria zeigen liesse.

Carl

Carl machte Anspruch auf Neapel. Er gieng hin und eroberte es von dem dasigen Könige Friderich. Pabst Alexander der Sechste, erklärte ihn gar zum Kaiser von Constantinopel. Er ward aber durch den Kaiser Maximilian, und Ferdinand den catholischen König in Spanien, wieder aus Italien herausgeworfen.

Seine Truppen sollen damals zum ersten eine gewisse Krankheit mit nach Hause gebracht haben, die den Namen ihrer Nation so sehr verächtlich in der Sprache der deutschen Heilungskunst gemacht hat, und von der wir alhier nur beiläufig anmerken wollen, daß, ob sie gleich durch die französischen Soldaten von den Neapolitanern, durch diese von den Spaniern, und durch die Spanier von den amerikanischen Einwohnern oder deren Weibern auf den Antillen, gewonnen worden, und vollkommen ansteckend ist, sie dennoch bei diesen Indianern nicht die Frucht ihrer Ausschweifungen, sondern die allgemeine Folge des lüsternen Appetits war, womit sie die dasige ungemein grosse Art der Landeideren, welche bis zu anderthalb Ellen lang wachsen, und für einen wahren Leckerbissen auch noch anjezt von den dasigen Einwohnern gehalten werden, zu verzehren pflegen *d*).

Anno 1483. Ludwig der Zwölfte. Seine Großmutter Valentina war eine mailändische Prinzeßin, deswegen machte er, nach dem Absterben ihres Bru-

d) Histoire Naturelle des Antilles du Pere du Tertre.

Bruders, des lezten Herzogs aus dem Hause Visconti, als rechtmäßiger Erbe, Anspruch auf dis Herzogthum.

Er trat zu der weltberühmten Ligue von Cambrai wider die Venetianer. Der Pabst gieng von derselben ab, wie er Ludwigs kriegerisches Glük sahe, und that ihn im Bann. Dieser ließ dargegen die bekannte Münze prägen, mit der Aufschrift: Perdam Babilonis nomen. Eine solche Erinnerung an die Antiquitäten, konnte dem heiligen Vater nicht allzuwohl gefallen. Er hezte ihm endlich die Schweizer, (woraus man ersiehet, daß diese keinen Monarchen von der Lombardie leiden wollen,) hienächst England, und den catholischen Ferdinand selbst auf den Hals. Die Schweizer schlugen seine Armee, und wollten darauf kurz und gut nach Paris gehen, sie wurden aber mit Gelde durch den Herzog von Trimouille besänftiget.

Die Genueser, die sich freiwillig in französischer Oberherrschaft bei Ludwigs Anwesenheit in Italien begeben hatten, empörten sich, und massacrirten die französische Besazung. Es kam von einem Korbe Champignons her, welche ein Bürger in der Stadt auf öffentlichen Markte theurer bezahlte, als ein Nobili dafür geben wollte. Der leztere verwieß dis dem Käufer mit einer Ohrfeige. Das Volk nahm sich des Bürgers, die französische Besazung aber des Nobili an. Daher entstund ein allgemeiner Tumult, aus diesen die Erwürgung der französischen Soldaten, und das saubere Werk

ward

ward endlich mit der Erwählung eines eigenen Doge beschlossen.

Der Utrechter Frieden hatte e) seinen Ursprung einem paar Handschuh zu danken. Die Regierungsform der Republik Genua gründet sich auf einer förmlichen Ohrfeige. Indessen ließ Ludwig diesen Doge, nachdem er Genua wieder eroberte, ebenfals niedermachen, sein Wapen in dieser Stadt allenthalben aufstellen, und nannte sich in seinem Titul, auch einen Herrn von Genua.

Er stiftete das Grand Conseil, und legte die Parlamente von der Normandie und Provence an.

Anno 1515. Franz der Erste. Nachdem er die Schweizer, die ihm in seinem italiänischen Kriege immer im Wege waren, bei Marignano tüchtig geklopfet hatte, so wurde er ihr bester Freund. Von ihm hat das ewige Bündniß Frankreichs mit diesem tapfern Volke seinen Ursprung erhalten, und er behandelte es mit jährlichen 600000 Thalern.

Sein Reichskanzler, du Prat, ersann die Verkaufung und erbliche Veräusserung der Aemter, um seinem Herrn und dem Staat, Geld zu den steten und gewaltigen Kriegen wieder Kaiser Carln dem Fünften zu verschaffen.

Frankreich stand damals für den Riß vor ganz Europa, ohne dieser Gegenwehr wäre die zweite Carolingische Hauptmonarchie zu stande gekommen.

Franz

e) *l'Antimachiavel*, T. II.

Franz kriegte mit Carln ebenfals noch wegen Mailand, und Neapel. Er machte mit denselben Frieden zu Cambrai, hielt aber kein Wort von demselben, endlich schloß er den zu Crespy, und das erste Bündniß mit dem Türken, und der schwedischen Krone, welche die Stände ihrem Grafen Gustav von Vasa aufgesezzet hatten. Er bediente sich der Allianz mit Engelland, und den protestantischen Fürsten in Deutschland, ebenfals zum ersten in Frankreich, um den mächtigen Carl an der Unterdrükkung Italiens, und Deutschlandes zu verhindern. Diesem König hat das deutsche Reich seine Freiheit zu danken. Es ist merkwürdig: kein einziger seiner Alliirten war catholisch.

Er hatte viel Achtung gegen seine Mutter. Semblanci, sein Stadthalter in Mailand zeigte dem Könige an, daß diese Fürstin 1300000 Thlr. die aus Frankreich an dem Lautrec nach Neapel zur Bezahlung der Armee übermachet worden, untergeschlagen hätte, und hiedurch der dasige Verfall der Sachen entstanden sei; allein diese Königin, die ihren Sohn sehr beherrschte, schob die Schuld auf den unschuldigen Semblanci, und er ward gehangen.

Franz war ein vortreflicher Fürst, gnädig im Frieden, tapfer im Kriege, ein Wiederhersteller der Wissenschaften und schönen Künste. Er speisete niemals, ohne Gelehrte bei seiner Tafel zu haben. Er rief dieselbe, und geschikte Künstler von auswärtigen Orten zu sich; der vortrefliche Mahler Ludovici da Vinci war einer von dieser Zahl. Dieser starb in des Königs Arme.

Er führte den ersten Seidenbau aus Italien in Frankreich ein. Die italiänische Kriege sind den auswärtigen Fürsten selten vortheilhaft. Frankreich hatte den Nuzzen davon, daß es eine neue Art von Würmern dadurch erhielte, die den Geldbeuteln seiner Nachbaren seitdem ziemlich nachtheilig gefallen sind.

Anno 1547. **Heinrich der Zweite.** Er legte das Parlament zu Bretagne an; und machte auch den Münzhof zu einer Cour souveraine.

In seinem Kriege mit Carl dem Fünften, war er so glüklich, dem deutschen Reich, die drei Bisthümer Mez, Tull, und Verdun wegzunehmen; und noch glüklicher, daß er sie behalten durfte. Nachdem er sich lange mit Carln, und Philipp den Zweiten in Spanien, herumgeschlagen, gab er dem leztern seine Tochter zur Ehe.

Die französische Politik war damals, seit vielen Jahrhunderten, Schottland wider Brittannien zu unterstüzzen, und wo möglich, es mit der Monarchie zu vereinbaren. Der Dauphin heirathete demnach die berühmte Erbin dieses Reichs, die Marie Stuardt. Heinrich gewann in seinem Kriege mit Philipp den Zweiten, Calais wieder. Das lezte Kleinod, welches die Engländer noch von der französischen Krone übrig behalten hatten. Dieser Verlust diente ihnen zum Andenken, daß ihre Königin Maria eine Gemahlin Philipps, und seine Gehülfin in dem Kriege wider Frankreich gewesen war.

Franz

Franz der Zweite. Die Wiedereinführung der Wissenschafften in Frankreich, und die bisherige Unterstüzzung der Protestanten in Deutschland, hatten Gelegenheit gegeben, daß die Reformation der Kirche, auch in vielen französischen Provinzen eingedrungen war. Die französische Staatsklugheit hatte eine Trennung der Kirchen in ihrer Monarchie, gleich vom Anfang für gefährlich angesehen, und sie mit Gewalt zu unterdrükken beschlossen. Bei den Kriegen, mit Carln den Fünften, wollte man zu keinen blutigen Mitteln schreiten, um die protestantische Allianzen nicht für den Kopf zu stossen, deren Bündniß man benöthiget war. Anno 1559.

Es ist mehr als zu wahrscheinlich, daß Franz der Zweite, und Philipp von Spanien, ihren Frieden darum beschleunigten, damit sie die in ihren Staaten sich angebauete protestantische Kirche niederreissen könnten. Der römische Hof sahe, daß diese Kirche bei den Kriegen zwischen Frankreich und Spanien nur immer mehr wachsen würde. Deshalb suchte er Carln, und Franz den Ersten so ämsig zu versöhnen. Deshalb ruhete er auch nicht eher, bis er anjezt beide Reiche mit Vorstellung dieser Gefahr zum Frieden brachte. Die beiden Cardinäle und ersten Minister der Kronen von Frankreich und Spanien, der von Lothringen, und von Granvella, kamen deshalb anjezt zusammen, und stifteten die Vereinigung ihrer Höfe zur Ausrottung der Protestanten in ihren Ländern.

Der französische Hof war damals sehr wollüstig, und abergläubisch. Man tanzte bei Hofe nach nichts lieber, als nach der Melodie der Psalmen. Man liebte dabei sehr die magische Künste. Dies war eben nicht der Geschmak der muntern Marie Stuardt, sondern die Wirkungen des Characters, und die Liebhaberei der Catherine von Medicis, dieser französischen Meduse, und Mutter des Königes; einer Dame von so grosser Herrschsucht, daß auch verschiedene Geschichtschreiber nicht zweifeln, ihr den Tod ihrer eignen Söhne beizumessen, weil sie lieber als eine Athalia allein regieren wollen, und zur Hauptabsicht die völlige Souverainete gehabt haben soll. Sie war wenigstens eine Landsmännin des saubern Pabsts Alexanders des Sechsten, und aus dessen Jahrhunderte. Man konnte damals nicht viel gutes von dem Gewissen einer Nation vermuthen, deren oberster Geistlicher das Gift sein requiescat in pace zu nennen pflegte.

Diese Catherine von Medicis hat zuerst durch ihre nach Frankreich gezogene Italiäner, die Generalpachten in die französische Finanz eingeführet, und an diese ihre Landsleute überlassen. Franz der Zweite tanzte nicht lange nach Psalmen. Denn er starb siebenzehen Monathe nach dem Antritt seiner Regierung.

Anno 1560. **Carl der Neunte.** Die protestantische Unterthanen des Reichs, hatten sich bisher den Anschlägen der Regierung zu ihrer Ausrottung, herzhaft widersezzet. Sie fochten für ihr Leben, und Reli-

Religion, und waren im übrigen treue Diener des Staats.

Die königliche Mutter, diese stimphalische Seele, da sie verzweifelte, die Hugenotten unterdrükken zu können, wenn die hohen und durchlauchtigen Häupter derselben nicht zuvor aus dem Wege geräumet wären, entschloß sich zu dem leztern. Das Trauerspiel ward ingeheim mit dem spanischen und päbstlichen Hofe verabredet, und die Welt hat es nachher unter dem Namen der parisischen Bluthochzeit erfahren. Niemals ist ein edeleres Blut mit mehrerer Unmenschlichkeit vergossen worden. Das Lager der Liebe, ward hier die Wahlstadt der Treuen und Edelen, die es seegnen sollten. Der königliche Wirth mezzelte seine Gäste. Und damit dieser Mord ein Werk der Kirchen würde, so muste die Glokke, die zur Messe gezogen wurde, alhier das Zeichen abgeben, das verrätherische Schwerdt zu zukken. So wurden ehemals die heidnischen Menschenopfer unter dem Schall ihrer gottesdienstlichen Instrumente angefangen. Man ermordete die vornehmen Hugenotten in einer Nacht in allen Provinzien, in der Stadt Paris, auf dem königlichen Schlosse: ja selbst die Zimmer des Königes hatten keine Heiligkeit mehr, und liessen das rasende und unehrliche Mordschwerdt hinein, wenn es das Blut der Protestanten auch bis in den Armen des erschrokkenen und verrathenen Königes von Navarra verfolgte. Die Feder eilet über diesen erschreklichen Punkt der Geschichte hinweg, um nicht so unmenschlich zu sein, ihn erzählen zu dürfen.

Wie sehr sind die Lilien durch dis Blut beflekket worden? Sie werden diese Schandflekken um so vielmehr ewig behalten, da sich Ludwig der Dreizehnte, und dessen grosser Sohn, so eifrig bemühet haben, ihnen, um sie ja nicht erbleichen zu lassen, einen neuen Anstrich zu geben. Der königliche Bräutigam, Heinrich von Navara, und der Prinz von Conde retteten ihr Leben bloß dadurch, daß sie die protestantische Religion abschwören musten. Welch ein Beweiß, daß die gallicanische Kirche eben so blutdürstend sei, als die römische!

Dieser König folgte den Anschlägen seiner grausamen Mutter *f*). Diese Fürstin war das unter den Königinnen, was eine Carricatura unter den Gemählden ist.

Carl starb mit einer grossen Angst seines Gewissens: vermuthlich kann man dis nicht von seiner blutdürstigen Seele sagen, was Livius *g*) von dem Adler des Ancus Martius erzählet: Dein sublimis abiit.

Anno 1574. **Heinrich der Dritte.** Unter ihm erhob sich die Guisische Parthie sehr. Die Herzoge von Guise, ein Zweig des lothringischen Hauses, wollten den französischen Thron gern an ihr Geschlecht bringen, da sie sahen, daß diese drei lezten Könige des Valesischen Stammes alle, unbeerbet blieben. Sie bedienten sich deshalb des innerlichen Bürgerkrieges, der zwischen den catholischen und protestantischen Einwohnern des Reichs geführet wurde, und der

f) *Leti.* Vie de Phil. II. Tom. V. p. 217.

g) Lib. I. c. 34.

der entsezlichen Wirkung des Religionseifers, zu ihrer Absicht. Weil die Hugenotten, als die treueste Diener des Staats, das rechtmäßige königliche Geschlecht nicht um den Thron bringen lassen würden, so sollten diese zuerst ausgerottet werden. Die Guisen, als die Häupter des Regiments, griffen sie also achtmal mit Kriege an. Die Friedensschlüsse welche die Könige mit ihnen gemacht hatten, wurden nach Belieben gebrochen, und die königliche Mutter Catharina von Medicis, wollte, da Heinrich von Navarra, der nächste Thronerbe ein Protestant war, lieber das Reich in den Händen des lothringischen, als des navarrischen Hauses sehen. Endlich merkte es der König, und wollte die Hugenotten nicht weiter vertilgen helfen. Die Guisen errichteten hierauf das schändliche Bündniß im Reich, daß sie die heilige Ligue nannten, und welches sowol wider den König, als die Hugenotten gerichtet war. Philipp von Spanien, und der Pabst unterstüzten dasselbe. Die Guisen richteten die Waffen dieser Ligue nunmehr ohngescheuet wider den König und seine Person selbst. Allein da diesem nunmehr die Augen über seinen Zustand, und die Verrätherei der Guisen aufgiengen, so ließ er diese beiden kronsüchtigen Brüder, heimlich niedermachen, da er sich nicht mehr stark genug fand, sie öffentlich zu bestrafen. Er vereinigte sich hierauf mit Heinrichen von Navarra, seinem Schwager, und nächsten Kronerben, und gieng mit ihm gemeinschaftlich vor Paris. In dieser Belagerung ward er auf Anstiften des Duc de Maine, des neuen Haupts der Ligue, und der Jesuiten, durch den

Clement meuchelmörderischer Weise ermordet. Der Pabst hielt im Consistorio eine feierliche Rede, darin er den Clement mit dem Heiland, und sein Bubenstükk, welches er eine Befreiung der Ligue nannte, mit der durch ihn geschehenen Erlösung vergliche. Diese Rede ward öffentlich zu Paris gedrukt.

Heinrich der Dritte schlug die von den Holländern ihm angetragene Souverainete über ihren neuerrichteten Staat aus. Es ist schwer zu beurtheilen, ob dis nicht der gröste Fehler gewesen, den jemals ein König von Frankreich begangen hat: Die Holländer waren von je her eines Oberherrn gewohnt gewesen, und sie wollten nur den Tirannen mit einem Landesvater verwechseln. Sie standen eben im Begrif, Wilhelm den Ersten von Oranien zu ihren völligen Souverain zu erklären *b*), als dieser plözlich ermordet wurde. Sie fanden sich hierauf aus Verzweifelung genöthiget, eine Republik zu werden, und den jungen Moriz zu ihren Stadthalter zu machen, weil sie den Bedingungen, so die Elisabeth forderte, nicht traueten. Holland wird allezeit Morizze finden: Frankreich aber niemals wieder ein Holland, das die Niederlande mit seinem Zepter vereinigen will. Andere halten dafür, Heinrich habe wohl gesehen, daß er sodann Spanien, England, und Deutschland wider sich vereinigen, und daß Holland unter der französischen Herrschaft das nicht gethan haben würde, was es nachher für sich selbst gethan hat.

Der

b) Hist. Polit. du Siécle T. I. p. 170. 175. 179. Beiträge zur St. und Kr. Gesch. Einleit. Band XIII. S. 2.

Der Bourbonnische Stamm.

Heinrich der Vierte: Er kam dadurch auf Annō den Thron, daß er die catholische Religion annahm 1589. oder vielmehr in die Messe gieng. Er hatte hohe Zeit, sich zu entschliessen, denn es war bereits so weit gekommen, daß die heilige Ligue, auf Antrieb der Spanier, unter ihrem Haupt, dem Duc de Maienne, die Nation zu einer allgemeinen Versammlung, und Wahl eines neuen catholischen Königs, nach Paris zusammen berufen hatte *i*).

Philipp der Zweite wollte gern selbst König von Frankreich werden. Der Herzog von Maienne vielleicht auch. Wie aber Philipp sahe, daß es für seine Person nicht möglich sein würde, indem weder die Franzosen, noch die Spanier, einen allgemeinen Monarchen über sich haben wollten, so war er willens, dem jungen Herzog von Guise seine Prinzeßin Isabelle zur Gemahlin zu geben, und ihm zu dem französischen Thron zu verhelfen. Es würde auch gewiß so gegangen sein; aber, auf einmal gieng Heinrich in die Messe, und damit waren alle spanische Anschläge umsonst. Der Pabst ließ sich durch Heinrichs Gesandten besänftigen, die ihm ihres Herrn Religionsveränderung, nebst seinem kindlichen Gehorsam vermelden musten, und die Ligue ergab sich.

Es geschahe dis zwar nicht auf einmal, denn, die Grossen des Reichs waren durch die Länge dieses innerlichen Krieges fast gewohnt worden, sich in Frankreich, wie die heutigen Chans in Persien aufzuhal-

i) *Leti*. Vie de Philos. II. T. V. p. 486.

zuführen. Ein jeder, der in einer Provinz mächtig war, wollte sich auf den Thron schwingen. Ehrgeiz, Untreue, Meuchelmord, Verrätherei, Vergiftungen, waren die Krankheiten des Staats, und die offenbare Gewalt sollte allenthalben die Arznei sein. Dieser elende Zustand der Monarchie, das Glük der englischen Flotten wider Spanien, und der Tod Philipps des Zweiten, brachte den besten Theil der französischen Fürsten auf Heinrichs Seite, und die übrigen endlich dahin, sich mit ihm zu vergleichen.

Er verbannte alle Jesuiten aus Frankreich, weil sie den Jean Castel abschikten, ihn zu ermorden. Die Hugenotten, welche durch seinen Uebergang zur catholischen Religion wider ihn erbittert waren, wurden durch das Edikt von Nantes beruhiget. Endlich machte er auch dem langen Kriege mit Spanien durch den Frieden zu Vervins ein Ende.

Der Marschall von Biron, durch dessen, und seines Vaters Tapferkeit, und Ansehen, Heinrich eigentlich die Krone erhalten hatte, hielt sich dadurch höchst beleidiget, daß ihm der König, das Gouvernement von Burges abgeschlagen hatte. Er schloß deshalb ein Bündniß mit den Herzoge von Savoien, der eben damals in Paris war, und ließ sich mit Spanien ein. Der König sollte niedergemacht, und sein Körper nach Spanien geschikt werden. Savoien sollte Provence, und Dauphine, Biron aber Bourgogne, und Bresse, nebst einer Tochter des Herzogs von Savoien, und 150000 Thaler zum Heirathsgelde erhalten. Andere

Grossen

Grossen sollten wieder andere Provinzen bekommen. Man wollte sich des Pabsts, der Ligue, und der Kron Spanien bedienen, kurz: die vorige Zerrüttung von neuen anfangen. Der König erfuhr diese Verräterei durch den Secretair des Biron, der ihm einige Originalschriften seines Herrn zustellte. Biron ward arretiret, und da er dem Könige, ob er ihn gleich als ein Freund viermal gebethen, zu bekennen, weil er alles wisse, aber auch alles vergeben wolle, durchaus nichts gestehen wollte, so ließ ihm Heinrich den Proceß machen, und nach dem Ausspruch des Parlaments, in der Bastille heimlich enthaupten.

Dieser grosse König brachte Frankreich in ungemeinem Flohr. Er machte den Seidenbau vollkommen. Er sezte die Finanzen auf den vortreflichen Fuß, der den folgenden Regierungen zum Muster gedient hat. Hierzu brauchte er einen Kaufmann, den er hernach unter den Namen Sully zum Herzoge ernannte.

Er bekam Ger, Bugai, und la Bresse von Savoien wieder zurük, welches er zwang, weil es sich bisher allezeit an Spanien gehangen hatte, dafür das Marquisat Saluzzo anzunehmen, das seine Vorfahren bei den neapolitanischen Kriegeszügen eingenommen hatten. Er faßte das wichtige Bündniß mit den Schweizern eigentlich recht völlig ab. Das wunderliche Sistem eines allgemeinen Friedenstribunals k), und der Eintheilung des ganzen Europens in zwölf grosse Staaten, war nichts weni-

k) Reflex. de l'Abbé St. *Pierre* sur l'Antimach. p. 33.

weniger als sein Ernst. Es war nur ein Vorwand, das deutsche Reich, oder vielmehr das Oesterreichische Haus, bekriegen, und schwächen zu können. Sein wahres Project ist zwar für Frankreich nicht verlohren gegangen: seine Zurüstungen aber wurden durch den nichtswürdigen Dolch des Ravaillac unterbrochen. Der Dolch traf ihn, da er eben das Schwerdt zukken wollte.

Dieser Mord wird von dem Herzoge von Sully, *l*) auf eine verdekte Art, seiner eigenen Gemahlin, der Marie de Medicis beigemessen, welche über die ewigen Galanterien des Königs, höchsteifersüchtig war. Ravaillac war hiezu um so viel brauchbarer, weil Heinrich seine Schwester geschwängert hatte. Der Mörder bekam ein sehr leidliches Gefängniß, und stund die Zerreissung ohne alles Zukken aus: vermuthlich durch Hülfe des Opium, wodurch er unempfindlich gemacht worden. Von seinem Proces ist eben so wenig, als von dem wider den Damiens, etwas rechts bekandt geworden.

Die erste Maitresse Heinrichs, die Gabriele d'Etrees ward vergiftet, weil der König damit umgienge, sich von seiner ersten Gemahlin, der Margarethe, Carls des Neunten Schwester scheiden zu lassen, und bei dem Pabst schon darum anhalten liesse. Der Vatican soll von dieser Vergiftung gewußt haben, weil er sich vermuthlich furchte, diesem Könige sein Gesuch, wenn es ernstlich würde, abzuschlagen, wie dennoch nachher erfolgte. So weit sind zuweilen die Grundsäzze der Menschen in Staats-

l) Memoires de *Sully*.

Staatssachen, von ihren sonst angenommenen Grundsäzzen der Religion unterschieden.

Dieser vortrefliche Monarch hatte den Fehler, den die Geschichte dem Cäsar vorwirfet, daß er aller Weiber Mann zu sein suchte. Sonst war er in einem bessern Verstande ein Vater seines Volks. Er war tapfer, leutseelig, großmüthig, freigebig, und ein ungemeiner Liebhaber der Gerechtigkeit. Er sagte: Er habe sowohl zween Augen, und zween Füsse als seine Unterthanen, und sei nur darin von ihnen unterschieden, daß er die Gerechtigkeit handhaben müsse. Sein Verstand war feurig, und sein Wizz von einer besondern Fertigkeit. Er hatte einst zu wiederholten mahlen das Gold und Silber tragen auf den Kleidern verbothen. Da alle Befehle darwider kaum einige Tage beobachtet wurden, so ließ er durch ein öffentlich Edikt bekandt machen, daß er obige Befehle von neuen wiederhole, doch wolle er ausdrüklich die Scharfrichter und Schelmen, wie auch die öffentlichen Huren und Mezzen, von deren Beobachtung ausgenommen haben. Niemalen ist ein Edikt von einer allgemeinern Wirkung gewesen. Von diesem Augenblik an trug niemand weder Gold noch Silber auf den Kleidern.

Da sein Vater die Erbin von Navarra geheirathet hatte, so brachte er von dieser seiner Mutter wegen, diese Provinz zu dem Körper des französischen Reichs. Seine Unterthanen hielten ihn für den grösten König, den Frankreich bisher gehabt hatte: und Malherbe meinte gar, er verdiene, daß ein-

ein jeder von seinen Söhnen eine eigene Welt haben müsse *m*).

Anno 1610. **Ludwig der Dreizehnte.** Seine Mutter, die Maria de Medicis, ließ ihn schlecht erziehen. Er lernte nichts als Vögel fangen, und auf die Jagdt gehen. Diese Versäumniß seines Gemüths hat auf sein ganzes Leben nachher einen gewöhnlichen Einfluß gehabt. Seine Mutter glaubte, daß ein so elender Sohn um desto leichter zu regieren sein würde. Sie fand sich aber am Ende betrogen, weil sie nicht bedachte, daß ein so elender Geist auch von andern Personen, als von seiner Mutter regiert werden könnte. Er hielt, und zwar bis auf die jezzige Zeit zum leztenmal, die allgemeine Versammlung der französischen Reichsstände, obgleich die königliche Mutter, als Regentin, denen misvergnügten Prinzen versprechen müssen, sie künftig hin gehörig zusammen zu berufen.

Marie de Medicis fand für gut, sich mit Spanien zu verbinden, deshalb ward eine doppelte Heirath zwischen beiden königlichen Häusern vollzogen. Die protestantische Fürsten in Frankreich fiengen hierauf von neuen an, dem Hofe innerliche Kriege zu erregen, weil sie glaubten, daß diese Verbindung mit Spanien abermals, wie ehedem unter Franz dem Zweiten, auf ihre Ausrottung abziele. Die Hauptursache aber war, ihre Eifersucht wider die

m) Perdonnez moi, Destin! quoiqu'ils puissent avoir,
Vous ne leur donnez rien, s'ils n'ont chacun un Monde.

die Gewalt des Mareschalls von Ancre, welcher die Königin unumschränkt, folglich auch den Staat regierte.

Es ist eine Hauptwarheit, daß Frankreich selten ohne innerliche Unruhen gewesen, wenn die verwittwete Königinnen die Regentschaft geführet. Denn, da sie die Last der Regierung nothwendig auf die Schultern eines andern legen müssen; in dem Fall der Reichsverwaltung für einen minderjährigen König aber, die vornehmste Reichsfürsten, und näheste Prinzen vom Geblüte die Hand mit am Ruder zu haben, sich für berechtiget halten, so ist es ganz natürlich, daß es unumgänglich Misvergnügte geben müsse, so oft sich Frankreich in solchem Fall befindet. So war es auch anjezt bei dem d'Ancre beschaffen. Dieser kluge Mann aber, da er sahe, daß die Prinzen mehr um ihres Privatnuzzens als um das Beste des Staats willen unwillig gegen ihn waren, besänftigte sie mit Apanagen, und machte also den Traktat von St. Menehould.

Indessen, ward dieser Minister dennoch so bald Ludwig die Volljährigkeit erreicht hatte, öffentlich vor dem Louvre niedergemacht. Der Pöbel mishandelte seinen Körper entsezlich. Man wuste nichts auf ihn zu bringen, als daß er die Königin Mutter beherrschet, und viel Geld gesammlet hätte. Seine Frau war Schuld an seinem Tode; denn, da er die grosse Menge seiner Neider sahe, so wollte er nach Italien gehen, und hatte dem Pabst 600000 Thaler gebothen, um ihn dafür auf Lebenszeit die Einkünfte, und den Besiz von dem

Ferra-

Ferrarischen zu überlassen, allein seine Frau war stolz, und hielt ihn ab, seinen Schluß zu vollziehen. Er konnte es geben, denn er hatte drei Millionen an Golde gesammlet; dieser Schaz bedeutete nichts, gegen ein einziges schlechtes Wandspinde des Mazarin, welches man nach seinem Tode zufälliger Weise öfnete, und es gänzlich mit Quadruplen angefüllet fande.

Richelieu kam hierauf nach und nach bei dem König in grösstem Ansehen. Man sollte die Regierung Ludwigs des Dreizehnten, lieber die Regierung des Richelieu nennen, und den König in den Geschichten ganz und gar vergessen. Richelieu war durch den verständigen d'Ancre zuerst zu den Staatssachen gezogen worden. Nach dessen Fall wuste er sich dem Herzog von Luines, dem Liebling des Königes, und dem grösten Feinde des d'Ancre nothwendig zu machen. Wie dieser starb, hielt es der König für nöthig, ihm die Regierung des Staats gänzlich in Händen zu lassen, ob er ihn gleich innerlich hassete, und furchte. Er erhielt sich bei seiner Höhe, obgleich sein ganzes Regiment eine unaufhörliche Kette von lauter Empörungen und Unruhen der auf seine Gewalt eifersüchtigen Prinzen des Reichs gewesen ist, und er war dennoch dabei im Stande, auswärtige Kriege zu führen, und die feinste Politik zum Besten des Staats zu beobachten.

Seine Hauptabsichten waren: zuerst die Protestanten in Frankreich völlig zu unterdrükken, weil er glaubte, aus der Erfahrung zu haben, daß dieselbe

dieselbe als ein besonderer Staatskörper in der Monarchie anzusehen wären, der sein besonderes Interesse habe, und daß daher der Hof niemals freie Hände in auswärtigen Kriegen nach seiner Absicht gebrauchen könne. Er suchte ferner die Grossen des Reichs zu demüthigen: und das königliche Ansehen so hoch als möglich zu erheben, dabei aber allein zu regieren: Endlich aber die Macht der beiden österreichischen Häuser, in Deutschland, und in Spanien, zum Vortheil Frankreichs herunter zu sezzen.

Alles glükte diesem seltenen Manne. Er belagerte Rochelle, und eroberte es durch Hunger, nachdem von 180000. Seelen kaum noch 50000. bei der Uebergabe übrig geblieben waren, und der englische erste Minister, Bukingham, den für Englands Interesse ewig unersezlichen Fehler begangen hatte, mit der Hülfsflotte nur die Lebensmittel der Vestung aufzehren zu helfen, nachher aber unverrichteter Sachen wieder nach Hause zu seegeln. Eine Betrügerei, wozu ihn der Staatskluge Richelieu durch ein ausdrükliches Handschreiben der Gemahlin Ludwigs, zu bringen wuste, welche er hiezu bewegte, da ihnen beiden die tollkühne Liebe des Bukingham gegen diese grosse Fürstin sehr wohl bekandt war. Durch den Verlust von Rochelle war den französischen Protestanten der tödtliche Streich beigebracht, indem sie nunmehr ausser Stande waren, auswärtige Hülfe zu empfangen. Die Grossen verliessen diese untertretene Kirche, gegen welche das Haus Rohan Soubize die lezte Treue bewiesen

hat, und seit der Zeit haben die Bewegungen derselben in dem Reiche nicht viel zu bedeuten.

Der Herzog von Bouillon muste der Krone die Vestung Sedan überlassen, und hiemit war die lezte, und noch einzige Souverainete in Frankreich aufgehoben. Anbei verfuhr Richelieu, unter der königlichen Autorität, wider die Grossen, die sich seiner Macht widersezten, gewaltsam, und ließ zuweilen entsezliche Hinrichtungen vornehmen. Den Marquis von Chalais, einen seiner Vertrauten, der aber nachher seinem grösten Feinde, dem Herzoge Gaston von Orleans, Bruder des Königes, alle Geheimnisse des Cardinals verrathen hatte, ließ er in dem Gefängnisse, durch zween Gefangene auf eine erbärmliche Weise mit mehr den dreißig Hieben, durch Schwerdt und Beil niedermachen. Der Connetable, Anne von Montmorenci, und der Marquis von Effiat, Oberstallmeister des Reichs, wurden enthauptet, weil der erste sich zu der Parthie des Gaston von Orleans geschlagen hatte, da er vor dem Richelieu zu den Spaniern in die Niederlande geflüchtet, und von dort aus in Frankreich eingebrochen, der andere aber ein neuer Liebling des Königes, und ein Feind des tirannischen Cardinals war. So gar die königliche Mutter, welcher er sein Glük zu danken hatte, sollte, weil sie die Unruhen wider seine Gewalt unter den Grossen unterhielte, aus dem Reiche verwiesen, oder in Verwahrung genommen werden: Sie gieng aber heimlich nach Brüssel, und starb endlich zu Cölln, in gröster Dürftigkeit. Ihr Sohn Ludwig der Dreizehnte

erfuhr

erfuhr nichts von ihren betrübten Umständen. Alle Welt aber weiß, daß der Nuntius, Chigi, zur Schande des französischen Reichs, dieser grossen Unglükseeligen gegen ihrem Ende, noch den nothdürftigen Unterhalt gegeben habe. Gaston d'Orleans, nebst vielen andern Grossen der Nation, wurden des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig erkläret, und endlich mit dem Hofe ausgesöhnet. Bernhard von Weimar, ein gewesener General Gustav Adolphs, welchen Richelieu wider den Kaiser Ferdinand, in französischen Sold genommen hatte, ward auf seinen Befehl mit Gift vergeben, dessen hinterlassene Eroberungen im Elsaß aber, nebst seiner Armee, durch Bestechung ihres obersten Befehlshabers des von Erlach, in Frankreichs Dienste gezogen.

Indessen gewann Richelieu dem Throne die höchste Autorität durch diese Strenge, welche bei den bisherigen bürgerlichen Kriegen ziemlich verfallen war. Er trat mit der Ligue von Ulm, im Bunde wider die Macht des österreichischen Hauses in Deutschland. Er war es eigentlich, der Gustav Adolphen überredete, sich der Sachen in Deutschland anzunehmen, und diesem Helden Subsidien gabe. Dabei aber hütete er sich, mit dem Kaiser offenbar zu brechen, und eine französische Armee in Deutschland einrükken zu lassen. Denn, da er den Ehrgeiz Gustav Adolphs, und nach seinem Tode, des Canzlers Oxenstirn kannte, so muste er befürchten, daß die französische Truppen entweder nach dem Willen der Schweden handeln musten, oder,

wenn Frankreich das Haupt der deutschen Union wider den Kaiser durch seine Armeen vorstellen wollte, die Schweden ihren besondern Frieden mit Oesterreich machen, und ihm also die vereinigte deutsche, österreichische und spanische Macht auf dem Halse lassen würden. Deshalb ließ er die Schweden in diesem deutschen Krieg allein auftreten, und hielt es für das Beste, sich an die spanische Macht auch allein zu machen, um hiedurch von den Holländern, die von Engelland unter Jacob den Ersten, und bei den folgenden Revolutionen, im Stich gelassen wurden, den grösten Theil der Kriegeslast abzuziehen; und die französischen Gränzen gegen Spanien selbst, durch die Eroberung der Grafschaft Roußillon, zu bevestigen, endlich auch die Gränzen der französischen Monarchie bis an den Rhein zu erweitern, wenn man von dem anjezt schwachen spanischen Staatskörper die Franche Comte, diesen Wurm in dem Busen Frankreichs, abreissen könnte.

Der elende Ludwig sahe die Grösse seines Dieners wohl ein, und er entschloß sich klüglich, lieber ein Sklave seines Ministers, als seiner Prinzen zu sein. Er furchte sich so sehr für diesen seinen Minister, daß, als er sich einst mit ihm überworfen hatte, und hierauf allein ohne den Richelieu in dem Lager vor Perpignan stunde, er sich zu dem abwesenden Cardinal begab, und ihn mit Thränen bathe, ihm zu vergeben, wenn er ihm zu viel gethan hätte, dabei aber freie Macht ertheilte, alles im Reich ohne alle Anfrage zu thun, was er für gut fände, ja ihm sogar seinen einzigen Kronprinzen

zum

zum Unterpfande seiner Treue und seiner Sicherheit zu übergeben, sich erbothe. Man muß gestehen, daß es fast wieder das salische Gesez gewesen, daß Ludwig der Dreizehnte eine männliche Figur gehabt habe Indessen ist er darin lobens werth, daß er seine Schwäche mit Gedult ertragen hat, und man konnte von ihm sagen, daß ihm die Arznei nöthiger, als seine Gegenwart der Armee gewesen.

Richelieu faßte zuerst den Endschluß, das Herzogthum Lothringen zu einer französischen Provinz zu machen, weil nicht nur diese Herzoge souverain waren, und den französischen Reichsfürsten bei denen innerlichen Unruhen allezeit zu einem Rükkenhalt dienen konnten, wie die Erfahrung bereits gezeiget hatte, sondern ihr Staatsnuzzen auch erforderte, allezeit die Parthie von Spanien und Oesterreich zu halten, um sich gegen die Unternehmungen der französischen Macht zu erhalten. Zu allen diesen kam noch dis hinzu, daß Richelieu von den schwedischen Eroberungen in Deutschland, sich das Elsaß ausbedungen hatte, wie er nach der Nördlinger Schlacht die schwedische Sache ferner zu unterstüzzen, von ihnen angegangen wurde, und die deutschen Fürsten, da diese Eroberung nur eigentlich als ein Verlust der österreichischen Staaten und nicht des Reichs von ihnen angesehen wurde, in diese Abtretung des Elsasses an Frankreich willigten; denn, nunmehr war Lothringen schon von französischen Provinzen gänzlich umschlossen, und durch das Elsaß vom deutschen Reich abgeschnitten. Deshalb war die Hauptpolitik Frankreichs nunmehr

auf dessen Besiz gerichtet, wie es denn bei einem jeden folgenden Krieg mit Deutschland sich desselben bemeisterte, bis es ihm endlich bei Gelegenheit der pragmatischen Sanktion, damit geglükket ist. So viel hat Frankreich von seinem nachherigen Glük, der Klugheit dieses seines Ministers zu danken.

Richelieu wählte sich den Italiäner Mazarini, zu seinem Nachfolger in der Regierung des Staats. Dieser war ein päbstlicher Soldat gewesen, und, aus Verzweifelung, Officier geworden, da es ihm bei der Mönchskappe nicht glükken wollen. Des Sommers war er im Felde, des Winters gieng er nach Hause, und studirte, wie er denn damals als Officier noch zu Bologna auf der dasigen Universität disputiret hat, und Doktor geworden ist.

Anno 1643. **Ludwig der Vierzehente.** Die Regierung dieses grossen Monarchen ist bei aller Welt noch im frischen Andenken. Sie ist eines eigenen Geschichtsbuches würdig, so wie sie fast ein eignes Jahrhundert ausgemachet hat. Seine Minderjährigkeit war, weil Mazarin mit der königlichen Frau Mutter allein regierte, ein Zeitpunkt der gewaltigsten einheimischen Unruhen. Denn, die nächsten Verwandten eines minderjährigen Königs, verlangen das Recht, die Vormundschaft, und die Verwaltung des Regiments mit der Königin Mutter gemeinschaftlich zu führen. Je mehr Richelieu wider die Grossen des Reichs gewütet hatte, je mehr waren diese dadurch aufgebracht worden.

Nichts

Nichts als der Wankelmuth und die Leichtsinnigkeit des Gaston von Orleans, womit er bald mit dem Hof brach, bald wieder seine Parthie im Stich ließ, hatte den vorigen Cardinal von seinem Untergang gerettet. Die Grossen wollten sich anjezt besser vorsehen. Mazarin trauete nicht, so gewaltsam wie Richelieu, zu sein. Er muste endlich aus dem Reiche fliehen, weil er den Conde in Verhaft nehmen lassen. Conde und Turenne, giengen zu den Spaniern über, und fochten wider Frankreich; Mazarin ward endlich von dem Parlament öffentlich für einen Verräther erkläret. Allein Frankreich sollte nicht durch solche Hände gezwungen und regieret werden, die den Degen führen, sondern durch solche, die den Seegen aufzulegen gewohnt sind. Der König rief den Minister durch seine Mutter wieder zurük, da er bei diesen Staatsunruhen, im vierzehenten Jahre die Regierung selbst antrat. Der Hof glaubte, daß ein Premierminister, der die Grossen des Reichs demüthigte, und von der Regierung abhielte, der königlichen Autorität keinen Schaden bringe. Er bekriegte darauf nebst dem Könige den Conde, und die mit ihm verbundene Prinzen, und schlug ihn endlich aus dem Reiche. Inzwischen erwarb der Münsterſche Friede Frankreich alle oben erwähnte Vortheile. Es durfte Elsaß, Sundgau, und Pignerol behalten. Er machte hierauf den Pyrenäischen Frieden mit Spanien, worin Ludwig der Vierzehente die älteste Infantin Philipps des Vierten zur Gemahlin erhielte. Mazarin kam hiedurch dem österreichischen Hause in Deutschland zuvor, welches Anno 1659.

ches auf seine Verwandschaftsrechte, und Familienverträge zu sicher war, und sich hierauf mit der zweiten Infantin für dem Leopold begnügte. Der Ausgang hat indessen bewiesen, daß diese Heirath Ludwigs des Vierzehenten, die spanische Monarchie an das Haus Bourbon gebracht hat. Endlich, da Mazarin alle seine Verdrieslichkeiten besieget, söhnte er auch noch den grossen Conde bei dem König wieder aus.

Nach dem Tode Mazarins, regierte Ludwig ohne einen obersten Minister, und zwar sehr glüklich. Er schafte die Autorität des Parlaments ab: und schritte hierauf, da er den Rath des Louvois annahm, zu solchen Kriegen, die ihn, wie Henault sagt, auch zum Schrökken der Welt machen sollten, da ihn die bisherige schon die Ehrfurcht derselben erworben hatten. Er grif die spanischen Niederlande an, weil er sie wegen seiner Gemahlin, nach dem brabandtischen Erbfolgsrechte von Spanien zurük forderte, vermöge dessen nemlich die Töchter auch dasjenige erben, was ihr Vater während der Ehe mit der Mutter erworben hat. Nun hatte Philipp der Dritte seiner Tochter Clara Isabella Eugenia, bei ihrer Verheirathung an dem österreichischen Erzherzog Albrecht, die Niederlande erblich übergeben, da diese aber ohne Erben verstorben, so waren die Niederlande wieder an dem König Philipp den Vierten, ihren Bruder, zurükgefallen. Dieser war nun der Vater der Gemahlin Ludwigs des Vierzehenten. Ob nun gleich diese Gemahlin in dem Heirathscontrakt auf alle spa-

nische

nische Erbländer für sich, und ihre Erben, Verzicht gethan hatte, obbemeldtes brabandisches Recht auch überhaupt nur ein Landrecht für Privatpersonen war, so verlangte dennoch Ludwig, daß seine Anforderung auf die spanische Niederlande daher gültig sein sollte. Allein die Tripleallianz der Holländer, Engländer und Schweden, nöthigten ihn zu dem ackischen Frieden. Der verwünschte Einfall des holländischen Stempels von dem Josua und der Sonne, beleidigte diesen Monarchen so sehr, daß er kurz darauf diese ganze Republik plözlich überschwemmete, und die Sonne hätte den Josua mit seiner Magendevise ohnfehlbar zu Aschen verbrannt, wenn nicht der Kaiser, Spanien, und Brandenburg, denselben mit gesammten Kräften der Gluth entrissen hätten. In diesem Kriege war Carl der Zweite in England mit Ludwigen allürt, der aber nur eine schwache Flotte, und zwar ohne alle Wirkung wider die Holländer absendete. So lange Carl lebte, hatte Ludwig von Seiten Englands völlig freie Hände, denn dieser wollüstige und materielle König, dem sein Volk keine andere gewisse Einkünfte gab, als die er von dem Parlament erbetteln muste, sahe sich gezwungen, von seinem reichen und mächtigen Nachbaren heimlich eine jährliche Pension anzunehmen, und ihm dadurch Brittanniens Interesse, nebst dem Hafen Duinkirchen zu verkaufen, welchen leztern Ludwigs Gesandter, d'Estrades, für fünf Millionen Livres von Carln erhandelte. Die Engländer haben ihre thörigte Staatsklugheit, Carln durch den Mangel des Geldes von allen Einfällen gegen ihre Regierungsform Anno 1668.

abzuhalten, gewiß sehr theuer gebüsset. Denn, bei allen ihren nachherigen Kriegen mit Frankreich, haben sie Duinkirchen nicht wieder erhalten können, und sie haben in denselben gnug erfahren, daß es mehr als eine Pension koste, einen vesten Fuß in den Niederlanden wieder zu gewinnen.

Die Reünionskammern zu Mez, und zu Briesach, waren einer von den seltsamen Einfällen eines Eroberungsgeistes. Wenn ein grosser Geist fehlet, so kann er keinen geringen Fehler begehen. Ludwig hatte den Herzog von Lothringen verjaget, und seine Länder eingenommen, deshalb sollte nun alles zu Frankreich kommen, was vordem zu Lothringen gehöret hatte. Der Schluß war nicht richtig; eben so wenig als daß er Strasburg behalten müsse, weil sich diese Stadt unvermuthet, mitten im Frieden überfallen lassen. Allein die Prämissen bestanden in einigen Tonnen Goldes, welche der Prätor heimlich erhalten hatte, und die Folge muste gut sein, weil Deutschland um Strasburg willen, keinen Krieg anfangen wollte, da es von den Türken bedrohet ward. Das Arsenal in dieser Stadt schäzte man allein auf drei Millionen.

Luwig ließ Tunis bombardiren, um die Barbaren seine Flagge verehren zu lehren. Der Doge von Genua muste in Person nach Versailles kommen, um vor dem königlichen Thron das Versehen seiner Republik abzubitten, daß sie wider Frankreich mit Spanien verbunden gewesen. Ein Doge zu Genua verliert eben dadurch seine Würde, wenn

er

er sich ausser den Gränzen der Republik befindet. Der Senat muste deshalb ausdrüklich ein ausnehmendes Gesez für diesen Fall machen, weil Ludwig eben hiedurch der Republik seine Grösse wollte empfinden lassen. Er versahe seine Gränzen allenthalben mit einer zwiefachen Reihe von vesten Plätzen. Er wiederrief das Edikt von Nantes, und verfolgte die Protestanten in seinem Reich mit einer unerhörten Strenge. Die Unmenschlichkeiten, die hiebei von den Truppen begangen wurden, würden die Ehre dieses grossen Fürsten unendlich höher beschimpfen, wenn man nicht wüste, daß sie wider seinen Befehl begangen worden wären. Indessen kann man hieraus sicher schliessen, daß dis Schikfaal denen Hugenotten künftig eben so oft wieder begegnen werde, als die Politik des französischen Cabinets, in diesem Theile seines Staatskörpers einige Vollblütigkeit zu verspüren, glauben wird. Diese Unglükseelige flohen deshalb zu tausenden aus ihren Provinzien, und brachten ihre Capitalien, und Manufakturen in andere Länder. Eben so wurden auch die Protestanten im Elsaß bedrükket. Der Adel muste entweder catholisch werden, oder das Land verlassen. Die Kirchen der Protestanten wurden den Catholischen eingeräumet: weil die französische Politik einmal dafür hält, daß zwei Religionen in einem Staat, zwei verschiedene Körper in demselben ausmachen. Endlich öfneten die deutschen Fürsten hierüber die Augen, und machten die Ligue von Augspurg zu ihrer Sicherheit. Louvois rieth dem Könige hierauf, das Reich zu bekriegen. Die Seemächte, welche damals den König Wilhelm an ihrer

rer Spizze hatten, nahmen die Parthie der Deutschen. Louvois ließ die Unterpfalz ohne Mitwissen seines Königs entsezlich verheeren: und Ludwig verlohr 80 Kriegesschiffe unter seinem Admiral Tourville in einem Seetreffen. Dieses Blutbad
Anno ward durch den Frieden zu Ryswik geendiget. Al-
1697. lein man trocknete das Schwerdt nur von diesem Blute, um es an einem andern Orte desto mehr vergiessen zu lassen. Denn 1701. forderte Ludwig die gesammte spanische Monarchie, für seinen Enkel, dem Herzog Philipp von Anjou, und er kriegte allein zehen Jahre hiedurch wider England, Holland, Oesterreich, das Reich, und Savoien. Josephs Tod, und die Ungnade, worin die Herzogin von Marlbourugh bei der Königin Anna wegen einer Kleinigkeit fiel, verursachten den Utrechtischen Frieden. Frankreich war völlig erschöpft, und noch ein einziger Feldzug würde Ludwigen, der sich so schon erbothen hatte, alle seine gemachte Eroberungen ohne Ausnahme wieder zurük zu geben, von dem aber auch die Härte seiner Feinde verlangte, seinen Enkel aus Spanien, mit gewafneter Hand vertreiben zu helfen, um alle seine Grösse, doch nicht um seine Ehre gebracht haben.

Der Ruhm dieses Monarchen hatte sich in alle Welt ausgebreitet. Man sahe zu Versailles Gesandschaften von Constantinopel, von Persien, von Japan, Siam, und Marokko, ꝛc. Man glaubte in den andern Welttheilen das, was man in Europa befürchtet hatte, nemlich, daß Ludwig der Gesezgeber der Christenheit geworden sei. Indessen

hat

hat er auch ohne seinen fürchterlichen Kriegen, so grosse Handlungen begangen, welche die Welt nie vergessen darf. Ihm ist Frankreich, und vielleicht die christliche Welt, die endliche Abschaffung der Zweikämpfe schuldig: Dis alte gothische Vorrecht des Adels, ist zwar in Frankreich allmählig eingeschränkt geworden, aber kein königlicher Befehl hatte es bisher aufheben können. Ein gewisses königliches Edikt verboth daselbst, daß niemand einen Duellbeweiß wegen einer Summe unter fünf Sous antreten sollte. Wie seelig ist man hier nicht um vier Groschen niedergemacht worden! Ein anderes verboth, daß die Sonn- und Festtäge von allen Zweikämpfen ausgenommen sein sollten, und dis hieß Treuga Domini. Die neuere Könige in Frankreich schränkten die Duelle noch weiter ein; Heinrich der Vierte, verboth sie völlig: allein, der Begrif von einer wilden Ehre gieng über den Begrif des Gehorsams. Dieser Ruhm war Ludwigen vorbehalten. Er machte es wie Drako; er schrieb dis Gesez mit Blut, indem er die so dawider verbrochen hatten, ohne Ansehen ihres hohen Standes mit dem Schwerdte hinrichten liesse. Eine neue Geschichte bemerket, daß der grosse Gustav Adolph eben diesen erhabenen Gedanken gehabt habe. Er ertheilte zwoen seiner vornehmsten Officiere, die wider sein ergangenes Duelledikt ihn um die Gnade bathen, sich einander die Hälse brechen zu dürfen, die Erlaubniß darzu. Er erschien selbst auf dem Kampfplaz, den er mit Soldaten umgeben lassen. Allein, der Scharfrichter, der ihm zugleich folgen müssen, erhielt sofort von ihm Befehl,

fehl, dem Sieger, so bald er seinen Gegner entleibet haben würde, augenblicklich den Kopf abzuschmeissen. Es glükte dem grossen Gustav, so wie es dem grossen Ludwig glükte. Es war recht lächerlich, daß die Leute das Schwerdt, und nicht den Tod furchten.

Das ganze Kriegeswesen bekam unter Ludwigen eine andere Gestalt. Das schwere Geschüzz, in dessen Verbesserung man bisher zwar allezeit in Frankreich sehr sinnreich gewesen, und wodurch eben Carl der Achte, und Ludwig der Zwölfte, in ihren italiänischen Kriegen so grosse Thaten verrichtet hatten, ward anjezt fast zur äusserstenVollkommenheit gebracht. Du Quesne erfand das höllische Bombenwerfen, obgleich die Bomben selbst bereits 1588, unter Heinrich dem Dritten, von einem Menschen aus Venlo erfunden worden waren. Vauban veränderte die ganze bisherige Lehre der Bevestigungswerke, da er anstatt der gebräuchlichen dikken und hohen Mauren um den Vestungen, die eingegrabene Werke, ouvrages rasans, oder enterrés auf die Bahn brachte. Der gewaltige Gebrauch des Artillerieseuers, und die neue Art der Verschanzungen, machten eben Ludwigs Armeen so fürchterlich, und seine Feldzüge so oft siegreich, und man hielt damals die französischen Campagnen für die Schulender Kriegeskunst, worin sich die Helden, und die Eroberer bildeten. Dis war der Vortheil seines grossen Genies. Durch dis sahe er ein, was die Wissenschaften und Künste, zu der Stärke eines Staats durch ihre Erfindungen beitragen

tragen könnten. Ob er gleich selbst wenig studiret hatte, so schäzte er dennoch die Gelehrten hoch, und gab auch den berühmten Ausländern Pensionen, wenn er sie nicht in sein Reich ziehen konnte. Daher kam es, daß die Genie, und die Mathematik unter seiner Regierung eine neue Geburth erhalten haben. Er errichtete die Akademie Francoise, der Vierziger, die des Inscriptions, und des Belles Lettres auf den Fuß, worauf sie sich anjezt befinden; die Schulen der Mahlerei, und Bildhauerkunst; die vortreflichsten Manufacturen und Fabriken, diesen wahren Magnet des ausländischen Goldes und Silbers, dadurch, daß er die Erfindungskraft reichlich belohnte, und die Geheimnisse der grösten Künstler auf den europäischen Weberstühlen mit den stärksten Geldsummen, für seine Länder erkaufte, so daß Gelehrsamkeit, und alle Künste, auch zugleich bei allen seinen entsezlichen Kriegen, unter ihm in Frankreich überall aufs höchste stiegen.

Er bauete die verwundernswürdigste Schlösser und Gärten, und machte Paris und Versailles zu Wundern von Europa. Die Ueppigkeit blühete an seinem Hofe; der Handel auf seinen Gestaden; die Emsigkeit, der Fleiß und die Künste, in seinen Städten; und die Kriegskunst bei seinen Truppen. So sahe man auf einmal Aßirien, Carthago, Griechenland, und Macedonien in des grossen Ludwigs Staaten. Unter ihm hat Colbert, dieser Schöpfer der Finanz, die Handlung zur See, nach Ost- und Westindien, und nach der Levante, so hoch getrieben, daß es nicht zu beschreiben ist. Er versuchte

einen

einen Haupthandlungssizz in Siam zu errichten, und allda ein anderes Batavia zu erbauen. Constantin Phaulkon, ein französischer Kauffmannsdiener, war bereits mit Annehmung des Heidenthums erster Minister in Siam geworden. Es kam eine grosse Gesandschaft von Siam nach Versailles, und Ludwig erwiederte dieselbe durch den Ritter von Chaumont. Vielleicht war der holländischen Handlungsmonarchie in Ostindien ein gefährlicher Stoß zugedacht. Die Holländer waren noch glüklich, einen abscheulichen Aufruhr wider den König in Siam anzustiften, worin derselbe nebst seinem ersten Minister ermordet ward *n*). Durch die Künste und den Seehandel, erhielt Frankreich auf einmal eine fürchterliche Marine. Duillius bauete den Römern ihre erste Flotte, ohne Lehrmeister, nach dem Model einer carthaginensischen Galeere, die der Sturm an die italiänische Küsten geworfen hatte, und schlug nachher die phönizische Seemacht. Ludwig wuste es so weit zu bringen, daß ihm die Holländer selbst auf ihren Werften die ersten Kriegesschiffe zu einer Flotte erbaueten, womit er nachher die beiden Seemächte angriffe. Die Marine war seit Carls des Grossen Zeiten in Frankreich fast beständig verabsäumet worden *o*). Die einheimischen Unruhen der Monarchen mit ihren grossen Reichsfürsten, welche leztere eigentlich die an der See belegene Provinzien besassen, waren hieran

n) Voyage de Siam. p. le Chevalier de Chaumont.

o) S. die Einleitung des XIten Bandes der Beiträge zur Staats- und Kriegesgeschichte.

hieran schuld. Die Seemacht Frankreichs war also ehedem nur eine Macht der Vasallen. Philipp August bekriegte den Grafen von Flandern, wenn man den Geschichten glauben soll, mit 1700. Schiffen, die Flotte aber wurde von 500. englischen und flamändischen Schiffen geschlagen. Eben dieser König hatte vorher 300. Schiffe gegen den spanischen König Ferdinand verlohren p), da er ihn zwingen wolte, ihm wieder die Seemacht der Engelländer beizustehen. Die englischen Könige hatten hierauf die Hauptmaxime, die französische Monarchie zu keiner Seemacht kommen zu lassen. Sie besassen die Normandie, sie waren mit den Grafen von Flandern und Bretagne im Bunde, sie brachten Poitou, Auvergne, und Guienne durch Heirathen an sich, und schlossen also die französische Monarchie von ihren eigenen Küsten fast gänzlich aus, da sie hingegen alle Augenblikke mit ihren Flotten auf denselben landen konnten. Durch dies Mittel war es ihnen möglich geworden, ganz Frankreich zu überwinden. Nach der Wiedereroberung der Monarchie hatten die französische Könige mit den Häusern Burgund, und Bretagne zu thun. Da alles unter Carln dem Achten vereiniget war, fiengen sie die italiänische Kriege an. Franz der Erste, und seine Thronfolger fochten wieder die Uebermacht des österreichischen Hauses; und dieser Krieg ward durch die innerliche und bürgerliche Unruhen unter Heinrich dem Dritten abgelöset. Es

ward

p) P. Aemil. im 6ten Buch. Matth. Paris. in Joann.

ward also an keine Errichtung der Marine gedacht. Heinrich der Vierte wolte diesen Fehler verbessern: allein die Drohungen der Elisabeth hielten ihn davon ab, und die französische Küsten hatten nicht einmal einen bevestigten Hafen für Kriegesschiffe, ausser Marseille und Rochelle, welcher leztere sich aber in den Händen der Hugenotten befande. Richelieu furchte sich erst vor der spanischen, hernach vor Cromwels Marine, doch verschafte er durch die Eroberung von Rochelle dem französischen Seewesen einen ansehnlichen Zuwachs, da er die Garonne, und die Seite des Oceans hiedurch erhielte. Die innerlichen Unruhen hinderten ihn, mehr in der Marine vorzunehmen. Man kann aber gewiß glauben, daß er die Hugenotten für eine der größten Hinderungen des französischen Seewesens angesehen, und den Plan zu deren künftigen Errichtung hinterlassen haben werde. Dieser glänzende Zeitpunkt, der seit Carls des Grossen Zeiten nicht eingetroffen, oder doch versäumet worden, war also ebenfalls für die Regierung Ludwigs des Vierzehnten aufgehoben, und da sein Glük so groß war, als seine Unternehmungen, so muste eben damals Carl der Zweite König von England sein. Das heist, Ludwig muste eben damals seine Kriegesmarine anlegen, wie England ohne Carln den Zweiten am allermächtigsten gewesen sein würde, es zu verhindern. Die Staatsklugheit Ludwigs nährte den Haß des brittischen Königes, den er in seinem vorigen Privatleben wider seine ehmalige Wirthe die Holländer geschöpft hatte, und lenkte die ganze Last der englischen Seemacht wider dieselbe. Die Re-

publik, die sich furchte, von derselben verschlungen zu werden, erlaubte Ludwigen, für Geld auf ihren Zimmerplätzen Kriegsschiffe zu bauen, und daselbst Schiffsbaumeister anzunehmen, unter der Bedingung, seine neue Flotte zu ihrem Beistand anzuwenden. Holland war einfältig, Carl französisch, und Brittannien betrogen. Diese drei Dinge waren die Hebammen, und Ludwigs Staatsklugheit die Mutter der französischen Kriegesmarine. Sie ist nicht eher zu verderben, bis England einen grossen Ludwig, und Frankreich einen zweiten Carl auf dem Thron haben werden.

Ludwig hatte nur eine Königin, nemlich die spanische Infantin Maria Theresia, aber eine Legion Maitressen. Die Geschichte hat in ihren Feierstunden ganze Bände von den Kleinigkeiten dieser Sclavinnen der Ueppigkeit, und des Wizzes aufgezeichnet. Diese Kleinigkeiten sind der Flohr, welche den grossen Charakter dieses Fürsten dennoch sichtbar machen, indem sie ihn verdekken. Er hatte einen vortreflichen Verstand; es war aber ein Unglükk für die Welt, daß sein sonst gerechtes und edelmüthiges Herz in die Hände des Louvois verfiel: dieser kluge, aber kriegerische Minister, gab ihm den Geist eines Conqueranten, an statt ihn Colbert zum Frieden, und zur Ruhe neigte. Das Wort, Gloire de l'Etat, kam anjezt auf, und hieß so viel, als der unumschränkte Wille des Monarchen. Er hat in der That in geistlichen und weltlichen Sachen vollkommen souverain, und fast ganz despotisch geherrschet. Man kann dies schon daraus

sehen, daß es ihm möglich gewesen, bei der Vergötterung von seinen Unterthanen 2000. Millionen Livres Staatsschulden zu hinterlassen. Jedennoch ward er durch seine Minister, und Maitressen regieret, weil er ein Herz zur Freundschaft, und zur Zärtlichkeit besaß. Da er ehrerbietig gegen die Religion war, so sahe man ihn in seinem Alter, in den Armen der Maintenon vollkommen devot, und der wollüstigste Hof von dem ganzen Europa lebte in lauter Andachtsübungen.

Er war ein leutseliger, großmüthiger, und liebenswürdiger Fürst. Allein sein Ehrgeiz war unermeßlich. Folglich waren alle seine übrige Leidenschaften gezwungen, jener zu dienen. Er hat selbst angemerket, daß er hierinn zu weit gegangen, und daß das viele Lesen der Romanen, weil man ihn in seiner Jugend fast mit keinen andern Büchern beschweren wolte, seinem Herzen diese Lage gegeben habe. Diese seine heftige Neigung zu einen grossen Namen, war löblich oder strafbar, nachdem sich die Absicht beschaffen befand, worauf er sie richtete. Daher verewigen ihn seine grossen Thaten, und Friedenskünste: daher schänden ihn zum Theil seine frechen Kriege, diejenige nemlich, die er zum Umsturz anderer Staaten, die er nur bloß überwinden wolte, mit dem Blute so vieler Millionen Menschen unternommen hat. Kurz: seine Hauptleidenschaft war das eifrige Verlangen nach der Ewigkeit eines solchen Lebens, das, wie Montagu sagt, keine andere Wirklichkeit hat, als in dem Athem anderer Menschen q). Und gewiß! er hat alles

hier-

q) Montagu der Jüngere. Aufnahme und Verfall der alten freien Staaten.

hierinn erhalten. Die Welt, die er theils erschröket, theils geschmükket hat, wird ihn theils loben, theils tadeln, dabei aber allezeit bewundern.

Das Jahrhundert Ludwigs des Vierzehnten, und das Jahrhundert des grossen Friedrichs, sind diejenige, in welchen die bewundernswürdigste Kriege geführet worden. Sie folgen sich unmittelbar, und es ist zu glauben, daß sie kein drittes neben sich leiden werden. Sie machen alle Dinge groß, die neben ihnen stehen, und das 16te und 19te Jahrhundert werden in der Geschichte, auch bei einem Mangel an grossen Begebenheiten, dennoch, um das Glükk des Plazzes willen, gleichsam wie Prämien bei den größten Loosen angesehen werden. Darf ich hier meine Feder einen Augenblikk einer Gewalt überlassen, die ich nicht kenne! Sie hat weiter keinen Antheil an der Zukunft, als für diesen Augenblikk, da sie in der Sprache derselben schreibet.

„Diese beide größte Männer der Welt, seit „den Zeiten Augusts, sind sich nicht weiter ähnlich, als in der Erhabenheit ihres Geistes, und „in ihrer Grösse. Beide Monarchen haben es „mit dem ganzen Europa aufgenommen, das unter den Männern ihres gleichen nicht hatte, und „deshalb durch Königinnen wieder sie angeführet wurde. Ludwig hat durch diese Kriege seine Lorbeern gesucht; Friderich die seinige vertheidiget. Ludwig wäre nicht groß geworden, „wenn ihn Louvois nicht schröklich, und Colbert „mächtig gemacht hätte; Friderich hatte keinen „Louvois, und war selbst sein Colbert. Ludwig

„überwand wie ein Monarch von Aßirien;
„Friderich wie ein König von Sparta. Jener
„durch seine Feldherren; dieser durch sich selbst.
„Ludwig eroberte die Staaten, die er angrif;
„Friderich grif diejenige an, die ihn erobern
„wolten. Ludwig erwürgte die Religion Fride-
„richs; dieser bauete der Religion Ludwigs einen
„Tempel. Ludwig besaß vor andern Monar-
„chen Verstand, Geschmakk, ein schönes Herz,
„und wenig Wissenschaft; Friderich war der
„Adler sowol unter den Königen, als unter den
„Gelehrten seines Jahrhunderts. Die Künste
„des Friedens werden mit ewiger Ehrfurcht von
„diesen ihren großmüthigen Liebhabern, und
„mächtigen Beschüzzern sprechen, und nichts
„muß den künftigen Nationen verächtlicher sein,
„als wenn die Geschichte zu ihrem Lobe mehr
„thun, als ihre Thaten erzählen wolte.“

Dieser König erwarb Frankreich die Franche Comte, das Elsaß, Roußillon, ein Theil von Flandern, und grosse Provinzen in Ost- und West-Indien.

Anno 1715. **Ludwig der Funfzehnte.** Das Testament des verstorbenen Königes verordnete zwar den Duc du Maine zum Regenten des Reichs und Obervormund des minderjährigen Königs: allein der Herzog Philipp von Orleans, ein Bruders Sohn Ludwigs des Vierzehnten, und nächster Verwandter des jungen Königs, nach dem König Philipp von Spanien, erhielt von dem Parlement bei dessen voller Versammlung, daß ihm die Regentschaft

des

des Reichs, als nächstem Prinzen vom Geblüthe, nach den Grundgesezzen der Monarchie zugesprochen wurde. Man muß gestehen, daß dieser kluge Fürst den Staat aus seinem entsezlichen Elend, und Unvermögen, worinn er durch die Kriege und die ungeheure Schuldenlast des verstorbenen Königs gesunken war, glüklich wieder herausgerissen habe. Alle seine Sorge gieng dahin, Frieden zu halten, die königliche Autorität ohne dem mindesten Verlust zu behaupten, und die Staatsschulden zu tilgen. Da Ludwig der Vierzehnte aus Noth einen jeden Finanzier angenommen hatte, der ein Projekt zu einer Vergrösserung der königlichen Einkünfte ersinnen konnte, so hatten diese Blutigel dabei erstaunende Schäzze von diesen neuen Einkünften an sich gezogen. Ein gewisser Papparell z. E. besaß fast an 20 Millionen Livres. Der Regent, der diese Betrügereien sehr wohl eingesehen, drükte also diese Schwämme aus. Er errichtete eine so genannte Chambre de Justice, welche alle diese gute Rechenmeister nach ihrem vermuthlichen Vermögen in zehen Classen theilte, durch welche die Geldbusse eines jeden bestimmet wurde. Die nicht bezahlen wolten oder konnten, musten den Pranger, und die Galeerenbänke zieren. Peter der Erste aus Rußland wolte diesen Kunstgrif zu Hause auch nachmachen, weil er eben damals in Paris war; allein, er fieng dabei an, rädern, hängen und köpfen zu lassen, wie es sich damals vor einem Czaar von Rußland schikte. Da dies Mittel zu Tilgung der Staasschulden nicht hinlänglich war, so ließ der Regent die Münze schlechter prägen, welches eine

gewaltige Summe brachte, weil alle Münze des Reichs bei einer jeden neuen Regierung umgeprägt werden muß. Er bezahlte auch mit Staatsbillets. Endlich nahm er den Entwurf des berüchtigten Law an. Dies ist das so weltbekandte Sistem.

Die Zeit wäre verlohren, die man mit einer Beschreibung desselben zubringen wolte, da dergleichen fast in keiner Geschichte vergessen worden r). Wir wollen also nur so viel hiervon erwähnen, daß wir zugleich den Vorteil abwiegen können, den der Staat hievon gezogen hat.

Anfänglich ward nach dem Vorschlag des Law eine Generalbank angelegt, die aus einem Fond von 6 Millionen und 1200 Actien, jede zu 1000 Rthlr. bestehen solte. Vermöge dieses Fonds solte unter königlichen Schuz eine Handlung nach Missisippi angerichtet werden; welches Land erst kürzlich unter der Minderjährigkeit des Königs durch den P. Hennepin entdekket worden war, und für reicher als Perou ausgegeben wurde. Der Eigenthümer einer Actie solte nach den Statuten dieser Compagnie 3. 4=5. für hundert empfangen, und laut eines zum Vorschein kommenden Edikts, solten die Actien alle drei Jahr richtig bezahlt werden. Niemand aber konnte ein eigentlicher Theilhaber an den Dividenden des ganzen Handlungsgewinn=

r) Man lese hievon Histoire du Sistème des Finances, sous la Minorité de Louis XV. 56. Bände. Einen Auszug davon findet man in Gundlings Staaten=Discours. Edit. n. 1746. T. I. S. 530.

gewinnstes sein, der nicht 50 Actien in der Compagnie besässe. Daher stiegen dieselbe entsezlich. Die Compagnie wuste sie aber durch allerhand laufende Nachrichten, so oft sie wolte, eben so tief wieder fallend zu machen; und wann sie alsdann die Actien wieder einhandeln lassen, so kamen bald die allervortheilhaftesten Gerüchte, oder ein paar reichbeladene Schiffe von Mißisippi an, wodurch eben diese Actien fast in einem Augenblik wieder ungemein hoch, und endlich von 1000 Rthlr. bis auf 100000 Rthlr. hinanstiegen. Sodann schlug sie die Compagnie durch ihre Mäkler wieder loß. Man kann das entsezliche Geld kaum begreifen, welches von dem Regenten sowol als von einem jeden, der ein blindes Glükk hatte, hiedurch gewonnen ward. Der Hof schenkte der Compagnie die Landschaft Luisiane, und ein jeder, der dahin gehen wolte, bekam von derselben so vieles und mehr Land daselbst, als eine ansehnliche Grafschaft in Europa betragen mag. Wie man sahe, daß das Spiel so gut gienge, so ward der Fond dieser Handlung auf 100 Millionen Actien, und jede Actie auf 500 Livres gesezt. Der Hof gab derselben zur Sicherheit die Einkünfte des Tobakpachts: eine gewiß sehr grosse Domaine. Es wurden weiter die Generalpachten des Königreichs, ja gar die Münze derselben überlassen. Endlich auch die ostindische Compagnie, die schon blühend war, damit vereiniget. Und nunmehr fielen fast alle Nationen zu, da der Staat, so zu sagen, mit seinem ganzen Körper für diese Handlung Caution gemacht hatte. In der Gasse Quimquem Poix, wo eigentlich diese Handlung aufgeschlagen

war, muste man 180 Comptoirs aufrichten. Man konnte die Leute, die sich mit dem Gelde hereindrängten, nicht einmal abfertigen, und man weiß gewiß, daß sich damals über 500000 Fremde des Actienkaufs wegen in Paris aufgehalten haben. Endlich kam die Raserei auch unter die gemeinen Leute. Die Handwerker schacherten nur mit den Actienbillets, und höreten fast auf zu arbeiten. Der Regent erhielt seinen Endzwek: diese Compagnie schoß dem Hofe in diesem Jahre 1200 Millionen Franken und 400 Millionen Livres, gegen drei für hundert vor. Denn ein jeder suchte die schlechter geprägte Münze so anzulegen, daß er nach seiner Meinung künftig keinen Verlust daran zu erleiden hätte. In ganz Frankreich sahe es also fast aus, wie in der Stube eines Gelehrten. Man sahe kein Geld, und sehr viel Pappiere. Endlich merkten die Klugen das bevorstehende Unglükk: und in kurzem wolte fast niemand Billets gegen Waaren annehmen. Hierauf verschwand dieses prächtige Schattenspiel, und das königliche Edikt vom 26ten Januar. 1721. welches die ganze Compagnie, doch ohne Wiederbezahlung der erhaltenen 1600 Millionen, aufhob, verwandelte es in sein voriges Nichts. Jedoch, da niemand Geld hatte, zu kaufen, so sahen sich die Handelsleute der ost- und westindischen Compagnie, und die grossen Negotianten gezwungen, die Actien nicht völlig untergehen zu lassen, sondern dieselben noch in einem geringen Werthe beizubehalten. Deshalb dauern diese Actien, zwar noch nach dem eingerichteten Visa in Frankreich, allein ihr Werth ist von 500 Livres ohngefehr auf 30 gefallen. Frankreich

hatte

hatte es wie die unglüklichen Kaufleute gemacht, die viel Klugheit, und keinen Ort für das Gewissen haben. Es machte einen förmlichen Banquerout gegen dem ganzen Europa, und es würde schlimm für die Sentenz ausgesehen haben, wenn Heinrichs allgemeiner europäischer Friedenssenat anjezt Session gehalten hätte.

Dies Staatsgift war indessen so anstekkend, daß auch England davon befallen wurde. Die dasige Südsee Compagnie vermeinte, ein Jahr vor dem traurigen Untergang des Sistems in Frankreich, daß sie vielleicht eben so ein sistematisches Glükk in Britannien machen könne. Sie erboth sich nemlich, alle damalige Staatsschulden der Nation, welche sich auf dreißig Millionen Pfund Sterlinge beliefen, zu bezahlen, wenn ihr erlaubt wäre, für eben so viel Millionen, Actien aufzurichten, welches Capital sie mit fünf für hundert verzinsen wollte. Das Parlament billigte diesen Vorschlag, der König George der Erste, unterzeichnete die Bill, und binnen vierzehn Tagen war der ganze Glükstopf fertig. Man wird sich im voraus versichert halten, daß diese englische Comödie eben so wie die französische ausgespielet sein werde. Das Ende war eben so verzweifelt. Das Vermögen der dreißig Direktoren dieser Compagnie, ward zur Unterstüzzung des Credits derselben, confisciret, viele grosse Herren aus dem Parlament gestossen, und die Nationalschulden blieben unbezahlet.

Der Herzog Regent zerfiel mit Spanien. Da der junge König Ludwig der Funfzehnte in seinen zarten

zarten Jahren so ungemein schwächlich war, daß ihm niemand die Thron fähige Jahre versprechen wolte, so hielt sich der Regent für den ohnfehlbaren Nachfolger desselben, weil Philipp von Spanien, da ihm sein Großvater zu der spanischen Crone verhelfen wolte, auf die französische Nachfolge Verzicht gethan, auch denselben durch den Utrechter Frieden bestätiget hätte. Allein Philipp hielt dafür, daß dieser Verzicht sich nicht weiter, als zum Vortheil der königlichen regierenden Linie, und folglich nicht auch zum Besten des Herzogs von Orleans, erstrekke. Dies war die Ursache, warum der Regent mit England, Holland, und Oesterreich, 1718. die Quadrupleallianz wider Spaniens Absichten, die italiänische Staaten für sich zu behalten, und an Oesterreich nichts abzugeben, errichtete, und, um die Macht Spaniens nicht zu hoch steigen zu lassen, den König Philipp endlich gar bekriegte, um ihn zu den Verabredungen des Utrechtischen Friedens zu zwingen.

Jedoch, als durch die Majorennität des Königs alle diese Succeßionsgedanken nothwendig wegfallen musten, und der Regent auch kurz darauf mit Tode abgieng, so hat Frankreich sich Spaniens Interesse wieder genähert, und durch den Sevilischen Traktat, der zwischen Spanien, Frankreich, Engelland und Holland 1729. geschlossen wurde, die Einführung des Don Carls in Italien vestsezzen helfen. Da aber Spanien sahe, daß die Seemächte und Frankreich selbst nicht Lust bezeigten, mit dem Kaiser deswegen zu brechen, daß er den Don Carlos mit 6000 Spaniern noch bei Lebzeiten

zeiten der Herzoge von Florenz und Parma, in Italien aufnehmen solle; so hielt es für rathsam, sich deswegen mit dem kaiserlichen Hof in der Güte zu vergleichen. Es schloß deswegen nebst Engelland und Holland, mit dem Kaiser 1731. den zweiten Wiener Traktat, wodurch es diese Einführung des Don Carlos, wirklich dargegen erhielte, daß es nebst Engelland und Holland, die Pragmatische Sanction dem Hause Oesterreich guarantirte.

Frankreichs Absicht war niemals gewesen, dem Hause Oesterreich nach dem Absterben Carls des Sechsten seine Länder zu lassen. Deshalb war ihm dieser zweite Wiener Traktat, der wider sein Vermuthen geschlossen worden, ein heftiger Dorn im Auge. Da es aber dieser Allianz nicht gewachsen war, so nahm es sich vor, sich seinen Beitritt zu der Sanction von dem Kaiser bei der ersten Gelegenheit gut bezahlen zu lassen, und hernach bei der Entstehung des Falles der Guarantie, dennoch ungebundene Hände zur Vertheilung der Oesterreichischen Erblande zu behalten.

Es war lange im französischen Cabinet ausgemacht, daß die erste Vergrösserung des Staats, aus Lothringen bestehen müsse. Diese vortrefliche Provinz solte durch diese Gelegenheit gewonnen werden, weil sie sonst dem Hause Oesterreich durch die vorhabende Vermählung des Herzogs mit der kaiserlichen Erbprinzeßin, zufallen würde. Die Gelegenheit war leicht zu erhalten. Der Kaiser ließ nach dem Tode Augusts des Zweiten von Pohlen, ein Lager in Schlesien zusammen ziehen, um die Wahl

des

des neuen Churfürsten von Sachsen zu unterstüzzen, wenn sie auf ihn gefallen sein würde. Weil nun eine andere Parthie den Stanislaus erwählte, so kündigte Frankreich dem Kaiser den Krieg aus der Ursach an, daß er die pohlnische Wahlfreiheit durch seine Truppen hindere. Zugleich brachen Spanien und Sardinien in Italien, als Frankreichs Bundsgenossen mit loß. Engelland und Holland sassen still, weil sie ebenfalls die österreichische Macht durch den Anwachs von Lothringen zu sehr gestärket halten mochten, Engelland von Spanien Vortheile in der westindischen Handlung erhielte, und die Holländer noch vor kurzen aus dem ostendischen Handel erfahren hatten, daß ein österreichischer Kaiser auch auf die Handlung nach Ostindien gedenken könne. Der schlaue Fleury also hielt es anjezt vor die rechte Zeit, Lothringen für Frankreich zu gewinnen; da alle Umstände von Europa ihm hiezu die Hand bothen. Er schloß unter dieser Bedingung den Frieden von 1738. und Frankreich guarantirte dafür die Pragmatische Sanction. Es war auch, um nicht zu viel auf einmal zu fordern, nachher darzu behülflich, daß der Kaiser Neapel, und Sicilien, an dem Don Carlos, und einige mailändische Creise an dem König von Sardinien, gegen die Leistung eben dieser Guarantie abtrate. Ja in dem gleich darauf erfolgten Türkenkriege that es alles mögliche, den Belgrader Frieden schliessen zu helfen. Oesterreich war also wirklich durch Frankreich um Lothringen, die beiden Sicilien, und das Königreich Servien, folglich fast um ein Drittheil seiner Länder schwächer gemacht worden.

Zwei

Zwei Jahre nachher starb der Kaiser: und die österreichische Sanction ward von allen Seiten angefochten. Das Haus Baiern war der Hauptprätendent, und Preussen verfolgte seine Ansprüche auf gewisse Fürstenthümer in Schlesien. Mit beiden hohen Häusern stand Frankreich seit verschiedenen Jahren in Bündnis.

Ohnstreitig hat Frankreich damals den größten Staatsfehler begangen, der nur in Europa gemacht werden konnte. Die neue Königin von Ungarn und Böhmen, erboth sich, die vortrefliche Provinz Luxemburg an dasselbe zu überlassen, wenn es die Guarantie der Sanction erfüllen wolte. Da aber Fleury dies gewaltige Opfer verwarf, so kann man ohngefähr schliessen, was Frankreich vor einen Theil der österreichischen Erbschaft für sich ausgesezzet gehabt haben müsse. Vermuthlich hat er in nichts weniger, als in den sämtlichen österreichischen Niederlanden bestehen sollen. Die französische Hauptmacht erschien daselbst, und hatte sich auch dieses Seegens bereits bemächtiget.

Nach der Meinung des großbrittannischen Cabinets bestand die damalige französische Staatskunst darinnen, sich der Uebermacht dadurch zu bemeistern, daß die Länder des Hauses Oesterreich unter die verschiedenen Fürsten, welche einen Anspruch daran machten, dergestalt vertheilet würden, daß keiner derselben sich ihr ferner mit Nachdrukk widersezzen könnte s). Die französischen Hülfsarmeen

s) Warhafte Vorstellung des Betragens Sr. Großbrittannischen Majestät, entgegen gesezt dem Betragen Sr. Allerchristlichsten Majestät ꝛc. §. 2.

armeen in Deutschland hatten deshalb niemals Befehl zu schlagen. Sie agirten meistentheils besonders, und die Armeen ihrer Bundesgenossen musten die Feldschlachten allein übernehmen. Weil Preussens Waffen glüklicher waren, als es Frankreich wünschte, so wolte es nicht mit den bairischen Völkern vor Wien gehen, und es ließ Oesterreich gegen Baiern glüklich werden, damit die Hauptpartheien sich desto öftere Schlachten liefern, und sich endlich von beiden Theilen erschöpfen möchten. Indessen nahm es Freiburg weg, und schleifte hiedurch das veste Thor zu Deutschland. Man wolte hiemit die Politik Philipps gegen Griechenland beobachten. Allein die deutsche Mächte sind keine griechische Republiken. Wenn Frankreich gleich anfänglich Theil an den Krieg genommen, und das Haus Baiern mit allem Ernst zu dem Besiz von Böhmen und Oesterreich verholfen hätte, so würde es wahrscheinlicher Weise von einem oder dem andern Haupttheil, die Niederlande erhalten haben. Allein seine Politik war falsch, weil sie zu zeitig verrieth, daß sie es mit keinem Haupttheile aufrichtig meinte. Wir werden also gleich sehen, was es für einen Ausgang mit derselben genommen habe.

Da Oesterreich sahe, was es an Frankreich verlieren solte, so schloß es den Breslauer Frieden mit Preussen, und wandte seine Macht gegen Frankreich, und Baiern. Es ward lediglich durch die Subsidien, und die Armeen Grosbrittanniens vermögend gemacht, die französischen Absichten zu vereiteln. Oesterreich hätte vermuthlich auch Lothrin-

gen

gen wieder erobern würden, wenn nicht die Frankfurther Union gestiftet worden, und die starke Preussische Diversion in Böhmen dessen Waffen nicht von dem Rhein zurük gezwungen hätte. Da die französischen Armeen hierauf in Deutschland sich so aufführten, daß sie weder Oesterreich recht anzugreiffen, noch die kaiserliche und preußische Unternehmungen sehr zu befördern schienen, und man wol sahe, wie es Frankreich nur darum zu thun sei, daß die mächtigen deutschen Häuser sich unter einander entkräften solten, dabei es aber seine Armeen schone, und hienächst mit denselben nach Belieben Gesezze fürschreiben dürfte, seine Truppen auch fast allenthalben von den Oesterreichischen vertrieben wurden; so verlohr es seinen Credit in Deutschland, und nicht nur der neue Churfürst von Baiern, schloß kurz nach dem Tode des Kaisers, seines Herrn Vaters, den Friedenstraktat zu Fuessen mit Oesterreich, sondern, es konnte Frankreich auch eben so wenig die Wahl des Herzogs von Lothringen zum römischen Kaiser, und den Dresdner Friedensschluß zwischen Preussen und Oesterreich, verhindern: Weshalb es sich denn endlich zum Aakner Frieden bequemen muste, wodurch es für alle seine bisher verwandte unsägliche Kosten nichts bekam.

Seit den ehmaligen alten Kriegen der valesischen Könige mit England, hat Frankreich keinen Krieg geführet, der ihm so völlig unnüzze gewesen wäre. Alle seine schmeichelnde Hofnung, die Niederlande von der österreichischen Erbschaftstheilung davon zu tragen, war ihm dadurch vernichtiget wor-

den, daß England das Haus Oesterreich mit seinen Armeen und Schäzzen anfänglich von seinem Untergang gerettet, und daß Preussen zweimal mit demselben einen grosmüthigen Frieden geschlossen hat. Deshalb ist Frankreich seit dem Aakner Friedenstraktat bedacht gewesen, sein Staatssistem zu ändern, und es so einzurichten, daß es sich an Grosbrittannien und Preussen bei Gelegenheit rächen könne. Es hat sich also entschlossen, die preußische Macht als den Hauptgegenstand seiner Eifersucht in Deutschland anzusehen, und sich zu dem Ende in gegenwärtigen bejammernswürdigen Kriege daselbst mit eingelassen, wenn es nicht durch seine Allianz mit Oesterreich, selbst zu dem Ausbruch desselben, in so fern er Deutschland, das Herz von Europa betrift, Anlaß gegeben hat.

Wie dieser Krieg entstanden sei, ist der Welt durch eine grosse Menge Schriften bekannt gemacht worden, welche zu dem Ende beide kriegführende Theile zur Vertheidigung und Erläuterung ihrer hohen Rechte aufsezzen lassen. Unsere Absicht ist nicht, diesen Krieg zu beschreiben. Zu dieser Arbeit sind viel hundert Federn gemiethet worden. Ein ander Theil hat sich selbst dazu gedungen. Man hat grosse und kleine Werke von diesen blutigen Jahrgängen. Warheit und Deutlichkeit sind öfters verstekt, und öfters durch Partheiligkeit und Unordnung hintergangen worden. Die bekannte Beiträge z) und der Mercure Historique, sind nicht

z) Beiträge zur Staats- und Kriegesgeschichte. Danzig.

unter andern am vollständigsten abgefasset, und sie enthalten auch solche Nachrichten, auf die man sich am meisten verlassen kann. Sie sind als gute Urquellen anzusehen. Man mag also dieselbe nachlesen, wenn man das Herz hat, sich mitten unter den Verheerungen und dem entsezlichen Elend zu befinden, welches diese Kriegesfakkel angerichtet hat. Unsere Absicht ist, an diesem Orte nur die Funken anzuzeigen, wodurch jene angezündet worden.

Dies Unglük entstunde dadurch, daß Frankreich und Engelland über ihre amerikanische Gränzstreitigkeiten sich nicht vereinigen konnten: und daß Frankreich den bekannten Traktat von Versailles 1756. mit Oesterreich errichtete.

Die ersteren wurden dadurch rege gemacht. Seit dem die Franzosen sich am Mißisippi, oder in Louisiana besitzgesezzet, haben die Engelländer gefürchtet, daß dieselbe von dorten aus das mitternächtliche Continent von Amerika, bis an die Gränzen von Canada in Besiz nehmen, und hiedurch die englischen Colonien, als welche alle an der See liegen, von dem innern Continent abschneiden möchten. Diese Gegenden sind besonders von fünf Nationen Indianern bewohnet, nemlich, den Chirokesen, Creeks, Chicachas, Chactaws, und den Alibamous. Die Engländer sagen, daß die Länder, so diese Völker bewohnen, sich in der Breite, vom Mißisippi bis an die Gränzen von Carolinien, auf 400. so wie in der Länge, von dem mexicanischen Meerbusen bis an die mittägigen Provinzen des

Ohio, auf 600 Meilen erstrekken u). Die Engländer hielten für nöthig, eine Barriere zwischen ihre dasige Provinzen, und den französischen Colonien, zu haben, damit die leztere nicht von Mißisippi bis nach Canada endlich zusammen stossen, und ihre Provinzen mit Forts, und französischen Vestungen umgeben möchten. Sie verlangten also die Herrschaft über obbenannte fünf indianische Nationen, und behaupten, daß, da Frankreich ihnen im Utrechtischen Frieden die Souverainete über diese fünf Völker zugestanden, und anerkennet habe, ohne jedoch die Gränzen ihres Landes zu bestimmen; da ferner der Utrechtische Frieden durch den Aakenschen bestätiget worden; Frankreich kein Recht gehabt habe, an dem Ohiofluß Vestungen zu erbauen: nun sei aber von ihnen das Fort Du Quesne von den Franzosen mitten im Lande der Chirokesen errichtet worden. Die Franzosen antworten dargegen: daß man keine Gränzen der fünf indianischen Nationen in den beiden Friedensschlüssen bestimmet habe; daß es die Sicherheit der beiderseitigen Colonien erfordere, daß der Ohio den Franzosen zugehöre; daß die Engländer niemals ein Etablissement an demselben gehabt; die Franzosen dargegen diese Gegend und Fluß allezeit als eine Dependenz von Canada angesehen hätten; daß er ihnen wegen der Communication mit Louisiane wesentlich sei; daß ihn die Franzosen allezeit, und häufig besuchet;

u) S. Sentimens sur la derniere Négociation entre la Grande Bretagne, & la France.

chet; auch 1739. bei Gelegenheit eines Krieges mit den Chicachas ein Detaschement Truppen von Canada auf demselben nach Louisiane abgesendet hätten; daß die Engländer, wenn dieser Fluß jemals einen Theil ihrer amerikanischen Colonien ausgemachet hätte, gewiß nicht würden gestattet, oder der londner Hof sich wenigstens darüber beschweret haben, daß man französischer Seits diesen Fluß in seinem ganzen Lauf, wie man doch gethan, befahren hätte. Inzwischen geschahe es im Jahr 1749. daß einige englische Kaufleute sich über die virginische Gebürge herüber nach dem Ohio begaben, und von den dasigen Wilden Pelzwerke einhandelten; der Gouverneur von Canada ließ ihnen hierauf zu wissen thun, daß sie sich auf französischen Boden befänden, und bei Strafe der Confiscation und der Gefangenschaft, sich wieder zurük begeben sollten. Da sie nun hierauf wieder kamen, so wurden sie mit Confiscirung ihrer Güther in Verhaft genommen, und nach Rochelle abgeführet. Man behauptet französischer Seits, daß der Hof zu Londen diese Leute nicht zurükgefordert, sondern sie als Schleichhändler betrachtet habe, die sich der Gefahr ausgesezzet hätten. Inzwischen fiengen die Franzosen an, verschiedene Forts an dem Ohio zu erbauen; wie sie hiedurch den Gränzen von Virginien sehr nahe kamen, und diese Provinz darüber in Bewegung geriethe, so kam es zwischen beiden Partheien zum Handgemenge, in welchen Herr Washingthon sich zurükzuziehen gezwungen ward.

Da England dies nicht gleichgültig ansahe, so entstunden hiedurch die Gränzstreitigkeiten wegen Akadien, und Neu-Schottland, und aus diesen nach verschiedenen vergeblichen Unterhandlungen, der Anfang des Seekrieges x). Frankreich hatte zwar seit dem Tode Ludwigs des Vierzehnten sich sehr bemühet, seine Handlung, und Marine wieder blühen zu machen, es war auch eine sowohl wie die andere wirklich damals in einem höchst ansehnlichen Stande; allein, es glaubte nicht y), daß Engelland für diesmal die Unterhandlungen, welche vor diesem Seekrieg vorher giengen, so schnell abbrechen; oder, auf dem Fall eines Bruches, mächtiger, als in den lezten vorherigen Kriegen mit Spanien, zur See erscheinen würde, zumal, wenn ihm Frankreich einen Landkrieg erregen sollte. Deshalb war es auch der englischen Macht bis an den Todt des Admirals Byng gewachsen: und es glükte ihm, Minorka zu erobern, und in Amerika über die Engländer zu siegen. Allein, da bei der hierauf in dem brittannischen Ministerio erfolgten grossen Veränderung, ein ganz anderer Entwurf des Krieges angenommen, und die ganze englische Seemacht aufgebothen wurde, (ein Umstand, der sich seit Carls des Zweiten Regierung nicht zugetragen hatte,) so war es mit der französischen Marine bald gethan, und der ganze Seekrieg hatte für derselben

x) S. Siehe hievon weitläuftig den ersten Band der Beiträge. Seite 1. ꝛc.

y) Die sonst ungeziemende Schrift, le peuple instruit; hat in diesem Punkt Recht.

selben nunmehr lauter unglükliche Folgen. England eroberte Cap Breton, das ganze Canada, Guadaloupe, die ganze Kette der vesten Schanzen am Ohio: Senegall, Goree, die Insel Belleisle, und das gesammte französische Ostindien. Frankreich war indessen bei diesem Kriege noch so glüklich, daß es die Holländer zu der Neutralität bewegte, indem es denenselben die freie Einfuhr ihrer Heeringe erlaubte, und sich ihrer Schiffe bediente, den ganzen französischen Seehandel, besonders den nach seinen Inseln, und Colonien in Westindien, zu führen, wodurch die Holländer einen unermäslichen Gewinnst bisher gezogen, die Franzosen aber den Vortheil erhalten haben, vermittelst der unter handelnden Nationen leicht zu erregenden Eifersucht, und weil sie vorher sahen, daß die entschlossenen Engländer die holländische Schiffe, wegen des für die Franzosen führenden Handels, durchsuchen und wegnehmen würden, beide Nationen in ein gewisses Mistrauen, und Erbitterung gegen einander zu sezzen.

Frankreich drohet England beständig mit Einfällen in Schott- und Irrland; und führet den Krieg mit einer entsezlichen Menge Caper: dargegen England die französische Häfen allenthalben mit seinen Flotten gesperret, und auch verschiedene, wiewol nicht glüklich abgelaufene Einfälle in das veste Land von Frankreich unternommen hat. Bei diesem Kriege hatte es die Krone Spanien zu seiner Unterstüzzung gegen England bisher nicht bewegen können, theils, weil die beständige Schwächlichkeit

des vorigen Königs Ferdinand, eine baldige Erledigung des dasigen Throns vermuthen liesse, und die spanische See- und Landmacht in keiner gehörigen Verfassung zu einem grossen Kriege gesezt war; theils auch, weil Spanien, auf dem Fall seiner Thronveränderung, wegen der Absicht seines künftigen Monarchen, die beiden Sicilien nach dem Innhalt des lezten Aakner Friedenstractats, nicht an dem Don Philipp zu überlassen, sondern bei seinem Hause; Parma und Placenz aber, für dem Don Philipp ferner zu erhalten: befürchten muste, selbst seines eigenen Interesse wegen in Unruhen verwikkelt zu werden, und sich deswegen nicht vor der Zeit durch einen fremden Krieg entkräften wollte. Bis es Frankreich endlich 1761. geglükkt, das bourbonnische Familienbündniß zu Madrid zu schliessen, worauf Spanien völlig mit England gebrochen.

Die andere Quelle des gegenwärtigen französischen Krieges mit Grosbrittannien, war der Tractat von Versailles.

Nach dem Aakner Friedensschluß hatte Frankreich seine Allianz mit Preussen beibehalten, und es schiene, dem österreichischen Interesse noch vollkommen entgegen zu sein. Denn da England sich bemühete, die römische Königswahl zum Besten des österreichischen Erbprinzen Josephs bei dem Reiche zu bewirken, welches wegen der von vielen grossen Reichsfürsten dargegen gethanen Vorstellungen, jedoch nicht zu Stande kam, so äusserte Frankreich damals ebensals, daß es der Meinung der widersprechenden Reichsglieder vollkommen beitrete.

Da

Da indessen der Krieg mit England seinen Anfang nahm, so fieng man französischer Seits an, eine Anzahl Truppen an der Mosel, und dem Oberrhein zusammen zu ziehen. England, welches nicht glaubte, daß Frankreich die österreichische Niederlande werde angreifen wollen, weil es hiedurch zugleich die Holländer gegen sich aufbringen würde, deren Neutralität es in diesem Kriege nicht entbehren könnte; schloß daher, daß diese Heere wider seine hannöverische Lande bestimmet sein müsten. Es hielt also bei dem Hause Oesterreich an, seine Waffen mit den seinigen gegen Frankreich zu verbinden, da beide Mächte durch den Wormser und Warschauer Traktat von 1743. und 1745. sich beiderseitige gesammte Staaten einander guarantiret hatten. Als es aber hierauf unentschlossene Antworten erhielte, und sich die Gefahr verdoppeln sahe, so schloß es mit des Königs von Preussen Majestät, den Traktat von Westmünster vom 16. Januar 1756. welcher sich hauptsächlich auf die Verhinderung des Einmarsches aller fremden Truppen in das Reich bezoge. Wie Frankreich diesen Traktat durch alle angewandte Bemühungen nicht verhindern konnte, so errichtete es seiner Seits dargegen die bekannte Allianz mit dem Hause Oesterreich, vom ersten Mai 1756. welche unter dem Namen des Traktats von Versailles der Welt bekannt geworden ist. Vermöge dieses Bündnisses verpflichtete sich Frankreich, dem Hause Oesterreich alle seine Staaten zu versichern, und aus diesem Grunde hat es sich berechtiget gehalten, bei dem kurz nachher zwischen Preussen und Oesterreich entstandenen

Kriege, mit einer Armee von 80000 Mann in Deutschland einzurükken, und da die Uneinigkeit der Reichstagsglieder in ihren Meinungen wegen diesen Krieg, dieser Krone Gelegenheit gegeben, denselben als einen zu der Guarantie des westphälischen Friedens gehörigen Fall auszulegen, so verlangte sie anfänglich den Durchmarsch ihrer Armeen durch die hannöverische Länder, um die Staaten Seiner Majestät des Königes von Preussen anzugreifen. Auf die hierauf erfolgte Verweigerung, nahmen die blutige Feldzüge zwischen der französischen, und der von Seiner Grosbrittannischen Majestät, ihr entgegengesezten alliirten Armee, ihren Anfang, in welchen die erstere anfänglich die heßischen und hannöverische Lande eroberte, nach der aufgehobenen Kloster Zevenschen Convention aber, wieder bis über den Rhein zurükgetrieben worden, worauf sie von neuen Gelegenheit gefunden, sich der heßischen Lande zu bemeistern.

Der glükliche Fortgang der englischen Seemacht wider die französischen Besizzungen in den beiden Indien, und die vergebliche Gewalt, so Frankreich seither angewendet hat, sich wieder in dem Besizz der churfürstlichen hannöverischen Staaten zu sezzen, haben dasselbe zwar bewogen, sich mit Grosbrittannien in Friedensvorschläge einzulassen, und Canada zum Opfer anzubieten; da man sich aber wegen des Punkts der Bundesgenossen beider Kronen in Deutschland, nicht vereinigen können, so hat man sich entschlossen, die Unterhandlungen aufzuheben, und das Schiksal des Krieges ferner abzuwar-

zuwarten. Es ist bei diesem Kriege als etwas merkwürdiges anzusehen, daß Frankreich in demselben seine Schweizzer allenthalben gebrauchet, und daß es ihn anjezt als einen blos englischen z) Krieg betrachtet, den es mit Grosbrittanien in Deutschland führe, seitdem es seine Feldzüge wider die allürte Armee zu richten habe. Weil Frankreich indessen bereits mit Spanien den lezten Familientraktat geschlossen hatte, um sich auf den Fall, daß es mit England nicht einig werden könnte, der spanischen Hülfe wider den Untergang seiner Marine zu bedienen, so entstand hierdurch auch der jezzige Seekrieg zwischen Spanien und Grosbrittannien, zu Frankreichs Vortheil, worauf lezteres mit allen ausserordentlichen, und geschwinden Mitteln seine Marine wieder herzustellen, angefangen hat.

z) Memoire historique de la Negotiation &c.

Zweites Hauptstükk.

Innerliche Macht des französischen Staats.

Erster Abschnitt.

Länder. Einwohner. Einkünfte. Kriegesetat.

Die innerliche Macht eines jeden Staats kann nicht besser beurtheilet werden, als wenn man die Länder desselben, die darinnen wohnende Menge der Menschen, und die Einkünfte, die von denenselben erhoben werden, in Betrachtung ziehet. Diese drey Stükke müssen nothwendig in einem Staat ansehnlich, und miteinander verbunden seyn, wenn man demselben einen Grad der Macht beylegen will. Weitläuftige Länder ohne eine verhältnißmäßige Anzahl ihrer Einwohner, gleichen einem Cörper ohne Seele, und sind so wenig zu fürchten, als Kriegesschiffe, welchen die Kanonen fehlen. Eine grosse Wüsteney ist kein Reich. Wenn also grosse Provinzien viele Menschen haben, sodann ist die natürliche Fähigkeit

eines

eines Staats vorhanden, eine grosse Macht zu sein. Es kommt alsdann nur blos darauf an, von dieser Fähigkeit Gebrauch zu machen. Grosse Kriegesheere, und grosse Einkünfte der Regierung beweisen die Kräfte eines Staats, und eine grosse Anzahl der Einwohner in grossen Provinzen, ist die Quelle derselben, welche diese Kräfte unaufhörlich unterhalten kann.

Ob nun gleich die wahre Ausübung der Macht eines Staats, nicht in der Menge weder der Länder, noch ihrer Einwohner a) noch der Einkünffte desselben, sondern in dem richtigen Gebrauch aller Theile dieses Ganzen zu einem und eben denselben Endzwekk gegründet ist; so lieget doch in den beiden ersten Stükken das wahre natürliche Vermögen eines Staats, mächtig in der Ausübung zu sein, wenn er nur will; indem es ihm nie an vielen Theilen seines Ganzen fehlet, welche er zu einem Endzwekk vereinigen kann.

Es sind zwei sehr verschiedene Fragen, ob ein grosser und volkreicher Staat mächtig sei? und ob er das nächste Vermögen besizze, glükseeliger und besser als ein kleinerer zu sein? Wir können uns nicht enthalten, die vortrefliche Gedanken eines gelehrten Mannes b) hierüber anzuführen.

„Der

a) S. des Professor Sneedorfs zu Soroe, Briefe: und des Herrn Baron von Bielefeld Institutiones Politiques, zweiter Theil, Cap. 4 woselbst von dieser Materie die richtigsten, und hinlänglichsten Gedanken angeführet worden.

b) Obbemeldten Professors Sneedorf.

„ Der beste Staat ist nicht der gröste, reich-
„ ste, an Künsten, Wissenschaften und Hand-
„ lung am meisten blühende, noch an zahlreicher
„ und wohlgeordneter Kriegesmacht am mei-
„ sten fürchterliche, auch nicht der an fruchtbah-
„ ren Ländern vorzüglichste; sondern, der weder
„ so groß ist, daß er die Mißgunst und Eifer-
„ sucht der Nachtbahren erregen, oder die Re-
„ gierung zu weit aussehenden und gefährlichen
„ Anschlägen verleiten kann; noch der so klein ist,
„ daß er sich nicht vertheidigen und dem Regen-
„ ten das zu seiner Sicherheit nöthige Ansehen
„ verschaffen könne; der weder viel reicher noch
„ viel ärmer ist, als andere Staaten sind, dessen
„ Land hinlängliche Fruchtbarkeit besizzet, wo
„ die Reichthümer zwischen den Hohen und Nie-
„ drigen in gehöriger Vertheilung stehen, wo die
„ zur Bequemlichkeit der Menschen nöthige
„ Wissenschaften hinlänglich; das ist, so viel zum
„ Wohlstande eines Volkes davon nöthig ist,
„ gefunden werden; wo ein Monarch alle Ge-
„ walt hat, ohne Ursach zu haben sie zu miß-
„ brauchen; und wo der Regent und das Volk
„ das Gefühl von Ehrlichkeit besizzen.

Nach dieser Betrachtung wollen wir die Macht des Französischen Staats in obbemeldten dreien Hauptheilen ansehen.

I.) An Ländern besizzet es

In Europa: Frankreich, Navarra, Artois, Hennegau, etwas von Flandern, Elsaß und Lothringen.

In

In Asien: die Distrikte auf der Coromandelschen Küste, wo Pondichery der Hauptplaz ist.

In Africa: die Insel Bourbon, (Madagascar) Senegall.

In America: Canada; hat den Namen von Acanadá. Wie die ersten Entdekker, die Spanier ins Land kamen, so antworteten sie denen Einwohnern auf ihre Zeichen und Fragen aca nada (ich verstehe nicht) welches die Einwohner behalten.

Louisiane, oder Mißisippi. Der lezte Name kommt her, von Meagt Chasippi: Also nennen die Einwohner den grossen Fluß, dessen Ursprung man noch nicht entdekket, der 900 Meilen Landwerts noch grosse Schiffe träget, und in Louisiana sich in das Mericanische Meer ergießt. Meagt Chasippi heißt der grosse Vater der Flüsse. Die Franzosen haben aus diesen Ingredienzien den Nahmen Mißisippi geschmiedet.

Cap Breton bey Terreneuf, die Antillischen Inseln Martinique, St. Domingue, halb, (wegen welcher mit Spanien, welches die andere Hälfte besizzet, feste gesezzet worden, daß es niemals von Frankreichs Feinden in einem Kriege angegiffen werden darf.) Guadalupe, St. Christophle ꝛc.

II. Die Menge der Menschen, schäzzet man in Frankreich nach verschiedenen Berechnungen.

Einige

Einige c) geben demselben 17 Millionen catholische, und drei Millionen protestantische Einwohner, nebst zweimahl hundert tausend Geistlichen. Die Jesuiten von Trevoux aber d) behaupten überall nur 18 Millionen, von denen jedoch zwei aus Protestanten bestünden. Von diesen Protestanten befänden sich zu Paris allein an die 60000 Seelen.

Im Jahr 1621. schäzte man 25. Millionen. Und im Jahr 1733. hat man 22. Millionen Menschen in Frankreich gezählet.

In Frankreich gehet alle Bemühung der Regierung auf die Bevölkerung: es ist eine erschröckliche Menge der Lebendigen da: kein Reich in Europa ist in Verhältniß seiner Grösse demselben hierin gleich: Deutschland und Rußland haben zwar mehr Menschen, aber um wie viel sind diese Reiche auch nicht grösser?

Der Herr Consistorialrath Süßmilch e) rechnet nur anjezt 16. Millionen Menschen in Frankreich, mit dem Beyfügen; daß die Vermehrung der Menschen daselbst, wegen der durch den Bedruk der Reformirten, und der Tirannei der Gene-

c) Lettre d'un Patriote sur la tolerance civile des Protestans. Paris. Gött. gel. Zeit. 1757. zweites Stükk, p. 17.

d) Journal des Sçavans. Tom. XXII. p. 232.

e) Göttl. Ordnung. p. 220.

Generalpächter verhinderten Ehen sehr ansehnlich abnehme. In Paris vermeinet er nur 589000. Einwohner anzutreffen, und multipliciret die Zahl der Getauften von 19000 mit 31. Die Ursach, warum man bei Paris die Zahl der Verstorbenen zu dieser Berechnung nicht brauchen kann, ist in der Menge der kleinen Kinder anzutreffen, welche von den Müttern sofort nach der Geburth auf die Dörffer zur Erziehung hingegeben werden, um selbst nichts mit dem Säugen zu thun zu haben. Die Muttermilch wird in Paris für etwas unanständiges gehalten. Es ist zu bewundern, daß man daselbst noch nicht eine anständigere Art der Geburth erfunden, als die Damen bisher mit den geringen Weibern gemein gehabt haben. Wegen London hingegen kann man wieder die Zahl der Getauften zur Berechnung dasiger Einwohner nicht gebrauchen, weil man dort nur diejenigen Kinder, welche in der Anglicanischen Kirche gebohren werden, in den Taufbüchern einzeichnet. Also berechnet man Paris nach der Summa der Getauften, und London nach der Summa der Verstorbenen.

Man rechnet sonst, daß in grossen volkreichen und von der Ueppigkeit überschwemmten Städten, in Deutschland, England, Frankreich und Pohlen, jährlich von 25. Lebenden einer sterbe, allein dis kann nicht allezeit auf Paris und London passen. Denn Anno 1758. starben 20000 Personen im erstern Ort, und von diesen allein die entsezliche Zahl von 7000 in den Hospitälern.

Man ist nicht einig, ob London, oder Paris volkreicher sey. *f*) Paris hat in seinem Bezirk viel Kloster-Gebäude, welche halb ledig sind. London hat dergleichen nicht; dagegen aber viel ausländisch Volk auf den Schiffen, welche unaufhörlich in grosser Menge sich auf der Temse befinden. Wenn man also die epidemischen Jahre auslässet, so müste Paris 1. gegen 25. berechnet, anjezt an die sechsmahl hundert tausend Seelen haben, welches zum wenigsten gewiß ist. London hat viel vor Paris voraus. *g*) Es ist ein Seehafen, und bekömmt alles nöthige an Getraide und Waaren von aussen her: Es werden allda unglaublich viele Waaren vertrieben. Es ist wie der Magen der die andere Glieder ernähret, dagegen Paris wie ein gräulich grosses Gewächs des Staatskörpers anzusehen ist, welches die anderen Glieder verzehret. Wäre Bourdeaux die Hauptstadt Frankreichs, so würde es gewiß grösser, und eben so vortheilhaft vor Frankreich als London seinem England sein. Fast alles von der Nation will in Paris wohnen und daselbst leben, folglich gehen unglaublich viel Menschen vom Akkerbau weg, und dahin. Ein jeder rafinirter Junge will lieber einen Bedienten in Paris abgeben, als auf dem Lande hinter den Ochsen hergehen.

In London ist die Consumption in Ansehung der vielen Schiffe um ein Drittheil stärker als zu Paris.

f) S. Keislers Reisen. Tom. I.

g) Montesquieu von Verbesserung des Akkerbaues in Guienne.

Paris. Aus der Grösse dieser Consumption also darf man keinen Grund hernehmen, die grössere oder geringere Zahl der Einwohner beider Städte zu bestimmen. Im Jahr 1760. war diese Consumption zu Paris folgende, 77000. Ochsen, 120000 Kälber, 34600 Schweine, 54000 Hammel, 32500 Tonnen Heringe, 3250 Tonnen gesalzen Lachs, 41000 Wnsp. Kohlen, fünfmahl hundert tausend Klaftern Holz, zehen Millionen Bund Stroh und Heu, fünfmahl hundert tausend Pfund Talch und Fett, 160000 Rieß Drukpapier, 28000 Rieß zum Schreiben, 900 Wnspl. Salz, 12800 Wnsp. Korn. u. s. w.

Der Geldzins ist in England beinahe durchgehends gleich in London und in den Provinzien: allein in Paris ist er vor dem Kriege 4 pro Cent, und in den Städten der Provinzien 5 pro Cent gewesen. Dem ohnerachtet hat sich London seit 1740. in steter Abnahme der Einwohner *b*) befunden, wogegen Paris seit 1670. beynahe immer gleich geblieben. Es hat fast jährlich 2 — 3 — 24000 gebohrne und todte; London aber, das vor 20 Jahren 26000 Todte hatte, sezt anjezt nur 22 — 20 — und 16000 gebohrne, in seinen Listen.

Es frägt sich hiebei, ob die so sehr grossen Städte einem Staat zuträglich oder schädlich sein? Man antwortet hierauf das leztere. Denn

b) Süßmilchs göttl. Ordnung in den Veränderungen des m G. 47. *Maitland.* History of London.

1.) Ziehen sie gar zu viel Hände an sich die den Akkerbau treiben könnten, und entvölkern also das Land,

2.) Die Sterblichkeit ist in denselben grösser. Man rechnet von 25 eine Person: dahingegen auf dem Lande nur einer von 35 stirbt,

3.) Der Reichthum, die Ueppigkeit, die Verschwendung, die Bosheit gebieret daselbst Weichlichkeit, Faulheit, ungesunde Körper, verdirbt die Sitten, erzeugt grosse Laster, Religionsspötterei und dergleichen. Sie sind wie sie der Herr Consistorialrath Süßmilch mit Recht benennet *i*) nothwendige Ungeheuer,

4.) Das enge Wohnen darinnen erreget eher epidemische Krankheiten,

5.) Sie entziehen dem Lande das baare Geld, weil ein jeder reicher Capitalist daselbst wohnen will, und sein Leben ruhig und süß zu führen vermeinet, wenn er die Ergözlichkeiten der grossen Stadt mit geniessen kann; folglich werden viel Waaren consumiret, welche die Ueppigkeit erfordert, und wofür das Geld aus dem Lande gehet, das sonst darinnen bleiben würde.

Sie sind indessen anjezt fast nothwendige Uebel, der Handlung und anderer Umstände wegen. Jedennoch sollte billig ein weiser Landesherr dahin sehen, daß seine Hauptstadt nicht übermäßig groß würde, und viel andere feine Städte im Lande anzutreffen

i) cit. l. p. 63.

treffen wären. Die Länder Frankreichs sind auch so beschaffen, daß sie eine ungemein grosse Menge Menschen ernähren können. Und ob gleich diese Anzahl darinnen überaus groß ist, so könnten dennoch noch viele Millionen mehr ihren Unterhalt darinnen finden. Nach dem Calcul des Hrn. von Vauban sind in Frankreich 82 Millionen urbare Morgen Landes, und er versichert, daß dadurch 26 Millionen Menschen ernähret werden könnten. Man muß wohl verstehen, daß Lotthringen hier nicht mit im Anschlag gebracht worden. Die oben nach dem Journal des Savans geschäzte 18 Millionen Einwohner haben zu ihrem Unterhalt nicht mehr denn 57 Millionen Morgen nöthig, es bleiben also noch 25 dergleichen Millionen zu blossem Verlust übrig. Dergleichen ledig gelassener Ländereien giebt es in der That in Frankreich eine sehr grosse Menge. Sie gehören meistens den armen Edelleuten, die nichts als Schulden haben, und doch nichts anfangen wollen. Der Herr Coier saget: Frankreich habe in seiner Oberfläche 30000 Cubische oder Quadratmeilen *k*) ohne Lothringen zu rechnen. Eine jede dergleichen Meile enthält ohngefähr zwei adeliche Sizze, und diese nimmt man an für die Wiege, und das Vaterland von sechs Edelleuten. Dieses würde eine Anzahl von 180000 Personen ausmachen. Zu dieser Zahl sezze man die grosse Menge Edelleute, die in den Städten zerstreuet leben, und Leute bürgerlichen Standes, die sich darinnen adeln lassen: auch diese leztere zu-

k) *Coier* sur la Noblesse commerçanté.

sammen schäzt man sehr gern auf 180000 Köpfe. Also würden sich überhaupt in Frankreich dreimal hundert und sechzig tausend Edelleute befinden. Da nun in den stärksten Kriegen, die Ludwig der Vierzehente mit fünfmal hundert tausend Mann geführet hat, nicht mehr denn 30000 Officier gebraucht worden, so sind allemal dreimal hundert und dreissig tausend Edelleute übrig, die auf ihren Güthern, oder ohne Güther leben, die theils viel, theils wenig, theils gar nichts haben.

Der Herr Patullo *l*) versichert, daß Frankreich nach der neuen auf königlichen Befehl geometrisch aufgenommenen Charte dieses Reichs, wenigstens hundert und dreißig Millionen Morgen in sich fasse, wovon er aber nur sechzig für urbare, und zu bearbeitende Aekker, annehmen will. Er bestimmt hiervon nur vier und zwanzig Millionen Morgen zum Getreidebau, und sechs und dreißig Millionen zu künstlichen Wiesen, wovon wir besser unten ein mehreres beibringen werden. Wir betrachten nunmehr

2) **Die Einkünfte des Königes** in diesem grossen Staat. Diese sind ebenfals fast unermeßlich. Man will behaupten, daß sie jährlich den fünften Theil alles in der Monarchie befindlichen baaren Geldes betragen sollen. Nach einer gewissen Berechnung sollen in derselben tausend zwei hundert Millionen Livres in Specien roulliren, und für vier-

l) In seinem Versuch zur Verbesserung der Landereien.

vier hundert Millionen Livres an Gold- und Silbergeräthe *m*) darin befindlich sein. Ein gewisser Franzose berechnet die Specien in Frankreich auf tausend fünf hundert Millionen Livres baar: Durch die Auflagen würden funfzehn bis sechzehn pro Cent gegeben; hieraus folgert er, daß bei einem entstandenen Kriege, die Abgaben in Engelland das Vermögen des Landes mehr angreiffen *n*), weil dieses sodann zwei und dreißig pro Cent durch Auflagen von denen in seinem Staat roullirenden Specien geben müsse.

Die baaren Einkünfte des Königes sind *o*) bestimmte oder gewisse, und unbestimmte oder veränderliche. Die ersten werden aus den Domainen, und Patrimonio der Krone, das ist aus dem Aemtern oder Cammergüthern, welche von Alters her zu Unterhaltung des königlichen Staats geordnet sind, und aus vestgesezten und beständig gemachten Impositen gehoben.

Die Revenüen aus den Domainen sind durch die Grundmaxime: „daß die Könige von Frankreich keine Eigenthümer, sondern nur usu fructuarii der Patrimonialgüther des Reichs, und

m) Les Interêts de la France mal entendus.

n) Le Financier Citoïen. Tom. 2.

o) Bericht von den jährlichen Einkommen Seiner Majestät des Königs in Frankreich. Par. 1756.

„ daher nicht berechtiget sind, selbige auf ewig
„ zu verpfänden oder zu vergeben p) wo nicht
α) zum Unterhalt der Prinzen aus königlichen Geblüte; oder,
β) In höchst nothdringlichen Fällen, wo es auf des ganzen Reichs Wohlfart ankömmt.
„ daher keine Verjährung dawider statt findet,
„ der König auch in diesem Fall allezeit pro mi-
„ nore gehalten wird, und sich der Rechts
„ Wohlthat der Restitutionis in integrum be-
„ dienen könne.

ungemein gegen die vorige Zeiten vermehret worden. Ueberhaupt aber trugen die bestimmte, und gewisse Revenüen,

Unter

p) Unter der Regierung des Herzogs Regenten von Orleans, gebrauchte der Staat sich dieser Mittel und Maxime. Die Erbpachten wurden zum Theil aufgehoben. Die Zölle, und andere Gefälle, wieder zur königlichen Cammer gebracht: die bisherige Hauptpächter wegen ihres entsezlichen bei der Einhebung der Gefälle betriebenen Wuchers geschäzzet, und in verschiedene Classen von 10:20:100000 Franken, ja bis zu Millionen, wieder Bezahlungsgelder gesezzet. Die königlichen Domainen vindiciret. Der Prinz von Conde verlohr allein hiedurch über 200000 Franken jährliche Revenüen, Guise 150000. Die meisten dieser Domainen, und Revenüen waren verpachtet, verpfändet, und verkauft. Ihre Besizzer schunden das Volk. Es wurde deshalb eine Justizcommißion niedergesezzet, den unerlaubten gräulichen Wucher zu untersuchen, und hierauf erfolgte die Schäzzung dieser Blutigel. Hiedurch wurden die Revenüen der Krone um funfzehn millionen Franken jährlich vermehret.

Unter Carl dem Siebenten im funfzehenten Jahrhunderte, sechszehn mahl hundert tausend Reichsthaler.

Unter Ludwig dem Eilften, eine Million Reichsthaler.

Unter Ludwig dem Zwölften, stiegen diese Einkünfte im Jahr 1514. mit sieben Millionen Livres q);

Die Mark fein Gold galt damals 130 Livres,
anjezt 770.

Die Mark fein Silber galt damals, 11 Livres,
anjezt, 55.

nemlich das Silber gegen Gold wie eins gegen 14 gerechnet, wie nach dem neuesten 1753. 55 - und 59 in Deutschland provisorisch angenommenen Münzfuß vest stehet. Es betrugen also Ludwig des Zwölften jährliche Revenüen so viel als anjezt 36 bis 40 Millionen Livres.

Unter Franz dem Ersten 1547. stiegen die gesammten Revenüen auf jährliche 40 Millionen Livres, nach Abzug der Ausgabe; ohne die besondern Einkünfte von den Provinces d'Etats, als Burgund, Provence, und Bretagne ꝛc. zu rechnen.

q) Recherches, & Considerations sur les Finances de France. dep. 1595 - 1721. welcher Verfasser die eigenhändige Papiere des Colbert mitgetheilet erhalten hat.

Die Mark Silber galt damals 40 Livres.
Die Mark Gold — — 165 —

folglich betrug diese Summa der 40 Mill. Livres, nach izzigem Werth ohngefehr 56 Mill. Livres.

Nachher war es mit den Einkünften ungewiß: bald fielen sie, bald nahmen sie wieder zu: bis sie,

Unter Henrich dem Dritten, gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts auf 40 Millionen Livres oder 10 Millionen Reichsthaler.

Unter Henrich dem Vierten, auf 80 Millionen Livres oder 20 Millionen Reichsthaler durch den berühmten Sully;

Unter Ludwig dem Dreizehnten auf 25 Millionen Reichsthaler.

Unter Ludwig dem Vierzehnten auf 160 Millionen Livres an bestimmten und vesten, auf 60 Millionen Livres aber an veränderlichen und casuellen Einkünften durch den Herrn Colbert vermehret worden: wobei zu bemerken ist, daß während seiner Minderjährigkeit im Jahr 1615. der Hauptetat der königlichen gewissen Einkünfte schon wieder bis auf 36 Millionen Livres herabgefallen war.

Unter der jezzigen Regierung sind dieselbe aufs höchste getrieben worden, wie aus folgender Berechnung erhellen wird.

Die

Die ordentlichen Einkünfte bestehen, in den Pachten der Domainen oder Cammergüther; welche man über 30 Millionen Franken rechnet r).

Die ausserordentlichen sind, welche aus den Impostен, und Subsidien gehoben werden. Diese sind wiederum,

I.) Gewisse und festgesezte: nemlich

Die Taille oder Contribution s) gehet auf 50 Millionen Franken.

Der

r) Vor 1672. gaben die Pächter derselben 43 Millionen Liver. S. Etat present de la France, touchant les Revenus du Roi, & leur imminution. Geneve. 1692.

s) Die Taille ist 1) eine Personelle. 2) Reelle, und 3) Gemischte. In Languedoc und Provence, ist sie reell. Ein jeder, wes Standes er sei, muß von einem inrotulirten Morgen Landes 1 Rthlr. jährlich geben. Die beiden andern gehen auf den Anschlag dessen, was der Landmann an beweglichen und unbeweglichen Güthern im Besiz hat. Alle die ausserordentlichen Impostен sind bei unglüklichen Zeitläusten, nur als eine ausserordentliche Beihülfe aufgebracht worden, um nachher sogleich wieder aufzuhören: sie sind aber ex post, ordentliche und beständige Auflagen geblieben, ja öfters vermehret worden: wie z. E. in der Normandie die Taille, und Capitation, seit dem Anfang dieses Jahrhunderts verdoppelt, und in den meisten Electionen gar verdreifachet worden ist. In den alten Zeiten konnte kein Fürst in seinen angebohrnen Ländern, sondern nur in denen, die er erobert hatte, Steuern ausschreiben.

Die

Der Taillon, eine neu erfundene Art der Taille die von Franz dem ersten zum Unterhalt der Soldatesque eingeführet worden, beträgt 16 Millionen Franken.

Die Aides, oder Zölle und Accisen, die vom Wein und etlichen andern Waaren, welche in die Städte geführet und im Lande verhandelt werden, gezahlet werden müssen 15½ Million Franken.

Sie heissen darum Aides oder Hülfsgelder, weil man sie den ehemahligen Königen nur als eine freiwillige Hülfssteuer auf gewisse Zeit nach seinem vorher gegangenen Ansuchen bewilliget hatte. Denn bis auf Ludwig den Eilften konnte der Monarch ohne der Stände Bewilligung keinen Impost auflegen. Sie wurden aber, da sie einmahl zugestanden worden waren, nachher beibehalten. Vor 1672. brachten sie jährlich 17 Millionen und 150 tausend Liver.

Die Gabelle, oder die Abgabe vom Salz r) 24 Millionen Franken.

Phi-

Die Accise ist in Frankreich von Jean du Pontalais eingeführet worden, wie Erasmus versichert. Es ist gewiß die vortreflichste Steuerart, die in der Welt ersonnen werden können, die niemander höher betrift, als er sie geben will.

r) Vor 1672. brachte die Pacht der Gabelle jährlich 29 Millionen Livres, Etat de Franc. Geneve 1692.

kurz,

Philipp der Schöne hat zuerst den Salzhandel allein an sich gezogen, und eine ausserordentliche Steuer von den Ständen darauf erhalten. Carl der Fünfte machte endlich einen ordentlichen Zoll daraus: anjezt wird er vor 24 Millionen Franken jährlich verpachtet, und die Pächter werden dabei sehr reich, weil das Salz aus dem Meerwasser mit leichten Kosten bereitet wird. In Frankreich verkauffen die Pachter das Pfund zu 7 Gr. Niemand darf fremdes Salz einführen, oder dergleichen selbst sieden. Es geschiehet oft, wenn der Absaz nicht stark genug ist, daß die Gemeinden oder Kirchspiele von den Pächtern gezwungen werden, eine ihnen aufgelegte gewisse Quantität Salzes durchaus von ihnen anzunehmen, und zu bezahlen, sie mögen es in ihren Haushaltungen brauchen oder nicht. Die Oerter, wo dergleichen Vorräthe hingeleget werden, heissen Greniers d'Impots. Dies darf aber in denen Ländern nicht geschehen, welche zu den Provinces d'Etats gehören.

Die Paulette, oder Droit annuel, ist ein gewisses Geld, das ein jeder königl. Officiant, der seinen Dienst gekauft hat, alle Jahr wegen desselben entrichten muß, damit nach seinem

Kurz nach dem Nimweger Frieden, und den zwanzigjährigen Stillstand mit dem Reich, von 1684. fielen alle Pachten ganz entsezlich, obgleich die eroberte Länder seit 1684. den königlichen Domainen jährlich 16 Millionen Livres neue Revenüen einbrachten.

nem Tode das Amt nicht gleich dem Könige wieder heimfalle, sondern seinen Erben verbleibe, die es dann mit Genehmigung des Königes wiederum weiter verkaufen können. Dieser Impost hat seinen Namen von Carl Paullet, einem königlichen Cammersecretair erhalten, der ihn eigentlich erfunden, daher auch die Quittungen dieser jährlichen Renten, Pauletten heissen, sie trugen bis 1675. jährlich 5 Millionen allein, seitdem hat man schon Jahre gehabt, wo sie bis 18. Millionen eingetragen. Inzwischen rechnet man 5 Millionen Franken durch die Bank.

Die *Cinq grosses fermes*, oder la Doüane, ist der Zoll- und das Wagegeld von allerhand in dem Königreich ein und ausgehenden Waaren, trägt 7 Millionen Franken.

Die *Convoys de Bourdeaux* sind Auflagen von den Weinen, welche aus Bourdeaux in andere Länder verführet werden, sie tragen ein $3\frac{1}{2}$ Million Franken.

Die Einkünfte von den Posten, wurden nach dem Tode des Louvois mit der Krone vereinbaret, und betrugen damals $1\frac{1}{2}$ Million Franken.

II.) Die ausserordentliche ungewisse Einkünfte:

Die *Dons gratuits* der *Provinces d'Etats*, nehmlich Languedoc, Bretagne, Franche Comte

Comte, Normandie, Dauphine, Provence, geben ordentlicher weise jährlich auf $6\frac{1}{2}$ Million Liver. *u*)

Die Zehenten, *les Decimes*, welche die Geistlichen von ihren Pfründen geben müssen, diese trugen 1675. jährlich ein, 2 Millionen Liver. Hieher gehören auch die Gefälle, von den Lehnsveränderungen, oder Versezzungen, vom Lehnverkauf, von den Conceßionen, daß adeliche Lehen von unadlichen dürften besessen werden: Man nennet diese Rechte Soufrance.

L'amortisation: bestehet darin, daß der König das Verboth so den Geistlichen unbewegliche Güter an sich zu kaufen, im Wege stehet, Ausnehmungsweise aufhebet.

Die Accidentien für Einlösung der Adels-Briefe.

Die *Garde noble:* oder der Gewinn aus den adel. Vormundschaften; ist die Gerechtigkeit, daß in einigen Provinzen dem Könige die Vormundschaft über die Minorennen zustehet, und daher er allen Nuzzen, der auf diese Minorennen fält, ihm zueignen kann.

Die erledigten oder Erbleeren Güter.

Die

u) Alt Mscrpt. bey einer Edition vom l'Etat de France. von 1678.

Die Fiscalgefälle von den Gütern der Verurtheilten und der Majestätsverbrecher.

Les Emprunts oder Leyhgelder, die der König zuweilen unter dem Namen eines Darlehns von den Unterthanen begehret.

Die Einkünfte des Königs von den Forsten, Holzverkauf, und den Gewässern x) waren im vorigen Jahrhundert über 2 Million.

L'Equivalent oder der Zoll von den Früchten, so zu Markte getragen werden. Alles bisherige rechnet man jährlich, weniger oder mehr, auf 40 Millionen Liver.

Das Mehrgeboth der Generalpächter: welches anizzo bei der lezten Verpachtung von 1761. sich belaufen auf 10 Millionen Liver.

La Subsistance oder der Service, und das Quartiergeld für die Soldaten, welches Richelieu aufgebracht hat.

Die *Dons Gratuits* der Geistlichkeit, welche sich auf 16 Millionen im Jahr 1760. belaufen haben: nebst unzählichen andern dergleichen Quellen, deren Summen, steigende und fallende Einkünfte ausmachen.

Die *Vingtièmes:* ist die Abgabe des 20ten Theils einer jeden Erbschaft in gewissen Provinzen. Dieser Impost beträget allein in der Normandie 11 Millionen Liver.

Der

x) Alt Mscrpt. bei einer Edition de l'Etat de France von 1678.

Der Vortheil aus dem Verkauf der königl. Manufacturen, und deren Magazinen.

Die königliche Gefälle aus den Asiatischen, Afrikanischen und Westindischen Colonien, und Handlungsgesellschaften. u.a.m.

Es würde demnach die ohngefähre Berechnung der gesammten Königl. Einkünfte also ausfallen:

	Millionen. Franken.	Thaler.
1) die ordentlichen Einkünfte nimmt man an zu =	30 —	10
2) die ausserordentliche gewisse, tragen, ohne den Betrag der Posten = =	120 —	40
3) die ausserordentliche ungewisse = =	77 Livr.	20
4) die in obiger Haupttabelle unberechnet gebliebene Rubriken, nemlich die Posten: die Forstgefälle; der Service; der Verkauf aus den königl. Manufakturen; die Gefälle von den Colonien ꝛc. die Vingtièmes von den andern Provinzen, wo sie auch eingehoben werden, ausser der Normandie: z. E. Bretagne, und andere; ohngefehr 50 Livr.	15	
Summa	85 Millionen Rthlr. oder 330 Millionen Livres.	

Welche unermeßliche Summen aber noch durch unzählige andere Erfindungen, und Auflagen vermehret werden, wenn es die Noth erheischet; wie denn auch in der That gegenwärtiger Aufsatz noch viele kleine Arten der jährlichen Einkünfte, zu deren Kenntnis man so genau nicht gelangen kann, nicht in sich begreifet.

Man merket inzwischen nur dies, als etwas besonders hiebei an, daß in dieser Monarchie verschiedene königliche gewisse Revenüen, als die Gabelle, die Cammergüther ꝛc. an einer Gesellschaft von 40 Personen verpachtet sind, welche Fermiers Généraux genennet werden, deren ein jeder 1 Million Livres baare Caution stellen muß, und dafür seinen Antheil an diese Generalpachten des Reichs erhält. Im Jahr 1761. schlossen sie einen neuen Contrakt, auf 124 Millionen Livres jährlich.

Das Don Gratuit der Geistlichkeit wird nur bei Kriegeszeiten gefordert: und die Vingtiémes sind ebenfalls aus dieser Ursache anjezt aufgeleget, jedoch auch bereits erkläret worden, daß sie noch drei Jahre nach Endigung des Krieges bezahlet, nachher aber wieder aufgehoben werden sollen.

Man berechnet die Summa des Goldes und Silbers, so sich anjezt in Frankreich und den incorporirten Provinzen befinden soll, sowol an baaren Gelde, als Gefäßen, an 400 Million. Rthlr. Es ist fast wahrscheinlich. Denn, zu den Zeiten des Herrn Colbert, da die jährlichen Einkünfte sich nicht viel

über

über 220 Millionen Livres beliefen, befand man nach einer genauen Untersuchung, daß schon damals 306 Millionen Livres an baarem Gelde, y) von Gold, Silber und Kupfer, im Handel allein herumliefen: Hiebei waren die königlichen Gelder, die ausser dem Handel, die ruhende Schäzze, die goldene und silberne Gefäße nicht eingerechnet. Nach dem Nimwegischen Frieden fand man, daß Frankreich seiner Conqueten ohnerachtet, um 40 Millionen Livres ärmer geworden wäre.

Da wir bisher die Menge der Länder, der Menschen, und der Einkünfte dieses grossen Staatskörpers betrachtet haben, so ist leicht zu erachten, wie ansehnlich die Kriegesverfassung desselben sein könne. Wir bemerken zuerst.

Desselben Seemacht. Im Jahr 1755. hatte Frankreich 90 Kriegesschiffe von 80 — 20. Kanonen, ohne die Galeeren und Chebeken, zu Toulon und Marseille. Seitdem hat es mehrere dazu gebauet, und diese Zahl weit über 100 vermehret *). Von dem Verlust werden wir unten sprechen. Unter Ludwig dem Vierzehnten war die französische Flotte im Jahr 1681. stark, 115 Schiffe vom 1ten bis zum 5ten Range, 24 Fregatten, 8. Brander, 10 lange Barken und 22 Pinken, Summa 179 Seegel, welche 7080 Kanonen führten: Auf derselben dienten in allen 40500 Mann. Hiezu kamen noch 30 Galeeren, die mit 11940 Mann

y) Alt Mscrpt. bei einer Edition de l'Etat de France von 1678.

*) Beitr. 1. Thl. S. 25. wo die Liste.

in allen besezt wurden. Die Kosten diese Flotte sämtlich auszurüsten und zu unterhalten, beliefen sich monathlich auf 1 Million 212000 Livres, oder nach dem heutigen Werth des Geldes in Frankreich 2 Millionen 166000 Livres, welches für alle 12 Monathe des Jahrs 6½ Million Thaler beträgt. Für welche mäßige Summa Frankreich das ganze Jahr hindurch eine Flotte von mehr denn 200 Schiffen in See halten kann, die mit 52000 Mann besezt ist.

Im Jahr 1713. haben sich nach der von den Commissarien aufgenommenen Liste, an Seeleuten in Frankreich befunden: Matrosen a 15 — 10 Liver monathlich, in allen 41278. ungeübte Seeleute 11276, Schifsjungen 10920, Invaliden 12366, Seeofficier 5585, Schifsbauleute 3225 Zimmerleute 1643, Steuerleute 1537, Artilleristen 3329, Schifsflikker 721, Seegelmacher 530, Summa in allen 92450. ohne die Capitains, Lieutenants, Fähndrichs und Commandeurs, auch ohne die Seesoldaten, und die Garde Marine zu rechnen. Diese leztere sind Edelleute, welche in verschiedenen Häfen des Reichs, auf königl. Kosten, in der Schifskunst unterrichtet werden, und als Freiwillige dienen. Aus diesen Corps werden gemeiniglich die Seeofficiers genommen; die Seesoldaten bestehen in den dreien Corps, zu Brest, Rochefort und Toulon. Hiezu kommen noch die Küstenbewahrer.

Frankreich hat also ohne die Seesoldaten und Garde Marine auf 100000 Seeleute, womit über

400

400 Kriegesschiffe bemannet werden können, und diese würden dieser Krone das ganze Jahr hindurch im Dienst auf 13 Millionen Thaler zu stehen kommen.

Unter Ludewig dem Vierzehnten commandirte dessen Admiral, Tourville, eine Flotte von 80 Kriegesschiffen im Canal, mit welcher er den vereinigten Holl- und Engländern ein Hauptseetreffen lieferte. Unter diesem grossen Könige hat die französische Kriegsmarine ihren ersten Ursprung genommen. Richelieu, so groß er auch in allen seinen Unternehmungen war, konnte dieselbe nicht anrichten. Die Spanier waren Frankreich damals mit ihrer Seemacht noch sehr fürchterlich. Er wünschte sich nur vier und zwanzig Kriegesschiffe im Mittelländischen Meere zu haben, so versicherte er, Spanien völlig demuthigen zu können. Colbert war der grosse Mann, der seinen Monarchen sowohl die ost- und westindianische Handlung, als auch eine Kriegesmarine zu wege brachte. Er bediente sich zu dem Ende der Erbitterung, die damals zwischen Engelland und Holland herrschte, und einer jährlichen Pension, welche Ludwig dem König Carl dem Zweiten gab, damit dieser bei einem solchen Unternehmen gut französisch gesinnt bleiben möchte. Die Holländer, welche befürchteten, von der englischen Seemacht über den Haufen geworfen zu werden, und welchen Ludwig mit seinem Beistand schmeichelte, wenn sie ihm zu einer Marine behülflich wären, liessen demselben für sein Geld auf ihren Werften Kriegesschiffe bauen, und für eben dies Geld bekam er auch Schifsbau-

meister und Matrosen aus England und Holland. Hiemit war der Grund zu der neuen französischen Kriegesmarine gelegt, und diese hat sich seit dem über Vermuthen groß gemacht. Frankreich hat drei grosse Seedepartements in seiner Kriegesmarine. Das zu Brest, das zu Rochefort, und das zu Toulon. Diese sind seine besten und grösten Häfen vor die Kriegesschiffe. Jedes Departement hat ein ansehnliches Corps Mariniers, oder Seetruppen; nemlich das von Brest unterhält das königliche Regiment des Seestaats. Das zu Rochefort, das königliche Schifsregiment. Das zu Toulon das Regiment der Seewachten, welchen dreien Corps, die bisherige hundert Freicompagnien der Schifssoldaten 1761. einverleibet worden sind. Diese drei Regimenter werden bei erforderlichen Umständen, ebenfals zur Besezzung der königlichen Schiffe gebrauchet.

In Kriegeszeiten läßt Frankreich auswärtig in Italien und im Norden, Schiffe bauen, und kauft sie hernach. An Matrosen fehlt es ihm so leicht nicht. Im Jahr 1760. befanden sich in England vierzig tausend gefangene französische Seeleute, jedennoch war es auf den französischen Küsten, selbst nach der Engländer Geständniß, nicht gar zu sehr zu merken. Allem Ansehen nach ist es entschlossen, künftig die Hälfte seiner Kräfte in die Kriegesmarine zu sezzen. Anjezt lässet es Landsoldaten in den Schifsmanöuvres ein wenig unterrichten, um sie in der Eil als Matrosen gebrauchen zu können.

Die

Die Landmacht dieses Staats ist ebenfals höchst ansehnlich. Bisher ist sie die fürchterlichste in Europa gewesen, da er alle seine Stärke darinnen gewiesen hat. Im Jahr 1759. bestand dieselbe aus 309829 Köpfen. Wobey zu merken, daß es den Franzosen schwer fällt, eine sehr starke Cavallerie zu halten. Es fehlet ihnen an vielen tüchtigen Dienstpferden. Burgund und Normandie haben sehr gute Pferde, sonst holen sie die meisten aus Deutschland. Es ist also nicht abzusehen, wie Richelieu seinem Könige in Ansehung der Cavallerie hätte Wort halten können, da er ihm versichert, daß er ihm ohne Ruin des Staats, 600000 Mann zu Fuß, und 150000 zu Pferde schaffen wolle. In ihren Kriegen mit dem deutschen Reich, haben ihnen die Niederländer und Schweizzer die Pferde zuführen müssen. Frankreich muß fast alle seine Kutschpferde aus andern Ländern kaufen. In Friedenszeiten wird keinem Officier von der Cavallerie ein Pferd gut gethan. Bei ihren Kriegesübungen leihen sie sich alsdann die nöthigen Pferde von den Bürgersleuten. Dies ist eben so viel, als wann ich mich vor einem Duell mit gelehnten Pistohlen einschiessen, bei dem Duell selbst aber mich solcher bedienen wollte, die ich erst dazu angekauft hätte.

Ihre Reuter, Dragoner und Husaren, betragen anjezt 32000 Mann.

Die leichte Truppen, als Volontaires, Freicompagnien ꝛc. 8000 Mann.

Invaliden 10000 Mann.

Die Miliz, welche im Reiche auf einem steten Fuß stehet, und woraus allezeit ein grosser Theil der nöthigen Rekruten genommen wird, beträgt 67410 Mann.

Das Artilleriecorps 6000 Mann.

Im Jahr 1761. ist dasselbe noch mit drei neuen Brigaden vermehret worden: das Ingenieurcorps ist mit der Artillerie vereinbaret. Beide Stükke werden sehr hoch getrieben. Die französische Artillerie hat gewisse Mörser, aus denen fünfhundert pfündige Bomben geworfen werden, und die man Cominges nennet.

Officiere bei der Armee nach obiger Stärke sind, 13483.

Ein französisches Bataillon, ist 750 Mann stark.

Ein Regiment Infanterie hat zwei, drei bis vier Bataillonen.

Ein Escadron hundert und sechzig Köpfe.

Ein Regiment zu Pferde ist anizt nach der neuen Incorporation auf vier Escadron gesezt, da es sonst nur zwei stark gewesen. Nach dieser neuen Ordonanz sind sieben und zwanzig Regimenter Cavallerie, auf dergleichen Fuß gesezzet worden. Ein jedes Escadron bestehet aus vier Compagnien, und eine jede derselben aus vierzig Reutern.

In Friedenszeiten hält Frankreich ohngefehr 220000 Mann, die Soldaten der Marine mit einbegriffen. Ludwig der Vierzehnte unterhielt bei dem

dem spanischen Succeßionskriege 480000 Mann, zu Lande und zur See, dabei sich ohngefehr 30000 Officiers befanden.

Seit Ludwigs des Eilften Zeiten, hat es beständig eine starke Anzahl ausländischer Truppen in seinen Diensten. Z. E. anizt unterhält es 38000 derselben, wovon die meisten schweizerische, die andere aber deutsche, und irrländische Regimenter sind. Diese Schweizer- und Graubünderische Truppen, bestehen aus lauter Infanterie, und haben einen eigenen Colonel General, welcher anjezt der Graf von Eu ist.

Das königliche Haus, oder la Maison du Roi, ist der Kern der französischen Landmacht; es bestehet aus 16000 Mann, welche in verschiedene Corps getheilet, und unter welchen die Grands Mousquetairs, die Gardes du Corps, und Gens d'Armes, die vornehmsten sind. Erstere sind alle von Adel. Die Chevaux Legers bei den königlichen Haustruppen sind eigentlich Cuiraßier: diese Benennung haben sie noch von den alten Zeiten her beibehalten, da die Cuiraßier in Ansehung der geharnischten Ritter wirklich leichte Reuter waren. Die französische Garde, und die schweizer Garde, machen einen grossen Theil des königlichen Hauses aus.

Die Rekrutirungen werden nach der lezten Ordonanz des jezzigen Königs also fürgenommen. In einer jeden Generalität oder Distrikt einer Provinz, ist ein Commissarius von der Recrutenstellung, ingleichen besondere der Werbung vorgesezte Perso-

nen bestellet, welche alle mit Commißionen von dem Intendanten versehen, und gut berüchtigte, verständige, sichere, auch so viel als möglich, vormals entweder als Officiers oder als Unterofficiers in Diensten gewesene Leute sein sollen, die in der Provinz darin sie werben, angesessen sind. Diese Vorgesezten sollen bei den Werbungen weder List noch Gewalt brauchen, und nur gesunde und starke Leute, von sechzehn bis vierzig Jahren, welche wenigstens fünf Fuß einen Zoll hoch sind, annehmen. Die Anwerbung gehet auf sechs Jahr, und die Rekruten sollen, ohne zu einem gewissem Regiment bestimmet zu werden, unter allen königlichen Truppen ohne Unterschied dienen. Diejenigen, welche unter fünf Fuß drei und einen halben Zoll hoch sind, können nur bei der Infanterie, die Grössern aber unter der Cavallerie, den Dragonern und der Artillerie gebraucht werden. Die Neuangeworbenen bekommen Pässe auf sechs Jahre, und erhalten nach Verlauf dieser Zeit unweigerlich ihren Abschied, es wäre denn zu Kriegeszeiten, als in welchen der Abschied ausgesezt bleiben soll.

Die alte und bleßirte Officiers und Soldaten werden in dem Invalidenhause sehr gut versorget. Gemeiniglich befinden sich an die 4000. darinnen. Wenn der König oder der Dauphin dahin kömmt, so müssen die Gardes du Corps zurük bleiben, und die Invaliden haben unterdessen selbst die Leibwache um seine Person, welches Vorrecht sie als ein illustres Privilegium besizzen. Frankreich hat zuerst diese Invalidenanstalten aufgebracht. Bei den Griechen wurden dergleichen Soldaten aus der

gemei-

gemeinen Schazkammer ernähret. Bei den Römern wurden die Veterani zu Coloniſten auf den Gränzen der eroberten Länder angeſezzet. Vor Ludwigs des Vierzehnten Zeiten wurden ſie in die Klöſter zu leichten, und geringen Dienſtleiſtungen hingethan z), z. E. zum Läuten, zum Holzhauen und dergleichen, wovon noch in Deutſchland das Reſervatum des Kaiſers herrühret, die Panisbriefe auf die Klöſter zu ertheilen.

Die Cadetten, oder Kriegesſchulen von jungen Edelleuten, haben in Frankreich ebenfalls ihren Urſprung unter Ludwig dem Vierzehnten genommen. Es war ſchon ein Gebrauch der Carthaginenſer, die jüngern Söhne der edlen Häuſer vorzüglich dem Kriege zu widmen. Sie hatten ein Corps, welches ſie die geheiligte Mannſchaft nannten. Dies beſtand aus einem zahlreichen Haufen junger Freiwilliger, aus den vornehmſten und größten Geſchlechtern der Nation, welcher eine beſtändige Pflanzſchule ihrer Officier und Heerführer war a). Da man weiß, daß der Handel, und die Schiffarth, die vornehmſte Geſchäfte der Carthaginenſer geweſen, und ſie den kriegeriſchen Stand nur um des Handels und Reichthums, nicht um der Ehre wegen, hielten, auch daß die geſamte Patricien und vornehmen Geſchlechter bei ihnen den ſo ſehr zahlreichen Staatsrath, als die größten Ehrenſtellen ihres Staats, bekleideten: ſo iſt ſicher zu glauben, daß dieſes geheiligte Corps aus ihren Cadetten beſtanden habe. Zwei-

z) Abbé Perrau. Deſcription hiſtorique de l'Hôtel Roial des Invalides.

a) Diodor. Sicul. L. XX. p. 739.

Zweites Hauptstük.

Zweiter Abschnitt.

Charakter der Nation, und Eigenschaft der Länder.

Die französische Nation bestehet eigentlich aus alten deutschen, gothischen, römischen, und alten gallischen Völkerschaften. Aus deren Zusammenfluß hat nichts schlechtes entstehen können. Ihre Ahneltern waren lauter tapfere Leute. Die Gallier waren geschikt *b*) vom Leibe, wizzig, leichtsinnig, gastfrei, und dem Handel sowol, als dem Kriege, von uralten Zeiten her ergeben. Marsilien war lange vor Erbauung Roms eine berühmte Handelsstadt. Sie waren erfinderisch, und liebten die Pracht. Die Franken und Gothen waren aufrichtig, hart, kriegerisch, tapfer. Die Römer edelmüthig, hizzig, Liebhaber der Wissenschaften, der Ueppigkeit, und der Wollüste.

Diese Eigenschaften machen den Charakter der heutigen Franzosen noch aus. Sie sind ihrem Souverain überaus getreu, und opfern alles für die Ehre des Staats, und ihres Königs auf: unruhig wegen ihres hizzigen Temperaments, aber nicht zu bösen, und treulosen Streichen. Deshalb sind sie kühn, unternehmend, und muß eine solche Na-

b) Cæsar. de Bell. Gall.

Nation, die dabei so zahlreich ist, entweder oft neue Colonien, oder neue Kriege haben.

Der Franzose ist ein guter Reuter, und hält viel auf den Kriegesstand. Von Natur ist er geneigt, zeitig zu heirathen, und hernach fleißig zu arbeiten, um sich und seine Kinder zu ernähren. Er ist empfindlich zur Ehre, sinnreich, und leicht in Erfindungen, leichtsinnig wegen seines Temperaments, höflich, dankbar, und gastfrei, und kein Freund von der Unmäßigkeit. Das Haupttemperament der Nation ist cholerisch-sanguinisch.

Der Adel hält ungemein viel auf sein Jagdregal. Daher entstehen die meisten Zänkereien und Zweikämpfe unter ihnen, wenn z. E. einer auf des andern Boden übergeschlagen. Dies kömmt daher, weil ehedem die alte deutsche Völker beständig im Kriege, und in Friedenszeiten auf der Jagd lagen, mit den Bären zu kämpfen, ihre Nahrung davon zu erhalten, und kriegerisch zu bleiben. Diese Uebung war ihnen so lieb, daß sie sogar die grossen Jagdhörner zu Trinkgeschirren brauchten. Nun war aber die Jagd ein Prärogativ der Freigebohrnen, welche damals den untern Stand der Edeln ausmachten: denn kein Knecht durfte Waffen führen, sondern er muste für seinen Edlen, oder Freigebohrnen, das Feld bauen, und die nöthige Handwerker treiben.

Es frägt sich hierbei; ob das Clima einen Einfluß auf die Sitten, und den Gemüthscharakter eines Volks habe?

Aller-

Allerdings. Denn das Clima bereitet ja die Beschaffenheit der Säfte im Körper, und regieret die Art der Bewegung der Lebensgeister: es werden also durch die Beschaffenheit der Luft, und der Nahrungsmittel, geschwinde oder schwere Handlungen der Werkzeuge des Lebens hervorgebracht: die Nerven können sich daher langsam oder schnell bewegen: es entstehen daher schwere oder leichte Eindrükke und Vorstellungen der Seele, geschwinde oder schwere Einflüsse und Wirkungen derselben auf dem Körper, die ihren Vorstellungen gemäß sind. Daher kömmt der allgemeine Geist einer Nation c). Daher rühret bei den Franzosen die gesellige Gemüthsart, das Vergnügen im Leben, ein Geschmak und eine Leichtigkeit, ihre Gedanken andern mitzutheilen: lebhaft, angenehm, lustig, wizzig, übereilend, oft auch etwas unbedachtsam, bei dem allen aber edelmüthig, herzhaft, mitleidig, redlich zu sein, und auf Ehre zu halten.

Man darf ihre Lebensart durch kein Gesez einschränken, ohne zugleich ihre Tugenden in engere Gränzen zu sezzen. Denn ihre natürliche Neigung ist, sich und ihren Nächsten gefällig zu sein; daher ist ihnen das zuwider, wodurch jemand beleidiget werden kann. Allein sie schlagen auch ihren Leidenschaften, wenn sie nur mit dem ersten principio des Gefälligseins bestehen können, nicht leicht etwas ab: wird diese Neigung eingeschränkt, so gehet das principium zum Nuzzen des Nächsten verlohren, und das andere, ihren Leidenschaften zu gefallen, behält die Oberhand. Das

c) s. Montesqu. Esprit des Loix. S. 391. u. 514.

Das Frauenzimmer treibt die Dreistigkeit, und das ungezwungene Wesen fast bis zur Schaamlosigkeit. Gewisse leichte Manieren, die ihnen durch das Exempel, die Erziehung, das Clima, das Temperament natürlich sind, machen, daß ihnen so wie den Männern, alles wohl anstehet. Andere schwerere ernsthaftere Völker folgen ihnen vergebens darinnen nach; sie werden das nicht erreichen, was bei ihnen das Nachthun, und nicht das Naturell verrichtet. Man könnte in Frankreich die Sitten des andern Geschlechts bessern, und ihre Ausgelassenheit einschränken. Man würde aber dadurch einen gewissen Geschmak abschaffen, der die Quelle eines Theils des Reichthums der Nation ist, und eine gewisse Artigkeit und Genie vertreiben, das so viele Ausländer bezaubert, und so viel fremdes Gold hineinlokket. Das Laster und die Tugend ziehen hier zugleich an einem Wagen, der bei einem allein still stehen würde.

Ein gewisser grosser Mann sagt von dem Genie der Franzosen; daß sie die unnüzzen Dinge ernsthaft, die ernsthaften aber lustig ausrichten. So viel ist wenigstens gewiß, daß der allgemeine Geist einer Nation einen grossen Theil seiner Bestimmung, vom Clima, und das übrige von der Erziehungsart erhalte.

Das Clima Frankreichs ist vortreflich. Es ist gewiß nächst dem von dem obern Italien das schönste in Europa. Das Land zeuget vortrefliche Gewächse, besonders Weine. Diese sind zuerst von den Römern dahin verpflanzet worden. Der Weinstok ist gar kein einheimisches Gewächs so wenig von Gallien, als von Europa. Die Egypter haben

ben den Weinstok zuerst aus Indien zu sich geholet d). Der Zug des Bacchus aus Indien, scheinet, wie mich dünkt, in der heidnischen Götterlehre hierauf abzuzielen. Aus Egipten ist der Weinbau nach Orient, und nach Europa befördert worden. Die Römer fiengen zuerst an, Pannonische Weine in Gallien anzupflanzen. Domitianus ließ dieselben nachher durch ein Edikt wieder ausrotten, um dem Akkerbau stärker aufzuhelfen, und Rom dadurch mit Getraide besser zu versorgen. Es ist sehr merkwürdig, daß sich Frankreich anizt selbst in diesem Falle zu befinden scheinet, und ihm bei nahe ein Domitianus wieder nöthig wäre. Der Kaiser Probus hob dies Edikt zweihundert Jahre nachher wieder auf: er ließ italiänische Reben nach Gallien bringen, und dies sind die wirkliche Stammwurzeln der heutigen delicaten französischen Weine. Diese sind so verändert gerathen. Denn die Weine ändern sich mit dem Clima, wie die Wolle, Pferde, ja, wie die Menschen selbst. Carl der Fünfte ließ Weinreben vom Rhein auf den canarischen Inseln anpflanzen, und diese bringen den heutigen Canarien Sekt hervor.

So schön der Himmelsstrich in Frankreich aber auch ist, so hat er dennoch vermuthlich den Grund eines gefährlichen Uebels in sich. Die Pokken, eine Krankheit, die in andern Gegenden des Himmels wenig Schaden verursachet, sind in Frankreich den dasigen Einwohnern eben so gefährlich, als den Indianern in Amerika, und den Tartarn in Min-

d) Allgemeine Handlungsgeschichte. S. 55.

Mingrelien. Sie machen grosse Lükken unter den Lebendigen. Die Erwachsene sterben fast sicher daran. Der Bischof von Worcester hat berechnet, daß in Paris allein jährlich 1930 Personen durch das Inoculiren vom Tode würden gerettet werden können.

Frankreich ist fast durchgehends überaus fruchtbar, Champagne ausgenommen. Der Wein hat daselbst lauter kleine Reben, und wächset auf eine Art von lauter Kalkbergen. Diese Provinz hat einen ziemlich undankbaren Boden, und besondern Mangel am Holze. Der starke Weinbau macht, daß Frankreich so volkreich ist: denn die Bevölkerung richtet sich nach den Mitteln des Unterhalts. Diese sind also beschaffen:

1) Ein Land, das viel Holz hat, kann nur wenig Menschen ernähren, nemlich so viel, als von der Jagd leben können. So war vor dem das alte Deutschland beschaffen. Sein berühmter Hercynischer Wald, war über sechzig Tagereisen lang, und neune dergleichen breit *e*). Die vielen Kriegesheere dieser Nationen kamen daher, weil eine jede Person männlichen Geschlechts, vom vierzehenten Jahre an, Soldat war, und sodann bekam er schon die erste Waffen. So sind auch die neuen Länder in Westindien, bey aller ihrer Vortreflichkeit ihres Bodens beschaffen. Der dasige abscheulich weite Continent, hat wenig zahlreiche Völkerschaften in denjenigen Gegen-

e) Plinius Hist. N. lib. 16. c. 2.

Gegenden, wo alles von der Jagd lebet. Denn, wenn diese für die anwachsende Menge der Menschen nicht mehr hinlänglich ist, so ziehet ein Theil derselben weiter, und suchet neue Wälder, oder Kriege mit Nachbaren. Hierinn liegt der wahre Grund der ehemaligen Auswanderungen der nordischen Nationen in die mittägigen Gegenden.

2) Ein Land, das viel Wiesewachs hat, kann mit der Viehzucht schon mehr Menschen ernähren: So lebten die ersten Nationen der Welt, die gerne Aue, das ist, wasserreiche Gegenden suchten. So lebt noch heute ein Theil der herumschweifenden tartarischen Horden.

3) Ein Land, wo der Akkerbau eingeführet ist, hat wiederum mehr Einwohner als die vorigen Länder. Ein Morgen Akker ernähret besser als sechs Morgen Wiesewachs. Diese Lebensart machte ehedem die wendische Nationen so zahlreich, welche fleißige Akkerleute waren, und denen der mitternächtliche Theil von Deutschland seine erste Beurbahrung zu danken hat.

4) Ein Land, wo man Wein bauet, ernähret abermals mehr Menschen, als die vorigen Länder, besonders, wenn es brauchbahre Gebirge hat. Ein Weinberg unterhält auch etwas Vieh; er beschäftiget mehr Hände, als der Akkerbau, und für eine Erndte Wein können alle diese Menschen ihr Brodkorn von auswärtigen Ländern kaufen. Man hat durch eine gute Berech-

nung

nung befunden *f*), daß eine vierekkigte Meile Akkerland, an 1390 Menschen Arbeit und Brod geben könne, eben dieselbe vierekkigte Meile hingegen, wenn sie aus Weinbergen bestehet, 2604 Personen beschäftige, und unterhalte.

5) Ein Land, das Reiß bauet, ernähret endlich die meisten Menschen. Denn, diese Frucht trägt unaussprechlich zu, und giebt in einem Jahr mehr als eine Erndte. Ein solches Land muß indessen sehr warm und sehr wasserreich sein, weil ausser dem Wasser kein guter Reiß wachsen kann. Ohne diese Frucht hätte China nicht siebenzig Millionen Menschen *g*), und die Insel Java, welche zweihundert Stunden lang, und zwischen zwanzig und funfzig breit ist, könnte ohne diesen Reißbau, in vierzig grossen Städten und vier tausend Dörfern nicht bei nahe an die dreißig Millionen Einwohner *h*) erhalten.

6) Die Manufakturen und der Handel aber, ernähren zwar die allermehresten Menschen in einem Lande; allein, ihre Zahl ist nichts gewisses. Denn, wenn der Handel und die Manufakturen weggezogen, oder unterdrükket werden, so wird das Land wieder leer; dagegen die oben gemeldete Landesfrüchte ihre Einwohner allezeit

f) Memoires de Trevoux. combiné &c. Tom. XXII. p. 160.

g) Voltaire histoire Univers.

h) Histoire des Indiens. Tom. 2. p. 240.

erhalten, weil sie dieselbe ohne äusserliche Hülfsmittel ernähren können. Inzwischen haben China und Java ihre grosse Menge Menschen, dem Umstand zu danken, daß sich der Handel und viele Manufakturen in einem Lande befinden, wo an den meisten Orten Reiß gebauet werden kann.

Wir wollen nunmehro auch einen Blikk auf die französischen Colonien werfen, und die Eigenschaften dieser Länder in Betrachtung ziehen.

Canada ist eine der stärksten unter ihren Pflanzstädten, in Ansehung des Cap Breton. Dies leztere ist eine vortrefliche Pflanzschule ihrer Matrosen gewesen, weil sich dort wegen des Fischfanges, der alda, und auf Terreneuve, wohl der stärkste in der Welt ist, über zwanzig tausend Fischer aufhalten. Die ungeheuren Sandbänke bei Terreneuve, die sich zuweilen auf funfzig bis über hundert Meilen weit erstrekken, sind das rechte Vaterland der Lachse, Kabliauen, Mokreelen, Stok- und Klippfische ꝛc. Aus dieser Ursache trachten die Engelländer so sehr nach den alleinigen Besiz dieses wichtigsten Fischfanges, dessen Ausbeute den gröSten Theil Europens versorget, und folglich auch nach dem Besiz von Cap Breton. Da der spanische Gesandte im Jahr 1761. zu Londen in den damals obwaltenden Friedensunterhandlungen zwischen Engelland und Frankreich, im Namen des catholischen Königes einen Antheil an dieser Fischerei für die spanische Nation verlangte, so gab ihm der Staatssecretair Pitt hierauf zur Antwort: daß auf eben solche Art

Groß-

Großbrittannien einen Antheil an die Gold- und Silberminen in Mexico und Peru, für sich verlangen könne. Man kann hieraus abnehmen, von welchem Werth der Besiz dieses Fischfanges von den Engelländern geschäzzet werde. Canada kostete Frankreich jährlich zweimal hundert tausend Kronen. Die Auflagen, und der Zoll von dem dasigen treflichen Pelzwerk, besonders von dem Castor, der in dem Lorenzfluß, und daherum am häufigsten in der Welt angetroffen wird, und wo man mit den Wilden der dasigen Länder einen starken Handel in Pelzwerken treibet, brachten es nebst dem Zoll des dahingehenden Salzes meist wieder ein. Sonst will Canada gegen die englischen Colonien in Amerika nichts bedeuten. Die leztere haben schon über anderthalb Millionen, jenes aber nur dreimal hundert tausend Einwohner, wie der englische General Amhorst aus denen Listen dieser französischen Colonien, welche er sich nach ihrer Eroberung im Jahr 1759. und 60. vorlegen lassen, seinem Hofe angezeiget hat. Der grosse Vortheil des Besizzes von Canada bestehet darin, daß es an die ungeheure Weite des hinterliegenden Theiles von dem nördlichen amerikanischen Continent gelegen ist, mit dessen zahlreichen Völkerschaften es vermittelst vieler auf einander folgenden erstaunend grossen Landseen, und dahin ströhmender Flüsse, allenthalben Handlung treiben, und nach und nach ein fast unumschränktes Land bevölkern kann. Die Canadier sind Nachbaren der Esquimaux, welche eine Art der allerwildesten Tartarn sind, die ehedem über Kamtschatka nach Amerika übergegangen sein müssen.

Canada hat den Namen von dem spanischen Wort Acanada (ich verstehe nicht,) die Spanier antworteten dies bei ihrer ersten Anlandung denen Einwohnern dieses Landes. Diese Indianer behielten dies Wort, und redeten die Franzosen, und andere europäische Nationen, die nachher auf ihre Küsten kamen, mit demselben an.

Louisiana wird ohnstreitig die allervortreflichste Colonie Frankreichs mit der Zeit werden. Ihre Lage ist in den Kriegen Frankreichs mit England völlig sicher, und Spanien wird dem ersteren dieses Land allezeit erhalten helfen. Es kann es den Anfällen der Engländer unmöglich frei lassen, weil sein Goldreiches Mexico unmittelbar mit demselben gränzet: und Engelland wird es eben so wenig gern in spanische Hände kommen sehen. Es hat ein vortrefliches Clima. Es ist überaus fruchtbar an Vieh, Weide, Akkerbau, Fischerei, Bergwerken: kurz, es ist ein wahrhaftes Canaan, und die Nationalindianer daselbst, sind auch überaus gut gesinnte Menschen. Die Gränzen dieser grossen Provinz sind unermäßlich. Vom Ohio an, können sie rükwärts bis an das Ufer von Californien erstrekket werden.

Der Fluß Mißisippi in diesem Lande ist noch 900 Meilen weit landeinwärts, für grosse Schiffe brauchbar. Die Indianer nennen diesen grossen Fluß Meagt Chassippi, (den Großvater aller Flüsse.) Dies Wort hat in dem Munde der Franzosen dem ganzen Lande die zerstümmelte Benennung von Mißi-

Mißisippi gegeben. Der Actienhandel von Mißisippi ist aller Welt bekannt. Diese Actien dauern noch in Frankreich, sind aber von 16 bis 1800 Livres anizt nur mit 37 bis 38. im Gange. Diese Colonie ist noch nicht ansehnlich. Allein in 50 Jahren wird sie gewiß eine Million Menschen haben.

Dieser Umstand entscheidet die Frage; in welcher Art von Ländern die Menschen sich am häufigsten vermehren: ob in den alten oder in den neu entdekten?

Allerdings in den leztern. Allein in den erstern hat man ja tausend Bequemlichkeiten des Lebens, und Erfindungen, die in den leztern gänzlich fehlen! Es ist wahr; allein, der Mensch braucht zur Fortpflanzung seines Geschlechts die künstliche Bequemlichkeiten nicht, sondern die natürliche. Die erstere kann niemand haben, der nicht Geld besizzet; die lezteren hat ein jeder, der ohne Sorge satt werden kann. In einem neu anzubauenden Lande erhält ein jeder Einwohner überflüßigen Akker, folglich überflüßige Erndte und Vieh. Es liegt hier nur blos daran, ob er arbeiten wolle. Also arbeitet und schläft ein jeder hier ohne Sorgen, ohne Schulden, ohne Nahrungskummer ꝛc. wenn die Anstalten der neuen Colonie unter guter Aufsicht stehen. Man sehe das Exempel von Paraguai an, wenn man wissen will, wie weit eine wohlgefügte Fürsorge eine neue Colonie bringen könne. Ein jeder hat also die stärkste Gesundheit, und zeugt viele Kinder. Je

zahlreicher sein Haus wird, je grösser ist sein Glükk, je mehr hülfliche Hände entstehen zu der Handthierung seines Akkers. Ein jeder Vater kann seine Kinder sogleich versorgen, und ihnen einen Siz geben. Es fehlet nimmer an Land, das sie ernähren kann. Er verheirathet dieselbe also überaus zeitig, und alles ist fruchtbar, Menschen, Vieh und Akker. Daher hat die erste Welt sich so schleunig vermehren können, und daher haben die Leute auch länger gelebet. Ein neuer Anbauer in seiner Freiheit und Ueberflusse, frägt nicht viel nach Moden, verschiedenen Kleidern, und ausländischen Speisen, Gewürzen, und dergleichen; auch das Studiren, die Tiefsinnigkeit, schwächen ihn so wenig, als die Sorgen. Ein gutes Pferd, eine gute Heerde Schaafe, ist sein Glükk. So lebten die Erzväter. Ich solte fast hinzusezzen: auch der Akker ist ungleich fruchtbarer, der seit der Schöpfung nichts, als was ihm beliebet, getragen hat.

Es giebt entsezlich grosse Landseen in Canada. Der kleinste unter denselben, der Ontario, ist 80 französische Meilen lang, und 35 breit. Welche Fischerei! Der Lac superieur ist 200 dergleichen Meilen lang, und breiter als das Caspische Meer. Der Hafen Tadusak in Canada ist vortreflich. Er hat 25 Meilen im Umfange. Ausser der Havana, Port Mahon, und Bergen in Norwegen, hat er an natürlicher Gelegenheit seines gleichen nicht. Cap Breton liegt vor der Mündung des Lorenzflusses. Es ist also der Schlüssel von dem Eingange zu Canada.

Unter

Unter den Antillen ist Martinique die vornehmste. Das Clima hieselbst ist dem von Ostindien in seinen guten Eigenschaften *i*) gleich. Die Franzosen haben deshalb nicht nur An. 1722. der Eifersucht der Engländer, welche es auf alle Weise zu verhindern suchten, ohnerachtet, angefangen Coffeebäume zu pflanzen, welche sie aus dem Orient dahin gebracht, und eine unschäzbare Plantage von Indigo errichtet, welches sie den Engländern auf Jamaika abgelernet, die sie gar bald hierinn übertroffen. Sie haben eben dies auf der Insel Guadalouppe bereits mit Zimmetbäumen versuchet, und man versichert, daß auch diese daselbst fortgekommen sein sollen.

i) du Tertre. Histoire des Antilles.

Des zweiten Hauptstükks

Dritter Abschnitt.

Handlung des französischen Staats, Münzen.

Da die vorhergehende Materie mit dem Innhalt des gegenwärtigen Hauptstükks in groser Verbindung stehet, so wird dieser Ort der bequemste sein, anizt von demjenigen zu sprechen, was die Handlung dieses Staats betrift.

Dieser Punkt ist durch das ganze Reich vortreflich. Die Völker desselben sind schon von Alters her der Handlung beflissen gewesen. Gallien war schon vor der Römer Ankunft ein sehr reiches Land. Cäsar fand viel Gold und Silber bei seinen Nationen. Ihre Waffenrüstung, und Kleider, alles war bei den Galliern prächtig. Der Handel, und die Schiffarth, bereicherte ihre Küsten. Maßilien ist ein noch älterer berühmter Handelshafen als Cadix gewesen. Und dieses Genie ist in Gallien von einem Volk auf das andere fortgepflanzet worden. Die Lage des Landes bringt es mit sich. Es hat um die Hälfte gute Küsten und Häfen. Indessen ist seine Handlung zur See hauptsächlich nur auf die nächst anliegende Reiche eingerichtet gewesen, und es hat auf deren Ausbreitung so lange nicht recht bedacht sein können, als es noch grosse Reichs-

fürsten

fürsten in Frankreich gab, welche die an der See gelegene Provinzen für sich beherrschten, wie wir oben in dem ersten Hauptstükk angezeiget haben. Der vortrefliche Colbert war der erste, welcher die französische Handlung jenseit des Meeres durch die in Ost- und Westindien, besonders auf den Antillen, angesezte Colonien ausgebreitet hat. Unter diesem Minister ist alle Klugheit und alle Aufmerksamkeit zur möglichsten Beförderung des Handels angewendet worden, nachdem man daselbst gesehen, zu welcher Macht Großbrittannien durch die handelnde Schiffarth gelangen können, und nachdem man dafür gehalten, daß man es Engelland in diesem Stük nachthun müsse. Man hat zu dem Ende die besten Anstalten zum Behuf der Handlung getroffen. Ludwig der Funfzehnte errichtete den königlichen grossen Handlungsrath, oder das Conseil Royal de Commerce, im Jahr 1730. welcher sich alle 14 Tage versammlet *k*), und worinnen die wichtigsten Angelegenheiten der Handlung beständig betrieben werden, woselbst auch ein jeder seine Vorschläge zum Besten des Commerce eingeben kann.

Es fehlet Frankreich an vielen Dingen, deren Abgang der Handel ersezzen muß. Es hat nicht viel Holz; keine gute Pferde in hinlänglicher Anzahl, auch keine Bergwerke. Es hat so gar nicht allezeit Getraide genug. Von 1715 bis 1755 hat, wie man befunden, England allein zwei hundert Millionen Livres Tournois aus Frankreich für geliefer-

k) Neoburg. Tom. I. p. 387.

liefertes Getraide bekommen *l*). Vor dem konnte Frankreich an England Getraide ablassen. Aber der häufige Weinbau hat den Kornbau sehr gemindert. Fast alles leget sich in Frankreich auf Manufakturen und auf das Weinbauen. Die Cultur des Akkers wird also sehr versäumet.

Man sagt vergebens, daß die Emsigkeit in den Manufakturen dem versäumten Akkerbau, welchem diese Hände entzogen werden, das Gleichgewicht halte. Die Manufakturarbeit gehet weit langsamer, und ist weit mühseeliger als der Ackerbau. Die Natur ist allezeit weit geschwinder, als die Kunst. Daher entstehet auch allezeit ein schleuniges Unvermögen des Landes. Fast keine andere Ursach hat die französischen Kriege und Eroberungen gehemmet, als der Mangel der Subsistenz. Man lese die Geschichte der Frieden, die seit sechzig Jahren geschlossen worden, so wird man finden, daß der Hunger sie fast alle hervorgebracht hat. Der Kornbau, und nicht die Handlung allein, giebt einem Lande wohlfeile Zeiten.

Es ist falsch, wenn man glaubt, daß die Erlaubniß, fremdes Korn im Lande einzuführen, den Preiß desselben herunter sezze, oder es häufig, feil, und leicht zu haben mache. Diese Einfuhre hindert immer nach ihrem Verhältniß das Urbarmachen der wüste liegenden Aekker und Ländereien, und folglich den Anwachs der Bevölkerung. Spanien sollte

l) Les Interêts de la France mal entend. dans les branches de l'agricult.

sollte ein paar Jahre zuvor bekannt machen, daß es kein fremdes Getraide einzubringen gestatten wolle, so würde sich ein jeder auf den Akkerbau legen müssen, und also das Land bald wieder so urbar und fruchtbar werden, als es ehedem bei den Mohren gewesen. Wie ungemein siehet England auf die Beförderung des Akkerbaues. Ein gewisser Schriftsteller hält es so gar für einen Staatsgrif der Brittannier, daß sie die französische Manufakturen so stark abholen, um diese Nation vom Akkerbau abzuhalten. Bei einem schleunigen Kriege, wo man nicht nach Willkühr fremdes Getraide einbringen kann, müssen die Manufakturiers darben und fortgehen. Der Landmann dargegen versorget die Armeen alsdann, und bleibet nach wie vor. Wir werden Gelegenheit haben, von diesem Verfall des Akkerbaues in Frankreich, und den Ursachen desselben unter den Staatsfehlern dieses Reichs ein mehreres anzuführen.

Sonst hat Frankreich alle mögliche Manufakturen, und gewinnet dadurch in seinen auswärtigen Handel. Die Holländer nehmen jährlich für sechzehn Millionen holländischer Gulden davon, welche sie meist baar bezahlen müssen. Alles dieses hat Frankreich seinem Colbert zu danken. Als man in dem königlichen Staatsrath eine geheime Berathschlagung zur Aufnahme der Handlung angestellet hatte, welcher Zweig derselben dem Reiche am nüzlichsten sein würde, riethen einige, die westindische Handlung höher zu treiben: Colbert aber widersprach diesem Vorschlag, und rieth zu den Manufak-

fakturen. Er versicherte, daß wenn der Hof von diesen einländischen Arbeiten selbst tragen wollte, ganz England dieselbe aus Frankreich nehmen würde. Der König möchte den Flachs- Woll- und Seidenbau im Reiche betreiben lassen, für das übrige stünde er. Dieser grosse Mann hat völlig Recht gehabt.

Er fand den Seidenbau noch in der Wiege, allein er gab ihm bald ein männliches Ansehen. Heinrich der Zweite war auf der Hochzeit seiner Schwester mit einem paare seidener Strümpfe bekleidet: Ganz Paris erstaunete über diesen kostbaren Anzug *m*). Man hielt es damals noch nicht für möglich, daß die Seide in Europa anders wo, als in Griechenland und in Italien gezeuget werden könne, und diese Meinung haben Griechenland, und Italien ehedem von Persien gehabt. In China ist sie zuerst nach der Sündfluth erfunden worden, und daselbst ist sie auch noch am häufigsten in der Welt. Der Bauer trägt dort keine andere Kleidung als Seide, Cattun, und Musselin. Von China erfuhren die Persianer das Geheimnis. Sie hielten es so geheim, für den Egyptern, und Griechen, daß sie weder Eier von den Würmern, noch einigen Saamen von ihren Maulbeerbäumen aus dem Lande liessen. Sie sind noch anjezzo eben so vorsichtig, oder misgönstig, wenn man es so nennen will, weil ihre Seide wirklich eine der schönsten in der Welt ist. Durch Alexanders Züge ward die

m) Philippi vergrösserter Staat. S. 166.

die Seidenzucht endlich auch den Griechen bekannt. Diese hielten sie eben so hoch, und liessen keine Eier aus dem Lande. Ein normannischer König Roger in Sicilien wuste sich endlich von griechischen bestochenen Manufakturiers beides zu verschaffen. Von Sicilien brachte Franz der Erste und noch besser Heinrich der Vierte diesen Bau nach Frankreich, und seine Nachkommen haben ihn aufs äusserste befördert, der grosse Ludwig aber durch seinen Colbert recht einheimisch gemacht. Lezterer ließ einem jeden Unterthan für jeden Maulbeerbaum, den er selbst gezogen, einen Franken bezahlen: indessen will die Seide doch nicht so recht schön als in Italien ausfallen; denn die, so in Frankreich gewonnen wird, kann in den feinen Etoffen nur zum Einschlag gebraucht werden; deshalb gehet von Marseille der Haupthandel nach Italien, besonders nach Neapel und Florenz, wegen der dasigen Seide, und holen die Franzosen hauptsächlich die Satins von Florenz, weil sie dieselbe so schön bei sich nicht machen können. Dem ohnerachtet ist in den mittägigen Provinzien Frankreichs ein entsezlicher Gewinnst an Seide. Ein jeder Bauer pflanzet und unterhält seine Anzahl Maulbeerbäume *n*), und man ernähret sich sogar in den Gebürgen, wo man kaum einiges Erdreich antrift, auf diese Art. Dies ist der erste Haupthandel in Frankreich.

Der

n) Jos. Gee. von der Schiffarth und Handlung der Großbrittannier. S. 40.

Der zweite gehet nach der Levante, nemlich nach Smirna, hauptsächlich um die orientalische Seide, nebst der feinen persianischen und anderer dasigen Wolle, wie auch das Cameelgarn zu holen, in welchem Handel die Franzosen mit ihren Manufakturen, und besonders Tüchern trocquiren. Sie suchen hierinnen besonders den englischen Tüchern den Rang abzugewinnen. Die Mahometaner lieben zwar die Feinheit und Festigkeit der englischen Tücher, worinn diese für den französischen sehr vieles voraus behalten: allein die schönen Farben, und der weit wohlfeilere Preiß der französischen Laken, da man vor eben das Geld sich von den leztern zweimal kleiden kann, ziehen sie allmählig von den englischen Waaren ab. Colbert hat diesen Handel zuerst eingerichtet.

Ferner so tragen die Weine, die Oele, und die Galanteriewaaren, nebst den Modenarbeiten, Frankreich ein unglaubliches Geld ein.

Es frägt sich hiebei, woher es denn komme, daß die französischen Moden hauptsächlich die Welt beherrschen? Die Ursachen scheinen folgende zu sein:

1) Weil nach dem Fall der spanischen Monarchie die französische Nation abermals die mächtigste in Europa geworden ist, und ein jeder anderer Staat für ihr eine besondere Achtung und Vorurtheil heget.

2) Weil den Fremden und Ausländern in Frankreich ganz ausnehmend höflich begegnet, zugleich die

die wollüstige Ueppigkeit daselbst im höchsten Grade angetroffen wird, und Auswärtige also nirgend wohin lieber als nach Frankreich reisen, folglich auch dessen Moden am ersten mitbringen.

3) Weil die fränkische Nation vordem im höchsten Ansehen bei allen europäischen Völkern und den andern Welttheilen, wegen ihrer Grösse, die sie nach Deutschlands Ueberwindung, und Wiederaufrichtung des occidentalischen Kaiserthums bekam, gestanden ist, daß sogar noch anizt die asiatisch- und afrikanischen Nationen, von Marokko bis in Japan, alle Europäer ohne Unterschied Franken nennen. Ein Theil der größten Reiche Europens haben vordem ihre Beherrscher aus Frankreich bekommen. Deutschland, Italien, von dem Carolingischen; und Engelland von dem herzoglichen Geschlecht aus der Normandie. In den beiden Reichen, Deutschland und Engelland, sind dadurch sehr viele Grundlinien der Regimentsform, und Staatsverfassung, nach der ehemaligen fränkischen eingeführet worden. Diesen Umstand spühret man noch augenscheinlich in dem heutigen englischen Hofceremoniel. Dies ist von den normännischen Königen nach dem französischen eingerichtet worden. Die Cronbonnets der Pairs, welche sie bei öffentlichen Feierlichkeiten des Staats auf ihren Häuptern tragen, sind diejenige Coronetten, so die vormalige grosse Reichsvasallen, oder herzogliche Pairs o) von der französischen Monarchie

o) Etat de France. T. I. p. 94.

narchie, bei dergleichen Solennitäten auf ihren Hüten trugen. Das Ceremoniel der Huldigung der Pairs, bei der königlichen Crönung, wobei sie den König auf dem linken Backen küssen: die Einrichtung der Parlamenter: ja die Pairswürde in Großbrittannien selbst ist nach dem Muster des französischen Staats, von den normännischen Königen eingeführet worden.

4) Daß der emsige Fleiß, die Erfindungskraft und Manufakturen daselbst, seit der längsten Zeit her bearbeitet, und andere Länder hierinn das ihrige meistentheils daher empfangen haben.

5) Hiezu kömmt noch die lange Uebung, in solchen Erfindungen sinnreich zu sein. Modenerfindungen werden hier bezahlt. Sie sind eine Art von Subsistenz, die noch darzu hochgehalten wird.

Frankreich verleget ferner seine Pappiere, Stoffe, Schleier, Salz, Farben ꝛc. durch ganz Europa. Die leztern werden hauptsächlich in diesem Reich gegraben, und fabriciret, und kein Mahler kann derselben leicht entbehren.

Von Canada haben sie Castor; von Terreneuve den Cabliau, Stok- und Klippfisch ꝛc. welche durch ganz Europa, besonders in den catholischen Ländern zu Fastenspeisen verbraucht werden. In dem Fischhandel hatte Frankreich vor dem jezzigen Krieg mit Engelland, auf den Küsten von Terreneuve, jährlich über 500 Schiffe. Es verführte eine ungemeine Menge dieser troknen Waare nach

Spa-

Spanien, Portugall, Italien, ausser seiner eigenen völligen Consumption. Hiedurch that es den Engländern einen gewaltigen Abbruch in diesem ihren Haupthandel. Es hatte dabei überdem noch den Vortheil des eignen Salzes zum Einpökeln; dargegen die Engländer das ihrige, so sie hiezu gebrauchen, erst von Frankreich, aus Rochelle, Oleron ꝛc. größtentheils, oder aus Portugall holen musten. Durch den 13ten Artikel des Utrechtischen Friedens hatte Frankreich auch den Fischfang auf Cap Breton erhalten, welcher noch reicher als der erste ist.

Die Stadt Bourdeaux hatte im Jahr 1720. zu ihren amerikanischen Handel etwan 30 Schiffe. Vor dem Anfang des jezzigen Krieges schikte sie deren schon über 300 dahin. Der Handel mit Pelzwerk aus Canada belief sich jährlich bereits auf 130000 Pf. Sterling, dargegen England aus allen seinen nördlichen amerikanischen Colonien etwa nur für 90000 Pf. St. zoge. Ja, es war auch der Zukkerhandel in Frankreich, der sich im Jahr 1720. nur noch auf 30000 englische Faß erstrekte, vor dem Anfang des Krieges bereits auf 1200000 Faß gestiegen, wovon Frankreich zwei Drittheil an Spanien, Holland, und Hamburg verkaufte. England hatte dargegen seine Zukkerhandlung nur auf 22000 Faß vermehret, wovon es wenig ausführen konnte; da es doch sonst die Fremden, und Frankreich selbst, damit zu versehen im Stande gewesen war.

Für Zukker, Indigo, Baumwolle, Castor, Ingber, Caffee, Stokfisch, Pelzwerke, und dergleichen amerikanischen Waaren, nahm Frankreich jährlich 2 = 3 Millionen Pf. Sterl. an Remisen, folglich so viel Profit in der Handlung ein. Es zog auch noch 1 Million Pf. Sterl. aus Großbrittannien, und Irrland, theils an Wolle, theils an baarem Gelde, für Cammertücher, Leinwand, Thee, gebrandte Wasser ꝛc. Man kann hieraus ohngefehr sehen, was den Franzosen ihr Amerika werth ist; der Kriegesschiffe, und der Matrosen, die dadurch entstehen, nicht zu gedenken.

Von den antillischen Inseln, Martinique, Guadaloupe ꝛc. erhält Frankreich eine erstaunende Menge Zukker, Caffee, Indigo ꝛc. welche Dinge sie alle erst aus Ostindien, und der Levante dahin gebracht, und angepflanzet haben.

Die Franzosen haben in ihren amerikanischen Plantagen von Zukker und Indigo, den Engländern den Rang abgewonnen, obgleich die Engländer den Indigo früher auf Jamaika angebauet hatten, als die Franzosen auf Martinique. Ihre Hauptmaxime ist, daß diese Pflanzstädte alle auf königliche Kosten angeleget, und fortgeführet werden. (Dännemark scheinet dieser Maxime auch nachzufolgen, da es vor kurzen die amerikanische Insel St. Thomas seinen Unterthanen für ein grosses Geld abgekauft, und die Pflanzungen seitdem daselbst auf königliche Rechnung fortsezzen lässet.) Bei den Engländern hingegen, wo ein jeder auf eigne Kosten anbauet, wird ein Pflanzer, wenn er

reich

reich geworden, üppig und faul, und versäumet also die Erweiterung der Plantage. Ja, die alten Pflanzer legen den neuen, die sich anzusezzen suchen, tausend Hinderungen im Wege, und bekümmern sich nicht so sehr, wie sie viel Producten verfertigen, sondern nur, wie sie einen hohen Preis erhalten wollen. Die englischen Pflanzer in Zukker, Cocosnüssen, und Indigo auf Jamaika, als der englischen Hauptcolonie in diesen Waaren, sind gezwungen, den französischen Pflanzern auf Martinique, Domingue, den meisten Zukker, und Indigo *p*), den sie nach England versenden, abzukaufen, weil die leztere, bemeldete Producten so wohlfeil geben können, daß sie den Pflanzern in Jamaika diesen Handel entrissen haben *q*).

Von Senegall und Goree auf den afrikanischen Küsten, holeten die Franzosen jährlich an 50000 gemeine Centner Gummi. Diese Waare ist allen Färbereien in der ganzen Welt unentbehrlich *r*). Ferner 500 Negers; 9120 Pfund Elephantenzähne; 4000 Häute; etwas Ambra, nebst Rindvieh und Schaafen, und etwas Staubgold. Dies war ihr Handel daselbst, wie sie Goree an den Engländern in gegenwärtigen Kriege verlohren.

p) Jos. Gee, Handlung der Großbrittannier. Seite 59. 60.

q) Eben derf. Seite 63. Beiträge zur St. und Kr. Gesch. Einleit. XIter Band. S. 8.

r) s. Leipz. Zeit. 1758. No. 4. 28te Woche.

Hiernächst ziehen sie viel aus ihren Materialwaaren, nemlich gebakkenen Pflaumen, Obst, Liqueurs, Parfums, Mandeln, Rosinen, Citronen, Feigen, feine Stärke von Bordeaux, Olieven, Oehl, und dergleichen.

Sie gewinnen, wie wir schon erwähnet haben, jährlich an Engelland über eine Million Pfund Sterlinge. Die Engländer können es nicht hindern, so ungemein sauer sie ihnen auch den Handel mit sich machen. Denn, die Franzosen dürfen auf keiner Messe in einer englischen Stadt feil haben, und die englischen Waaren, die sie zurük nehmen, werden ihnen sehr stark impostiret. Sie sind also wegen jenes Umstandes gezwungen, ihre französische Waaren in den englischen Städten an den daselbst wohnenden Kaufleuten abzulassen, welche bei weiten den Profit einer Messe nicht bezahlen.

Sie sind die Erfinder der gegossenen Spiegel, und haben vortrefliche Glasmanufakturen in Auvergne.

Die Häfen in Frankreich sind häufig, und vortreflich zum Handel gelegen. Nur haben sie nicht alzuviel für recht grosse Linienschiffe. Die Baßins sind nicht dazu eingerichtet. In Duinkürchen kann noch kein Schif liegen, das über vier und sechzig Kanonen hat. Aus Cherburg haben sie seit einigen Jahren einen vortreflichen Kriegeshafen gemacht. Das Baßin kostete bereits über drei Millionen Livres. Weil er in der Normandie den englischen Küsten gegen über lieget, so war er den Engländern ein heftiger Dorn im Auge, und es hat ihnen

nen geglükket, ihn bei dem jezzigen Kriege ziemlich zu verderben. Die französischen Küsten sind weit vortheilhafter als die spanischen und englischen. Diese sind fast allenthalben flach. Jene aber fast allenthalben hoch, und es ist also einem Feinde nicht so leicht möglich, daselbst ans Land zu treten.

In Frankreich wird vortrefliche Leinewand, und Musseline verfertiget. Ihre Cammertücher, Schleier, ꝛc. können die englischen Damen unmöglich entbehren. Sie bringen jenem ein erstaunendes Geld ein. Heinrich der Vierte, richtete die ersten Leinenmanufakturen an. Colbert brachte alles zur Vollkommenheit. Die westindische Compagnie. Den Fischfang. Den Plantagenhandel. Er war selbst ein Kaufmannsdiener gewesen, und richtete den Handel so vortreflich ein, als Mazarin und Luvois den Krieg. Er hatte auch einen Monarchen, der seinem klugen Rath folgte. Ludwig wandte viel Geld daran, um den Joses von Robbee, der gewisse neue Manufakturen in Holland angerichtet hatte, nach Frankreich zu ziehen, um sie daselbst anzulegen, z. E. die Lüstrins. Er verstattete ihm dargegen, was er verlangte, so gar die freie protestantische Religionsübung. Daher ist diese Manufaktur nachher Frankreich eigen geworden. Im ganzen Europa können so schöne Lüstrins nicht verfertiget werden.

Die ostindische Compagnie in Frankreich wird jährlich ansehnlicher, und mächtiger. Sie hat in diesem Kriege mit England zuweilen funfzehn Schiffe von zwanzig bis sechzig Kanonen zum Krie-

ge ausgerüstet. Sie holet die ostindische, und chinesische Waaren selbst aus der ersten Hand. Ihr Hauptthafen und Comptoir, ist zu Orient in Bretagne, und ihr Hauptplaz in Ostindien, Pondicherry auf der coromandelschen Küste, oder Budutscherry, wie es die Einwohner vorher nandten, ehe sich die Franzosen daselbst niederliessen. Dies geschahe im Jahr 1670, und hundert Jahr hernach, nemlich 1761. hatte dieser Ort schon vier französische Meilen im Umfange, und hundert und zwanzig tausend Einwohner, an Christen, Mahomedanern, und Heiden. Das dasige Schloß soll den Franzosen allein eine Million Pfund Sterlings zu erbauen gekostet haben. Die Heiden, oder Indianer machen diesen Ort durch ihren Fleiß so reich. Ein Indianer lebt dort mit Weib und Kind von zwei Sous, die er den Tag über verdienet, weil sie als Anhänger der Seelenwanderung, kein Fleisch essen, folglich ist alles überaus wolfeil daselbst. Sie sind mehrentheils Weber, und Zeugmahler.

Die französisch ostindische Compagnie hat das Privilegium von dem Großmogul erhalten, in einer gewissen Stadt auf der coromandelschen Küsten s), silberne Roupies (acht und vierzig Solsstükken) jedoch unter dem Stempel des Mogols, schlagen zu lassen. Dies bringt ihr jährlich viermal hundert tausend Livres ein. Goldene Roupies, oder Dukatengewichte, läßt der Mogol allein ausprägen. Es ist gewiß artig: die römischen Kaiser machten

es

s) Meiers Beschreibung seiner Reisen nach Ostindien.

es vordem mit ihren Augustalen, welche auch von Golde, und von Dukatengewicht waren, eben so.

Der Handel nach Spanien: ist ebenfals höchstbeträchtlich. Wenn Frankreich in diesem Kriege die Oberhand erhält, so wird es reicher als England werden. Englands Reichthum wird zur Hälfte durch seinen Tuchhandel erworben. Zu dieser Manufaktur aber, ist den Engländern die spanische Wolle unentbehrlich. Daher haben sie auch jährlich mehr davon, als die Franzosen und Holländer zusammen, genommen. Durch den jezzigen Seekrieg, und durch das lezte Familienbündniß der bourbonnischen Häuser, profitiret Frankreich nunmehr den ganzen spanischen Handel, vermittelst dessen es eine Menge Tücher, Galanterien, Leinewand, Stoffe, Zeuge, Weine, ꝛc. absezzet, und dargegen die vortrefliche spanische, und die feine peruanische Vigogne Wolle, nebst Gold und Silber bekömmet.

Frankreich hat sich seit langen Jahren her schon bemühet, die englischen Tücher bei den Spaniern auszustechen, und den Haupthandel daselbst an sich zu ziehen, den bisher die Engländer besessen haben. Man kann leicht erachten, was es also durch den jezzigen Familientraktat vor ein ausserordentliches Glük gemacht habe, da es vermittelst desselben, den Vorzug in dem ganzen spanischen Handel vor allen andern Nationen erhalten hat. Denn nunmehr nimmet Spanien auch die Bedürfnisse und Waaren, so es für sein Amerika gebrauchet, von den Franzosen. Das spanische Westindien consumiret

jährlich für funfzig Millionen Reichsthaler europäische Waaren, hiezu liefert alt Spanien nur für zwei und eine halbe Million. Das übrige kaufet es von Ausländern, fur Geld und Waaren. Es ist leicht zu begreiffen, daß künftig Frankreich von diesen unermäslichen Summen das meiste ziehen werde, und daß es also gewiß Ursach habe, über diesen Familientraktat, und spanischen Krieg mit England, wodurch alle englische Waaren gleich Anfangs, und mit so sehr ausgesonnen Maasreguln, die keine Wiederkehr hoffen lassen, in Spanien verbothen worden, dreitägige Freudenfeste anzustellen.

Frankreich nimmt auch viel Wolle aus Irrland. Ja, die Franzosen kaufen daselbst zwanzig pro Cent wolfeiler, als die Engländer selbst, weil nemlich in England auf jedem Lispfund irrländischer Wolle, ein Zoll von neunzehn Stüver impostiret ist, und dieser hohe Zoll *r*) wegen der Cultur der englischen Schaafzucht bleiben muß.

Die Künste und Geschiklichkeiten dieser Nation, ihren Handel höher zu treiben, sind unendlich. Es ist ein Hauptmeisterstükk, daß sie die englische Nation in Ansehung ihrer Modenzeuge, und Weine, von sich abhängig gemacht hat. Dies verrichtete sie durch Carln den Zweiten, dessen Geschmak in Frankreich gebildet war, und der denselben an allen französischen Moden, in England einführete. Der Hang hiezu aber ist von je her bei der englischen Nation gewesen, weil ihre edelste Häuser eigentlich aus

r) Gée. Seite 19.

aus Frankreich seit Wilhelms des Eroberers Zeiten abstammen; und er wird gewiß ewig bleiben. Es gehet so weit, daß die Franzosen in Westindien sich mit den Indianern verheirathen, um aus ihnen mit sich nur ein Volk zu machen, und wenn diese etwan nicht die französischen Sitten so gleich belieben, so nehmen jene indessen ad interim die Indianische an.

Die Hauptverordnung so der Hof für die Handlung gegeben hat, ist die vom 27ten Januar 1726.

Münzen.

Der französische Münzfuß war ehedem sehr unrichtig und verwirrt. Die Münze ward so wie das Schroot und Korn öfters verändert. Richelieu hob den alten Münzfuß deshalb im Jahr 1640. ganz und gar auf, und führte den Spanischen dargegen ein, wodurch er auch das Reich von aller Verwirrung glüklich los machte. Dies war so klug als nothwendig. Denn vor Entdekkung Westindiens, richteten sich die französischen, italiänischen, und Hanseehandlungen in ihren Verhältnissen, gegen einander. Der Hauptmünzfuß war nach Kronen. Besans d'or, und Goldgülden abgefasset. Nachdem aber Amerika gefunden worden, ward Spanien die Quelle des Goldes, und der ganze Handel in Europa muste sich gar bald nach dem Werth des Goldes und Silbers, gegen einander richten, wie er von Spanien nach und nach zum Fuß seiner Bezahlungen angenommen wurde. Es kamen also in Frankreich die Pistolen auf.

Maza-

Mazarin soll durchgängig zu geringhaltig haben prägen lassen. Die Holländer machten deshalb den naiven Vers :. u)

Vertrout den Franzmann niet, all iß he schoon van Schyn,
Van buyten ist Louis, van binnen Mazarin.

Das Geld, so Frankreich in Westindien, nemlich zu Martinique prägen lässet, verlieret ein Drittheil von seinem Werth, wenn es nach Frankreich gebracht wird. Folglich gelten 9000 Livres dieser Colonie, nur 6000. in dem Königreiche. Dies ist eine vortrefliche Staatsmaxime des französischen Cabinets, und der Handlung. Denn, aus gedachter Ursache, wird kein Bewohner der Insel sein Geld nach Frankreich baar, oder durch Wechsel schikken, sie würden nicht einmal Wechsel nach dem Königreich ausfindig machen, weil nach den Grundsäzzen der Handlung und der Staatskunst, das Mutterland allemal der Schuldner der Colonie sein und bleiben muß. Die Pflanzer können also keinen andern Gebrauch von ihren Einkünften machen, als daß sie dieselben in Produkten verwandeln, die sie nach Frankreich senden, indem sie bei demselben weniger, als bei dem gemünzten Gelde verlieren. Hiedurch wird natürlicher Weise die Cultur der Plantagen, und ihrer Produkten unaufhörlich aufgemuntert, und höher getrieben.

Die

u) Philippi, vergrösserter Staat. S. 326.

Die vornehmsten Münzsorten in Frankreich sind:

Louis d'or, der vordem viere, unter Ludwig dem Vierzehnten fünf, anjezt sechs Reichsthaler gegolten. Man hat halbe, ganze, doppelte und vierfache.

Louisblancs, oder Speciesthaler, halbe und ganze. Ein achtgroschen Stük, hieß sonst auch ein Franke. Dies war sonst eine fingirte Münzsorte. Man rechnete in Frankreich nach Franken, ohne sie zu haben, wie in England nach Sterling, die man ebenfals nicht in gemünztem Gelde hat.

Livre ist 6 Groschen 6 Pfenninge: Ein Sou, ohngefehr 4 Pfenninge, Liard $1\frac{1}{2}$ Pfennig, Denier ein Heller.

Ecu ist eine erdichtete Münze, wird zu 19 Groschen 3 Pfenninge gerechnet.

Das Silber ist fein in den französischen Münzen, aber zu hoch im Werthe ausgepräget.

Nach dem Absterben eines Königes müssen alle Gold- und Silberspecien wieder in die königliche Münzen abgegeben werden, dargegen man mit dem Abzug des Prägeschazzes, den gelieferten Werth in andere dergleichen Specien mit dem Stempel des neuen Königes wieder bekömmt.

Von dem französischen Handel, ist des Herrn Savari parfait Negotiant, und von dem mit demselben verbundenen Münzwesen, in so fern es den Handelsverkehr betrift, Johns wolerfahrner Kaufmann; mit dem grösten Nuzzen nachzulesen.

Drittes

Das

Dritte Hauptstükk.

Staatsverfassung des Reichs.

Erster Abschnitt.

Von der französischen Regierungsform.

Diese ist Monarchisch. In ganz Frankreich ist unter allen dasigen Grossen des Reichs kein Herr, der superioritatem territorialem (Landesregierung) hätte, noch eine einzige Vestung, die nicht dem Könige zugehörete. Die französische grossen Herzoge, und Reichsfürsten waren vordem das, was die teutschen Reichsfürsten waren. z. E. der Graf von Paris, Flandern, Champagne, Toulouse, die Herzoge von Burgund, Normandie, Bretagne, Aquitanien: Allein die Staatsklugheit der französischen Monarchen hat sie endlich in ein Nichts verwandelt, und ihre Provinzen theils durch Heirath, durch Testamente, theils durch Eröfnung der Lehen, theils durch Gewalt an die Krone gebracht.

Frankreich, Deutschland, und Pohlen, haben wirklich einerlei Grundlinien ihrer Regierungsform gehabt.

gehabt. Wobei es sehr merkwürdig, daß Deutschland vordem eben sowohl in sieben Hauptvölker, *) als Frankreich in sieben Reichspairien oder Hauptnationen eingetheilt gewesen ist: Diese Aehnlichkeit ist noch anjezt ungemein zwischen Deutschland und Pohlen zu bemerken. Beide Reiche haben ihre Wahltage. Die Art der Wahlstimmen, (denn die vormahligen Königswahlen der Deutschen geschahen auch mit ganzen Heerlagern des Adels die noch unter ihren Herzogen, und deren Hauptpannieren ihre Nationen vorstelleten.) Die Eintheilung des Reichs in grosse Provinzien, welchen Herzoge zur Regierung vorgesezzet waren. Die Freiheit und Reservaten der Stände gegen den Thron. Die Wahlcapitulationen der Monarchen. Die hohe Collegia der Churfürsten in Deutschland, und der Senatoren in Pohlen. Die obersten Reichstribunalien. Der Recursus ad Comitia. Diese allgemeine Reichsversammlungen selbst. Die Kron- und Staatsämter, welche hienächst auch in den Provinzien, bei der besondern Regierung einer jeden Nation unter ihren Herzogen, und auf ihren Particulairlandtägen eingeführet wurden. Der Dienst des Adels auf seine Kosten unter ihren Herzogen bei den Feldzügen des Königes, wann sie die Nation gebilliget hatte. Die hiezu bestimmte Fristen. Die Macht des Oberfeldherrn bei dem Heere, und dergleichen. Dies ist noch die heutige Regimentsformel von Pohlen: So ist sie noch einiger maassen in Deutschland, und so war sie vordem auch in Frankreich beschaffen.

Allein,

*) Giovanni German. Princeps.

Allein, es ist hiebei zu merken, daß es dem französischen Thron geglükt habe, sich souverain zu machen, und daß von allen diesen Dingen in Frankreich, nur das Bild im Spiegel zurük geblieben sei. Die Könige in Deutschland und Pohlen, die diesem Beispiele von weitem nachgiengen, haben bald etwas von der gesuchten Souverainete gewonnen, bald wieder verlohren, bis endlich denen deutschen Fürsten der westphälische Frieden die Mitregierung bestätigte: die pohlnische Monarchen aber haben allezeit an der Souverainete eingebüsset, und der Staat hat sich der Formul der alten Regierungen immer mehr und mehr genähert. Diese bestunde hauptsächlich in der Verbindung des Königs an seinem Wahlvertrag: in der erforderlichen Einwilligung der Nation zu allen wichtigen Angelegenheiten: in dem Rechte derselben, alle ansehnliche Vorfälle in der allgemeinen Reichsversammlung zu entscheiden: und in der Verfassung, keine stehende Armeen zu haben.

So waren nach der römischen Monarchie vordem fast alle europäische Regierungen beschaffen. Ein solches Sistem hat die Unbequemlichkeit, daß der Fürst eines solchen Staats allezeit gebundene Hände hat, durch den Verlust den das Reich erleidet, selbst fast nichts verliert, weder recht angreifen, noch recht schüzzen kann, allezeit Mißvergnügte hat, und niemals in Kriegesverfassung stehet.

Die jezzige Regimentsform in Frankreich ist von der vormahligen sehr unterschieden. Sie ist also beschaffen.

Der

Der König ist weder ein Coimperans, (mitherrschende Person) wie die Könige in Schweden, Pohlen, Deutschland: noch ein despotischer und ganz absoluter Regent, wie die Großherren von Rußland, Türkei ꝛc. sondern ein Monarch. Die Monarchie ist keine absolute Regierung; dies ist der Despotismus im weiten, oder engen Verstande, wo nemlich einer, oder mehrere zusammen eine Macht besizzen, die weder an Grund- noch an natürliche Gesezze gebunden ist. Eine Monarchie hingegen hat ihre Grundgesezze, welche der Regent beobachtet. Monarchie ist nicht Willkühr. Diese ist Tirannei, und keine Regierung. Die wahre Formul des französischen Reichs ist also nicht eine willkührliche Gewalt des Throns. Die Prinzen vom Geblüte behaupten, y)

„ daß sie alle zusammen die Regierung ausma-
„ chen, der regierende Fürst aber eigentlich der
„ Oeconome von der Krone sei.

Und dies sei ein Grundgesez des französischen Reichs. Man siehet hieraus deutlich, daß die Prinzen, als die Vornehmsten der Nation sich das Recht beimessen, für die Beobachtung der Reichsgrundgesezze mit besorgt sein, und dem Volk seine Rechte erhalten zu dürfen. Bei der wirklichen Verwaltung des Reichs nach den Grundgesezzen aber, haben sie, so wenig wie ein ander Stand in der Monarchie, das geringste mehr zu sagen.

Alles

y) Lünig. Memoires des Princes du Sang. in Script. select. illustr. T. I. p. 970.

Alles in Frankreich ist Unterthan des Königs. Alle Aemter, und Bedienungen des Staats werden vom Hofe vergeben, oder genehmiget. Keine einzige sind erblich, von Reichswegen. Auch die höchsten Ceremonienämter bei der königlichen Krönung, lässet der König durch diejenige, welche er dazu wählet, vorstellen, indem diese eigentlich die Hofämter der ehemaligen sieben grossen Reichspairs waren. Der König hat vollkommen freie Hand zum Krieg, und zum Frieden, und ist in Errichtung seiner Armeen ganz uneingeschränkt. Bei einer solchen Gewalt ist es fast zu bewundern, daß sich dieselbe der absoluten Macht nicht längsteus genähert habe.

Dies Gegengewicht der souverainen Gewalt bestehet in Frankreich nicht mehr in der Zusammenkunft der gesammten Reichsstände. Diese sind längst abgeschaft. Jedoch vertritt das Parlament zu Paris einigermaassen deren Stelle.

Die Civilregierung. Landesgesezze. Landesverfassung.

Diese Parlamente besizzen zwar nicht die geringste Gewalt in Ansehung der Landesregierung und Staatssachen. Allein sie sind die Bewahrer der Reichsgrundgesezze, und haben dennoch einiges Gewichte, weil die Prinzen vom Geblüte, und alle Herzoge, und Marschälle, die zugleich Pairs von Frankreich sind, als Mitglieder der ersten Cammer desselben, dahin gehören, und in dieser ersten Cammer ihren Siz haben.

Das

Das Parlament hat das Recht:

1) Dem Könige über dessen erlassene Edikte, in Corpore, und durch Deputirte, Vorstellungen zu machen, welche der König anhören muß.

2) Daß kein Impost, Landesgesez, Edikt, eher im Reiche gültig ist, von den Unter- oder Provincialregierungen, angenommen wird, und von den Unterthanen der Provinzen eingefordert werden kann, bis es nicht bei dem Parlament registriret worden; weil des Parlaments Pflicht und Prärogativ ist, über die Erhaltung der Grundgesezze zu wachen, damit das Reich nicht erschüttert werde.

Dieserwegen hält es sich berechtiget.

3) Auch wider die königliche Cabinetsbefehle vorzustellen, wenn es dieselbe dem Staat für schädlich ansiehet, und dafür zu halten, daß die Religion des Königes durch ungerechte Insinuationen hintergangen sei.

4) Die Prinzen, Herzoge und Pairs des Reichs bei einer von Seiten des Hofes bevorstehenden Gefahr für die Regierungsform des Staats, und dessen Grundgesezze, zu einem allgemeinen öffentlichen Parlament zusammen zu berufen; worauf sodann von dem ganzen Corps der Prinzen, Herzoge und Marschälle, in Corpore, oder durch grosse Deputationen, Vorstellungen an dem Monarchen geschehen, und im Fall der Verweigerung, die nächste Folge davon eine Li-

gue wider den Hof ist, von welchem sich die misvergnügte Fürsten, alsdann nach Niederlegung ihrer Hofämter wegzubegeben pflegen. Der Hof hat sodann kein Geld vom Reiche, und keinen Adel mehr. Dergleichen innerliche Unruhen erschüttern den Staat sehr. Die Kriege der Ligue wider Heinrich dem Vierten, weil er den Thron besteigen, und nicht catholisch werden wollte: die Kriege des grossen Conde, und der Partie wider die Gewalt des Mazarins, und wider die Art der von der königlichen Mutter führenden Vormundschaft des Königs, ihres Sohns, welche sie nicht nach den Reichsgesezzen mit dem ersten Prinzen vom Geblüte führete, sondern worinn sie dem Mazarin allein das Ruder überliesse: sind die neuesten Revolutionen, die sich auf solche Art zugetragen haben.

Die Prinzen und Herzoge sind reich, sie haben grosse Gouvernements, und einen eben so grossen Anhang von den in denselben befindlichen Ständen. Es ist also allezeit gefährlich für die innerliche Ruhe des Staats gewesen, wenn der Hof sich der absoluten Gewalt nähern wollen. Die Parlamente, und die grossen Herren in Frankreich sehnen sich deshalb nicht sehr nach einem Monarchen von einem vigoureusen, und unternehmenden Geiste. Sie suchen lieber ihre ehemahlige Vorrechte wieder zu erhalten, als mehr von denselben zu verliehren, und sie halten dafür, daß ein König ohne einem Richelieu, und Mazarin, und ein Mazarin ohne einem Louis dem

Vier-

Vierzehnten, der Monarchie am wenigsten schaden, obgleich auch nicht viel helfen könne.

Das Parlament war zu den Zeiten der z) carolingischen und capetingischen Könige, das ordentliche Hofgericht des Königes, und des Reichs, dessen vornehmste Räthe mit dem Könige über Staatssachen rathschlagten, da die übrigen Streitsachen entschieden. Weil dies Hofgericht nicht allezeit gnug immediate Vasallen, oder Kronpairs zu Beisizzer hatte, so musten die meisten Sachen bis zur jährlichen allgemeinen Reichsversammlung, oder dem Parlamento populi aufbehalten werden, (der Senat in Pohlen scheinet dieser Verfassung sehr nahe zu kommen) ohnerachtet diese nicht selbst Gerichte waren, sondern nur zu gleicher Zeit darin das höchste Gericht gehalten wurde.

Eine jede Versammlung der höchsten Gerichte hieß ein Parliamentum. Auf diesen Parliamentis populi, oder allgemeinen Versammlungen der Stände wurden die wichtigen Staats- und Reichsgeschäfte vorgetragen, und durch die meisten Stimmen entschieden. Der König präsidirte hiebei, so wie der König in Deutschland auf seinem Reichstage. Das Hofgerichte des Reichs an dem Hofe des Königs hieng nicht vom Könige ab, sondern von dem ganzen Reiche.

z) Etat de France. T. I. p. 380. Es ward von Pipin. 757. eingesezzet: dies ist ohnstreitig das heutige Conseil privé.

Dies hat sich aber nachher sehr geändert. Philipp August und Philipp der Schöne, haben die Parlamente des Volks, die sonst nur jährlich einmahl auf freien Felde zusammen berufen wurden, dadurch beständig gemacht, daß sie ein Parlamentum repræsentativum anlegten, welches sie vor ihr Hofgericht erklährten, und welches beständig bei ihrer Person in jeder Residenz gehalten werden muste. Hiedurch giengen die allgemeine Parlamente des Volks allmählig ein, welche die Könige nunmehr nicht mehr um der Justiz willen zusammen beriefen, und jenen konnten sie den Daumen auf dem Auge halten. Indessen sind die Könige noch lange hierauf, beständig ins Parlament gekommen, woselbst sie über die Umstände des Reichs Rath gepfleget, und jedes Mitglied nach dem damahligen Ausdruk, gesezmäßig und bei seiner Ehre, (loyaument, & en son honneur,) erinnert, daß es ihm ganz offenherzig rathen möchte. a)

Philipp der Schöne gab ihm die heutige Gestalt. Er verordnete, welche Pairs, oder Reichsbaronen vorsizzen sollten, und man nannte dieselbe Oberpräsidenten: zum Unterschied von den ordentlichen, oder adelichen Vorsizzenden. Ferner befahl er durch ein Edikt von 1326. daß die Chambre des Enquêtes (der Untersuchung) niemals aussezzen, sondern auch ausser der Zeit des Parlaments Sizzung

a) Remontrances du Parlam. de Paris, sur la nouvelle Subvention, ordonée dans un Lit de Justice. 1759.

zung halten sollte. Hiedurch ward es eigentlich beständig, da es sonst nur jährlich zwei Hauptsizzungen hielte. Wovon noch die Vacanzen bei dem parisischen Parlamente herrühren.

Endlich hat die Deputation einer Anzahl Räthe in die Provinzien, die Parlamente vervielfältiget, zu welchen Deputationen die Eröfnungen der grossen Kronlehen Gelegenheit gegeben haben. Denn, die mächtigen Herzoge von Aquitanien, Normandie, Burgund ꝛc. hatten vordem eben dergleichen Vasallen unter sich, als die andern Baronen der Krone waren, welche das Hofgericht des Reichs bei dem königlichen Hoflager ausmachten, und nach den alten Grundgesezzen des Reichs sprechen musten. Sie hatten deswegen ein Recht, diese nicht für ihre Pairs oder Richter zu erkennen, weil sie ihre Vasallen waren, sondern sie stunden unter dem Hofgerichte des Königes, worin sie für ihre Personen selbst die vornehmsten Stellen besassen. Deshalb, da die grossen Herzoge, oder Grafen, als unmittelbare Pairs des Reichs, ausgiengen, so wollten auch die andere Grossen des Reichs, die neben den verstorbenen mächtigen unmittelbaren Reichspairs, ebenfals durch königliche Begnadigungen die Pairswürde erhalten, und dem königlichem Hofgerichte unterworfen gewesen, die Provinzialvasallen der ausgegangenen Herzoge nicht für ihre Mitbaronen erkennen, noch zugeben, daß diese leztere unmittelbar unter dem königlichen Hofgerichte, wie ihre Personen, stehen sollten. Es wurden deswegen königliche Räthe in solche Provinzien

deputiret, aus welchen die Provinzialparlamente hiernächst entstanden sind *b*).

Der Graf von Champagne war erblicher Pfalzgraf, oder Hofgerichtspräsident bei dem Könige. Diese Würde vereinigte Philipp der Schöne dadurch mit der Krone, daß er die Erbin von Champagne heirathete: und daher kömmt es, daß die Könige von Frankreich die Stelle eines Oberpräsidenten bei dem Parlament nur vergeben können, und selbige nicht verkauft wird.

Ludwig der Eilfte brachte endlich die Macht an sich, dem Parlamente neue Auflagen auf das Volk zur Registrirung zuzusenden, ohne sie von den Ständen des Reichs, deren Personen das Parlament vorstellete, vorher zu verlangen: endlich maßte er sich gar des Rechts an, die Parlamentsglieder selbst zu wählen, und einzusezzen. Seine Nachfolger verlangten hierauf, daß es nichts weiter als ein blosser Gerichtshof sein, und weder mit den Subsidien, oder Impostenwesen, noch mit dem Gesezgeben, oder Untersuchung der Schritte des Hofes, sondern bloß mit dem Rechtsprechen zu thun haben solle. Es hat deshalb viele Stürme mit dem Hofe ausstehen müssen, wobei es einige mahl nach Pontoise verbannet worden. Da es aber seine Ehrerbietigkeit, mit der grössesten Standhaftigkeit verbunden, so hat es sich allezeit, mit vieler Ehre wieder zurükberufen gesehen.

Das

b) Origines ou l'ancien Gouvernem. de la Fr. Allem. & Ital. 1757. Boulainvilliers. histoire de l'ancien Parlem. de France.

Das Parlament zu Paris bestehet aus zehen Kammern, deren eine jede einen Präsidenten hat, die wegen ihrer Ceremonienmützen à Mortier heissen, indem diese leztere fast auf dergleichen Art gebildet sind. Die Präsidenten sind bei der Audienz in scharlachenen Mänteln gekleidet, mit schwarz sammetnen Aufschlägen, der Mortier ist mit einer goldenen Tresse besezt. Die Räthe, der Generaladvocat, und Generalprocureur tragen einen scharlachenen weiten Rok, und eine Kappe mit Hermelin gefuttert. Vordem hatten alle Bischöffe Sizz und Stimme bei diesem höchsten Gerichtshof. Der Erzbischof von Paris, und der Abt von St. Denis, sind gebohrne Räthe im Parlement. Es führet nur dieses allein den Namen, la Cour des Pairs, weil die Herzoge und Pairs von Frankreich und viele Kronbediente daselbst ihren Eid ablegen, und auch von demselben allein nur gerichtet werden. Seine Räthe wollen das Vorrecht haben, daß sie in allen andern Parlamentern des Reichs sizzen können, welches ihnen aber das Parlament von Toulouse nicht eingestehen will. Es bestehet aus dreißig geistlichen und mehr als hundert weltlichen Räthen, den Gens du Roi, worunter der Generaladvocat und der Generalprocureur verstanden werden, den Substituten, den Greffier en Chef, und Criminel, (welche erste Charge 1686. dem abgesezten Herrn Tillet, vom Könige mit 300000 Franken wieder bezahlet wurde,) den Hof Notarien und Secretarien. Es dienen dabei sieben und dreißig Huißiers. Die Zahl der Advocaten ist unbestimmet; diejenige der Procureurs aber hat sich oft über 400 belaufen.

Zu der Gerichtsbarkeit dieses ersten Gerichtshofs, gehören Isle de France, la Beausse, le Forets, Beaujolois, Poitou, Anjou, Angoumois, Maine, le Perche, die Picardie, Champagne, la Brie, Touraine, Nivernois, Bourbonnois und Maconnois.

Wenn der König alles was zum Parlament gehöret, vom Dauphin bis auf die Räthe zusammen beruset, und in dieser Hauptversammlung auf dem Thron erscheinet, so heißt es ein Lit de Justice. Was in demselben durch die meisten Stimmen, welche stillschweigend gesammlet werden, beschlossen wird, verbindet das Parlament zur Registrirung. Allein, dasselbe hat bei dem leztern Lit de Justice 1759. öffentlich wider diese Verbindlichkeit protestiret, da es gleich bei Eröfnung desselben durch seinen ersten Präsidenten dem Thron bekanndt machte, daß, da bei diesen so oft wiederholten Lits de Justice alles tumultuarisch, und irregulair zugienge, auch die treue Mitglieder überstimmet würden, man von Seiten des Parlaments, wider diese Proceduren zu protestiren, sich vorbehielte, hierauf bei der Sammlung der Stimmen, und Abgebung ihrer Negativen ein stetes Stillschweigen beobachtete, und nachher in ihren Gerichtsversammlungen die Registrirung der königlichen im Lit de Justice vorgetragenen Edikte standhaft verweigerte, bis der Hof auf den hierauf erfolgten unaufhörlichen Deputationen des Parlaments an dem König, die Edikte theils aufhob, theils veränderte.

Die

Die ersten Beisizzer in der ersten, oder grossen Kammer des Parlaments, sind die Prinzen, die Herzoge, und überhaupt alle Pairs von Frankreich. Diese haben ihren Rang alhier in sechs Classen. Zu der ersten gehören die Prinzen vom Geblüte: der Dauphin, und folgende von der regierenden Linie; sodann die von den entferntern; dann folgen die legitimirten Söhne der Könige; hierauf die Herzoge, Grafen; der alte Stamm- der Geburts- und der neue Adel: dieser ist entweder persönlich, oder durch Krieges- und andere adeliche Bedienungen erworben. Z. E. Durch die königliche Secretairwürde, welche in Frankreich ohne ein Adelspatent schon an und vor sich selbst adelich machet, in welchem Corps der königlichen Secretairs sich auch die vier Staatssecretaire des Reichs einzeichnen lassen müssen.

An das Parlament wird von allen Landgerichten, z. E. Präsidialien, Senechausseen, ꝛc. ja selbst von dem obersten Kriegesgerichte der Marschälle von Frankreich, oder der Marechaussee, wie auch von dem Admiral von Frankreich appelliret. Kein Edelmann kann von einer andern Gewalt zum Tode verurtheilet werden, wenn er sich auf das Parlament berufet. Im Jahr 1761. wurden drei Generale, die nach der Bataille bei Vilinghausen in einer ihnen von den Marschall von Broglio aufgetragenen Expeditionen ihre Schuldigkeit nicht gethan haben sollten, in die Bastille gebracht. Alle Prinzen vom Geblüte, Herzoge und Pairs, begaben sich hierauf etlichemal nach dem Parlement, um zu berathschlagen, auf was Art mit ihnen zu verfahren sei.

Die übrige Parlamente in Frankreich sind die zu Bordeaux, Toulouse, Aix, Grenoble, Dijon, Pau, Rennes, Rouen, Besanson, Mez, und Douai. In den eroberten Ländern sind keine Parlamente, sondern die oberste Gerichtshöfe, die daselbst ohne Appel sprechen, heissen Conseils Souverains. Diese befinden sich zu Perpignan, zu Arras, und zu Colmar.

Das Oberhaupt der sämmtlichen Justiz, und zugleich aller königlichen Rathsversammlungen, ist der Canzler von Frankreich. Dieser Herr ist eine sehr mächtige Person des Staats. Er besizzet die ganze Gewalt des Königs in Ansehung der Gerichtspflege. Er ist deswegen gemeiniglich zugleich Grossiegelbewahrer von Frankreich, deren er sich bedienet zur Austheilung der Gerechtigkeit, Schenkungen, Gnadensachen, Bedienungen, so wie er es für dem Staat am vortheilhaftesten befindet. Er präsidirt in allen königlichen Rathsversammlungen, und trägt die Meinung und den Willen des Monarchen vor. Bei öffentlichen Ceremonien trägt er einen Talar von rothen Sammet, mit cramoisin Satin gefuttert, und einen mit Gold, Perlen und Jouvelen gestikten Mortier; zween Thürsteher von der Canzlei treten ihm dabei mit silbernen und vergoldeten Massen, die sie auf den Schultern liegend tragen, vor, die andere aber folgen ihm Paar und Paar. Clotarius der Erste, sezte diese Charge im Jahr 562. unter dem Titul Grosreferendarius, und Bewahrer des königlichen Ringes, ein. Der Canzler von Frankreich kann nicht anders sei-

nes

nes Amts entsezzet werden, als daß ihm zugleich der Proceß auf Leib und Leben gemacht werden müsse. Dagegen kann der König einen Großsiegelbewahrer machen und absezzen, wie es ihm beliebet.

Wir merken hier noch mit wenigen an, daß alle Ländereien, und Güther, die der König zu Herzogthümern, und Pairien erhebet, sie liegen wo sie wollen, sogleich unter der alleinigen Gerichtsbarkeit des pariser Parlaments stehen, weil dies eigentlich der Gerichtshof der Pairs des Reichs, und bei solchem ein jeder Pair zugleich ein Rathsglied ist. Vordem waren nach Capets Zeiten, nur sechs alte weltliche Reichspairs, wie wir oben in der Geschichte bemerket haben. Anjezt sind nach und nach noch sechs geistliche Reichspairien hinzugekommen, nemlich das Erzbißthum Rheims, das Bißthum Laon, und Langres, diese haben die herzogliche Pairswürde; so wie die Bischöffe von Beauvois, von Chalons, und von Noyon, die gräfliche Pairswürde bekleiden. Und diese zwölf geistliche und weltliche Reichspairschaften werden bei der königlichen Krönung durch Repräsentanten, und in Person vorgestellet, um die ihnen zukommende hohe Reichsämter zu verrichten, wobei der erste Herzog und geistliche Pair, nemlich der Erzbischof von Rheims, den König mit dem heiligen Oel salbet. Der Repräsentant des Herzogs von Burgund als ersten weltlichen Pairs aber, mit seinem goldenen Kronbonnet gezieret, die königliche Kron träget, und dem Könige den Degen umgürtet ꝛc.

Nach

Nach dem Parlament sind die höchsten und besondern Gerichte.

La Chambre des Comptes. Welches eigentlich das dirigirende Oberfinanzcollegium ist. Bei demselben werden auch die Lehens-Eide der Vasallen von den Fürstenthümern und Herzogthümern ꝛc. abgeleget. Es registriret auch die Kriegeserklärungen, und Friedensschlüsse, die königlichen Heirathscontrakte, die Vereinbarung, und Veräusserungen der Domainen, alle Gnadensachen, und dergleichen, hauptsachlich aber hat es mit den königlichen Einkünften, und Schazwesen zu thun.

La Cour des Aides. Dessen Gerichtsbarkeit sich über die Zoll- Accise- Salz- Impostен, Pachtsachen, und königlichen Berechtigungen erstrekket.

La Cour des Monnoies, oder der königliche Münzhof. Die Könige hatten vordem nicht die Münzgerechtigkeit in Frankreich allein. Philipp der Fünfte kaufte sie erst allen seinen grossen Vasallen ab, um sie allein zu besizzen.

Von diesen dreien Höfen kann nicht weiter appelliret werden.

Die Provinzen in Frankreich haben nicht alle einerlei Gesezze und Rechte. c) In einigen ist das römi-

c) S. die französische Gesezze, so Ludwig der Vierzehnte in zwölf Ordonnanzen zusammen fassen lassen. Er hat es hierinn Chlodovåus dem Ersten nachgethan. Imgleichen hat er die Proceßordnung sehr verbessert.

römische, in andern ein anderes im Gebrauch. Die Provinz Languedoc z. E. hat viel römische Gesezze: die Stadt Nimes darinnen, viel besondere Privilegien, die sie sich beizubehalten bedungen, da sie sich ehedem lieber den Franken unterworfen, als den Gothen, die sie belagerten. Deshalb können auch in einer jeden Provinz die Domainen, und Impossten nicht auf einerlei Fuß eingerichtet werden. Dieserwegen ist die königliche Gewalt nach diesem Grundsaz in den Provinzen von grösserm oder geringerm Umfang. Daher hat sie im Elsaß fast am wenigsten zu sagen, weil den dasigen Ständen, welche vorher Immediatstände des römischen Reichs waren, dieses Vorrecht auch nachher geblieben, und im westphälischen Frieden vestgestellet worden, daß der König von Frankreich über die darin befindlichen zehen Städte keine königliche Superiorité verlangen, und überhaupt alle Rechte und Privilegien der Stände auf dem Fuß lassen solle, wie sie sich unter österreichischer Herrschaft befunden haben.

Die vornehmste Reichsgrundgesezze der französischen Monarchie sind:

Die Einrichtung des Parlaments zum höchsten Reichsgerichte, und zur Bewahrung der einem jeden Stand der Nation zustehenden Rechte, wie auch der Regimentsformul der Monarchie.

Daß die Domainen der Krone nicht veräussert werden können. Sie sagen; der König habe eine Mariage mit der Krone geschlossen. Aus diesem Grunde legte Ludwig der Vierzehnte die Neu-

Reunionskammern an, und der Herzog Regent nahm den grossen Herren und französischen Prinzen durch die berühmte Reduction so viele von den vorigen Regierungen erhaltene Güther ab. Diese Unveräusserlichkeit der Domainen gründet sich auf die Ordonnanz von Moulins 1566. wodurch auf der damaligen Reichsversammlung verordnet worden, daß das eigenthümliche particulair Domanium der Fürsten, die zu dem Thron gelangen, wenn es die Fürsten zehen Jahre besessen hätten, den Krondomainen als Krongüther einverleibet werden sollte. Es ist also keine Schenkung eines Domainenstüks gültig. Les infractions de la Loi ne la detruisent pas.

Daß die Königl. Autorität des Throns durch keinen Todesfall unterbrochen werde, und folglich in dem Augenblik, da der König stirbt, das Königl. Ansehen, und Macht auf die Person des Nachfolgers ruhe, er möge majorenn sein oder nicht: dies ist in der alten Formul begriffen. Le mort saisit le vif. Jedoch müssen im Fall der Minderjährigkeit des Königes, die Königin Wittwe, mit dem nächsten Adgnaten, die Vormundschaft führen, und dieselbe im Parlament antreten, woselbst die öffentliche Erklärung dieser Reichsverwaltung und Vormundschaft mit grossen Feierlichkeiten geschiehet. Das lezte Exempel ereignete sich bei der Minorite Ludwigs des Funfzehnten, da das königliche Testament vom Parlament caßiret wurde.

Der

Der König hat nicht die freie Macht, über die Thronfolge der Krone zu disponiren. Dies gehöret in Frankreich den Gesezzen zu. Heinrich der Vierte, sagt dies selbst in seinem Edikt vom Januar. 1593. d) wider die von dem Duc de Maine unternommene Zusammenberufung der Etats generaux, darin die Nation einen andern König erwählen sollte, der catholisch wäre.

Daß kein Impost, oder Edikt, ohne Zustimmung der Stände gültig sei. Dieserwegen also bei dem Parlament, welches das freie Reichshofgericht, und die immerwährende Deputation der Stände vorstellet, vorher registriret sein müsse, bevor sie öffentlich bekandt gemacht werden; weil alle Edikte von dem Parlamente publiciret werden müssen.

Das berühmte salische Gesez. Der Thron ist erblich: Jedoch vermöge dieses Gesezzes fället derselbe niemalen auf das weibliche Geschlecht.

Daß der König durchaus catholisch sein müsse: denn, sonst könnte er nicht gesalbet, und nach den Ceremonien der römischen Kirche sacriret werden; e) welche Umstände wie Heinrich der Vierte im

d) Leti, Vie de Philippe II. T. V. p. 487. parce qu'il n'apartient pas aux Rois de disposer de la succession de leurs Etats, & que ce n'est qu'aux Loix seules des païs à l'établir.

e) Der Duc du Maine berief deshalb 1593. die Etats generaux, da Heinrich nicht catholisch werden wollte.

im bemeldten Edikt saget; sont necessaires, pour être reconnu possesseur legitime du Trône.

Daß niemand als der König, oder der Regent des Reichs, die Stände der Monarchie zu einem allgemeinen Reichstag zusammen berufen könne. Eben daselbst.

Daß Regale, und die Concordate der Nation mit dem römischen Hof, wovon bei den Religionswesen ein mehrers angeführet werden wird.

Sonst ist das Droit d'Aubaine alhier etwas besonders. Ein Reisender darf wegen seiner Verlassenschaft nichts verordnen. Der König ist sein Erbe. Es ist dies besondere Recht aber gegen Preussen, Holland, Spanien und Sardinien aufgehoben.

Die Strafen, womit der Hof diejenigen unmittelbar, und ohne die Hand der Justiz zu gebrauchen, belegt, die ihm misfallen, sind die Bastille, und die Verbannung, oder Exilium. Lezteres wird zuweilen auch in der beständigen Aufhaltung bei dem Hoflager des Königes bestimmt, wie z. E. den Parlamentsgliedern von Rouen unter Ludwig den Funfzehnten vor einigen Jahren widerfuhr. Ein dergleichen Exilium ist zwar nur drei Schritt vom Könige, allein deshalb sehr beschwerlich, weil es sehr viel kostet, es lange auszuhalten.

Wenn der Hof jemand unmittelbar in Verhaft nehmen lässet, so geschiehet es durch die bekandte Lettres de Cachet.

Der

Der innerlichen Landesverfassung ist beizufügen, daß die Provinzien des französischen Reichs alle durch königl. Gouverneurs regieret werden. Ihre Eintheilung in die alte, incorporirte, und eroberte Provinzien, gehöret in die Geographie. Jede Hauptprovinz hat einen Generalgouverneur, z. E. Guienne hat anjezt den Duc de Richelieu. Die zu dem aquitanischen Herzogthum gehörige Provinzen, als Xaintonge, Augoumois, Limosin ꝛc. werden von Untergouverneurs regieret. Unter einem jeden Gouverneur stehet eine gewisse Anzahl königlicher Generallieutenants, oder Senechaux, oder Baillifs, deren jedem ein Theil der Provinz des Gouverneurs anvertrauet ist. Diese haben wiederum über die Gouverneurs und Commendanten der grossen Städte, und vesten Plätze ihres Antheils zu befehlen. Die grossen Gouvernements werden nur an Prinzen vom Geblüte, und grossen Ducs und Pairs, ertheilet, die öfters Marschälle sind.

Ich muß hier eine Stelle aus dem vortreflichen Werke, Etat de France, anführen, *f* dessen ich mich, wie ich allemal angezeiget, zu verschiedenen malen bedienet habe.

> Die Gouverneurs und Lieutenants des Königes, in den Provinzen, sind das, was ehedem die Herzoge waren; so wie die Gouverneurs in den Städten die vormalige Grafen vorstelleten. Unter einem jeden Herzoge stunden zwölf Grafen, und über alle Herzoge war einer der oberste, welcher der Herzog

f) Etat de France. von 1678. T. II. p. 375.

von Frankreich genennet ward, und der zugleich Oberhofmeister des Reichs war. Diese herzogliche und gräfliche Würden, wurden unter dem Hugo Capet erblich, da ihn die Grossen des Reichs zum Könige machten, und ein jeder, Herr und Eigenthümer der Provinz, über welche er Gouverneur war, bleiben wollte.

Hugo that, als ob er diese Usurpation nicht bemerkte, um sich erst vest zu sezzen. Hierauf aber ließ er die Herzoge nach einiger Zeit zusammen kommen, und schloß mit ihnen diesen Vergleich, daß sie die rechtmäßige Erbfolge in ihren Provinzen besizzen, jedoch dieselbe bei Abgang ihrer männlichen Nachkommenschaft in gerader Linie, oder wegen überführter Felonie, hiernächst wieder an die Krone zurük fallen sollten. Hugo, der sich selbst als Reichs Oberhofmeister, gekannt hatte, war so gescheut, und ließ diese Charge eingehen.

Die Gouverneurs, und Lieutenants des Königs in den Provinzien, haben über die Gouverneurs der Städte zu befehlen, so wie ehedem die Grafen unter den Herzogen standen. Die Autorität der erstern ist auch noch anjezt eben die, welche vordem die leztern besassen: Sie müssen nemlich die ihnen anvertraute Provinzen, und Städte, in dem Gehorsam gegen den König erhalten, Friede, und Ruhe darinnen handhaben, das Kriegswesen darinn befehligen, sie wider die Feinde, und Aufrührer vertheidigen, die haltbaren Plätze wohl bevestiget, und mit dem nöthigen versehen, unterhalten, und der Justiz die starke Hand verleihen. Vor den Zeiten der innerlichen Kriege in Frankreich, wurden nur in den Gränzplätzen Gouverneurs angesezzet. Da aber durch diese Kriege, alle Provinzen des Reichs, Gränze wurden, so war man gezwungen,

gen,

gen, nicht nur den Provinzen, sondern auch allen Städten Gouverneurs zu geben.

Die Bestallungspatente der Gouverneurs, werden in dem Parlamentern ihrer Provinzien, worinn sie angesezzet sind, registriret, in welchen Parlamentern sie zugleich Sizzung, und zwar unmittelbar nach dem Oberpräsidenten haben, wohin sie gemeiniglich kommen, wenn sie Commißionen des Hofes daselbst ausrichten müssen. Jedoch, stehet keinem Herzoge ein dergleichen Gouvernement länger zu, als es ihm der König verleihen will, und obgleich vor einigen Jahren diese Gouvernements fast wieder wie erblich zu werden schienen, so ist dies doch nur als ein Misbrauch anzusehen gewesen, und die Staatskunst des Hofes wird es niemals lange geschehen lassen.

Inzwischen geschehen dergleichen Gnadenbezeugungen des Königs zum öftern, daß den Söhnen der Herzoge, auf den Provincialgouvernements ihrer Väter, die Anwartschaften ertheilet werden, und es rühret daher zum Theil, daß, verschiedene herzogliche Häuser in Frankreich so mächtig an Güthern, Vasallen, und Reichthümern geworden sind. Das jährliche königliche Gehalt eines solchen Gouverneurs beträget in 38000. Franken.

Die Staatsregierung besteht

Im königlichen kleinen *Conseil d'Etat*. Darinn präsidiret allezeit der König. Die Mitglieder sind, der Dauphin, der Canzler von Frankreich, der Generalcontrolleur der Finanzien, und einige Grossen und Minister, welche anjetzt sind;

der Minister von der Marine, der Kriegsminister, die Staatssecretarien, und der Prinz von Soubise. Dieser ist der geheimste und vornehmste Staatsrath des Reichs. Seine Befehle werden Arrêts d'Etat genennet. Mit diesen hat das Parlament immer zu kämpfen.

In dem Königl. Conseil des Depêches, & des Secretaires d'Etat. Darinnen sind die vier Staatssecretarien des Reichs mit ihren völligen Departements, nemlich der

1) Von den auswärtigen Affairen.

2) Von Kriegessachen.

3) Von der Finanz, welcher der Generalcontrolleur heisset.

4) Von der Marine und dem Handlungswesen.

Einjeder hat drei Monathe im Jahre, die zu seinen Verrichtungen bestimmet sind. Seit 1688. leisten sie den Eid nicht mehr in die Hände des Groskanzlers, sondern des Königs. In diesem Conseil befindet sich der König, der Dauphin, und der Kanzler von Frankreich. Die Provinzien, die Parlamente, und Angelegenheiten des Reichs, sind unter den vier Staatssecretarien getheilet.

Alle königliche Edikte haben die Formul, Tel est notre plaisir. Es ist aus dem Lateinischen übersezt. Tale est nostrum placitum. Inzwischen

klingt

klingt es zuweilen ungereimt, wenn z. E. die Ordre eine Execution anbefiehlet.

Das jährliche Gehalt eines königlichen Staatsministre ist 20000 Liver. Dies behalten sie auf Lebenszeit, wenn sie abdanken, oder ihre Erlassung bekommen.

Le Conseil Roial des Finances, darinn präsidirt der König, und der Chef davon ist der Controleur General, oder der oberste Finanzminister. Hier werden alle Generalpachten geschlossen, alle Finanzetats abgefasset. Die Schazrechnungen untersuchet. Alle Generaleinnahmen befohlen, erlassen, vermindert.

Zweiter Abschnitt des dritten Hauptstükks.

Hohe Reichs- und Hofämter.

Da diese allein ein sehr weitläuftiges Buch zu ihrer Beschreibung erfordern, so wollen wir nur von einigen der vornehmsten sprechen, und wegen der übrigen uns auf den ersten Band des Etat de France beziehen.

Der Connetable war sonst der Generalißimus des Reichs. Er trat, nachdem Hugo den Reichshofmeister abgeschaft hatte, doch erst zu den Zeiten Ludwigs des Dikken, fast in dessen Stelle. Seine Vorrechte machten ihn zu der mächtigsten Person im Reiche. Er commandirte z. E. den ganzen Kriegesetat. Im Felde stunden alle Prinzen vom Geblüte unter seinen Befehlen. Wenn eine Vestung erobert ward, so gehörten alle Kriegesrüstungen, alle Magazine, und alles übrige sonst darin befindliche, ihm allein zu, das Geld und die Menschen ausgenommen, welche Dinge dem Könige zufielen, und die Artillerie, welche der Reichsgeschüzmeister erhielte. Wer sich an der Person des Connetable vergrif, begieng ein Laster der beleidigten Majestät, und wurde auch so gerichtet. Ihm kam die Löhnung eines Tages von dem ganzen Kriegesetat des

Reichs zu, in sofern derselbe von der königlichen Casse besoldet wurde. Nur die Seeleute waren ausgenommen. Bei den öffentlichen Einzügen des Königs trat er unmittelbar mit dem Reichsschwerdt vor ihm her, und bei den Reichsversammlungen, saß er vor dem Könige zu dessen rechten Hand. Nach dem Könige war er souverainer Chef der französischen Kriegesmacht. Ludwig der Dreizehnte unterdrükte diesen fürchterlichen Mann, den der ganze Adel des Reichs für seinen Schuzgott wider die absolute Gewalt ansahe, 1627. auf ewig. Das oberste Kriegesgericht des Connetable aber, welches die Connetablie oder Marechaussee von Frankreich hieß, und welches an der Table de Mabre gehalten wurde, ward beibehalten, und bestehet noch anjezt unter den Händen der Marschälle von Frankreich, welche vordem nichts weiter, als die Lieutenants der Connetable waren.

Zuweilen errichtet der König einen Generallieutenant des Reichs, oder einen Generalmarschall, welches fast die vormalige Connetabelswürde ist, die aber nur auf der königlichen Bestallung, und nicht auf Lebenszeit, wie jene, bestehet. Der Gaston von Orleans, war es unter der Minderjährigkeit Ludwig des Dreizehnten, und Moriz von Sachsen, unter Ludwig dem Funfzehnten.

Die Marschälle von Frankreich können ihre Charge und Würde nicht anders als mit dem Leben verlieren, jedoch kann ihnen der König die Verrichtung derselben untersagen. Sie legen ihren Eid nicht im Parlament, sondern in die Hand des

Königs ab. Vor dem Gerichte der Marschälle gehören die Vagabonden, die Strassenräuber, Mordbrenner, falsche Münzer, vorsezliche Todschläger, die Hazardspieler, die Marechaussées in den Provinzien, die Rehabilitirung eines Edelmanns, wenn ihm durch Gewalt oder Schimpf, Unrecht wiederfahren. Die Degradirung oder Entsezzung eines Edelmanns aus seinem Adelstande ꝛc.

Der Admiral von Frankreich. Dieser ist eigentlich der Connetable zur See. Er ertheilet Erlaubnißbriefe, wider den Feind auf Kaperei zu rüsten. Er kann mit demselben zur See auf drei Wochen für sich selbst Stillstand schliessen: ohne seine Erlaubniß darf kein Schif in einem Haven einlaufen. Er hat den zehenten Theil von allen Priesen, und aller Beute zur See. Alle Verbrechen, und Processe die von wegen des Krieges, der Waaren, der Fischerei, und anderen zum Seewesen gehörigen civil- und criminal Fällen entstehen, gehören vor seinem Richtstuhl. g) Er ernennet die Generallieutenants, Richter, Räthe, Schazmeister, Advokaten, Prokureurs ꝛc. in den Admiralitäts- und Schifarthsgerichten in der Picardie, Normandie und Bretagne. Sein Hauptgericht ist ebenfals an der marmornen Tafel im Palais zu Paris, wohin seine Untergerichtsstühle appelliren. Doch gehet die Appellation von der ganzen Table de Mabre an das Parlament.

Alle Kriegesschiffe müssen seine Waapen führen. Er hat den souverainen Befehl über den an Frank-

g) De la Popeliniere, von dem Admiral von Frankreich.

Frankreich gränzenden Ocean, über die Schiffe und Kriegesflotten auf demselben. Sein jährliches Gehalt ist von 30000 Livres, so aus den Ankerzöllen genommen werden, nebst vielen andern grossen Einkünften. Die königlichen Befehle welche das Seewesen betreffen, werden an ihn gerichtet.

Der General der Galeeren befiehlet über das Seewesen im mittelländischen Meere, und heißt zuweilen Admiral du Levant.

Von dem Canzler von Frankreich haben wir bereits gesprochen.

Unter den Hofwürden hat die Stelle des königlichen Großallmoseniers, der dem Könige die heil. Kommunion unter beiderlei Gestalt reichen, dessen Kinder taufen, und vor der Tafel bethen muß, den ersten geistlichen Rang: anjezt ist es der Erzbischof von Narbonne. Indessen gehet der Erzbischof von Rheims allen andern vor, weil er der erste Geistliche von Reichswegen ist. Jener ist so unter den geistlichen, wie der Oberhofmeister, der erste unter den weltlichen Hofbedienten.

Das Reich hat sieben Hofämter. Von deren Begrif, so wie von der weitläuftigen Pracht des königlichen Hofstaats und der glänzenden Bedienung und Etiquette dieses grossen Hofes man in dem Etat de France, in dessen ersten Bande die vollkommenste Beschreibung antreffen kann. Bei diesem Werk ist es kein eigentlicher Hauptvorwurf unserer Abhandlungen.

Dritter Abschnitt des dritten Hauptstükks.

Das Finanzwesen.

Man muß gestehen, daß diese Wissenschaft in keinem Staate so hoch, als in Frankreich getrieben worden. Mazarin hat dieselbe so ungemein erhoben. Er hatte eigentlich schon alle die vortreflichen Plans entworfen und hinterlassen, welche seine Creatur und grosser Schüler, der berühmte Colbert nach seinem Tode tüchtig gnug gewesen, ins Werk zu richten. *b*)

Das hauptsächlichste bei diesem Finanzwesen kömmt auf die Einhebung der königl. Gefälle durch die Generalpachten an: welche an die Generalschazmeister von Frankreich eingeliefert werden. Diese Tresoriers Generaux machen besondere souveraine Gesellschaften in Frankreich aus. Sie sind fast so alt als die Monarchie. Im Jahr 1450. wurden sie zu gewisse Generalitäten errichtet, die in verschiedenen Orten des Reichs angesezzet wurden, über die Domainen und Finanzien des Königes zu richten. Das ganze Reich ist also in Ansehung der Regierung in Gouvernements, in Ansehung der königl. Pachten und Gefälle aber, in Generalitäten eingetheilet. Sie haben Siz und Stimme in der Cham-

b) Alt Mscrpt. Seite 455.

Chambre des Comptes und des Aides, wenn sie daselbst ihres Amts wegen etwas zu verrichten haben, ja selbst im Parlamente. Sie haben die Besorgung der Gebäude des Königs, der öffentlichen Gerichtshäuser, der Brükken, Dämme, Pflaster, und anderer öffentlichen Werke. Die Adelsbriefe, Legitimationspatente ꝛc. Errichtungen zu Herzogthümer, Grafschaften, Gnadengehalte, Einhebung der Taille und aller königlichen unverpachteten Gefälle, gehören zu ihrem Departement.

Mit dieser Einhebung aber gehet es folgendergestallt zu. Die Generalschazmeister müssen dem Hofe jährlich einen Anschlag zur Vertheilung der Taille auf die Electionen einer jeden Generalite einsenden, wozu sie jährlich von neuen autorisiret werden.

Wenn auch die Summe, welche der König von dem Volk einheben will, im königlichen Staatsrath beschlossen, und von dem Parlament zu Paris registriret ist, worauf sie auch durch die Chambre des Comptes einer jeden Provinz verificiret wird, als welches leztere dem Registriren bei dem Parlamente ohne Widerspruch folget, so wird die königliche Commißion durch den Generalcontrolleur denen Generalschazmeistern in jeder Generalität zugefertiget, mit dem Befehl, daß ein jeder derselben die seiner Generalite auferlegte Summe von ihren abhängenden Electionen mit der gewissenhaftesten und verhältnüßmäßigsten Eintheilung beizubringen habe. Hiewieder können die Schazmeister, wenn es nöthig ist, ihre Vorstellungen einsenden. Es ist zu merken,

ken, daß jede Generalitä in gewisse Distrikte oder Kreise eingetheilet ist, die man Elections nennet, worinnen die Elùs, oder Richter der Elections, von dem Generalschazmeister diese könignigliche Commißion nebst der Aufgabe erhalten, diese oder jene Summa, nicht mehr, nicht weniger, in ihrer ganzen Election aufzubringen. Die Eleus kommen hierauf zusammen, und theilen die aufgegebene Summa nach ihrer Schäzzung auf die Städte, Flekken und Kirchspiele ein. In jedem Kirchspiele wird die zugeschäzte Summa durch Einnehmer, (welche sodann von den gesammten Einwohnern hiezu erwählet werden,) wiederum nach eines jeden Vermögen, welches sie, die Einnehmer selbst, nach Gutdünken schäzzen, zum Beitrag eingetheilet. Sodann gehen sie von Haus zu Hause, sammlen das Geld ein, und schikken die Summa zum Eleu des Distrikts, dieser hienächst an den Generalschazmeister der Generalität, und lezterer muß alles an dem Generalcontrolleur, und dem königlichen Schaz einsenden.

Die Taille oder Contribution, wird nur von dem Tiersetat, das ist, von den bürgerlichen Einwohnern der nicht freien, oder unmittelbaren Städte, Flekken und Dörfer, nach dem Maaß ihres Vermögens, von welcher Beschaffenheit dasselbe, und wo es auch gelegen sein mag, bezahlet. Langedok, Provence, und Dauphine ausgenommen, als woselbst nur die Ländereien, und liegende Gründe allein, contributionsfähig sind. Es geben folglich daselbst die Unadelichen

nichts

nichts von den adelichen Lehen, die sie besizzen, im Gegentheil müssen die Edelleute allda, von den unadelichen Güthern, die sie haben, die Taille bezahlen; weil nemlich in diesen Provinzen die Taille reel, und nicht personel, das ist, auf die Güther, und nicht auf die Personen gelegt ist.

Die sämmtliche Clerisei, der ganze Adelstand, die Mitglieder und Bediente der souverainen Gerichtshöfe, die königlichen Secretarien, die Bediente, Officianten, Gardes und Pensionnairs des königlichen Hofes, die Wittwen aller dieser Personen, so lange sie Wittwen bleiben, die Alters oder Unvermögenheit wegen verabschiedete; ferner alle Magistrats- Gerichts- Forst- Teich- Salzbediente, und endlich die Bürger zu Paris, und den andern freien Städten des Königreichs, sind allesammt von der Contribution befreiet. Eben so verhält es sich mit dem Taillon, oder der kleinen Contribution, welche ohngefehr sich auf ein Drittheil der Taille beläuft. Der Servis wird eben so bezahlet. Diese dreierlei Impositen heissen reelle, wenn sie in Ansehung der erblichen Güther: personelle, wenn sie in Ansehung des Orts des Aufenthalts: und vermischte, wenn sie in Ansehung des Verhältnisses des Vermögens bezahlet werden: dargegen die Aides, oder Zölle und Accisen, nur reelle Auflagen sind.

Die Gabelle, oder die Abgift vom Salz hat nicht statt in Poitou, Xaintonge, Aunis, Angoumois, Limosin und Perigord. Heinrich der

Zwei-

zweite hat sie diesen Provinzen verkauft, welche deswegen Païs franc salés heissen. Die Salzpächter müssen alles Salz in den königlichen Salzwerken nach der königlichen Taxe kaufen, und auf ihre Gefahr und Kosten, und nach Bezahlung der dem Könige davon zukommenden Rechten und Gefällen, nach den königlichen Magazinen in den Städten schaffen, woselbst sie es durch ihre Unterbediente dem Volk verkaufen lassen. Ueber diese Salzmagazine sind gewisse königliche Officianten, die in einem Präsidenten, drei Magazinräthen, und dreien Controleurs, einem Advocaten und einem Procureur bestehen, angesezzet. Diese machen denen Salzcontrebandiers den Proceß, beurtheilen die Güthe des einkommenden Salzes, und die Nothdurft, welche jedem Ort ihrer Jurisdiction zu nehmen, aufgeleget werden kann. Sie beobachten dabei die Richtigkeit des Gewichtes, des Maasses, und des von dem König zum Verkauf vestgesezten Preises. Das Salz wird auf zweierlei Weise verkauft: diejenigen Länder, welche an den Gränzen, und die, so nahe an den Païs franc salés liegen, sind gehalten, jährlich eine jedem Ort nach seinen Familien angemessene Quantität zu kaufen, weil sie sonst durch Unterschleif aus den angränzenden Ländern, mit andern, als königlichen Salz versorget werden würden; dargegen in den andern Provinzen einjeder nimmet, so viel ihm gefällig ist.

Die Einhebung der Taille, und der Impositen, geschiehet in Frankreich in allen Provinzen nicht auf gleiche Art. Die eine grosses fermes z. E.

welches

welches gewisse Eingangs- und Ausgangsrechte von verschiedenen Waaren sind, werden nur in Normandie, Picardie, Champagne und Burgund gehoben. Diejenigen Provinzen, welche Pais d'Etat genennet werden, haben keine Eleus zur Einsammlung der Taille, des Taillons und des Service, weil sie meistens nicht in Electionen eingetheilet sind: sondern, die Stände versammeln sich daselbst wegen der vom Hofe von ihnen geforderten Summe, lassen sie selbst einheben, und übersenden sie hernach an das königliche Schazamt. Sie haben also keine Generalschazmeister mit ihren Comptoirs und Departements. Diese Pais d'Etats sind in sechs Generalitäten eingetheilet, nemlich in die von Bretagne, von Montpellier, von Toulouse, von Dijon, von Grenoble, und von Aix, welche zusammen über 7000 Kirchspiele ausmachen. Diese Art der Einhebung ist für einer Provinz ungleich glüklicher, als jene, wo die Eintheilung der Summen auf die Generalschazmeister ankömmt. Es war 1760. bei Hofe ein Vorschlag aufs Tapet, die gesammte Provinzen des Reichs auf dem Fuß der Pais d'Etats zu sezzen. Ganz Frankreich ward darüber entzükt, allein, es war nicht weiter davon die Rede, als die Generalpächter und Generalschazmeister sich zu einer Subsidie verstunden.

Von den Generalpächtern werden wir unten an einem andern Ort gehörig zu handeln, Gelegenheit haben.

Vierter Abschnitt des dritten Hauptstükks.

Das Religionswesen.

Der König vergiebet in seinen Staaten 18 Erzbisthümer, 109 Bisthümer, 750 männliche und über 200 weibliche Abteien, i) ohne diejenige zu zählen, welche mit andern Communautes verbunden sind. Der Erzbischof von Rheims ist der vornehmste, der von Paris aber der erste unter ihnen. Es ist sonderbar, daß jener unter seinen Titeln, auch den eines obersten Capelmeisters der königlichen Musik führet. Mez, Toul und Verdun stehen unter dem Erzbischof von Trier, der Bischof von Helne in Catalonien, der zu Perpignan residiret, unter dem Erzbischof von Tarragone, und der von Strasburg unter den Erzbischof von Mainz. Der Bischof von Quebek in Canada, und der Abt von St. Denis, stehen unmittelbar unter dem Pabst. Ein jeder Bischof nennet sich einen Rath des Königes in dessen geheimen und Staatsconseil, ob er gleich sonst keinen Siz in demselben hat, als wenn er vom Könige dazu gerufen wird.

Die

i) S. Gallia Christiana. und Reinhards Einleitung zur Staatswissenschaft. p. 49.

Die Generalversammlung der französischen Geistlichkeit geschiehet eigentlich von fünf zu fünf Jahren.

Sonst werden auch die Großpriors von Maltha in Frankreich zu dem Corps der Geistlichkeit daselbst gerechnet, wovon der erste, Großprior von Frankreich genennet wird.

In Ansehung des römischen Stuhls hat die französische Nation vermöge ihrer Concordaten viele Freiheiten. Unter Carl dem Siebenten ward auf dem Reichstag zu Bourges 1438. nach den Säzzen des damals versammelten baselschen Conciliums von den Ständen der Nation eine pragmatische Sanktion abgefasset, worinnen die Annaten und Expektativen, auch die Reservaten abgeschaffet, und die Elektionen *k*) wieder hergestellet wurden; allein durch das Concordat zwischen Franz dem Ersten und dem Pabst Leo den Zehnten, wurde diese Sanktion völlig aufgehoben. Vermöge dessen ist verglichen, daß der König allein alle geistliche Pfründe und Beneficien, nach seinem Belieben vergiebet, und der Pabst die von jenem ernannte alsdann confirmiren müsse; Bretagne und Lothringen ausgenommen, welche kein Theil an die Concordate damals nehmen können, und deshalb Païs d'obedience vom Pabst, heissen, weil derselbe daselbst noch alle Beneficien vergiebet.

Der König genießt die einjährigen Einkünfte der erledigten Pfründen. Dies ward Ludwig dem Vierzehn-

k) Henault Abregé. Jahr 1438.

zehnten 1680. von der zu St. Germain gehaltenen Generalversammlung der Clerisei zugesprochen, und es wird das Regale genennet l). Die während der Vacanz der Stifter erledig werdenden Pfründe, vergiebt der König auch. Er hat das Recht, bei jeder grossen Cardinalspromotion einen Prälaten vorzuschlagen, und hat bei der Pabsteswahl eine ausschliessende Stimme, daß ihm nemlich frei stehet, einen gewissen Cardinal zu benennen, welchen die übrige nicht erwählen können.

Die Hauptsäzze der besonders grossen Freiheiten der gallikanischen Kirche bestehen in folgendem,

1) daß der Pabst in weltlichen Sachen gar nichts; und

2) in geistlichen, nichts wider die in Frankreich angenommene Concilienschlüsse befehlen, noch beschliessen könne.

Die päbstliche Bullen müssen zuvor vom König und dem Parlament genehmiget sein, ehe sie publiciret werden können.

Die Geistlichkeit stehet in Ansehung der geistlichen Gerichtshändel unter die Justiz oder Censur des Bischofs. In weltlichen Verbrechen aber ohne Ausnahme mit Leib und Leben unter den königlichen weltlichen Gerichten, und da die im Reiche vestgestellte Gesezze auch in Ansehung der Lehre, und des ihnen von den Geistlichen zu leistenden Gehor-

l) Bœmer. de jure custodiendi redit. sed vacant.

Gehorsams, die königliche Autorität betreffen, so behaupten die Parlamente auch diese Gesezze m) wider die Sakramentsweigerer nach aller ihrer Strenge, mit Gefangensezzung und Beschlag des sämmtlichen Vermögens solcher ungehorsamen Geistlichen.

Also herrschet ein König von Frankreich ganz unabhänglich von den Einflüssen der päbstlichen Gewalt, und übet durch seine Parlamente, die Obergerichtsbarkeit in weltlichen Verbrechen über die Geistlichen aus. Dieser Grad der Souverainete ist bei sehr wenigen Regierungen in den übrigen catholischen Staaten anzutreffen, da ein jeder Bischof die Jurisdiktion in allen Stükken über seine Clerisei behauptet. Indessen haben Spanien und Portugall anjezt dieselbe in Criminalfällen dem weltlichen Arm unterworfen, und die Republik Venedig hat sich ebenfals dieses landesherrliche Recht beigeleget.

Der König bedienet sich ferner der höchsten Jurisdiktion über seine Clerisei in grossen Kirchenstreitigkeiten, wie z. E. in den jansenistischen Unruhen geschehen, welches auch kein anderer catholischer Landesfürst, den sardinischen Hof ausgenommen, zu seiner Landeshoheit rechnet. Als Bonifacius der Achte in einem Breve an Philipp dem Schönen, sich dieser Worte bedienete. Sciat tua Majestas, TE tam in spiritualibus, quam tem-

m) Baumgarten, Traité sur les libertés de l'Eglise Gallicane, &c. Histoire du Droit publique ecclesiastique de France.

poralibus noſtrae poteſtati ſubeſſe; ſo gab ihm der König folgende Antwort darauf: Sciat Tua maxima *n*) fatuitas, nos nemini ſubeſſe in temporalibus. Dies war wirklich dreiſte gnug geſchrieben. Allein, die damahligen Zeiten müſſen viel erlaubet haben; denn Sciarra, den Philipp wegen ſeiner vorhabenden Appellation an ein Concilium, an dem Pabſt ſendete, war gar ſo dreiſt, ſich an dem heiligen Vater mit einer Ohrfeige *o*) zu verſündigen.

Kurz; in Frankreich hat von dem Anfang des Chriſtenthums her, der Pabſt niemals das Recht gehabt, die Prälaten zu ſezzen, noch über ihre Einkünfte etwas zu verordnen. *p*) In den alten Zeiten wählten die Cleriſei und das Volk ihre Biſchöfe, welche ſodann der König beſtätigte, und ihre Einkünfte ſtanden in deſſelben Gewalt, von welchen er ſoviel nahm, als ihm gefiel. Nachher hat der König die Ernennung der Beneficien erhalten, welches alte Recht dem Könige 1680. in einer zu St. Germain gehaltenen Generalverſammlung von der franzöſiſchen Geiſtlichkeit feierlich nebſt den Annaten zugeſprochen wurde, und die Cleriſei giebt auf des Hofes Verlangen Dons gratuits.

Die Verſammlungen der Biſchöfe aber hat in Anſehung der Lehrſäzze und Kirchenverordnungen mehr

n) Carriere Hiſt. Chronol. Pontif. Rom. p. 441.
o) Henault. Abregé l'ann. 1303.
p) Pütters Grundriß der Staatsveränder. des deutſchen Reichs. p. 47. ibique citati.

mehr zu sagen, als der Stuhl zu Rom. Wie denn überhaupt die französische Clerisei den Grundsaz hat, daß der Pabst unter dem Concilio stehe: und seine Autorität ohne dem Beifall der Kirchen nicht verbinde. Die Bulle Unigenitus giebt indessen Gelegenheit zu ewigen Streitigkeiten. Die Clerisei verweigerte vor einigen Jahren auf Befehl des Erzbischofs zu Paris denen die Sakramente, welche diese Bulle nicht annehmen wollten. Das Parlament verfuhr hierauf mit aller Schärfe wider die Geistlichen, welche die Sakramente verweigerten. Der König befahl durch ein Finaledikt der Clerisei das Stillschweigen, und exilirte den Erzbischof. Bis endlich 1760. die französische Clerisei in einer Generalversammlung beschlosse, niemanden dieser Bulle wegen weiter die Sakramente weigern zu lassen, und von denen Geistlichen, die dieser Weigerung wegen aus dem Reiche verbannet worden, jedem jährlich 1200 Liver unterdessen reichen zu lassen.

Die Jesuiten hätten beinahe 1761. ein hartes Schikfaal erfahren. Das Parlament ließ ein öffentliches allgemeines Urtheil wider dieselbe ergehen, nach welchem auf den ersten October alle ihre Collegia in Paris, und auf den ersten April 1762. in den andern Städten des Königreichs zugeschlossen, auch keine Kinder weiter in ihre Schulen geschikt werden sollten. Ein jeder darwider handelnder Unterthan wurde zugleich aller Civildienste unfähig erkläret. Man hatte die Jesuiten, wie in einem gewissen Proceß wider den P. la Valette durch den Sachwalter der Kläger erwiesen worden,

im Verdacht, daß sie Grundconstitutionen hätten, welche der Wohlfarth des gemeinen Wesens, und der Sicherheit des Throns entgegen wären, weil sie in einem vollkommenen Despotismus unter ihren General stünden, und königsmörderische Säzze hegten. Die andere Parlamenter folgten, und es wurde ferner den Jesuiten anbefohlen, binnen einer kurzen Frist die Grundconstitutionen ihrer Gesellschaft bei dem Parlament einzubringen, so wie auch die rechtlichen Titul, unter welchen sie ihre Güther besässen. Es sollte ferner kein Unterthan weiter in ihren Orden treten, und dieser auch weder einheimische noch auswärtige mehr in seine Gesellschaft aufnehmen dürfen. Der Hof beschloß hierauf in einem grossen Staatsrath, daß das Parlament binnen einem Jahr, in diesem Proceß, wegen der Untersuchung der bemeldten Grundconstitutionen, nichts vornehmen solle. Man konnte leicht merken, daß sich die Jesuiten mit guter Art nach den Umständen der königlichen Cofres erkundiget haben möchten. Indessen verliessen doch hierauf, zumal das Parlament gar den General der Jesuiten in Rom, für sich gerichtlich vorladen liesse, einige Bischöffe, die noch nicht das vierte Gelübde abgeleget hatten, nebst mehr als tausend gemeinen Brüdern diesen Orden in kurzer Zeit, und der Adel nahm seine Kinder aus ihren Collegien und Pensionsschulen zurük. Der König ernannte hierauf zwei und vierzig Prälaten, welche unter dem Vorsiz des Cardinals von Luynes, die Sache der Jesuiten untersuchen sollten. Sie berathschlageten sich

über

über die vier Punkte, worüber sich das königliche Conseil ihr Gutachten ausgebeten hatte: nemlich

1) Zu was die Jesuiten, in Ansehung der ververschiedenen Verrichtungen, wozu sie gebraucht werden, nüzlich sein könnten?

2) Worin ihre Lehre von den streitigen Religionspunkten, von dem Königsmorde, von den Meinungen der Italiäner, von der Freiheit der gallikanischen Kirche, und von den vier Artikuln der Clerisei bestehe?

3) Wie ihre Aufführung in dem innern ihrer Klöster beschaffen sei, und was sie vor einen Gebrauch von ihren Freiheiten, in Ansehung der Bischöffe, und Pfarren machen?

4) Wie man den bösen Folgen der souverainen Gewalt, welche ihr General über seine ganze Gesellschaft ausübet, abhelfen könne?

Das Endurtheil dieser Berathschlagung fiel günstig vor die Väter aus. Man hielt dafür, daß diese Gesellschaft der Wohlfart des Reichs, der Ausbreitung der catholischen Kirche, den Wissenschaften und Küsten, und besonders der Erziehung der vornehmen Jugend unentbehrlich sei: daß sie ihren irrigen Grundconstitutionen absagen, und dargegen der Freiheit der französischen Kirche gemässe annehmen; sich des Handelns enthalten; und endlich unter einem Generalvicarius in Frankreich, welcher von dem General des Ordens zu Rom, unabhängig sei, und den der König nach Belieben abschaffen könne, stehen müsse. Man erwartet in-

dessen die Genehmigung des Pabstes über diese Meinung der Bischöffe, indem ihm dieselbe zur Bekraftigung übersendet worden, weil auch dieser besondere Artikul von Seiten des Hofes verlanget werde, daß keine auswärtige Jesuiten im Reiche geduldet werden sollen.

Die Clerisei in Frankreich ist sehr stark, der Herr von Voltaire sezzet ihre Zahl auf 250000. Es ist wenigstens gewiß, daß bereits im Jahr 1710. sich unter diesem Heere, 20000 Jesuiten befunden haben, die sich in 612 Collegien, worin nach der eigenen Anzeige q) dieser Gesellschaft, über 100000 junge Schüler unterrichtet werden, 340 Residenzhäusern, 59 Noviciaten, 200 Mißionen, und 24 Profeßhäusern aufhielten; und daß r) seitdem, die Zahl der Häuser dieser Gesellschaft, um den sechsten Theil vermehret worden sei.

Die Einkünfte der Clerisei schäzzet man auf vier hundert Millionen Livres; es giebt Abteien, die 100000 Reichsthaler Revenüen haben.

q) Suplique des Jesuites au Roi. 1762.

r) Geographische Charte der Jesuiten, von den P. la Chaise, und Menestrier. 1706. und 1761.

Fünf=

Fünfter Abschnitt des dritten Hauptstükks.

Reichserbfolge. Wapen. Titul des Königes. Ceremoniel. Ritterorden.

Die Erbfolge des Reichs fället bloß auf die männliche Nachkommen des regierenden Geschlechts: Dies ist durch das salische Gesez bestimmt; und diese Grundregul hat das Reich bei allen seinen innerlichen Revolutionen erhalten, und für allen Hauptveränderungen bewahret.

Wir werden zu einer andern Zeit vielleicht Gelegenheit antreffen, über diejenigen Dinge eine ausführliche Betrachtung zu entwerfen, wovon wir anjezt nur einige Gedanken herzusezzen, die Erlaubniß nehmen.

Einige alte deutsche Völker hatten den Gebrauch, daß ein jeder Freigebohrner, wo ihm eine Quelle, ein Feld, ein Wald gefiel s), sich einen einsamen, und abgesonderten Siz erwählte. Hieselbst wohnte und jagte er mit seiner Familie. Er nahm hiezu ein Stükgen Land, und schloß seine Hütte mit demselben in einem und eben demselben Gehäge

s) Tacit. de Mor. Ger. c. 16.

häge ein. Es ist bekandt: In der alten deutschen Sprache ward ein Haus, Sala genandt; also hieß das darzu gehörige eingehägte Stükgen Land, das salische Land, so wie die Völker, die auf solche Art lebten, salische Völker. Diese kleinen Freisizze wurden bei manchen Nationen durch ihre Obersten jährlich anders vertheilet, oder den Familien, da, wo es ihnen beliebte, andere gegeben.

Wie diese Völker, und besonders die Franken unter ihnen, Eroberungen machten, so theilten sie sehr grosse Stükke der neuen Länder auf diese Art unter sich aus; Es ward aber dabei Eigenthum; weil sie Gallien so bewohnet fanden, daß sich die salische Erde nicht wohl verändern liesse. Sie behielten dabei die alte Gewohnheit, daß die salische Erde nicht von einer Frauen geerbet werden könnte, weil sie der Unterhalt eines Soldaten sein sollte, indem diese kriegerische Nationen kein anderes Metier, als den Krieg, und die Jagdt hatten, eine Frau aber zu den Waffen nicht gehörte. Jedoch war der Fall ausgenommen, wenn keine Brüder vorhanden waren. Dies verstehet sich stillschweigender Weise daher, weil die salischen Gesezze sich also ausdrükken; „ daß nicht die Töchter, sondern die „ lebende Brüder die salische Erde erben sollten.„ Diese Umstände sind hinlänglich, den Gedanken zu erregen, und zu unterstüzzen, daß die Lehen in Frankreich ihren wahren Ursprung von der salischen Erde genommen haben, und daß es so abgeschmakt nicht sei, wenn man in den alten Geschichten Beispiele findet, daß die Lehen auch von Weibern zu weilen

besessen

besessen worden, seit der Zeit sie erbliches Eigenthum geworden waren; ich will mich hier nur auf die grossen Kronlehen und Reichspairien berufen, die dem ohnerachtet rechte Lehen blieben.

Nach dieser Art war auch anfänglich bei den Franken in Gallien, die Reichserbfolge eingerichtet, welche überhaupt aus allen Gebräuchen und Gewohnheiten der salischen Franken durch die Vornehmsten ihres Volks, schon im fünften Jahrhundert ein geschriebenes Gesezbuch, unter dem Namen r) des salischen Gesezzes, zusammen tragen lassen, welches Chlodoväus im Anfang des sechsten Jahrhunderts, und seine Söhne verbesserten. Ja, aus eben diesem Grunde, ist es der Richtigkeit der Lehen in Frankreich nicht zuwider, wenn der König Pairien errichtet, die nach Abgang der männlichen Linie auf die weibliche fällen können; wie z. E. die Herzogthümer, und Pairien, Nevers, Mayenne, Mercoeur, Elboeuf, Richelieu ꝛc. sind, von denen die weibliche Besizzer sodann, Ducheſſe, & Pair de France genennet werden. Dargegen die andere, wenn sie nach Ausgang der männlichen Linie auf die weibliche fallen, ihre herzogliche und Pairswürde gänzlich verlieren, und das wieder werden, was sie vor ihrer Erhöhung gewesen waren, oder, vom Könige durch eine abermalige Erhöhung von neuen wieder auflebend gemacht werden müssen.

Bis

r) Buder. bibl. jur. p. 62. Dreiers vermischte Abhandlung zur Erläut. deutscher Rechte ꝛc. Rostok. p. 517.

Bis zu dem Jahr 1316. wuste man in ganz Frankreich nichts davon, daß die Töchter der Könige den Thron nicht sollten erben können, wenn sie keine Brüder hätten. Allein in diesem Jahre da sich dieser Fall zutrug, erklärte die Reichsversammlung, daß das salische Gesez also zu verstehen sei. Sie verstiessen, (doch nicht einmüthig,) die unmündige Tochter Ludwigs des Zänkers, und sezten seinem Bruder, Philipp dem Langen, die Krone auf. Seit dieser Zeit ist der sechste Paragraph aus dem vierzehnten Titul des ehemaligen salischen chlodoväischen Gesezbuches, von welchen im übrigen anjezt weiter nichts mehr gilt, ein ewiges Grundgesez der Monarchie geworden. Eine Frau kann also den französischen Thron nicht erben, wohl aber verwalten. Z. E. die Königin, bei Krankheit, oder Abwesenheit des Königs: die Mutter, bei Minderjährigkeit des Dauphins. Wir finden hier abermals eine Uebereinstimmung mit dem deutschen Staatsrechte.

Hier ist der eigentliche Ort, wohin die ehemalige grosse Anforderung der englischen Könige an den Thron von Frankreich gehöret. Es ist billig, daß wir diesen Umstand nach den eigentlichen Gesezzen des Reichs betrachten. Alles kömmt hiebei auf die Frage an: „Ob der Sohn der königlichen Tochter, „ in der Thronfolge nicht allen andern entferntern „ Verwandten, vorzuziehen sei? „ Die ganze Frage löset sich aus dem oben angeführten, von selbst auf. Die Tochter ist durch das salische Gesez ursprünglich durch niemand als durch ihre Brüder aus-

ausgeschlossen gewesen. Die Versammlung der Stände des französischen Reichs, unter Philipp dem Langen, schlossen, wiewohl nicht einmüthig, die Tochter gänzlich aus, ohne deren Söhne zu erwähnen. Eine neue Reichsversammlung nach dem Absterben Carls des Schönen, als sein Schwestersohn Eduard von England, der nächste männliche Kronerbe war, sezte zu obigen auch die vergessene Söhne hinzu, und erwählten Philipp von Valois. Das salische Gesezz muste bei diesen Reichstägen die Natur eines jungen Knaben annehmen, von welcher Horatius saget:

Cereus in vitium flecti.

Inzwischen ist es gewiß, daß niemalen ein Gesez berühmt wird, wenn nicht grosse Verbrechen zu demselben Gelegenheit gegeben haben.

Der französische Thron kam dem englischen Eduard unwiedersprechlich zu. Denn, die Reichsstände konnten das Recht nicht aufheben, durch welches sie jenem sofort nach Carls Tode schon als Unterthanen zugehörten. Aus diesem ganz vollkommenen Rechte rühret es her, daß, obgleich die Könige von Engelland sich der Anforderung auf die Krone Frankreich, nach einem zweihundert jährigen Kriege, endlich begaben, sie dennoch den Titul eines Königes von Frankreich auf ewig beibehalten haben, und Frankreich dargegen nicht den von England zur Wiedervergeltung sich beilegen kann.

Wir haben bereits oben u) erinnert, daß dieses salische Gesez, nach der neuen Erklärung, die ihm

u) Seite 55.

ihm die Reichsstände gegeben hatten; unter Carln dem Sechsten, durch den Frieden zu Troyes, 1420. mit Henrich dem Fünften von Engelland, einen grossen Stoß bekommen habe, indem derselbe mit Ausschliessung des rechtmäßigen Dauphins, zum Sohn, und Thronerben erkläret wurde. Inzwischen ob man gleich damals wider das von Frankreich vestgesezte salische Gesez handelte, so hob man es doch nicht öffentlich bei der Nation auf. Allein, zu den Zeiten der heiligen Ligue, wäre dieser grosse Schritt bei nahe gethan gewesen. Philipp der Zweite in Spanien, schikte den gescheuten Herzog von Feria an die Ligue in Frankreich ab, um sie zu überreden, dieses Grundgesez im Namen der ganzen Nation einmüthig zu caßiren, damit sodann seine Tochter, Isabelle, welche nach dieser Cassation die nächste Thronerbin von Frankreich wäre, succediren könnte. Sie sollte alsdann sofort einen französischen Prinzen catholischer Religion heirathen. Der Duc de Mayenne, das Oberhaupt der Ligue, berief wirklich die Stände zu einem Reichstag nach Paris, und die Cassation des salischen Gesezzes wäre gewiß durchgegangen. Allein, die spanische Gesandten, welche sich fälschlich einbildeten, daß die Ligue ohne ihrem König verlohren wäre, betrugen sich gegen dem Duc de Mayenne mit einem so grossen, und zur Unzeit angebrachten Stolze, daß, da überdem die von Spanien versprochene Truppen und Geldhülfe sehr sparsam und unrichtig eintrafen, das ganze Werk rükgängig, und der Herzog von Mayenne geneigt wurde, sich mit Heinrichen von Navarra zu versöhnen,

wenn

wenn er catholisch werden wolle *), welches auch gar bald gethan war.

Das salische Gesez beruft also die nächsten Agnaten zur Krone, wenn kein königlicher Prinz da ist; auf solche Art succedirte Ludwig der Zwölfte, Franz der Erste, Heinrich der Vierte.

Ein minorenner Kronprinz wird sofort nach dem Tode des Vaters zum Könige deklariret, ob er gleich dem ohnerachtet unter der Vormundschaft stehet. (Auf diesem Fuß ist auch die Succeßionsregul von dem jezzigen catholischen Könige, in Neapel vestgestellet worden.) Denn Frankreich ist niemals ohne einem regierenden Könige. So bald der verstorbene die Augen geschlossen, ruft ein Herold auf dem Balkon des Schlosses zu allem Volke aus: Le Roi est mort: Le Roi vit. Deshalb trauret der Reichscanzler, und das Parlement niemals über ihren verstorbenen Monarchen, weil das Reich niemals ohne König ist.

Ein König in Frankreich ist majorenn, so bald er dreizehn Jahre und einen Tag alt ist, wie unter Carln dem Fünften bestimmet worden.

Die königlichen Herren Brüder bekommen Apanagen, welche, wenn sie unbeerbet bleiben, oder ihre Linien aussterben, an die königliche Cammer wieder zurük fallen. Diese Apanagen hat Philipp der Kühne zuerst also eingerichtet, da anfänglich die Söhne der Könige, das Reich theilten, her-

*) Leti, Vie de Phil. II. T. V. p. 495.

hernach Philipp der Schöne die Apanagen erfande, deren Besiz aber zugleich ein ewiges Eigenthum war.

Die natürlichen Prinzen sind gänzlich von der Erbfolge ausgeschlossen *). Daher entstand der grosse Proceß bei dem Parlament zwischen den Prinzen vom Geblüte; und dem Duc de Maine, und Grafen von Toulouse, welche Ludwig der Vierzehnte im Jahr 1714. durch ein Edikt, zur Erbfolge nach Abgang aller rechtmäßigen Prinzen seines Hauses, legitimiret hatte, und den das Parlament 1717. zum Vortheil der erstern entschiede.

Der Dauphin wird nicht gebohren, sondern ordentlicher Weise bei Lebzeiten des regierenden Königs noch dazu erkläret. Diese Erklärung geschiehet öffentlich vom Könige oder vom Vater, nach der solennen Tauferfüllung des Kronprinzen, die gemeiniglich nach dessen fünften Jahre vorgenommen wird, und wobei er den Namen empfänget. Eben so wird auch in England der Prinz von Wallis nicht gebohren, sondern erst von dem Könige dazu erkläret.

Der Titul des Königes bestehet in den wenigen Worten, König von Frankreich und Navarra. Man nennet ihn gemeiniglich Sire: welches Wort von dem griechischen Κύριος (κύρ) entstanden, da sich die griechischen Kaiser, wie die römischen, Herr, nennen lassen y). Der römische

y) Bechmann. Synt. dign. Illustr. p. 71.

*) Doch folgen die natürlichen Söhne der Edelleute in den Lehen, wenn sie legitimiret sind.

mische Stuhl nennet ihn den allerchristlichsten König, und den erstgebohrnen Sohn der Kirchen, welchen ersten Namen der französische Monarch selbst führet, und daher auch von allen europäischen Staaten empfänget. Der Pabst Pius der Zweite hat diesen Ehren Namen zuerst Ludwig dem Eilften beigeleget. Alexander der Sechste wollte denselben, da sich der König von Frankreich nicht gefällig gegen ihn bezeigte, an Spanien übertragen; allein dieser Monarch antwortete hierauf, daß er seinen Titul, den er führe z) höher, als alle andere in der Welt schäzze.

Den Namen Christianissimus haben sonst auch schon die römischen Kaiser geführet. Pabst Julius gab ihn Heinrich dem Achten in Engelland aufs feierlichste, nebst einem Schwerdt. Ehedem hatten ihn auch die Könige von Cipern. In den Artikuln der böhmischen Stände mit dem Könige Sigismund vom Jahr 1720. Art. 3. wird das böhmische Reich, das allerchristlichste genennet, wie sich denn auch das Volk zu Constantinopel diesen Namen beilegte a).

Der Titul, erstgebohrner Sohn der Kirche: soll daher entstanden sein, weil die Könige von Frankreich jederzeit in Beschüzzung der Religion, und Vertheidigung des heiligen Stuhls die ersten gewesen wären. In der That aber, weil sie wirklich die erste christliche Könige in Europa waren, welche

z) Mariana. de reb. Hisp. l. 26. c. 12.
a) Acta des zweiten Concil. Constant. T. II. P. I.

Ehre die Engländer jedoch für einem ihrer Könige, Lucius, behaupten wollen. Wegen der ersten Ursache haben sonst auch die Könige von Frankreich von dem römischen Stuhl das Vorrecht bekommen, daß sie niemals im Bann gethan, noch ihre Unterthanen von dem Eid der Treue losgesprochen werden können. Die Päbste haben sich sehr wohl zu schikken gewust; diese beide Blizze des Vaticans würden wegen der gallikanischen Kirchenfreiheit ohnehin niemals einen Monarchen in Frankreich haben treffen können.

Der erste Sohn des Königs wird **Dauphin** genennet. Vordem hieß er Herzog von Normandie. Der Bruder des Dauphins führt den Namen, **Herzog von Orleans**: die folgenden den von Anjou, d'Alencon, Valois, Berry, ꝛc. als von andern Appanagen. Die Kinder des Königes, ausser dem Dauphin, welcher sich schlechthin le Dauphin schreibet, führen den Beinamen, **von Frankreich**, z.E. Louis de France, Duc d'Orleans; die Prinzen vom Geblüte, den Beinamen **von Bourbon**, als Louis, oder Henri de Bourbon, wie sich die Prinzen von Conde und Conti ꝛc. unterschreiben. Der Sohn des Dauphin heisset gemeiniglich **Duc de Bourgogne**. Der Dauphin heisset ohne weitern Zusaz, **Monseigneur**, so wie der Herzog von Orleans ohne weitern Zusaz, **Monsieur**, und seine Tochter, schlechthin **Mademoiselle**: die Töchter des Königes aber, werden **Mesdames** genennet, z.E. Madame Adelaide, wenn man nemlich von diesen hohen Personen spricht oder schreibt;

schreibt; wenn man aber mit ihnen redet, oder eine Schrift an dieselbe richtet, so nennet man sie Votre Alteſſe Roiale in dem Text derſelben. Der Sohn des Herzogs von Orleans führet den Namen, Duc de Chartres. Die Herzogin von Orleans aber heiſſet ſchlechthin, Madame. Die königliche Familie zuſammen nennet man *les enfants de France*, oder *la maiſon de France*; nicht *la maiſon du Roi*.

Ein Herzog von Orleans, wenn er der Bruder des Königs iſt, hat niemals eine Apanage von ſeinem Vater, dem regierenden Könige zu gewarten. Dieſe beruhet lediglich auf dem freien Willen, und dem Belieben ſeines Bruders, wenn derſelbe den Thron beſtiegen hat.

Es giebt in Frankreich eigentlich dreierlei Prinzen.

1) Die vom Geblüte. Hieher gehören auch die natürliche Kinder der Könige des Bourbonniſchen Stammes, wenn ſie legitimiret worden, welches zugleich im Parlament verificiret wird. Dieſe führen hinter ihrem Namen den Titel, legitimé de France; wenn ſie nemlich Söhne des Königes ſind, welches bei ihren Deſcendenten aufhöret; die alsdann den Beinamen, de Bourbon annehmen. Sie werden Votre Alteſſe Sereniſſime genennet, und haben den Rang nach allen andern Prinzen vom Geblüte.

2) Die Princes étrangers. (Auswärtige Prinzen.) So werden nemlich in Frank-

reich alle die Prinzen genennet, welche nicht vom Geblüte, sondern aus einem andern auswärtigen regierenden oder hohen fürstlichen Hause entsprossen sind, wenn sie gleich in Frankreich gebohren, daselbst ansäßig, und Ducs, et Pairs darin geworden. Diese führen allezeit den Namen des Hauses, von welchem sie abstammen, z. E. Charle de Lorraine, Duc d'Elboeuf, Pair de France. ꝛc. Louis de Savoie, Comte de Soissons, de la Tour d'Auvergne, de Rohan, de Tarente, u. a. m. wovon z. E. das Haus Rohan von den ehmaligen wahren Souverains des Herzogthums Bretagne abstammet, und nach der Erbprinzeßin und nachherigen Königin Anna, das nächste zur Erbfolge war. Diese Prinzen nennet man Votre Altesse Serenißime.

3) Diejenigen Besizzer gewisser Ländereien, auf welche der Titul eines Fürstenthums haftet, wie z. E. Orantze war, und die Fürstenthümer Dombes, Rocheſuryon, Guemene, Soubize, Leon, Tingrie, Chalais, Yvetot, u. a. m. noch anjezt sind, die zum theil durch königliche Lettres Patentes zu Fürstenthümer erkläret, und bei dem Parlament verificiret worden.

Indessen haben die Prinzen von dieser lezteren Gattung gar keinen Rang unter den vornehmen Prinzen, wenn sie sonst nicht auf eine andere Art aus fürstlichen Geblüte sind, son-

sondern sie besizzen nur bloß denjenigen Rang, der ihnen unter den Duc et Pairs de France zukömmet, wenn sie dieselbe Würde zugleich besizzen.

Ja, das französische Staatsrecht will eigentlich gar keinem den Namen eines Prinzen in Frankreich gestatten, der nicht in männlicher gerader Linie von dessen Königen abstammet. Thuanus *b*) erzählet hievon als einen sehr merkwürdigen Vorfall: daß ein gewisser Prinz vom Geblüte, Franz von Bourbon, da er gehöret, daß sich der Herzog von Guise aus dem Hause Lothringen, einen Prinzen nennete, sich zu den Umstehenden gewendet, und mit einer verdrießlichen und spöttischen Mine gesprochen habe: Der Guise redet jezzo Deutsch, in französischer Sprache. Womit er soviel sagen wollen, daß der Guise wohl in Deutschland für einen Prinzen gelten könne, wo bei dieser Würde auf das höchste Herkommen nicht allezeit gesehen wird. Da aber die Regierung eigentlich den Fürsten ausmachet, welches kein Franzose läugnen kann, weil Ludwig den Kromwell sonst nicht mein Bruder, genennet habe würde, so würde man einem französischen Prinzen, der sich in Deutschland den regierenden Fürsten vergleichen wollte, mit eben so gutem Fug antworten können: daß er französisch in deutscher Sprache rede.

b) L. XXV.

Die Ducs und Pairs, wenn sie nicht zugleich Prinzen von einer der beiden ersten Arten sind, werden nur Monseigneur und Euer Excellenz genennet.

Von dem bekannten Wapen des Reichs sehe man des Moreau Tr. des Armoiries de France.

Es bestehet aus den gedoppelten Schilden von Frankreich, und Navarra, in deren ersterem goldene Lilien im blauen Felde, in dem andern aber eine in der Gestalt eines Andreaskreuzes geschlungene güldene Kette, anzutreffen sind.

Das Ceremoniel ist bei diesem Hofe überaus prächtig, und in allen Stükken geordnet c). Da es eigentlich eine mit dem Hofstaat dieses Reichs verbundene Sache ist, so können wir bei den engen Gränzen dieser Abhandlung uns dabei nicht aufhalten. Wir wollen indessen anmerken, daß, weil der König von Frankreich sich für den ersten und vornehmsten König in der Christenheit hält, er niemanden, als dem römischen Kaiser den Rang über sich eingestehet. Er hat denselben auch dem rußischen Monarchen niemals zugestanden, und ihm deswegen lange nicht den kaiserlichen Titul geben wollen. Zu Sobiesky Zeiten nannte der König von Frankreich einen König von Pohlen noch nicht E. Majestät: d) obgleich Ludwig der Vierzehnte zu eben der Zeit keine Schwierigkeit machte, den Königs-

c) Conf. Cerem. Franç.
d) Coier. Histoire de Jean Sobiesky.

nigsmörder und Tirannen von England, den Kromwell, in seinen Briefen, mein Bruder! zu nennen. Des Sobiesky Gemahlin, die eine französische Dame, eine d'Arquien, von Geburth war, sahe sich deshalb zu ihrem grösten Misvergnügen gezwungen, ihre vorgehabte Reise nach Frankreich einzustellen, weil man sie auf ihre Erkundigung benachrichtigte, daß der Hof daselbst ihr den Titul Majestät, nicht geben würde.

Es gehet deswegen auch der französische Gesandte allen Gesandten der andern christlichen Mächte vor, den einzigen römischkaiserlichen ausgenommen. Es ist bekandt, daß der Pabst, und die Republik Venedig, in diesem Streit zwischen Frankreich und Spanien öffentlich gesprochen haben. Während dem lezten Kriege mit Deutschland unter Ludwig den Vierzehnten wolte zwar ein französischer Abt für seinem Monarchen dessen Vorzug und Präcedenz vor dem römischen Kaiser in einem deshalb verfertigten Buche behaupten: aber Ludwig ließ ihm dafür in die Bastille sezzen.

Die Ritterorden: sind

1) Die grossen und königlichen. Nemlich der von St. Michael, vom heiligen Geist, und von St. Louis.

Die beiden erstern sind die Orden des Reichs, und werden in dem Wapen desselben, um die beiden Schilder hängend, geführet. Sie sind aber anjezt beide zusammen geschmolzen worden.

Der vom heiligen Michael ist 1469. von Ludwig den Eilften eingesezzet worden. Eigentlich zum Andenken der unter seinem Vater Carl den Siebenten geschehenen Errettung der französischen Krone aus den Händen der Engländer. Der Vergleich ist etwas heftig. So wie Michael den Drachen aus den Himmel geworfen hatte, wovon in den Einsezzungsworten dieses Ordens folgender Ausdruk zu finden, „ à la gloire, & louange de nôtre „ Dieu — — & à l'honneur & reverénce de „ *Monseigneur, saint Michel Archange*, premier Chevalier, qui pour la querelle de Dieu „ batailla victorieusement contre le Dragon, ancien ennemi de nature humaine, & très bucha „ du Ciel," e) so hielte sich Frankreich auch glüklich, die Engländer überwunden und ausgetrieben zu haben, wovon es bei der Erklärung der Ordenszeichen ausdrüklich weiter heisset: „ Et par l'image saint Michel, Colonel des celestes intelligences, victoire du plus dangereux ennemi." Ludwig der Vierzehnte reformirte diesen sehr verächtlich gewordenen Orden 1664. und behielt nicht mehr denn hundert Ritter in demselben. Ein jeder der zum Ritter des heiligen Geistordens ernennet werden soll, muß den Tag vorher den vom heiligen Michael empfangen.

Der vom heiligen Geist, ist von Heinrich den Dritten 1579. eingesezzet worden, weil ihm das Pfingstfest allemal sehr glüklich gewesen, und er darinn

e) Becmann. Syntagm. Dignit. illust. p. 1476.

rinn zum pohlnischen und französischen Thron berufen worden war. Es ist merkwürdig, daß der König von Frankreich Ludwig der Vierzehnte, den Tag nach seiner Salbung zu Rheims, zu Pferde, und à l'antique gekleidet, diesen heiligen Geistorden selbst aus der Cathedralkirche abgeholet hat, den er *f*) alda aus den Händen des Bischofs von Soissons empfangen. Bei der Ertheilung dieses Ordens, schlägt der König den vor ihm knienden Candidaten mit einem Degen gelinde auf die Schulter, und küßt ihn auf die Backen.

Der Orden von St. Louis *g*) wurde von Ludwig dem Vierzehnten 1693 errichtet, um die wohlverdienten Officiere damit zu belohnen. Er ist mit Pensionen verknüpfet; und bestehet anjezt, nach der lezten königlichen Verordnung vom 27. Merz 1761. aus 24 Grosprieurs, 50 Commandeurs, und mehr den acht hundert Rittern. Die erstern haben jeder sechs tausend Livres, die andere drei tausend Livres, und ein jeder Ritter acht hundert Livres Pension. Ludwig der Funfzehnte hat diesen Orden so ansehnlich verstärket, und in dem jezzigen Kriege werden die Pensions ordentlicher, als bisher bezahlt, denn, es haben sonst kaum zwei hundert Ritter ihr Gehalt bekommen.

Der Grosallmosenier von Frankreich, welches allezeit der Erzbischof von Paris ist, wenn es sonst kein Umstand hindert, ist gebohrner Commandeur

f) Riencourt. Hist. de Louis XIV. T. I. f. 254.
g) S. Rammelsberg Beschreibung der geist- und weltlichen Ritterorden, pag. 12-27.

mandeur der königlichen Orden. Bis zu Ludwig des Dreizehnten Zeiten, hatten die Ordensritter keine gewisse Einkünfte. Dieser König aber legte nach dem Beispiel der spanischen Orden, Commenderien an. Seit dem 17. December 1675. tragen der König und die Ritter des grossen Ordens, das blaue Band über dem Rok, da es sonst bis dahin unter demselben getragen wurde. Von dem alten Orden vom Stern, welchen Ludwig der Eilfte in Beisein aller dessen Ritter damit unterdrükte, daß er ihn dem Capitaine der Schaarwache (du Guet) umhienge, der ihn auch noch an einem schwarz seidenen Bande trägt, und deshalb allezeit le Chevalier du Guet genennet wird, ist indessen dies noch überblieben, daß die grosse Orden einen Stern auf der linken Brust tragen *b*).

2) Die kleinen Kriegesorden: sind

Von St. Lazare. Louis der Vierzehnte errichtete ihn für diejenigen Personen von gutem Stande, die sich im Kriege wol verhalten, und verstümmelte Glieder davon getragen hatten. Sie haben Lebenslang in einem gewissen Hause ihre Verpflegung, und tragen das Bildniß des heiligen Lazarus an ihrem Kleide, weil sie, so wie er, des Hospitals würdig sind.

La Commenderie de St. Louis, in welchem die im Kriege invalide gewordene gemeine Solda-

b) Etat de France. T. II. p. 103.

Soldaten genommen werden, wobei sie nach ihrem Vermögen im königlichen Palais aufwarten müssen. Ward 1633. auf dem Fuß errichtet.

Ordre du Merite Militaire, den Ludwig der Funfzehnte für die protestantische Officier der schweizerischen, und anderer in französischen Diensten stehenden ausländischen Regimenter gestiftet hat, als welche der Religion wegen unter keinem der königlichen Orden aufgenommen werden können. Es sind in diesem Orden drei Klassen. Die Ritter von der ersten oder untersten, tragen ein goldenes Kreuz das an einem kleinen dunkelblauen gewässerten, und durch das Knopfloch gezogenem Bande vest gemacht ist. Auf der einen Seite dieses Kreuzes stehet ein aufgerichteter Degen mit der Umschrift: pro virtute bellica; auf der andern befindet sich eine Krone mit der Legende: Ludov. XV. instituit. 1759. Dieserwegen heisset er auch der Schwerdtorden. Die von der zweiten Klasse, deren nicht über viere sein sollen, tragen ein goldenes Kreuz, das unten an einem breiten Bande von obbemeldter Farbe bevestigt ist, und als ein Orden um den Leib hänget. Die von dem dritten Range haben ausser diesem grossen Kordon, noch eine goldene Stikkerei auf dem Kleide, und auf dem Mantel. In dieser lezten Klasse können sich nicht über zwei befinden. Das Hauptgesez des Ordens ist, daß, wer ihn empfangen, niemalen ohne ausdrükliche Bewilligung des Königes, aus dessen Dienste in fremde treten darf.

End-

Endlich hat Ludwig der Funfzehnte auch noch 1753. eine Militairschule für junge Edelleute angelegt. Diejenige, welche aus derselben zu Officiers gemacht werden, erhalten bei ihrem Austritt ein besonderes Ehrenzeichen, um es Zeitlebens zu tragen. Dies bestehet in dem Novicenkreuze der königlichen Militair- und Hospitalorden, nemlich U. L. Fr. von Carmel, und St. Lazare von Jerusalem. In dieser Schule haben die jungen Edelleute unter andern auch ihre Lehrmeister in der deutschen Sprache, so wie die königlichen Pagen, und die Pagen der Prinzen. i) Gottscheds deutsche Sprachkunst ist daselbst in jedermanns Händen.

i) v. Pascal Antrittsrede in der Gesellschaft der freien Künste zu Leipzig 1758.

Viertes Hauptstükk.

Die Staatskunst und Staatsangelegenheiten des französischen Reichs.

Erste Abtheilung.

Staatsinteresse; Staatsmaximen.

Wenn die Menschen nach der wahren Erleuchtung des Rechts der Natur lebten, so würde sich das Interesse eines jeden Staats nicht weiter, als auf die gute, und ordentlichste Regierung seiner Länder erstrekken. Man würde alles vermeiden, womit man seinem Nächsten Schaden verursachen könnte. Ein Staat würde dem andern seine Vortheile, und seinen Ueberfluß für die gegenseitige Mittheilung friedlich geniessen lassen. Allein die Natur der Menschen in ihrem gegenwärtigen Zustande ist nicht so beschaffen, daß ihre Begierden der Stimme der reinen Vernunft unterworfen wären. Der Mensch hat einen Trieb zur Vollkommenheit; er siehet sich allenthalben unschränkt. Er trachtet deshalb unaufhörlich nach einem vollkommenern Zustande: Und da er alles durch Mittel erhält, so ist er stets

bemü-

bemühet, die Mittel darzu zu vergrössern. Der Misbrauch der Eigenliebe, und der Ehrgeiz, bewegen ihn, diese Mittel von denen abzusondern, welche das algemeine Wohl aller Nebenmenschen befördern. Da er seine Vergrösserung nicht in der Verbesserung seiner Eigenschaften, sondern in der Vermehrung seiner Kraft auf andere Dinge ausser ihm sezzet, so kennet er, da er ein jedes Ding in der Welt eingeschränket siehet, keine andere Art der Vergrösserung, als die in derjenigen Wirkung bestehet, wodurch andere eingeschränkte Dinge ausser ihm, noch mehr eingeschränket werden, und daß er so zu sagen, dasjenige Terrain einnimmet, was andere Dinge dadurch verlieren. Das erste Principium der meisten Staaten ist also auch dies: Suche dich zu vergrössern, und mächtiger zu machen. Daher entstehet das Mistrauen der Regierungen gegen einander, die Unsicherheit, die Bündnisse, Tractaten, Unterhandlungen, die Staatsmaximen. Und, weil die Natur aller Staaten also beschaffen ist, so heisset die Bemühung, den Vergrösserungsabsichten eines andern zuvor zukommen, oder sie auf eine geschwinde und geschiktere Weise zu hintertreiben, als sie der andere ausführen kann, die Politik eines Staats. Daher ist alles das zum wahren Interesse eines Staats gehörig, was dessen erlaubte Vergrösserung, und Sicherheit zum Vorwurf hat. k) Es kann also natürlicher Weise in das innere und äussere getheilet werden.

Das

k) Der Herr von Bielefeld sagt in seinen Instit. Polit. T. II. S. 85. Das Sistem eines Staats, beruhet

Das wahre innere Interesse Frankreichs nun ist,

1) Daß es suche, seine monarchische Regierungsform zu erhalten. Zu dem Ende muß der Monarch eine beständig stehende hinlängliche Armee unterhalten: Keinen einheimischen Prinzen zu groß werden lassen: allenthalben gute Vestungen haben.

2) Er muß die Reichsgrundgesezze nicht erschüttern, und also die Parlamente, und die Rechte der Nation nicht aufs äuserste bringen: Denn, daraus entstehen in einem Staat von solchen Verfassungen, als Frankreich ist, einheimische Kriege, und bürgerliche Unruhen.

3) Er muß die Finanzen nicht allzuhoch treiben, oder ohne gehöriges Verhältnüß verwalten lassen, damit die Leute nicht aus Verzweiflung von ihrer Emsigkeit abgehen, und das Vermögen des Landes verhältnüßmäßig eingetheilet bleibe.

4) Den Handel aufs äusserste befördern, besonders den nach Spanien und Indien über andere Nationen zu erhalten suchen. Hierin bestehet eigentlich die Quelle der Reichthümer für Frankreich: deswegen suchet es beständig England mit Spanien zu verumeinigen, weil England aus diesem Handel ein entsezliches Geld ziehet.

Es

ruhet auf dem Grundsazze, daß derselbe verbunden sei, alle erlaubte Mittel zu seiner Erhaltung und zur Vergrösserung seiner innern, und verhältnüßmäßigen Macht zu gebrauchen.

Es muß Frankreich folglich bedacht sein, seine Manufacturen immer weiter empor zu bringen, und über England darin zu gewinnen, also verhindern, daß dieses nicht Leute von seinen Arbeitern bekomme. Denn, die Engländer werden die französischen Moden ewig nachmachen. Allein, sie werden in vielen Manufacturen auch gegen die leztern nimmer aufkommen. Denn, indem die englischen Weber einen Modenetoffe nachmachen, hat das kunstreiche Genie der Franzosen schon wieder neue ersonnen, und es bleiben sodann die englischen Weber mit ihren nachgemachten Zeugen liegen, wie die Engländer selbst urtheilen *l*).

5) Da aber kein Seehandel ohne eine hinlängliche Seemacht geschüzzet werden kann, so folgt von selbsten, daß Frankreich seine Marine in sehr guter Positur erhalten müsse, damit es im Fall eines Bruchs mit Grosbrittannien, seine Meere, Colonien, Handlung, und Küsten vertheidigen könne.

Das äussere Interesse Frankreichs wird aus dem Interesse der benachbarten Staaten erkannt. Dieses ist der Probierstein von dem äussern Interesse eines jeglichen Staats. Ist dasselbe dem meinigen zuwider, so erfordert mein Nuzzen, dargegen zu machiniren, und mich gegen dasselbe sicher zu stellen. Ist es mit dem meinigen übereinstimmend, so verlangt mein Interesse, daß ich es mit

l) Jos. Gee. Seit. 39. 40. 41.

mit zu unterstüzzen, und wider den Umsturz gegen andere zu vertheidigen, suchen muß.

Ueberhaupt ist dies ein wahrhafter Grundsaz für dem Vortheil eines Staats. Wenn er keinen mächtigen Nachbar hat, so muß er auch keinen sehr mächtig werden lassen. Ist aber einer, oder mehrere dergleichen schon da, so muß disseits niemals aus der Acht gelassen werden, nach dem Verhältnüß, worinn sich jener ihre Stärke oder Schwäche befindet, allezeit in gehöriger Vorsicht, und guter Verfassung zu stehen.

Also muß Frankreich als eine Folge seines wahren Staatsinteresse zu erhalten suchen:

I.) Die Freiheit Italiens. Es muß in kleine mindermächtige Staaten zertheilet bleiben; folglich kann es Frankreich nicht gleichgültig sein, wenn Sardinien, oder Neapel, mehrere ansehnliche Besizzungen daselbst zu erhalten, trachten, oder Gelegenheit bekommen sollten. Es kann deshalb nicht gern sehen, daß eine auswärtige grosse Macht einen wichtigen Fuß in der Lombardie habe; und es wird also mit der Republik Venedig allezeit in guten Vernehmen stehen, deren Hauptinteresse ebenfalß dahin gerichtet ist, die Entstehung eines überwiegenden Staats in der Lombardie zu verhindern.

II.) Das Sisteme der Freiheit in Deutschland, folglich seiner Verfassung. Es wird also aus aller Macht zu verhindern suchen, daß ein Staat in demselben das vollkommene Uebergewichte erhalte.

halte. Deutschland ist mit Recht die Quelle der Kriegesheere, und zwar der kriegerischesten Völker zu nennen. Ein Souverain von Deutschland hat viele Provinzen von Frankreich jure postliminii wieder zu fordern, welche dem ehemaligen deutschen Königreiche von diesem Nachbaren entzogen worden, als z. E. Lothringen, Elsaß, das arelatische Reich, ꝛc. Deshalb ist auch Frankreichs Hauptaugenmerk dahin gerichtet, und bestehet darin,

Daß es entweder bei einer guten Gelegenheit die kaiserliche Krone erhalte, wie Ludwig der Vierzehnte versuchet, und dargegen Burgund, Elsaß, nebst den dreien Bißthümern Mez, Tull, und Verdun, auch das damals weggenommene Lothringen dem Reich herauszugeben versprochen, wenn die deutsche Fürsten an statt des Erzherzogs Joseph, seinen Dauphin, den Ludovicum omnium Sanctorum zum Kaiser erwählen wollten.

Oder, daß es das deutsche Reich allmählig durch innerliche Unruhen, und bei Gelegenheit abgerissene Stükke schwächen könne. Weshalb es,

Sich in alle innerliche Zwistigkeiten, die im deutschen Reich entstehen, zu mischen suchet: welches es auch seit dem westphälischen Frieden ohne Ausnahme gethan, als durch den es unter dem allgemeinen Vorwand der Guarantie hinlängliche Gelegenheit dazu erhalten hat.

Bis zu dem Ausbruch des gegenwärtigen Krieges, hatte es sein Augenmerk hauptsächlich gegen das Haus Oesterreich gerichtet, weil es durch dasselbe, als den bisher gewesenen Chef der deutschen Macht allezeit an seinen Absichten gehindert worden. Nunmehr hat es sein Sistem verändert, und das königliche glorwürdige Haus Preussen ist der schärfste Dorn in seinen Augen. Dessen vortrefliche Kriegesverfassung, und von Gott gesegnete innerliche Macht, scheinet ihm denjenigen Grad erreichet zu haben, daß es Deutschland auch ohne alle andere Beihülfe wider den mächtigsten Feind zu schüzzen, im Stande sei. Bei dieser Macht des preußischen Staats würde es also von seinen Absichten in Deutschland keine einzige erreichen. Diese sind bisher dahin gegangen, dem deutschen Reich auf der Seite von Ungarn durch die Waffen der ottomannischen Pforte zu schaffen zu geben; und Rußland zugleich durch einen französischen König auf dem pohlnischen Thron, und durch Schweden abzuhalten, Deutschland zu unterstüzzen; für sich aber auf der andern Seite dabei zu gewinnen; indem es sodann Deutschland mit angriffe, oder dasselbe doch abgehalten würde, die Niederlande zu retten, wenn Frankreich seine Hauptmacht alsdann gegen dieselbe wendete. Oesterreich bleibt dieserwegen zwar allezeit der Hauptvorwurf der französischen Vergrösserungsabsicht; allein, weil es dasselbe nicht unterdrükken kann, ohne die preußische Macht noch grösser zu sehen, welche ihm weit fürchterlicher als jene sein würde, da sie als eine Protestantische, auch alle Kräfte der Kirchen zur Behauptung ihrer

Grösse anwenden kann; so gehet Frankreichs Hauptzwek vorläufig dahin, die preußische Macht zu schwächen, hienächst aber seine Absicht, wie vorhin gegen die österreichischen Staaten auszuführen. Natürlicher Weise würden also die französischen Allianzen mit Oesterreich nicht länger als bis dahin bestehen können.

Was Frankreich gegen das römische Reich für wahre Absichten hege, hat ein gewisser Traité Anonyme, den man dem Richelieu zuschreiben will, in folgenden wenigen Säzzen deutlich genug angezeiget:

Um zu grössern Eroberungen, und zu der höchsten Macht zu gelangen, müsse folgendes beobachtet werden,

1) die deutschen Fürsten müsse man dadurch einzuschläfern suchen, daß man ihnen lauter Friedensversicherungen, und Vorschläge, sich zu liguiren, und mit Frankreich in Bündnüß zu treten, antrüge.

2) Man müste im deutschen Reiche mit aller Sorgfalt einen beständigen innerlichen Krieg zu unterhalten trachten, um dasselbe mit einem allmähligen Feuer zu verzehren, und die Staaten dieses Körpers dadurch in seiner Abhänglichkeit erhalten, daß dieser oder jener, bei solchen Umständen allezeit nöthig hätte, von Frankreich unterstüzzet zu werden.

3) Dabei müste man Rußland mit Schweden, oder der Pforte zusammen hezzen, und diese Krie-

Kriege und Zwistigkeit durch alle mögliche Kunstgriffe unterhalten, damit es abgehalten würde, sich in die deutschen Angelegenheiten wider Frankreichs Vortheil zu mengen, und folglich diese von daher keine Unterstüzzung zu gewarten hätten.

4) Man müste unter den deutschen Prinzen den Saamen der Uneinigkeit ausstreuen, damit dies Gelegenheit gebe, mit diesem oder jenem unter denselben particulaire Bündnüsse zu machen, Liguen zu errichten, als wodurch Frankreich unter dem Schein der Friedensstiftung, die freie Hand erhielte, in Deutschland seine Armeen eintreten zu lassen, und allenthalben seinen Vortheil in den auswärtigen Unruhen zu suchen. Ja, es müsse sich bemühen, allenfals die Ursachen zum Kriege, selbst in den Heiligthümern des Friedens, (dans les sanctuaires de la paix) aufzusuchen.

Es lieget am Tage, daß Frankreich diese Grundmaximen gegen Deutschland beobachtet habe. Es ist allezeit in den innerlichen Unruhen dieses grossen Staatskörpers, und in den darinn entstehenden Liguen mit verwikkelt, es hat allezeit Bündnüsse darinn, und die Eigenschaft als Alliirter und Gewährsmann vom westphälischen Frieden, bringet ihm allezeit eine Farbe in dergleichen Spiele zu wege. So mengte sich Ludwig der Dreizehnte in den Religionskrieg, Ludwig der Vierzehnte in die Wahlsache eines Churfürsten zu Cöln, Ludwig der Funfzehnte

in der österreichischen Erbfolge, in der römischen Königswahlsache, u. dergl.

Es ist bei grossen Staaten gar nichts anders zu gewarten. Sie suchen allezeit aus den benachbarten Unruhen, und Revolutionen ihren Vortheil zu ziehen. Kurz! der mächtigste Prinz in Deutschland hat allezeit Frankreich auf den Hals, und seine Bundesgenossen auf den Rükken. Deswegen suchet es jederzeit mit dem zweiten mächtigsten Fürsten in Deutschland wider die Macht des Stärkesten darinnen, in Bündnüß zu stehen, wie man dies an seinen Allianzen mit Baiern gegen Oesterreich; hernach mit Preussen gegen Oesterreich; anjezt aber mit Oesterreich gegen Preussen wahrgenommen hat, nach welchem Grundsaz man allezeit die Veränderung seiner Allianzen in Deutschland gewiß vorher sagen kann.

Es ist wahr, daß diese Bündnüsse Frankreichs, bisher der protestantischen Sache in Deutschland zum öftern vortheilhaft gewesen sind. Allein, es wäre sehr thöricht, wenn man glauben wollte, daß Frankreich die deutsche protestantische Fürsten darum unterstüzzet habe, damit der Protestantismus nicht unterdrükket werde. Nein! es ist bloß deshalb geschehen, weil die zweite Force des Reichs sich bei den protestantischen Prinzen befunden; weil der Unterschied der Religionen ein steter Grund zum Mistrauen zwischen Haupt und Gliedern, und den Gliedern unter sich selbsten ist; weil aus keiner Ursache leichtere particulaire Bündnüsse entstehen; und das protestantische Corpus, so zu sagen, eine besondere

Hälfte

Hälfte der deutschen Staatsverfassung ausmachet: dies sind die wahren Ursachen. Frankreich hat sonst eben so wol als andere catholische Staaten die Unterdrükkung der protestantischen Kirche zur Staatsmaxime, und würde dies bald entdekken, wenn es eben die Staatsvortheile bei andern catholischen Fürsten anträfe, welche es bei der gegenseitigen Kirche nothwendig antreffen muß. Da Ludwig der Vierzehnte bei dem grossen Einfall in Holland, als er 1672. bis vor Amsterdam gieng, der Republik die Friedensbedingungen zu wissen that, so war *m*) ausdrüklich unter denselben enthalten, daß die catholische Religion in den sieben Provinzen wieder hergestellet werden sollte; der beständigen Bedrükkungen der Protestanten in Frankreich seit dem Ursprung der Albigenser, nicht zu erwähnen.

Da die Absicht Frankreichs dahin gehet, das Uebergewichte in Europa zu haben, so schliesset dieselbe eine stete Bemühung in sich, mächtiger, als ein anderer der christlichen Staaten in Europa, zu sein; folglich keinen einzigen Nebenbuhler seiner Grösse in demselben zu leiden; und da sich diese hauptsächlich in Deutschland, und an Engelland finden können, so ist seine Hauptpolitik wider diese beide grosse Reiche hauptsächlich gerichtet. Vernünftiger Weise kann es nicht suchen, das deutsche Reich zu verschlingen, aber wol, darinn die meisten Clienten zu haben, und es sich niemals in einer Macht vereinigen zu lassen. Die Vergrösserungsbegierde ist allen mächtigen Staaten natürlich;

m) Hist. Polit. T. I. p. 479.

glükken derselben sehr grosse Eroberungen, so ist die Errichtung der Hauptmonarchie eine Folge, welche die ersten Staatsabsichten derselben wohl gewiß nicht zum Endzwek gehabt haben. Denn diese Monarchien haben niemals ihren wahren Grund in der Macht, und in der übergrossen Politik, sondern allezeit in der Uneinigkeit, Trägheit, Unwissenheit, oder in der Freiheit der benachbarten Staaten gehabt; und die Staatsklugheit der Römer, niemals mehr als einen Hauptkrieg auf einmal zu führen; würde, wenn jene Umstände nicht gewesen wären, ohnerachtet der Meinung des Herrn von Mably *n*) eine sehr schlechte Monarchie zu wege gebracht haben.

Der deutsche Staatskörper ist ein Gewebe, welches auf fast alle übrige Staaten von Europa bevestiget ist. Keine auswärtige Macht kann einen Faden von diesem Gewebe ablösen, ohne das lezte-re in allen seinen Theilen zu erschüttern. Die Macht des deutschen Reichs hängt mit der Macht des grösten Theiles von Europa unauflöslich zusammen. Herr von Deutschland zu sein, heißt Herr von Europa zu werden. Frankreichs Hauptabsicht ist also viel eher auf dem Besiz der catholischen Niederlande, als auf Deutschland gerichtet. Alle Kriege die Frankreich mit Deutschland führet, haben eine Eroberung in den Niederlanden zur wahren Absicht. Der Charakter dieser Völker ist mehr französisch als deutsch; sie liegen jenseit des Rheins, und der französische Staat würde durch diese Barriere gleichsam isoli-

n) Mably Principes des Negotiations. p. 26.

isoliret; Flandern ist ehedem eine Hauptpairie des fränkischen Reichs gewesen, und da sie zum Theil an der See gelegen sind, so würde ihre Eroberung Frankreich seine Hauptabsicht, sich durch den Besiz der gröſten Handlung, zum reichsten Staat zu machen, um so viel leichter erlangen lassen.

Damit es nun bei allen Revolutionen in Europa seinen Vortheil in acht nehmen, und einem Theile des Krieges eine Richtung nach diesem seinem Hauptinteresse geben könne, so nimmt es an allen Liguen, Bündnüssen, Guarantien, und Friedensschlüssen Theil, um sich in alles mischen zu können. Es hat fast mit allen Höfen Traktaten, und Allianzen, und es kann also kein Bruch entstehen, wo es nicht seine Seite nach Gefallen wählen könne. Der Westphälische, der Utrechter, der Belgrader Frieden, die nordischen Allianzen, und das Familienpact mit Spanien, geben ihm die Ruhe des ganzen Europen in den Händen.

III.) Engellands Glükseeligkeit, Macht und grosser Handel, wird die unaufhörliche Eifersucht Frankreichs erregen.

Daher suchet es nach seiner Staatsmaxime, Grosbrittannien auf alle mögliche Weise zu schwächen. Es fürchtet dabei eine grosse Macht des lezten um so mehr, weil das königliche grosbrittannische Haus eine rechtmäßige Forderung auf die Normandie, Bretagne, Guienne, und Poitou, als die legitimen Descendenten Wilhelms des Eroberers, zu machen hat: weil auch England diejenige

Macht

Macht ist, durch welche Frankreichs Vergrösserungsabsichten jedesmal hauptsächlich verhindert worden. Beide Reiche haben bereits seit des normännischen Wilhelms Zeiten, in einem so entgegen gesezten Interesse gestanden, und seit dieser Zeit suchet eins beständig, das andere zu verderben. Sie sind sich also in der That, nach ihrem eigenen gewöhnlichen Ausdruk: natürliche, und gebohrne Staatsfeinde: davon ein jeder alles ihm in der Welt mögliche anwendet, um den andern nicht mächtiger werden zu lassen. Dieserwegen

1) gebrauchet Frankreich, da die Handlung, Freiheit, und Religion, die drei Hauptdinge vor England sind, sich aller Mittel, England in diesen Stükken anzugreifen, und sie zu verderben. Jacob der Zweite stand mit Frankreich im genauen Bunde, und er hätte die catholische Religion, nebst der ehemaligen souverainen königlichen Gewalt wieder eingeführet, wenn er nicht Wilhelm von Oranien den Thron überlassen müssen.

Seit dieser Zeit bedienet sich Frankreich der Stuartischen Familie, allezeit zum Schrökbilde in seinen englischen Kriegen, und es unterhält deswegen ein geheimes Verständnüß mit den verborgenen Stuartischen Anhängern und Catholiken in Schott- und Irrland.

Ist es denn aber Frankreich ein Ernst, den jungen Stuart auf dem englischen Thron zu verhelfen?

Wenn

Wenn es ohne allzugrosse Gefahr und Kosten geschehen könnte, so kann man es sicher glauben; sonst aber wird es gewiß darum keinen Krieg anfangen, oder hartnäkkigt fortsezzen. Denn,

α) bei einer solchen offenbaren Absicht, würden gesammte protestantische Mächte sich des hannöverischen Hauses annehmen, deren einige als Preussen, Dännemark, und Holland die Erbfolge desselben auf dem grosbrittannischen Thron wider den Prätendenten zu beschüzzen, durch Traktaten verbunden sind, worunter der mit Holland seit 1716 bestehet.

β) So ist es dem Interesse der englischen Nation in Absicht auf das Französische einerlei, ob diese einen protestantischen, oder catholischen König habe: das Interesse beider Nationen würde dennoch allezeit geradesweges gegen einander gerichtet bleiben, da Frankreich sowol, als England, Nordamerika, den grösten Handel, und die stärkeste Marine haben will.

γ) So würde Frankreich einen catholischen König in England wieder sehr öftere Revolten seines protestantischen Volks, zu unterstüzzen haben.

2) Fängt es mit England zum öftern Krieg an, oder es verwikkelt dasselbe doch dergestalt in die von ihm angehobene Unruhen, daß die

größte Last der Kriegeskosten allezeit auf England fallen müssen. Wie dann Frankreich durch seine öftere Kriege seit weniger denn hundert Jahren es wirklich so weit gebracht hat, daß Grosbrittannien anjezt jährlich schon fünf Millionen Pfund Sterlings, oder über dreißig Millionen Reichsthaler zur Verzinsung seiner Staatsschulden, durch ausserordentliche Auflagen heben muß.

3) Bei den englischen Seekriegen hat Frankreich anjezt zur Maxime angenommen, daß es den Handel nach seinen westindischen Colonien nicht durch seine eigene, sondern durch die Schiffe neutraler Nationen geführet hat. Es hat hiedurch nicht nur seine Handlungsschiffe erhalten, die es sonst bei der Uebermacht der englischen Marine alle verlohren haben würde, sondern, es hat auch diese neutralen Nationen, besonders die Holländer, hiedurch mit den Engländern aufs äusserste über dem Fuß gespannet, und mehr an sein Interesse verbunden, dabei aber den Seekrieg mit einer entsezlichen Menge Caper geführet, und hiemit der englischen Handlung einen höchstempfindlichen Schaden zugefüget; wie denn z. E. im Jahr 1761. die französischen Caper den Engländern nach einer sichern Liste 1539. grosse und kleine Schiffe, diese aber jenen nur 944. dergleichen genommen hatten, wovon die Engländer selbst diejenigen, die sie bis im September verlohren hatten, und ohngefehr tausend an der Zahl betrugen, über drei Millionen Reichsthaler berechneten.

Frank-

4) Frankreich hat in seinen englischen Kriegen ferner zur Maxime, Grosbrittannien mit einem Einfall o) in seine Insel zu bedrohen.

Dieser Umstand macht allezeit einen wesentlichen Theil seines Kriegsplans aus. Denn es verursachet Frankreich durch einen Einfall in England, oder auch nur durch die Bedrohung mit demselben, Grosbrittannien unsägliche Kosten, indem dieses sodann mit schwerer Mühe Geld zum Krieg bekömmet, und eben sowol, wie Frankreich, eine grosse Landmacht zu Bedekkung seiner Küsten auf den Beinen halten muß. Wie sehr aber die Engländer entschlossen sind, alles wider Frankreichs Versuche aufzusezzen, ersiehet man p) aus den Worten eines ihrer Schriftsteller; die man in diesem Fall als den Sinn der ganzen Nation ansehen kann.

„ Es würde sogar besser für uns sein, (sagt er,)
„ wenn wir noch einmal alle, eine Nation von
„ Soldaten wären, als daß wir niederträchtige
„ und kriechende Sclaven des übermüthigsten
„ Volkes in der Welt sein sollten.

5) Bei einem Kriege mit England erreget Frankreich demselben allezeit einen Krieg auf dem vesten Lande, da es gegen dessen Alliirte, oder gegen Hannover losbricht. England muß deshalb starke Subsidien geben, und ein Landkrieg kostet demselben ungleich

o) Montagu Betrachtungen über die Aufnahme und Verfall der alten Republ. und fr. Staaten. Cap. 9. S. 33.
p) Eben ders. Seite 332.

gleich mehr, als er Frankreich kostet. Denn zur See allein würde England gegen Frankreich allezeit übermächtig, und unüberwindlich bleiben.

IV.) Frankreichs Interesse in Ansehung Hollands erfordert,

1) Daß es mit dieser Republik nicht leicht zu brechen suche, wenn es nicht ganz gewiß seine vollkommene Uebermacht vorher abwiegen kann. Denn, es verlieret nicht nur hiedurch jährlich fast zwölf bis funfzehn Millionen Fl. an dem holländischen Commerce, sondern es muß es sodann auch ohnfehlbar mit Grosbrittannien und Oesterreich aufnehmen.

Deshalb ist es besonders bei seinen englischen Kriegen bemühet, die Republik zur Neutralität zu bewegen, weil die holländischen Schiffe sodann Frankreichs Handel führen. Sollte es aber lezterm endlich gelingen, die spanische Niederlande an sich zu bringen, so würde es die Holländer gewiß nicht mehr menagiren, weil diese sodann nach dem Grundsaz ihres ehemaligen Erbstadthalters Friedrich Heinrichs, Gallum amicum habeas, non vicinum, nothwendige Feinde Frankreichs sein müsten, da sie ohne alle Barriere wären, und alle Augenblik verschlungen werden könnten.

2) Suchet Frankreich der Stadthalterischen Parthie in der Republik beständig entgegen zu arbeiten, und dieselbe zu vermindern. Denn, die Holländer sind nicht so beschaffen, daß sie einen Souverain, der nach den Gesezzen regieren muß, durch welche

welche er eingeschränkt wird, verabscheuen sollten. Frankreich befürchtet dies, und da es weiß, was die General Staaten Wilhelm dem Ersten zugestanden hatten, was Wilhelm der Zweite versuchet hat, und daß England es eben nicht hindern würde, wenn die Republik dem Erbstadthalter eine höhere Macht übertrüge, wodurch die vielen Köpfe in derselben aufgehoben, oder doch unschädlicher gemacht würden; da es auch weiß, daß die vigoureusen Erbstadthalter lieber Krieg, als Frieden gesehen haben, weil das Ansehen und die Gewalt eines Stadthalters eigentlich zu Kriegeszeiten recht groß ist: so unterstüzt Frankreich in Holland, allezeit die republikanische Parthie, besonders die grossen Städte, und Amsterdam, als den Hauptfeind der stadthalterischen Gewalt; und da diese so zu sagen die Schazkammer in Händen haben, so weiß Frankreich wol, daß die Republik so leicht nicht mit demselben brechen werde, wenn es ihre Barriere nicht angreifet, oder ihren Handel zu unterdrükken suchet. Es gestattet derselben deshalb bei den kritischen Zeiten gewisse Vortheile in seinen Ländern, wie es z. E. bei gegenwärtigem Kriege den Holländern die freie Einfuhr ihrer Heringe in Frankreich zugestanden hat. Ludwig der Vierzehnte hat gar einen Naturalisationstraktat zwischen beide Nationen errichtet, und man bemerket überhaupt, daß er die schweizerische, und holländische Republiken durch allerhand Schmeicheleien in sein Interesse zu ziehen bedacht gewesen, wie denn die Holländer wol wissen, daß sie die französische und engli-

sche Macht gegen einander balanciren müssen, wenn ihre Verfassung, und Handel sicher sein sollen. Zu Cronwels Zeiten war ihnen die englische Seemacht, und zu den Zeiten Carls des Zweiten, die Macht Ludwigs des Vierzehnten zu fürchterlich. Sie schlugen sich deshalb mit beiden.

Indessen sind die Niederlande der Ort, wo man Frankreich suchen muß, wenn es Eroberungen machen will. Hieher sind alle seine Hauptabsichten gerichtet. Diese Conquete ist das Ziel aller seiner Unternehmungen, nachdem es sich gegen Deutschland gnugsam arrondiret, Lothringen an sich gebracht, und in seinem Eingeweide keinen Feind mehr zu befürchten hat. Spanien, dem deutschen Reich, auch Italien, ist vor der Hand nichts mehr zu entreissen. Von dem ersten und lezten Staate ist es durch die natürliche Mauer der Pyrenäen, und Alpen abgesondert. Aber, die Niederlande gehören Oesterreich, und können durch einen particulairen Krieg angegriffen werden. Sodann gehet immer etwas davon verlohren, wie die Geschichte des Pyrenäischen, des ersten Aachenschen, und des Nimwegischen Friedens genugsam beweisen. Die ganze Politik des französischen Cabinets gehet nur dahin, die europäischen Staatshändel so zu verwikkeln, und ein so verschiedenes Interesse unter den übrigen hohen Mächten zu erregen, daß es dabei ein neues Stük von den Niederlanden entweder als eine Vergeltung, oder als ein Opfer erhalten könne. Man kann keinen deutlichern Beweiß, als die französische

zösische Campagne in den Niederlanden vor dem Dresdner Friedensschluß ist, hievon verlangen. Das Durchlauchtigste Haus Oesterreich ist diesem grosmüthigen Frieden allein, die Erhaltung seiner Niederlande schuldig, die ohne demselben bereits verlohren waren. Frankreich stand auf dem Punkt gegen ein Stük von den Niederlanden, Oesterreich seine Allianz anzubieten. Diese Länder wären also verlohren gewesen, und Preussen hätte vielleicht noch mehr als Schlesien gewonnen. Daher ist eben derselbe Frieden der Grund der veränderten französischen Gesinnung, gegen das preußische Interesse, weil Frankreich verzweifelt, bei der grossen Staatsklugheit dieses glorreichen Monarchen, seine Absichten gegen die Niederlande ausführen zu können.

Solte es Frankreich gelingen, die Niederlande ohne, oder mit Holland zu gewinnen, so erhält es einen gewaltigen Zuwachs seiner Seemacht, und kann sodann England in seinem Hause angreifen. Sodann würde es gewiß suchen Irrland zu behaupten; denn, dieses Reich liegt ihm am nächsten, und es kann eine starke Descente in demselben, am leichtesten von Frankreich aus, unterstüzzet werden. Die meisten dasigen Einwohner sind, vermöge der Acte of the Preservation of the Game (wegen Erhaltung der Wildbahnen) ohne Gewehr. Es finden sich darin die meisten Catholikken, und die durch die Parlamentsakte der Revocation q) von

q) Anno 1757. beschloß das grosbrittannische Parlament, daß jeder Britte, oder Irrländer, der seit dem

1757. sich auf immer beleidiget halten. England kann von Irrland aus allezeit infestiret werden. Die catholischen Irren werden von den Engländern unter weit härtern Gesezzen gehalten, als ihre Colonien, z. E. es darf kein Catholik von einem Protestanten erben, oder für sich selbst ein Testament machen, keine liegende Gründe kaufen ꝛc. Lezteres ist ein ganz isolirter Staat, und abgesondertes Reich, und nicht wie Schottland durch eben dem Continent mit Engelland verbunden. Es ist auch unendlich fruchtbarer, als das gebürgigte Schottland. Es kann Frankreich aus demselben seine ganze Marine mit Getreide, Pökkelfleisch, ꝛc. versehen, welches ihm aus seinen eignen Provinzen zu thun, sehr schwer fället. Deshalb schüzzet Frankreich offenbar alle catholische Irrländer, deren es eine ziemliche Anzahl Regimenter in seinen Diensten auf beständigen Fuß unterhält, da sich nach der Capitulation von Limmerik sehr viele nach Frankreich begeben haben. Aus diesen Umständen siehet man, warum die französischen Escadren, die in Schott- oder Irrland landen wollen, allezeit viel tausend Stük Gewehr mit bringen. Es erhellet auch hieraus, daß wenn Frankreich mit einer Hauptdescente gegen die grosbrittannischen Reiche umgehet, es eher auf Irrland als Schottland gemünzet sei. Nach Schottland sendet es nur verlohrne Escadren, aber der Admiral von Conflans, der mit der

dem 29. September in französischen Dienste bliebe, als ein Räuber angesehen, und mit dem Tode bestrafet werden sollte.

der Brester Flotte 1760. auslief, sollte eine Landung auf Irrland begünstigen, die Mons. Thurôt auf der andern Seite bereits angefangen hatte.

Sollte etwan zwischen Holland bei seinen jezzigen Seekräften, und England, ein Bruch entstehen, so würde jenes von der französischen Macht sehr stark unterstüzzet werden; gesezt, daß leztere auch nicht mit England im Bruch verwikkelt wäre: Wann aber die holländische Marine wie zu den Zeiten der Witten, und des Admiral Ruiter, mit 96 Orlogschiffen in See gehen könnte, so dürfte sich die Republik einer sehr schlechten Hülfsescadre getrösten: Denn, da Frankreich weder England noch Holland bestehen lassen will, so hat es zur Marine, diese beide Seemächte, wenn sie in einen Krieg mit einander gerathen können, sich darinnen so viel als möglich entkräften zu lassen, und nur nicht zu zugeben, daß Holland von England geschwächet werde, und lezteres etwan des erstern Handlung an sich bringe; dabei aber suchet Frankreich, nur in Ansehung seiner Marine Vortheil zu ziehen. Wir haben den Beweiß von dieser Lehre an dem lezten Seekrieg der Holländer und Engländer unter Carl dem Zweiten. Frankreich war in demselben einmal mit Holland, alliiret, wie es bei einem jeden holländischen Krieg mit England ist, allein die ganze französische Hülfe bestunde nach langen Zaudern, endlich in einem ausgerüsteten Brander r).

V.) In Ansehung Spaniens: suchet Frankreich nichts als dessen Freundschaft, dessen Handel,

r) Hist. Polit. T. I. p. 380.

und dessen Bündnüß. Dies Reich kann ihm niemals viel schaden; allein, ist es zu ohnmächtig; und es giebt kein Interesse, weder in der Politik, noch in der Handlung, womit andere Mächte, Spanien zu einer Allianz wider Frankreich, sollten bewegen können, nachdem beide Monarchie wegen ihrer Eroberungs- und Staatsabsichten völlig mit einander einig sind. Frankreich suchet die Niederlande; und hiernächst Irrland. Spanien sucht seine Vergrösserung, und die Herrschaft, in Italien. Seit des catholischen Ferdinand Zeiten, ist dies dessen Hauptabsicht und wahres Staatsinteresse gewesen. Frankreich würde Spanien auf ewig verliehren, wenn es diesem Sistem sich nach dem Exempel Carls des Achten, und Ludwig des Zwölften widersezzen wollte. Der Pabst und die italiänischen Staaten, sind demselben selbst nicht sehr entgegen, weil sie durch keine andere Flotte, als der Spanischen, wider eine schleunige türkische Seemacht gedekt sein können.

Beide Mächte widersezzen sich jezt einander in diesen ihren Absichten nicht mehr: und das anjezt unter ihnen errichtete Familienbündnüß kann sich auf kein anderes Staatsinteresse beziehen. Frankreich kann auf keine andere Art, als durch Spaniens Allianz, und Hollands Neutralität, zur Wiederaufrichtung und Erhebung seiner Marine gelangen.

Da die englische Marine beiden Nationen so fürchterlich ist, und die brittische Staatsklugheit den Ver-

Vergrösserungsabsichten beider Nationen im Wege stehet, indem es die eine angreift, und der andern mächtige Alliirten entgegen sezzet, so haben sich beide Mächte ein gewaltiges Mittel zu ihrer Stärke in den Händen gegeben. Dies ist die Ausschliessung Englands von dem ganzen spanischen Handel, der so viele baare Millionen jährlich gewinnen lässet, und die Ueberlassung desselben in französische Hände. Wenn England diesen Verlust nicht hintertreiben kann, so müssen diejenige Kräfte, die es hiedurch verlieret, Frankreich nothwendig zuwachsen.

Da also der sardinische Staat sich auf solche Weise zwischen der spanischen, und französischen Macht ins Gedränge befindet, und sich nunmehr nach dem vestgesezten Etablissement des Herzogs von Parma, gegen keinem Winkel mehr vergrössern kann, ohne mit Spanien brechen zu müssen, (weil dies Mailand lieber seiner Branche in der Lombardie, als dem sardinischen Hause gönnet, zumal es durch keinen Friedensschluß verhindert wird, in dem lombardischen Etablissement zu succediren,) so folget natürlich, daß der sardinische Hof, so lange beide bourbonnische Häuser auf jezzige Art vereiniget bleiben, kein aufrichtiger Freund von Frankreich sein könne, indem er schon zum Anfang, seine Hofnung, die ihm der Wormser Traktat und der lezte Aachner Frieden auf Placenz gegeben, wenn der König in Sicilien den spanischen Thron erben sollte, durch dessen Ueberlassung der sicilianischen Krone an seinen dritten Prinzen, vor der Hand ohne Schadloshaltung aufgeben müssen.

VI.) In Ansehung des Nordens: suchet Frankreich das Gleichgewicht unter den dasigen Mächten zu erhalten.

Damit der Handel in der Ostsee nicht von dem Belieben eines einzigen Monarchen abhänge. Denn, aus Norden kommen, so viel das christliche Europa betrift, hauptsächlich die Materialien des Schifbaues her. Seegeltuch, Pech, Theer, Thran, Hanf, Flachs zur Takelage, und das Schifszimmer, nebst den Mastbäumen, Eisen, Kanonen, ꝛc. Wenn diese Dinge alle von einem Monarchen abhiengen, so würde derselbe die stärkste Flotte in Europa errichten, oder doch den Preiß derselben nach Gefallen sezzen können. Ferner, so consumiret der Ostseehandel eine erstaunende Menge französischer Produkten, und Manufakturen, an Weinen, Oelen, Delikatessen, Galanterien ꝛc. und liefert dargegen, Getreide, Talch, Leder, Honig, Wachs, die vortreflichen Juchten, nebst den obigen Schifsmaterialien.

Ist die Macht im Norden getheilt, so hat Frankreich allezeit eine davon in seinen Subsidien, welche die andere abhält, daß sie so leicht nicht mit den Feinden Frankreichs Parthie machen, oder vor deren Subsidien sie besonders unterstüzzen können.

Diese Macht nun ist Schweden seit langen Jahren gewesen, mit welchem Staate Frankreich, schon unter Franz dem Ersten, und Gustav von Vasa, seine erste Verbindung, zur gemeinschaftlichen Vertheidigung errichtet, und seit dem, besonders

ders von den Zeiten des grossen Gustav Adolphs fast ununterbrochen fortgesezzet hat. Deshalb suchet es dessen Freundschaft, und eine beständige Erneuerung des Subsidientraktats. Es hätte sonst diesen Traktat mit Dännemark eben so gern als mit Schweden errichtet, allein, es hat diesen leztern Staat deshalb vorgezogen, weil er mächtiger als der erste ist; jedoch ist ihm die Freundschaft Dännemarks auch nicht gleichgültig, wenn es das schwedische Interesse vertragen kann.

Indessen wird Frankreich des schwedischen alleinigen Interesse wegen, sich gewiß niemalen in einen Bruch mit einer andern nordischen Macht einlassen s), denn es bezahlet die Dienste Schwedens nur nach dem eigentlichen Werth, und nichts darüber. Frankreich will Schweden hauptsächlich in Deutschland, wider die Parthie desjenigen Staats gebrauchen, der darinnen der mächtigste ist. Lässet sich dasselbe nun in einem andern Kriege ein, so ist dieser Krieg zu Frankreichs Absichten unnüzz, und Schweden kann, wenn es unglüklich ist, nur schwächer werden. Deshalb dienet Frankreich dieser Krone bei solchen Fällen nur mit bonis officiis, oder wenn es ja etwas thut, so schikt es ohngefehr eine Escadre d'Antin, die nicht viel mehr bedeutet, als der Brander, womit es ehedem Holland gegen England beistehen wollen.

Sollte Rußland Oesterreich in dessen Kriegen mit Frankreich unterstüzzen, so wird die Politik des

s) S. die Einleitung des 13ten Bandes der Beiträge zur Staats- und Kriegs-Geschichte. S. 8. ꝛc.

französischen Hofes es dahin zu bringen suchen, daß es die rußische Macht durch die Schwedische bedrohen, und wo möglich, beide Reiche in einem öffentlichen Misverständnüß verwikkeln könne.

Die Freundschaft mit dem rußischen Reiche wird es so lange zu unterhalten bemühet sein, als lezteres dem Interesse des mächtigsten Staats in Deutschland entgegen ist. Denn, sodann begünstiget es die politische Absichten Frankreichs. Hat Rußland hierinn andere Grundsäzze, so wird Frankreich ihm innerhalb, und ausserhalb seines Staats Unruhen zu erregen suchen, wovon die Geschichte nicht ohne Beispiele ist.

VII.) **In Ansehung Pohlens**, hätte Frankreich längst gern einen französischen Prinzen auf dem dasigen Thron gesehen. Es würde die königliche Parthie sodann allemal mit Gelde unterstüzzen, und Pohlen für sein Interesse gegen diesen oder jenen Staat zu bewegen, bemühet sein.

Daß der pohlnische Thron auf das freie Wahlrecht der Nation gegründet sei, ist für Frankreich kein fürchterlicher Umstand. Es weiß aus der Erfahrung, daß die Pohlen dem ohnerachtet nicht gern von ihrer königl. Familie abgehen. Der Piastische Stamm hat diese Krone fast 500. und der Jagellonische 280 Jahre nacheinander getragen, bis der unbeerbte Joh. Casimir dieselbe freiwillig ablegte. Es ist bekandt, daß die Gemahlin des lezztern, eine Prinzeßin von Gonzaga, die in Frankreich erzogen worden, so lange sie gelebet, für dem

Sohn

Sohn des grossen Conde, dem Duc d'Enghien, wegen der Thronfolge in Pohlen, mit Ludwig dem Vierzehnten, cabaliret hat, und daß der französische Hof die Machine hernach selbst still stehen lassen, weil er den grossen Churfürsten von Brandenburg dadurch von der Allianz wider Frankreich abzuziehen suchte, daß er demselben von Pfalz Neuburg gewisse Abtretungen verschaffen, lezterem aber dargegen zur pohlnischen Krone behülflich sein wolte. z)

Dem Herzog von Longueville wäre gewiß nach dem Tode des Königs Michael, der pohlnische Thron nicht entgangen, wenn derselbe nicht in der berühmten Campagne Ludwigs des Vierzehnten gegen die Republik Holland, unter dem Turenne, bei Orsoi am Rhein wäre erschossen worden.

VIII. Mit den Schweizerischen Cantons, suchet Frankreich in ewiger Freundschaft zu stehen. Es kann durch die Eroberung dieser armen Republik wenig gewinnen: Es würde sich auch durch ein solches Unternehmen, alle Mächte Italiens auf den Hals ziehen, weil die Schweizer z. E. mit dem sardinischen Hofe in gewisser Verbindung stehen, nach welcher sie von ihrer Seite demselben bei einen Angrif seiner Länder binnen 40 Tagen 10000 Mann zu Hülfe senden müssen: und die Graubündter mit Venedig, ja selbst, so wie die gesammte Schweiz, mit dem Hause Oesterreich ein Erbbündnüß errichtet haben.

z) Zalusky. T. I. p. 83. und 154.

haben. Italien hätte sodann gar keine Barriere gegen die französische Macht mehr, weil dieselbe aus der Schweiz alle Augenblik in Mailand eintreten könnte. Es ist also Frankreichs wahre Absicht vielmehr auf die Beschüzzung und Erhaltung der Schweizerischen Freiheit gerichtet, welche es gewiß von der Macht des deutschen Reichs, die allein diese Provinz als ein verlohrnes Stük von seinem Staatskörper ansehen kann, nimmer beunruhigen lassen wird. Und bei einem solchen Staatsprincipio kann Frankreich die Kräfte dieser Republik besser für sein jährliches Geld zu seinen Diensten haben. Dieserwegen sind die Schweizer allezeit gut französisch. Denn,

1) Verdienen sie bei den Kriegen Frankreichs mit dem deutschen Reich sehr viel. Sie sind sodann die Unterhändler des deutschen und französischen Commerce.

2) Bekommen sie von Frankreich ihre richtige jährliche Staatspension, welches dabei einen grossen Theil ihrer jungen Mannschaft in seinen Kriegesdiensten ernähret, und diesen Sold auf ewig nach dem alten Münzfuß bezahlet.

3) Sie haben den französischen Kornboden beständig zu ihrer Aushülfe, welchen sie bei der Unfruchtbarkeit ihrer Gebürge nicht entbehren können.

IX.) Mit der ottomannischen Pforte, hat Frankreich ein sehr altes Freundschaftsbündnüß. Franz der Erste fiel auf diesen Gedanken, und seit-

seitdem ist dies Bündnüß ein Stük des französischen Staatsinteresse geworden.

Es ist wahr, Frankreich hatte sich durch dies Bündnüß fast den allgemeinen Haß Europens zugezogen. Allein, war dieser Haß nicht eine Folge des Vorurtheils, und des Aberglaubens? Befiehlet die Religion, daß man mit den Ungläubigen keine Gemeinschaft haben, keine Verträge zu seiner Selbsterhaltung errichten solle? Haben die Juden ehedem nicht mit den Egiptern, mit den griechischen Republiken, und mit den Römern Bündnüsse eingegangen? Werden nicht dergleichen zwischen christlichen Mächten und den wilden Nationen in Amerika geschlossen? Stehen nicht die Engelländer, die Holländer, die Franzosen, mit den Mogolischen, und dasigen grossen indianischen Staaten, in offensiv- und Defensivallianz gegen einander? Franz der Erste konnte in der catholischen Christenheit keine Unterstüzzung wider die grosse Uebermacht Carls des Fünften antreffen. Dieser mächtige Kaiser war fast der Souverain aller catholischen grossen Staaten, Frankreich ausgenommen. Dieses muste also zu seiner Sicherheit Bündnüsse ausser seiner Religion suchen. Dieser Umstand allein erhielt die protestantische Kirche, um welcher es gewiß gefährlich gnug gestanden haben würde, wenn die französischen und türkischen Kriege die Macht dieses fürchterlichen Monarchen nicht getheilet hätten.

Die ottomannische Pforte wird nicht leicht wieder Frankreichs Interesse losbrechen. Es müste hiedurch diejenige Staaten mächtiger machen, welche

che ihren Gränzen weit näher, als Frankreich liegen. Sie kann auch von keiner andern Macht eine Diversion zu ihrem Vortheil erwarten, als von Frankreich, wenn die kaiserliche und deutsche Waffen, etwan glükliche Progressen gegen Constantinopel machen sollten. Frankreich hat eine alte eingewurzelte Parthie in dem Divan, und einen starken Einfluß auf demselben, wenn es sich in dem Regen der Danae verwandelt. Kurz, so lange die deutsche und ungarische Krone den erzherzoglichen Huth von Oesterreich bedekken, wird die französische Allianz mit der Pforte, allezeit zu dem Staatssistem von Frankreich gehören.

Der französische Ambassadeur zu Constantinopel bekömmt die stärkste Gage unter allen Gesandten dieses Staats. Sie beläuft sich jährlich auf 150000 Franken, weil das türkische Ceremoniel fast bei allen öffentlichen Feierlichkeiten und Audienzen, Geschenke für den Sultan, und dem Grosvezier erfordert.

Wenn Oesterreich die Uebermacht in Deutschland besizzet, so bedienet Frankreich sich der ottomannischen Pforte wider das Intererse jenes Hauses in Ungarn, und drohet mit dieser Allianz ebenfals Rußland, wenn dasselbe die österreichische Macht wider Frankreichs Unternehmungen verstärken will.

X.) Die französische Staatsklugheit hält einen öftern Krieg, wegen der grossen Menge der Menschen, und seines so zahlreichen hohen und niedern Adels, in seinem Staate für nöthig.

Man

Man siehet auch in der That, daß diese Nation bei einer kurzen Stille ihre Lebhaftigkeit auf die innerliche Affairen des Reichs wendet: denn ihr Hauptcharakter ist, nimmer ruhig zu sein. So bald Friede ist, nehmen ganz sicher entweder die Zänkereien des Hofes mit den Parlamenten, oder dieser Gerichtshöfe mit der Clerisei, und der bischöflichen Jurisdiktion, ihren neuen Anfang. Die kleine Funken aber können in diesem Staat ein grosses Feuer erregen.

Hieher scheinen die Staatsmarimes zu gehören, die man bisher bei Frankreich wahrgenommen hat.

Daß es bald Frieden schliesset, wenn es nicht recht gehen will: allein auch bald wieder losbricht, wenn es seinen Zeitpunkt wahrnimmet. Ludwigs des Vierzehnten ganze Regierung ist eine wahre Erklärung dieses Grundsazzes gewesen, und die Unternehmungen nach dem pyrenäischen Frieden haben bewiesen, daß es sich die Hände durch keine Traktaten binden lasse, indem Frankreich von demselben fast nichts erfüllete. Daß es bei einem Kriege allezeit anzugreiffen pfleget; damit es seine Armee auf fremden Boden unterhalten könne.

Frankreich fürchtet seit der Religionstheilung bei seinen Unterthanen, in einem Kriege sehr die geringste feindliche Gefahr für seine Provinzien. Es wird deshalb wenn der Feind bis an seine Gränzen gedrungen, gern Friedensvorschläge thun. Wie Eugen nach

der

der Bataille von Malplaquet in die Piccardie eindringen wollte, ließ der grosse Ludwig selbst den Frieden antragen. Indessen ist Frankreich doch innerhalb seines Reichs schwerer als diesseit seiner Gränzen zu überwinden. Alles vereiniget sich daselbst zur Vertheidigung des Staats: die Grosmuth und Tapferkeit der Nation scheinet sich sodann bei allen Ständen zu verdoppeln, und es kann einen Feind in seinem Staatskörper sehr lange aushalten. Die vormalige lange Kriege mit England, die Kriege der Ligue, der Hugenotten, sind hievon sehr deutliche Beweise.

Bisher haben wir das Staatsinteresse Frankreichs betrachtet, in sofern es die weltlichen Angelegenheiten dieses Reichs betrift. Allein, dieser Staat hat auch ein Interesse in Absicht auf die Kirche.

XI.) Der Pabst und die Clerisei sind ebenfals ein Vorwurf der französischen Politik. Sie suchet die grösse Macht derselben in gemässe Schranken zu erhalten. Dies Reich erinnert sich, daß es den Pabst gemacht habe: Es hat sich also jederzeit wider dessen geistliche Sclaverei rühmlichst vertheidiget.

Frankreich ist das Reich nicht, das sich an der Bulle de Cœna Domini kehret, welche der Pabst an gewissen Donnerstagen ausspricht, und vermittelst der, er alle diejenige, welche an ein künftiges Concilium appelliren, oder Impostен auf die Clerisei.

sei legen, in Bann thut. Niemals ist es einem Pabst gelungen, einen König von Frankreich abzusezzen, welches er an den deutschen Kaisern und den Königen in England oft gnug bewiesen hat, und welches Recht Bellarminus aus dem Grunde für dem Pabst behauptet, weil *u*) Christus in den Tagen seines Fleisches ohnstreitig dies Recht gehabt habe. Der grosse Heinrich ist der einzige unter allen französischen Monarchen gewesen, der sich vor dem Pabst so erniedriget, daß er durch seinen Gesandten ihm Abbitte gethan, sich mit Ruthen streichen lassen, und Gehorsam versprochen hat. Die Nachwelt hat wenigstens das Recht, über diesen Entschluß eines so grossen Helden zu stuzzen. Denn, als Gregorius der Vierzehnte, einige Zeit vorher, eben diesen Monarchen, vermittelst einer Bulle, unfähig zur Krone, und dieselbe ledig erklärete, ließ dieser Prinz und das Parlament bemeldte Bulle öffentlich durch die Hand des Scharfrichters zerreissen und verbrennen.

Als Bonifacius der Achte, den König Philipp August auf das galante Billet im Bann that, womit dieser Monarch das thörichte Schreiben des Pabsts beantwortet hatte, und welches wir oben bereits *x*) angeführet haben, so wolte sich niemand zu der Ueberbringung dieser Excommunicationsbulle gebrauchen lassen. Nichts desto weniger berief der König seine Ritter, Baronen, und Prälaten nach Paris,

u) Bellarmin. Contr. Barcl. c. 27.

x) Seite 229.

Paris, und frug sie, von wem sie ihre Güther, und ihre geistlichen Pfründen zu Lehen trügen, und erhalten hätten? Diese antworteten: vom König, und nicht vom Pabst. Der König schikte hierauf den Nogaret, und den Sciarra nach Italien. Diese bemächtigten sich des impertinenten Pabsts zu Anagnia, sezten Se. Heiligkeit auf eine liederliche Mähre, und führten dieselbe gefangen nach Rom, woselbst Sie für Angst, und Verdruß starben. Dieser Pabst, welcher kurz zuvor Könige mit seinem Bliz niederschlug, hatte so wenig Liebe in Rom, daß sich kein einziger Einwohner bei diesem ausserordentlichen Ceremoniel bewegte, womit ihn die Franzosen selbst in seiner Residenz bedienten.

Dem Pabst Benedictus dem Dreizehnten, ward in Frankreich nicht besser begegnet: Denn, als derselbe 1408, den König Carl den Sechsten, und seinen Prinzen deswegen im Bann that, weil er die Geldschneidereien des römischen Hofes in seinem Reiche abschafte, so verlangte die Sorbonne, daß diese Bullen zerrissen, und Peter de Luna, (so nannte sie den Pabst) für einen Kezzer, Religionsverwirrer, und Stöhrer der öffentlichen Ruhe, erkläret werden sollte. Das Parlament vollstrekte dieses Verlangen ohne Ausnahme, durch einen Befehl vom 10ten Junius. Die Bullenträger wurden in Kleidern von gemahlter Leinwand mit papiernen Mitern auf den Köpfen, unter Trompetenschall, und öffentlichen Gespötte des Volks, auf zween Kothkarren vor die unterste Treppe des Parlamentshauses, und nachher vor dem Louvre geführet, woselbst sie jedesmal öffentliche Abbitte thun musten.

Allein,

Allein, man hat doch auch in Frankreich bei aller Freiheit dieser Kirche, dennoch schon entsezliche Versuche erfahren, die von den Maximen des römischen Stuhls hergerühret haben. Als der römische Hof die berüchtigte Ligue mit dem Guisen errichtete, so geschahe dasselbe vermittelst eines ordentlichen, zwischen dem Pabst, und den Guisen 1576. geschlossenen Concordats y), in welchem der Pabst den ganzen königlichen Stamm in Frankreich für Usurpateurs des Throns erklärete, weil Capet die Krone dem Hause der Carolinger gewaltsamer Weise entrissen habe. Es hieß darinnen:

„ Da dieser Capet, und seine Nachkommen die
„ französische Nation zur Widerspenstigkeit gegen
„ den heiligen Stuhl verleitet, und hiedurch in
„ den verdammlichen Irrthum gestürzet hätte,
„ welchen sie die Freiheit der gallikanischen Kir-
„ che nenneten, die doch in der That nichts an-
„ ders sei, als die Lehre der Waldenser, Albi-
„ genser, Lutheraner, und Calvinisten: da fer-
„ ner dieser Irrthümer wegen, die Waffen der
„ Könige in Frankreich beständig unglüklich, und
„ die Nachkommenschaft dieses Geschlechts gänz-
„ lich verworfen gewesen, indem einige mit
„ Tummheit, und elenden Gemüthskräften, an-
„ dere wieder, wegen ihrer Kezzerei von Gott
„ und Menschen verachtet wären, welches Un-
„ glük von Frankreich auch so lange fort währen,

y) Memoires de l'Advocat David. Secret. de l'Ambassad. du Roi à Rome interceptes à Lion 1577.

„ als dieser Stamm den Thron besizzen würde:
„ So sei es recht, daß man sich der gegenwärti-
„ gen Unruhen bediene, um die Krone mit gu-
„ tem Bedacht den wahren Nachkömmlingen
„ Carls des Grossen wieder zu verschaffen, als
„ welche dem heiligen Stuhl sich beständig gehor-
„ sam erwiesen hätten, und deswegen auch lau-
„ ter tugendliebende, und an Leibes- und Ge-
„ müthskräften blühende Prinzen gewesen wären.

Hierauf sei der völlige Plan des Conclave zur Aus-führung des Vorhabens beigefüget worden, welches damit geendiget werden sollen, daß der König und die Königin, jeder in ein besonderes Kloster gesperret, alle Prinzen vom Geblüte umgebracht, der Herzog von Guise aber unmittelbar darauf auf dem Thron erhoben werden sollte. Bei dem Schluß dieses vortreflichen Concordats aber, verlangt Se. Heiligkeit, daß der Herzog von Guise sodann die Gewalt des heiligen Stuhls, ohne alle Einschränkung, oder Modification durch die Stände des Königreichs erkennen lassen; die Privilegien, und Freiheiten der gallikanischen Kirche auf ewig abschaffen; und dies alles vor Empfahung seiner Krone angeloben, und beschwören wolle. Ein anderes Beispiel von diesen pästlichen Versuchen, ist folgendes: Als der dritte Stand der Nation in den Etats generaux, die 1615. und also fünf Jahre nach der Ermordung des grossen Heinrichs gehalten wurden, die Mittel vorschluge, wodurch man dem gemeinen Volk das schändliche Vorurtheil benehmen könne, daß der König von dem

Pabst

Pabst abgesezzet werden, und man durch den Königsmord die Märtirerkrone erhalten könne, so widersezte sich der Cardinal Perron, im Namen des geistlichen Standes, diesem Vortrag mit aller seiner Beredsamkeit, und nachdem er behauptet hatte, daß die Krone des Königs allerdings vom Pabst abhange, sezte er hinzu, daß er für die Vertheidigung dieser Warheit selbst ein Märtirer werden wolle z). Das erstaunlichste hiebei war, daß der Adelstand der Clerisei beifiele, und der Tiers Etat mit seinen Gegenvorstellungen abgewiesen, ja bemeldte verdammliche Rede, des Cardinals Perron, selbst mit königlichem Privilegio öffentlich gedrukt wurde. Diese Raserei ereignete sich während der Minderjährigkeit Ludwigs des Dreizehnten. Dies that ein Volk, welches viele Jahre zuvor seinem König Philipp dem Schönen riethe, dem päbstlichen Legaten, Anagnia, der ihn mit dem Bann drohete, zur Antwort zu geben, „daß die römische Kirche keine „ Macht habe, wider einen König von Frankreich „ ein Urtheil auszusprechen.„ Dies that damals ein Adel, der vor- und nachher die Majestät seines Throns gegen alle Eingriffe der päbstlichen Gewalt auf das großmüthigste vertheidiget hat.

Wegen dieser Ursachen, da auch die besten Entschliessungen eines Volks, ja selbst der obersten Geistlichkeit, durch gewisse Zeitläufte sich verändern können, ist der französische Hof beständig bedacht

z) Traité de la Politique de France, par le Marq. de C. Reflex. p. 65.

gewesen, die Immunitäten, und Privilegien der Clerisei einzuschränken, und sie der königlichen Gewalt dadurch zu unterwerfen, daß er dieselbe den Gesezzen unterworfen hat; hiernächst auch zur Behauptung der Würde der Krone vest zu stellen, daß kein päbstlicher Legat, oder eine Bulle, Rescript, Hirtenbrief des römischen Stuhls in Frankreich angenommen werde, wenn es nicht mit Bewilligung des Königes geschiehet, und die Commißionen des Legaten, oder die päbstlichen Bullen, zu vor von dem Parlamente untersuchet, und verificiret worden; zu dem Ende sie vorher dem königlichen Procureur General überliefert werden müssen: findet nun das Parlament deren Innhalt den königlichen Rechten, den Ordonnanzen des Reiches, den königlichen Befehlen, und den Freiheiten der gallikanischen Kirchen einigermassen zuwider, so werden dergleichen Stellen geändert, weggelassen, oder die ganze Commißion, und Bullen gar abgewiesen. Kurz: der König, der Magistrat des Reichs, und die Sorbonne erkennen in weltlichen Dingen keine andere Macht über den König, als Gott.

Diese königliche Gewalt indessen, ist nichts neues. Der erste und zweite königliche Stamm in Frankreich, haben bis gegen das Ende des lezten, eben dieses Recht der Majestät über die Aemter, Personen und Güther der Clerisei ohne alle Einschränkung ausgeübet; die lezten Monarchen von Frankreich haben dem Thron dasjenige nur wieder gegeben, was ihm eigentlich gehöret hat.

Fast

Fast der dritte Theil der Monarchie in Frankreich ist geistlich Guth. Welch eine Menge Unterthanen und Landschaften sind hiedurch dem allgemeinen Gebrauch und Einkünften des Staats entzogen! Da diese mächtige Clerisei ihre Gewalt fühlet, so wird sie niemals unterlassen, zu gewissen Zeiten Versuche anzustellen, ihre Hierarchie, oder geistliches Regiment, von aller Unterwürfigkeit der weltlichen Gerichte, zu befreien, und in Ansehung ihres Standes, die königliche Gewalt in die Versammlung der Bischöffe zu versezzen. Mit wie vieler Unbeweglichkeit hat der jezzige Erzbischof von Paris bei Gelegenheit der Sakramentsweigerung der königlichen Autorität wiederstrebet! Für diesmal ist es nicht gelungen; dieser Versuch aber wird nicht der lezte sein.

Jedoch sind besonders die Jesuiten noch als der Fuß anzusehen, den die päbstliche Gewalt nach ihrem ausgebreitetesten Begrif, noch mitten in der gallikanischen Kirche, auf der salischen Erde behalten hat. Nach dieser ihrem Lehrgebäude ist es falsch, daß der König der einzige Souverain in seinem Reiche ist. Der Jesuit, Emanuel Saa *a*) behauptet: „Daß die Rebellion eines Geistlichen wider „den Fürsten kein Laster der beleidigten Ma„jestät sei, weil jener kein Unterthan des„selben ist,„ und der Pabst Urban befiehlet ausdrüklich zu glauben *b*), daß diejenige nicht für Todtschläger

a) Aphorism. Tit. Clericus. edit. Colon. & Antwerp.
b) Canon Excommunicatorum.

schläger zu halten sind, welche einen Menschen der im Kirchenbann stehet, etwan aus einem grossen Eifer gegen die catholische Kirche, ihre Mutter, tödten sollten. Die Parlamente haben deswegen anjezt, da sie überzeugt sind, daß die Grundsäzze des jesuitischen Lehrgebäudes keiner Reinigung fähig sein, und die Lehre des Königsmordes, der Unabhänglichkeit von der Souverainete des Throns, und den daher fliessenden Folgen, als der völligen Unterwürfigkeit unter dem heiligen Stuhl, sowol in geist- und weltlichen Dingen, ihnen nicht entzogen werden können, ohne ihre Grundsäzze völlig über den Haufen zu werfen, folglich ihre Gesellschaft in der That aufzuheben; beschlossen, daß dieselbe in Frankreich auf dem Stengel ausgehen sollen. Es soll niemand weiter in derselben aufgenommen werden dürfen: sie aber fernerhin nicht ihrem General zu Rom, sondern den Bischöffen, in deren Diocösen ein jedes ihrer Collegien, und Stiftungen belegen ist, nach den Gesezzen der gallikanischen Kirche, unterworfen sein.

Gewiß, wenn dies ausgeführet wird, ist es ein so grosses Glük, daß es sich Frankreich fast nicht zu hoffen, wagen dürfen. Es ist der erste Criminalproceß nicht, den man den Jesuiten in diesem Staate gemacht hat. Heinrich der Vierte verbannte sie aus demselben, weil es klar war, daß sie ihm nach dem Leben stellen liessen, und rief sie wieder zurük: obgleich der damalige Oberpräsident des Parlaments, der berühmte Harlai, dem Könige in einer öffentlichen Rede ihre Lehrsäzze anzeigte, und

ihm

ihm hiedurch das betrübte Schiksaal gleichsam vorher verkündigte, das sein Leben darauf beschliessen sollte. Schon im Jahr 1561. wurden die Jesuiten durch den Schluß des Generalconciliums der französischen Geistlichkeit zu Poissy dahin verdammt, daß sie nicht mehr den Namen Jesuiten führen, auch Religiosen zu sein, aufhören, und nur als Schüler auf dem allgemeinen Fuß der Universitäten in Frankreich gesezzet werden sollten c).

Wir wollen uns noch einen Augenblik bei dieser Materie aufhalten. Woher kommt es dann, daß bei aller Freiheit der gallikanischen Kirche, bei aller Wachsamkeit des Magistrats von Frankreich, bei aller Grosmuth des Adels, dennoch in keiner catholischen Monarchie mehr Königsmorde durch Privatpersonen begangen worden, als eben in dieser? Die Ursachen sind bald anzuzeigen. Es sind die Jesuiten; die blinde Devotion; und das Temperament. Die Franzosen sind wegen des leztern von einer ausserordentlichen Lebhaftigkeit, die sie zu schnellen Entschlüssen und Unternehmungen verleitet: Die blinde Devotion erhizzet das Gemüth, und sezzet das Herz in die abergläubischeste Sclaverei von den Phantasien seines verrükten Gehirns. Diese blinde Devotion wird durch die Kunstgriffe, und

c) Etiene Pasq. Recherch. d. l. Fr. Tom. I. L. 3. Ch. 45. in welchen Capitul sich gleich Anfangs von eben diesem Pasq. er die so berühmte Stelle findet: Les Jesuites ouvriront un jour la porte aux troubles de la France, entre le Catholic Romain, & le Catholic François.

verstellte Heiligkeit der Jesuiten rege gemacht, welche in den schwachen Gemüthern endlich ein Verlangen nach der Märtirerkrone, durch die Bezauberung ihrer geistlichen Beredsamkeit erwekket, und zugleich durch den Fingerzeig ihrer Ausdrükke, und verdammlichen Lehre von der Unsündlichkeit des Kezzermordes, oder der Ermordung einer solchen Person, durch deren Hinwegräumung der Kirche ein grosser Nuzzen geschaffet würde, den Weg darzu anweiset.

Man kann sicher glauben, daß alle Königsmörder in Frankreich auf solche Art verrükt gewesen sind. Selbst Ravaillac antwortete, als man ihn um die Ursachen befragte, die ihn zu diesen abscheulichen Morde angetrieben habe: daß man nur die lezte Fastenpredigten zu Paris hätte hören dürfen: der König möge sich nur zu einem Krieg mit Gott gefaßt halten, weil er den Pabst bekriegen wollte. Denn, kurz: der Pabst sei Gott *d*). Man siehet hieraus, was für gefährliche Catastrophen einem catholischen Staate bevorstehen, wenn die blinde Devotion in demselben eingeführet wird, und wenn die Jesuiten für gut finden, sich derselben zu bedienen. Das wahre Christenthum ist nicht blind, gegen ihre Lehrer, sondern ehrerbietig gegen dieselbe. Kurz, so lange sich Jesuiten in Frankreich befinden, wird der Thron mitten unter seinen Schwerdtern das Messer zu fürchten haben.

XII. Endlich so hält Frankreich es für ein ihm beträchtliches Staatsinteresse: daß es die Protestan-

d) S. Reflexions sur la Politique de France. p. 56.

stanten in seiner Monarchie nicht aufkommen lasse. Es hat nach seiner Meinung mehr Nuzzen als Schaden durch deren bisherige Vertreibung erhalten: Wir sehen es für nöthig an, diesen wichtigen Umstand, in so fern er als eine Staatsangelegenheit betrachtet werden kann, an diesem Ort in gehörige Erwägung zu ziehen.

Man kann nicht läugnen, daß durch die Vertreibung der protestantischen Unterthanen aus Frankreich, denen andern Staaten, das Glük mitgetheilet worden, welches dieser bisher fast nur allein besessen hatte; nehmlich die Erhaltung so vieler vortreflichen Manufakturen. Es ist auch eine unglaubliche Menge baarer Millionen hiedurch aus dem Lande mit fortgegangen, so viele Vorsicht auch die Regierung zur Verhütung dieses Verlustes gebrauchet hat; die Niederlassung so vieler tausend grosmüthiger, gelehrter, geschikter und reicher französischer Protestanten in andern Staaten, hat den Völkern derselben eine gewisse Art der Barbarei genommen, die sie noch zu besizzen schienen, und so zu sagen, ihr Genie glüklich gemacht, da diese Völker ihre vornehmste Jugend den Händen und den Sentiments dieser Flüchtlinge anvertraueten. Die Staatsklugheit, die Kriegeswissenschaft, die Mathematikken, das Finanzwesen, die vortrefliche Policey, die Erfindungskunst, der Wohlstand, der Wiz, der feine und zärtliche Geschmak, gehören seitdem nicht mehr in Frankreich zu Hause, sondern dasselbe kann in solchen Dingen jezt selbst seine Lehrmeister in England, Holl- und Deutschland antreffen.

Allein,

Allein, über alle diese Aussichten gehet der Verlust, den Frankreich durch obbemeldte Vertreibung, sich an seiner Bevölkerung zugezogen. Dieser ist unschäzbar. Zur Zeit der Wiederruffung des Edikts von Nantes wurden bei der gemeinen Schäzzung 1685. zwei Millionen Reformirte im Reich gefunden. Der Herr von Voltaire sagt, Ludwig der Vierzehnte hätte 500000. vertrieben. Allein, ein gewisser Patriot behauptet, e) daß Voltaire sich irre, und Frankreich hiedurch weit mehr verlohren habe. Er beweiset, daß seit 1685. bis anjezt, weit mehr denn zwei Millionen Menschen aus dem Lande gegangen sein. Ein Schwedischer Officier der im Jahr 1755. aus Virginien zurückgekommen, versichert, daß nur allein in den Englischen Provinzen in Amerika, in einer Folge von zehen Jahren, sich jährlich 30000. aus Deutschland, und Frankreich vertriebene Protestanten niedergelassen hätten. Hieraus hat nothwendig ein grosser Verfall der Manufakturen entstehen müssen. Dergleichen starke Auswanderungen der Eingebohrnen sind durchaus damit verbunden: Spanien hatte vor der Vertreibung der Maranen, bloß in einer gewissen Gegend um Sevilien, viele 1000 Weberstühle mehr, als sich bis auf die jezzige Zeiten nachher daselbst wieder können errichten lassen. Im Jahr 1685. waren zu Tours 3000 Manufakturiers, nach der Vertreibung der Reformirten bestunde diese Rubrik seiner Einwohner nur in 60 Personen. Im Jahr 1755.

e) Letres d'un Patriote sur la tolerance civile des Protest. d. France, & sur les avantages qui en result. p. l. Roi. Paris.

1755. sind in der Provinz Poitou allein 50 ganze Familien entwichen, und das heimliche Emigriren währet beständig fort. Aus der Normandie gehen sie als Matrosen in englische Dienste. Es sollen sogar von diesen auswandernden Protestanten viele selbst in den spanischen Provinzen Schuz gefunden haben, und man hat diese Aufnahme mit auf das Register derjenigen Umstände sezzen wollen, welche durch die Bewegungen der dasigen Inquisition ehedem den Fall des spanischen Staatsministers, von Ensenada befördert hätten. Wenigstens wäre solches Versehen dem sonderbaren Umstand gemäß, daß ihm sein damahliger Monarch auch bei der Verbannung nach Granada, seine völlige Gnade und Hochachtung beizubehalten schiene.

Allein, man thut in dieser Sache zu seinem Schaden in Frankreich noch mehr. Seit der Wiederrufung des Edikts von Nantes hat man geglaubet, die Protestanten am leichtesten dadurch zu vertilgen, wenn man ihnen nicht gestatte, sich öffentlich verehelichen zu dürfen. Also vollziehen diese unglükliche Leute ihre Ehen entweder in dem Wüsten, Gebürgen, und Wäldern durch die Einseegnung ihrer heimlichen Geistlichen; oder, sie heirathen gar nicht: oder, sie gehen aus dem Lande.

Im erstern Fall, wenn sich ein Protestant heimlich verehlichet, und es wird hiernächst lautbar, so verlieren seine Kinder die Erbschaft ihrer Eltern, denn, sie werden als illegitime, uneheliche Kinder angesehen, von den Gerichten wegen Ermangelung der bei den Ehen in Frankreich gebräuchlichen

lichen geist- und weltlichen Formalitäten, für Bastardte gehalten, und haben ein ungewisses, herumschweiffendes Schikſaal im Reiche. Seit der Wiederrufung schäzzet man die Zahl dergleichen heimlich geschehenen Ehen auf 150000. und diesen giebt man wieder 800000 Kinder, die alle ihr Erbtheil verlieren müssen. Welch eine Anzahl Unglükseeliger!

Der zweite Fall, wenn die protestantischen Einwohner gar nicht heirathen, entvölkert das Reich auf eine gewaltige Weise. Dies Unglük wird dadurch immer grösser, daß man in dergleichen Sachen, die doch eigentlich die Landesregierung betreffen, dem Bischöffen zu sprechen erlaubet. Der König sollte, wenn die Bischöffe ihren Geistlichen nicht gestatten wollten, protestantische Ehen einzuseegnen, ein Gesez geben, daß diese Ehen, so wie in Holland geschiehet, durch ihre Erklärung und Angabe für dem Stadtgerichte, gültig wären, und alle bisherige heimlich geschlossene Ehen legitimiren. Was für Künstler, und arbeitsame Leute würden dadurch nicht im Lande bleiben! Dieser Vorschlag ist vor wenig Jahren von einem ungenandten Verfasser in Frankreich geschehen, *f*) wobei er zum Behuf seiner Gedanken anführet, daß das tridentinische Concilium die priesterliche Einseegnung bei der

f) Memoire Theol. & Politic. au sujet des mariag. clandest. d. Prot. en Fr. pour établir p. eux nouvelle form. de se marier, qui ne blesse point leur consc. & celle des Evêq. & des Cures. 1755.

der Ehe nicht als ein wesentliches Stük derselben erfordere, und daß es sogar der Meinung sei, daß alle heimliche Ehen gültig wären, wann sie beide Theile mit freier Uebereinstimmung geschlossen hätten.

Indessen ist es schwer zu glauben, daß das französische Cabinet sich jemals zu der Legitimation dieser Ehen, und der darin erzeugten Kinder verstehen werden. Es fürchtet dabei allzu viel zu wagen. Es glaubt, die Protestanten würden sodann ihre vormahlige Consistoria wieder zu erlangen suchen, und also wieder einen statum in statu anrichten. Diese Consistoria waren vormals die oberste Tribunalien der Reformirten in Frankreich, welche unter der Regierung ihres vornehmsten, und höchsten Adels, und ihrer Geistlichen gehalten wurden, wozu die leztere, weil ihre Unruhen fast lauter Religionssachen betrafen, durchaus gezogen werden musten. Dies ist die wahre Hinderungsursache in dem französischen Cabinet. Im Jahr 1759. ward diese Sache von demselben in Berathschlagung gezogen, indem man versichert war, daß die Protestanten diese königliche Gnade mit einer grossen Menge Millionen bezahlen würden: Allein, die angeführte Ursach vor das Bedenken, welches das Ministerium hinderte, diesen Vorschlag anzunehmen. g)

Inzwischen suchet der Staat diese Auswanderung der Reformirten aufs möglichste zu hindern;

Sie

g) Gazette d'Utr. Supl. No. 35. 1759.

Sie ist ihnen ausdrüklich verbothen bei Verlust der Güther. Es ist ihnen deshalb nicht erlaubet, ihre liegende Gründe zu verkauffen, folglich auch nicht, darauf zu leihen. Sie dürfen nicht ohne Erlaubniß des Königs Versammlungen halten, und ein Korps vorstellen: Alle diese Vorsicht aber hindert dennoch die heimliche Auswanderung, und die Verminderung dieses grossen Theils der Unterthanen nicht.

Es ist unwiedersprechlich, daß alle bisher angeführte Folgen die von der Unterdrükkung der Reformirten entstehen, dem Staate ein ungemein grosses Nachtheil verursachen. Allein, dem ohnerachtet hält die französische Staatsklugheit diesen Grundsaz für wahr, daß die Unterdrükkung derselben dem Reiche mehr Nuzzen als Schaden bringe. Denn, die an andere Nationen hiedurch übergegangene Manufakturen, und aus dem Lande geschlepte baare Millionen verursachen Frankreich nur eine kurze Empfindung. Es hat neue Manufakturen erfunden, und durch die stärkere Betreibung des Seehandels, der Fischerei ꝛc. und dadurch so ungemein beförderten Wachsthum ihres Commerce die verlohrne Millionen zehnfach wieder ersezzet. Jener Verlust bedeute für eine so reiche Monarchie soviel wie nichts. Wie denn auch dem ohnerachtet die Revenüen des Staats dennoch seit diesem gestiegen sind. Die Verbesserungen, welche die Emigranten bei andern Nationen durch die ihnen überbrachte Politik, Wissenschaften, Politur der Sitten ꝛc. verursachet haben, schadet Frankreich ungleich mehr, und der Verlust einer so grossen Menge Eingebohrnen sei

zwar

zwar höchstbeträchtlich. Jedoch alles dies wäre gegen der vollkommenen Sicherheit, wie für nichts zu schäzzen, welche die Monarchie durch dieses Mittel in ihrem Staatskörper erhalten habe. Die Hugenotten hätten niemalen den catholischen, noch diese jenen getrauet. Es sei also beständig eine Parthei wieder die andere in Waffen, und der Staat hiedurch wie getheilet gewesen. Ewige innerliche Kriege und Unruhen würden das Reich zerrüttet haben, und bei einer jeden Fehde mit England hätte sich der König eines heimlichen Verständnüsses mit seinen reformirten Unterthanen, und gar zugleich eines innerlichen Krieges mit denselben befürchten müssen.

Dies sind die Gegengründe der französischen Staatskunst. Sie beziehet sich anbei auf das viele Blutvergiessen, so die Hugenottenkriege in dem Reiche verursachet haben.

Es ist betrübt wenn man gestehen muß, daß die Verschiedenheit der Glaubensbekänntnüsse in einem Staat gemeiniglich einen solchen Religions- und Bekehrungseifer zu erregen pflege, der mit Erbitterung, Haß, Mißtrauen, und mit der Begierde zu schaden verbunden ist. Wir sehen, wie Engelland seine catholische Unterthanen in Irrland; und Frankreich seine protestantische in Languedoc einschränket. Wenn aber lezteres den Hugenotten eine Neigung zum Revoltiren, und zur Untreue gegen den Staat beimessen will, so bedenket es nicht, daß seine Königsmörder sich niemalen unter seinen Protestanten befunden haben. Daß die Reformir-

ten mit keiner Massakre von Bartelemi ihre Feinde mitten unter öffentlicher Treu und Glauben zu vertilgen gesuchet, und daß folgende zwei Begebenheiten sowohl von ihrer Liebe gegen ihren Monarchen, als von der Unverbrüchlichkeit und Treue gegen den Staat, die höchsten Beweise mit sich führen.

Als die königliche Armee, Montauban, einen der vestesten Plätze der Hugenotten belagerte, welche sich darinnen überaus hartnäkkig vertheidigten, der König aber mit seiner Hofstaat sich ganz nahe an der Mauer vorüber begabe, von welcher man eben damals sehr heftig schosse, so liessen die Belagerten, so bald sie den König gewahr wurden, ihr Feuer nicht nur augenbliklich schweigen, sondern sie empfingen denselben mit dem stärksten Freudengeschrei. Es lebe der König. Das Beispiel der Stadt Rochelle aber, ist noch weit merkwürdiger. Es ist kein grösserer Beweiß möglich, daß sich das französische Cabinet in seinen Befürchtungen wegen der Treue der Reformirten bei einem englischen Kriege, gänzlich irre. Als diese Hauptvestung von dem Cardinal Richelieu belagert wurde, so riefen die Einwohner die Engelländer um eine Hülfsflotte an. Sie erschien endlich unter dem tollen Herzog von Bukkingham, aber so spät, daß die von dem äussersten Hunger geängstigten Rochseller bereits das Leder von den Sätteln assen, nachdem sie die Pferde verzehret hatten. In dieser äussersten Noth gab der Herzog ihren Abgeordneten zu erkennen, daß, wenn sich die Stadt an dem König von England ergeben, und denselben für ihren Souverain erken-

nen

nen wollte, sie gewiß auf die allerstärkste Hülfe Rechnung machen könnte. Die Rocheller schlugen es ohne Bedenken ab, und beschlossen hierauf sogleich, sich lieber aller Härte ihres erzürnten Königs zu unterwerfen, *h*) als einen fremden Landesherrn anzunehmen, und auf den französischen Küsten vest zu sezzen.

Ehe wir diesen Titul schliessen, wollen wir noch wie im vorbeigehen bemerken, wie sich die französische Politik zum Besten des Staats auch derjenigen Maxime bediene, daß die goldene und silberne Münzen, in Frankreich zu einem höhern Werth als bei den auswärtigen Nationen, angenommen werden. Durch dies Mittel wird das Geld ins Land gezogen. Nichts, *i*) sagt ein gewisser vornehmer, und staatskluger Franzose, hat uns so viel spanisches und italiänisches Gold zu wege gebracht, als der hohe Cours, den wir dem leichten Golde beigeleget haben. Dies beweget die Auswärtigen, uns unsere Weine, unsere Zeuge, und unsere Gewächse abzunehmen.

h) Reflex. sur la Polit. de France. p. 147.

i) La Polit. de France. p. 205.

Des vierten Hauptstükkes

Von der Staatskunst Frankreichs, und deren Angelegenheiten.

Zweiter Abschnitt.

Staatsfehler.

Diese Abhandlung findet sich so sehr in den vorhergehenden Rubriken gegründet, daß sie fast alle ihre Vorwürfe aus denselben hernehmen muß. Die Unrichtigkeit der Endzwekke, und die Falschheit der Mittel, die ein Staat anwendet, die guten zu erhalten, sind lauter Fehler desselben; und diese Unrichtigkeiten, und Falschheiten lassen sich in verschiedenen Gesichtspunkten, von welchen man denselben betrachtet, mehr oder weniger antreffen.

Man muß eine Känntniß des Staats von seinem innerlichen Zustande, von seinen Verhältnüssen mit dem Zustande, worin sich andere ausser ihm befinden, von seinen Absichten, von den Gründen, aus welchen dieselbe herfliessen, und dergleichen besizzen, wenn man von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit seiner Verfassung, und seiner Handlungen urtheilen will.

Es

Es ist schwer, sich in diesen Stükken nicht zu betriegen, und es ist die Wahrheit zu gestehen, bei nahe eben so unmöglich, einen Staat ohne Staatsfehler zu sehen, als sich eine Welt vorzustellen, worin kein Uebel anzutreffen wäre. Vielleicht gehöret dies selbst zu dem leztern, daß wir solche Dinge für verbesserlich oder gar für Fehler halten, die unter ihren gegenwärtigen Umständen doch nicht anders sein können.

Man urtheilet gemeiniglich in diesen Dingen nach der Lage, darin man sich befindet; das ist, nicht ohne Vorurtheil für dem, was man gewohnt ist, gut zu halten, oder für seiner Art von Empfindung: Ein Schwede wird z. E. an dem grossen Umfang der monarchischen Gewalt, ein Pohle und Schweizer an die vielen Arten von Auflagen, ein Britte an den beständig stehenden grossen Armeen und der Versäumniß der Marine, ein Türk und Italiäner an den Freiheiten des weiblichen Geschlechts u. s. w. vieles auszusezzen finden. Ein deutscher Patriot wird Frankreich deswegen sehr tadeln, daß es niemals aufhöret, sich in die deutsche Händel zu mischen, da es doch aus einer langen Erfahrung wisse, daß es jenseit des Rheins niemals in einem Kriege glüklich sei. Der Holländer tadelt eben dergleichen gegen die Niederlande erregten Unruhen, und der Spanier verweiset sie auch von seinen Pyrenäen. Grosbrittannien will es Frankreich für eine Schwachheit auslegen, wenn es seine Seemacht und seine indianische Colonien sehr zu vergrössern suchen sollte, weil es sich hiedurch einen

ewigen Krieg mit demselben zuziehen müsse. Auf diese Weise ist nun der französische Staat allenthalben eingeschlossen. Er kann von keiner Seite sich zu verstärken suchen, ohne Staatsfehler zu begehen. Welcher Protestant wird die Unterdrükkung der Reformirten in Frankreich für eine wahre Staatsklugheit ansehen, aber welcher Spanier wird nicht glauben, daß das französische Staatsinteresse nicht noch eine Inquisition erfordern sollte? Und so ist es mit einem jeden andern grossen Staat beschaffen. Ein jedes Auge hat seinen besondern Abstand, und seine besondere Lichtstrahlen, wodurch ihm die Vorwürfe sichtbar werden.

Man kann es sich also in der That nicht schwer gnug vorstellen, wenn man sich unternehmen will, diejenigen Dinge in einem Staat ohne Irrthum vest zusezzen, welche die Eigenschaften der wahren Staatsfehler desselben an sich haben sollen. Wenn ein gegenwärtiges Uebel in der Folge ein grösseres Guth hervorbringet, so kann man es für den Grund einer neuen Glükseeligkeit ansehen, und es hat in der Verbindung der Dinge keine Eigenschaft eines Uebels an sich. So rechtfertiget auch oft die nächste Zeit, daß ein Umstand, den man für einen grossen Fehler eines Staats gehalten hat, demselben zu sehr grossen Vortheilen ersprieslich gewesen sei. Man tadelte Engelland ehedem, daß es den Holländern Ostindien überliesse, und lieber erst die Wüsteneien des nordlichen Amerika anzubauen suchte. Würde man aber wohl vernünftig sein, wenn man anjezt läugnen wollte, daß England hierin den

Grund

Grund seiner gegenwärtigen grossen Macht angetroffen habe?

Wenn wir also von den Fehlern eines Staats urtheilen wollen, so gedenken wir den sichersten Weg zu erwählen, den wir antreffen können. Wir begeben uns auf ein unsicheres Gestade, allein wir wollen den Bleiwurf beständig in der Hand behalten. Die Eigenschaften, woran wir dergleichen Fehler erkennen wollen, werden diese sein:

Wenn entweder die allgemeine Erfahrung zeiget, daß ein gewisser Umstand einem Staat unzuträglich sei. Oder,

Wenn die redlichsten und klügsten Einwohner dieses Staats denselben für schädlich erkennen. Oder,

Wenn wir finden, daß eine rechtmäßige und weise Regierung diesem oder jenem Umstand in ihrem Staat entgegen arbeitet.

Nach diesen Grundsäzzen können wir es ohne Furcht wagen, eine grossen Regierung Fehler zu beschuldigen, und auf diese Art werden sich in der gegenwärtigen Verfassung des französischen Staats folgende wirklich antreffen lassen.

1.) Bei dem Kriegeswesen.

Man hat zu wenig Achtung auf die Gesundheit der gemeinen Soldaten bei ihren Feldzügen. Man läßt die Leute z. E. in Deutschland Sachen geniessen, die selbst kein Deutscher aus Furcht krank zu werden, essen mag. Es fehlet öfters an den nö-

thigsten Kleidungsstükken: So bald ein Soldat krank wird, ist er bei nahe verlohren: Im Lazareth wird er fast gar nicht gepfleget, und oft halb lebend schon begraben.

Bei dem Proviantwesen, und Brodtlieferungen gehen die unverantwortlichsten Betrügereien vor *k*). Die Kriegescommissairs, und Intendanten kaufen das elendeste Mehl, wenn sie es nur um einen liederlichen Preis haben können, sie sparen das Salz an dem für die Armee zu liefernden Fleische, so wie das Holz bei den Bäkkereien, und bereichern dadurch ihren Beutel, indem sie dem Könige dennoch alles reichlich und übertheuer anseżzen. Durch so schlechte Nahrungsmittel, und der geringen Aufmerksamkeit auf die Unterschleiffe der Intendanten, und die kranken Soldaten, crepiret eine grosse Menge braver Leute. Eine gewisse von den Franzosen in dem lezten italiänischen Kriege beseżte piemontesische Vestung, hatte bei dem Anfang der Belagerung noch viele tausend Säkke Mehl in ihren Gewölbern vorräthig; nichts desto weniger muste sie sich nach vier Wochen aus Hunger ergeben; die Magazinvorsteher waren entwischt, und man entdekte, daß unter so vielen tausend Säkken kaum einige hundert mit schlechten Mehl, alle übrige aber mit Sand angefüllet waren. Der Vogel war ausgeflogen, und man hatte ihn vermuthlich fliegen gesehen. Denn, man ließ auch einen Kerl von der Beśazzung heimlich entwischen, der während

k) Die Sache Thereśiens, und Friedrichs. S. 26. 27.

rend der Belagerung das Fleisch von den im Lazareth verstorbenen kranken Soldaten eingepökkelt, oder sonst heimlich zugerichtet, seinen Cameraden für Pferde- und ander Fleisch verkauffet, und ein grosses Geld dadurch geschaffet hatte.

Sonst hat man unter ihren Generalen wenige Turenne angetroffen, die, wie dieser gegen die Stadt Cölln thate, ein ihm von derselben angebothenes Geschenk von 100000 Fl. ausschlug, und ihr Gesuch, sie mit den Passagen und Einquartierungen der Armee zu verschonen, dennoch bewilligte.

Als der Marschall von Villars nach der Einnahme der Stadt Mailand die Schlüssel von dem Magistrat erhielt, und selbiger ihm zugleich eine Börse von 50000 Dukaten mit dem Compliment überbrachte: Voilà, Monseigneur, une bourse, que feu Msr. de Vendôme refusoit d'accepter, nahm er den Goldsak mit diesen Worten zu sich: Ah! Msr. de Vendôme étoit un homme inimitable. In diesem Feldzuge hatte der Herr von Villars einen kleinen Profit von 1800000 Livres zu machen gewußt. Es hat sonst allezeit mehr Villars, als Turenne bei den französischen Armeen gegeben, und als der Duc de Richelieu nach Endigung seiner lezten Campagne in Deutschland, seinem Könige einmal in einem von Golde überaus beschwerten Kleide aufwartete, und man diesen prächtigen Habit bewunderte, entdekte ein dabei stehender Hofmann das Peru dieses Goldes mit folgenden Worten: Sire! ce n'est que de l'or Allemand. Indessen muß man verschiedenen französi-

schen Generalen, und unter andern dem Marschalle von Broglio, das billige Lob wiederfahren lassen, daß sie so viel als möglich den Intendanten auf die Finger gesehen, und für sich kein deutsches Gold gesuchet haben.

Der grosse Troß bei ihren Armeen ist unglaublich; und daher ein gewaltiges Hinderniß in den Operationen derselben. Es giebt eine unzählige Menge Marquetender, Kaufleute, Krämer, Caffeeschenker, Limonadiers, Galanteriehändler, Juden, und dergleichen Genossen in ihren Lägern. Die Officier sind auch auf eine erstaunende Art mit Laquaien und Bedienten überladen: Man siehet auch die geringsten, den Don Ranudo spielen, wenn sie öfters aus einem thörigten Stolz sich ihre unentbehrlichste Nothdurft entziehen, um nur einige Bediente, wenn sie ihnen auch gleich kein paar Schuh geben können, in Livree zu haben. Dergleichen Troß machet die Subsistenz knapp, die Bewegungen der Armee beschwerlich, verödet die Länder, und erleichtert die Kundschafterei.

Es ist auch die so nöthige Kriegesdisciplin bei ihren Truppen sehr verabsäumet worden. Ihre Kriegesübungen wurden noch vor kurzen mit einer sehr schlechten Aufmerksamkeit getrieben. Man glaubt in Frankreich, daß der Nationalcharakter die Strenge der deutschen Subordination nicht ertrage. Als der Prinz von Soubise vor der Schlacht bei Rosbach in Gotha eingerükt war, und derselbe kurz nachher vor der Hauptwache vorüber gieng, sind die wachthabende Soldaten

nur

nur zum Theil, und auch die meisten unter denselben noch dazu mit Nachtmüzzen zum Vorschein gekommen, wovon einige ins Gewehr getreten, andere aber nur bloß nebenbei gegangen, der Tambour hat nur im Bükken mit der einen Hand ein paar mal auf der an der Erde liegenden Trommel angeschlagen, und auf solche Art waren die Honneurs gemacht. Bei der Cavallerie werden zu Friedenzeiten denen Officiers keine Pferde gut gethan, sie leihen sich also bei ihren Kriegesübungen dergleichen von den Bürgern. Daher kömmt es zum Theil, daß bei einem plözlich entstehenden Kriege die französische Reiterei so schwer zu remontiren ist.

Man hat den Grundsaz bei den französischen Truppen, alles mit der Ehre, das ist mit der Furcht für der Schande, zu zwingen. Dies ist bei dem Militairstand an sich vortreflich, denn er ist der Stand der Ehre. Allein, es ist gewiß nicht allein hinreichend, den Soldaten zu einer genauen Beobachtung seiner Pflicht zu verbinden. Es ist ganz etwas anders, mit Personen von Erziehung und edlen Empfindungen zu thun zu haben, als einen Klumpen licentieuser Gemüther zu regieren. Die Furcht vor der Schande allein, ohne Schärfe und Genauigkeit der Strafen macht eine Armee niemals zu grossen Dingen tüchtig.

Die grossen Heldenthaten der Römer beruheten hauptsächlich auf ihre ausserordentliche strenge Kriegeszucht. Der Dictator Manlius fällete über seinem einzigem Sohn das Todesurtheil, als er den hohn-

hohnsprechenden Gallier überwunden hatte, mit dem es doch kein römischer Soldat mehr aufnehmen wollen, bloß deshalb, weil er wider das Verboth des Dictators sich in diesem Zweikampf eingelassen hatte. Anjezt würden die Franzosen einem solchen Champion in ihrem Lager Erleuchtungen anstellen.

Sonst ist der gemeine Mann in Frankreich zur Arbeit, und Fatiguen nicht untüchtig. Denn der armseelige Bauer hat einen Körper, der der schlechtesten Kost, und der Arbeit gewohnt ist. Der Adel hat viel Ehrbegierde, und Bravour: allein, die Licenz ist durch die Kriegeszucht bei denen Armeen nicht gehörig eingeschränkt. Der Soldat pfeift, raisonniret gegen seinem Officier, und dieser gehorchet hinwiederum seinem Commandeur nicht allezeit mit der gehörigen Unterwerfung. Die Subordination leidet auch öfters unter den hohen und Generalofficiers Noth. Der Marschall d'Etrees hätte durch den Eigensinn des Grafen *l*) von Maillebois bei nahe die Bataille von Hastenbek verlohren. Contades ward durch den Duc de Broglio, der unter ihm commandirte, fast offenbar getadelt, und der Marschall von Broglio wollte das Treffen bei Villinghausen wegen der schlechten Aufführung einiger Generale gegen seine Ordres, haben aufgeben müssen, weshalb leztere dann vom Hofe in die Bastille geschikt wurden.

Hienächst werden die jungen Leute, ohne gedienet zu haben, sogleich zu Officiers gemacht, leben üppig

l) S. Beiträge zur Staats- und Kriegsgeschichte, im zehnten B. S. 356.

üppig, und weichlich, können auch von den Guarnisonen abwesend sein. Da ihre Compagnien zu Fuß etwan 40-50, die zu Pferde aber 24 Mann stark sind, so entstehet hiedurch eine so ungeheure Menge Officiere, daß der König sich um nichts weniger bekümmern kann, als dieselbe persönlich, oder vielleicht auch nur dem Namen nach kennen zu lernen. Ob nun gleich der Militairstand in Frankreich sehr hoch geschäzzet wird, so ist doch aus obigen angeführten die Stelle eines französischen Capitains, z. E. bei weitem nicht von solchen Ansehen und Gewichte, als dergleichen in Deutschland in solchen Staaten bedeutet, wo die Compagnien auf 120 Mann und drüber gesezzet sind. Ein solcher Capitain ist ein Gerion gegen einem Französischen, weil die Zahl seiner Soldaten, in französischen Diensten drei Compagnien betragen würde. Es ist folglich auch des Officiers Gehalt nach dieser Verhältnüß weit geringer, und was das ärgste ist, so stehet es den Chefs der französischen Regimenter frei, ihre Officier anzusezzen. Die Compagnien werden für Geld gekauffet, und vor Geld wieder abgelassen. Es ist natürlich, daß hieraus ein Gemische von ganzen und halben Helden entstehen müsse, und daß eine so entsezliche Menge von Officieren bei einer Armee, derselben mehr schädlich, als nüzlich sei, da sie den Troß so gewaltig vermehret, dem Könige mehrere Kosten, so wie in der Campagne mehrere Subsistenzbeschwerlichkeit verursachet, und die Zahl der wirklichen Combattanten vermindert.

So sehr sich auch mancher Befehlshaber der französischen Armeen bemühet, diesem oder jenem nach-

nachtheiligen Umstand bei seinen Truppen eifrigst zu begegnen, so wird er doch dazu allemal zu schwach sein. Frankreich hat dergleichen Verbesserungen nur sodann zu erwarten, wenn es einmal wieder einen König an der Spizze seiner Armeen agiren sehen sollte, ob gleich anjezt verschiedene dergleichen Mängel, und unter diesen auch die Abwesenheit der Officiere von ihren Guarnisonen abgeschaffet werden sollen. Die Verabsäumung der Kriegeszucht, und die Uneinigkeit der Generale werden allezeit ein Kriegesheer begleiten, daß seit langer Zeit nicht mehr gewohnt ist, den Degen seines Feldherrn in der Hand seines Monarchen zu sehen. Bei der allervortreflichsten Theorie des Krieges wird es von solchen Feinden allezeit geschlagen werden, die unter den Augen ihres Fürsten fechten.

Die schlechten Handlungen eines solchen Kriegesheeres liegen nicht an der Nation. Man sagt mit Unrecht: diese oder jene Nation ist abatardiret. Der gemeine Mann ist allenthalben zur Arbeit erzogen. Es liegt daran, daß man sowohl Officiere als Gemeine nicht zur strengen Kriegeszucht angewöhnet, und daß der Fürst selbst nicht bei seiner Armee gegenwärtig ist, oder wenigstens das Metier der Ehre nicht vollkommen verstehet. Sonst ist das Vorurtheil von den Nationen eine ungegründete Einbildung. Eine jede Nation wird tapfer, wenn es ihr Fürst ist, und wenn derselbe eine strenge Disciplin beobachten lässet. Die alten Franken waren unvergleichliche Soldaten: allein, ihre Könige waren auch damals ihre Feldherren.

Dies

Dies ist so gewiß, daß auch die Republiken so wohl in den alten als neuern Zeiten für nöthig angesehen haben, eine Person in ihrem Staate zu halten, deren Ansehen und Würde bei der Armee eine Art von Mayestät vorstellen soll: die Spartaner hatten Könige im Kriege, welche fast nichts weiter als grosse Bürger zu Hause waren. Die Römer hatten im Nothfall einen Dictator: und ein jeder weiß, was der Erbstadthalter der vereinigten Niederlande, und der Generalcapitain der Venetianer, in ihren Kriegen bei ihren Armeen für gewaltige Personen vorstellen. Richelieu war so sehr davon überzeugt, daß die Gegenwart des Monarchen einer Armee unentbehrlich sei, wenn sie etwas grosses ausrichten solle, daß er seinen Ludwig sowohl für Perpignan, für Rochelle, als auch nach Italien mit zu Felde nahm, und lieber selbst en Chef kommandirte, als die höchste Autorität von der Armee abwesend sein lassen wollte.

Wir wissen der Zweikämpfe an keinem Ort besser als an dem gegenwärtigen zu erwähnen, da diese Seuche sowol die Armeen, als die Provinzen Frankreichs so gewaltig angesteckket hat. 1761 sind bei der Besazzung zu Göttingen 80 Personen in Duellen umgekommen.

Der Herr von Bielefeld *m*) rechnet auf jeden Tag sicher funfzig Personen, die in diesem Reiche hiedurch in die andere Welt geschikt werden, obgleich die Zweikämpfe nirgendwo schärfer, als in demselben verbothen sind. Seine Gedanken hierüber sind folgende:

Schlägt

m) Instit. Polit.

Schlägt sich ein Officier mit einem andern, so verdammt ihn das Gesez zum Tode; thut er es nicht, so bekömmt er seinen Abschied, und niemand will weiter weder unter, noch neben ihm dienen. Welch ein Contrast in den Gesezzen und Gebräuchen! Es wäre besser, um diesen rasenden Gebrauch abzuschaffen, die Duellanten für infam zu erklären, als sie mit der Todesstrafe zu belegen, deren Vollziehung die Chicane dennoch gemeiniglich auszuweichen lehret.

Allein, würde diese Chicane nicht auch eben sowol die Strafe der Infamirung zu verhindern wissen, da man doch eben so wenig bei diesem neuen vorgeschlagenen, als bei dem alten Duellgesezze, die Nothwehr mit einiger Billigkeit, dieser Beschimpfung ohne alle Ausnahme würde unterwerfen können? Die Türken wissen von keinen Duellen. Es kann fast nicht daher rühren, daß bei ihnen in Friedenszeiten nur diejenigen Gewehr tragen, die sich auf der Wacht, oder auf Reisen befinden; denn, es würde einem jeden andern leicht fallen, sich zu einem Zweikampf zu bewafnen: allein, es findet sich auf eine glükliche Weise etwas in ihrer Moral, oder Religionssazzen, das diese tolle Ehrliebe durch eine weit stärkere Furcht vor der Schande aufzuheben scheinet. Es wird nemlich bei ihnen die Vergiessung des Bluts ausser dem Kriege, für die äusserste Beschimpfung gehalten, die einem Muselmanne wiederfahren kann, und deshalb ist auch die Strafe der Enthauptung bei ihnen eine der allerschimpflichsten.

Man

Man muß zur Schande der christlichen Nationen gestehen, daß dieselbe, und unter ihnen besonders die Franzosen, dadurch nicht tapferer als die Türken werden, daß sie in diesem Fall einen Befehl ihrer Religion, schlechter, als die Muselmänner den ihrigen beobachten.

2.) Daß Frankreich nicht mehr Sorge bewiesen, seine Marine zeitiger anzurichten, und nachher höher zu treiben.

Der Herr von Mably hält dies für einen der gröſten Fehler, den dieser Staat begangen habe.

So bald als nach dem Utrechter Frieden, sagt er, sich eine Seemacht, die auf ihr Commerce unendlich siehet, und die sich nur in Amerika, nicht aber in Europa vergröſſern will, an der Spizze der politischen Angelegenheiten in Europa befunden hat, sogleich sind Matrosen und Kriegesschiffe für Franckreich unendlich nöthiger gewesen, als eine Menge Landtruppen n). Durch ein solches Bezeigen würde sich dasselbe weit leichtere, und glüklichere Negotiationen gemacht haben. Was Frankreich bei der englischen Uebermacht zur See in einem Kriege mit demselben, 120000 Truppen kosten, womit es sodann seine Küsten wider die englischen Flotten bedekken muß, würden ihm 250 Kriegesschiffe nimmer gekostet haben, wann sie neben den andern die man erbauet hat, auch noch a lmählig angeschaffet worden wären.

Inzwi-

n) Principes des Negotiat. P. 67.

Inzwischen ist dies wohl ohnstreitig ein Versehen des Staats gewesen, daß man den Seedienst gegen dem Dienst zu Lande einigermassen geringschäzzig werden lassen.

Er ist schlecht besoldet worden; da man hingegen siehet, daß England denselben durch sehr hohe Gagen ermuntert, und schäzzet. Ein englischer Matrose auf der königlichen Flotte bekömmt monathlich vier Guineen, das Jahr zu 13 Monath gerechnet. Dies macht einen Sold von mehr denn 330 Reichsthaler deutschen Geldes. Daher ist denn die Abneigung bei dem französischen Adel entstanden, sich den Seedienſten zu widmen. Die jezzige Regierung in Frankreich suchet diesen Fehler anjezt zwar zu verbessern, da sie alles mögliche anwendet, der Marine eine neue Würde und Glanz zu geben, und zu dem Ende vestgesezzet, daß von den vierzig ersten Capitains der königlichen Flotte, jeder künftig 3600. die andern alle 2000, ein Schifslieutenant 1000, die Fähnriche 800, ein Brigadier der Garde Marine 600, ein Unterbrigadier 500, und ein gemeiner Gardemarine 360 Livres Appointement haben: daß das adeliche Corps derselben zu Brest künftig aus 120, das zu Rochefort aus 80, und das zu Toulon aus eben so viel bestehen solle; auch das neue 1762 zu Duinkirchen errichtete Seecorps von 1600 Mann, wozu ein jeder Seeerfahrner Ausländer gelassen werden soll, in hohen Sold stehet. Anbei hat der König auch auf einmal 29 Schifslieutenants zu Rittern des heiligen Ludwigsordens ernennet, und verschiedenen

See-

Seeofficiers, Pensionen bewilliget; folglich bezeiget, daß sie eben die Vortheile der Ehre, und des Glüks geniessen sollen, die man bisher nur in dem Landdienste in Frankreich zu erwerben, Gelegenheit gehabt hat. Allein, es wird bei dem allen noch viel mehr dazu gehören, die französische Marine empor zu bringen, weil man in Frankreich selbst erkennet, daß es hauptsächlich darauf ankomme,

3) Daß dem Adel dieses Staats das Vorurtheil benommen werde, daß ihm der Handel schimpflich sei.

Man kann diese bisher in Frankreich herrschende Meinung, in der That unter die grossen Staatsfehler desselben zählen, und wenn dieselbe endlich abgeschaffet wird, so hat sich der Herr Coier durch seine patriotische Ermunterung o) bei seiner Nation unsterblich verdient gemacht.

Es ist gewiß, daß der Adel in einer monarchischen Regierung die Hauptstüzze der Staatsverfassung ist, weil die Monarchie auf der Ehre beruhet; verfällt nun der Adel in Armuth, dadurch, daß die Familien allzuzahlreich werden, sich nicht Standesmäßig mehr unterhalten können, so gehet ein grosser Theil desselben zu Grunde: der König kann ihn mit Pensionen nicht erhalten. 360000 Personen, sind eine ungeheure Menge. Die Kriegesdienste versorgen nur wenige davon. Das Metier des Adels ist unverträglich mit Profeßionen. Wenn ein armer Adel arbeiten soll, so muß es in einem

o) Coier. Noblesse commerçante.

Geschäfte sein, wobei er sein Geschlecht behalten, und seinem Glük wieder aufhelfen könne. Man ist auf dergleichen Wege bedacht gewesen, und man hat endlich den Weg der Handlung darzu vorgeschlagen. Jedoch wirft man ein, daß es einem monarchischen Staat nicht zuträglich sei, wenn dessen Adel negotiire.

1) Weil derselbe sodann den Krieg, die Bahn der Ehre verlasse, wozu er doch eigentlich durch die Geburt bestimmet worden.

2) Weil er durch die Handlung weibisch, und faul werde, und die edele Gedenkungsart verliere, die diesem Stand eigen sein solle.

3) Weil er dadurch sowohl zu Staats- als Kriegessachen unerfahren werde.

Es ist hierauf leicht zu antworten. Der erste Einwurf ist falsch. Denn, derjenige Adel, der in die Klöster gehet, und Orden annimmet, auch der, so in Civildiensten stehet, verläßt auch den Krieg, und die ersten, deren eine grosse Menge ist, schaden dem Staate überdem noch dadurch, daß sie unverehlichet bleiben, und für ihre Familien nichts erwerben. Hierdurch wird also der Staat weder bemittelter noch volkreicher. Sie verhindern vielmehr beides. Wenn 100000 Edelleute Handlung trieben, so würden dennoch 160000 zum Kriege übrig bleiben, die nicht bei zwei Millionen Soldaten zu Officiere gebraucht werden können. Man muß von einem kleinen Staat, wo der Adel nicht zahlreich ist, und nur in Familien bestehet, die

Gü-

Güther besizzen, nicht auf eine sehr grosse Monarchie schliessen, wo mehr denn 100000 Edelleute sind, die keine Güther haben.

Die glükliche Mischung der Säfte des Körpers rühret nicht von der Geburt her. Sie ist ein Geschenk der Vorsehung, das sie durch diejenige Arten der bewegenden Kräfte entstehen lässet, welche wir unter der Zeugung benennen, aber nicht verstehen. Die gütige Natur theilet dies Geschenk in allen Ständen ohne Unterschied aus: So wohl Cäsar als Mandrin haben es besessen: so wohl der subtile Prälat, als der listige Bettler sind damit beglükket. Und es ist wohl eine lächerliche Hoheit, die man den feinen Speisen beileget, wenn man saget, daß die groben und geringen Nahrungsmittel viel dazu beitragen, daß die sinnliche Werkzeuge grob und stumpf gebildet werden. Also machet denn der Koch unsere Denkungsart! Wer hätte glauben sollen, daß dieser Mensch zu den hohen Verdiensten eines grossen Mannes eine so nöthige Person gewesen wäre. Und gleichwohl entstehet das Geblüth aus nichts anders, als aus den Speisen, die wir zu uns nehmen. Sollte man wohl im Ernst behaupten, daß das adeliche des Adels hauptsächlich in dem Geblüthe beruhe! Warum fürchtet man sich dies deutlich auszudrükken! Dieser Saz heißt eben so viel, als behaupten, daß das Glük, die Tugenden, die Ehre des Adels ihren ersten Grund, oder vielmehr keinen andern Grund, als in dem Genuß ihrer guten Suppen haben. Hat es mit der Hoheit des Geblüths nicht eine sehr verächtliche Beschaffenheit,

wenn dieselbe auf der Geschiklichkeit der Küchenbedienten beruhen soll, die unsere Eltern gehabt haben?

Allein zum Glük sind ganz andere Ursachen vorhanden, die den Kräften des vernünftigen Geistes die ersten bestimmten Richtungen ihrer Wirkung verleihen. **Nicht das Blut, sondern die Art der Erziehung, und das Exempel, oder der Umgang, erzeugen die Denkungsart** in der menschlichen Seele. Man halte uns diese kleine Ausschweifung zu gute: wir wollen sie sogleich auf die Betrachtung zurük führen, daß es in Frankreich wohl 100000 Edelleute gebe, die sich ohne allem Vermögen befinden.

Was kann die Armuth wohl für Vortheile der Erziehung und des Exempels gewähren? Was können wohl bei einem solchen dürftigen Menschen für Sentiments entstehen, der sich die Arbeit zur Schande rechnet; und der sich also entschliessen muß, entweder zu hungern, oder sich mit Lastern, Ränken, Betrügereien, verzweifelten Mitteln, um das Elend von sich abzuhalten, zu behelfen? Ich meine ja, hieraus entstehe eben, ein niederträchtiger Geist, so bald sich nehmlich ein Mensch entschliessen könne, bei einer vornehmen Geburt lieber lasterhaft und schädlich, als arbeitsam und ehrlich zu sein. Er wird sodann bald ein Hausgenosse des Lasters, ergreift alles, was ihm dabei dem Schein nach, beruhigen kann, er wird irregilieuse, und ist höchstens niemals weiter ein honnete Homme, als um seines Nuzzens willen. So ist ein grosser Theil des französischen

armen

armen Adels beschaffen, von dem so viele Mitglieder als Ritter von der fertigen Hand, als Spieler, oder gar als ungestüme und verzweifelte Bettler in und ausserhalb ihres Vaterlandes herumziehen, und welche die Handlung allein ehrlich und glüklich machen könnte.

Allein wir antworten auch auf dem zweiten Einwurf, mit den Gedanken des Hrn. Coier. Der Edelmann wird durch die Handlung nicht faul, sondern er wird eben dadurch beschäftiget; und zwar nicht mit seinen Anschlägen, die dem Mitbürger schaden, sondern die ihn helfen, und glüklich machen. z. E. Frankreich hat nach dem Vaubanschen Anschlag 182 Millionen Morgen Landes. Davon können 25 Millionen aus Mangel der Mittel, von ihren Besizzern gar nicht gebauet werden. So viel Land lieget also wüst, weil der Edelmann nicht vermögend ist, Vieh anzuschaffen, Gebäude zu errichten, und den Vorschuß der vorzunehmenden Beurbarung anzuwenden. Würde er aber dies nicht vollkommen mit den Mitteln errichten können, die ihm ein glükliches Negoce erwerben lassen? wenn er dieselbe hienächst zu Ankaufung oder Cultivirung solcher verschuldeten Rittersizze anwendete.

Das Land würde hiedurch auch volkreicher; denn der Adel würde zahlreicher werden, und mehr Landleute ansezzen und unterhalten können.

Da auch durch diese Verwendung des Adels auf dem Handel eine neue Art von Negotianten in dem Staat entstünde, so würden folglich mehrere

Produkten desselben verbrauchet werden. Dies müste die Manufakturen, Fabriken, Erzeugung der Naturalien, als Wolle, Getreide, Weine, Oele ꝛc. verhältnüßmäßig vermehren, und also auch hiedurch dem Staate mehr auswärtig Geld verschaffet werden.

Der Handel zur See, und die Seefahrten machen hienächst das Gemüth des Menschen nicht weibisch: die stetigen Lebensgefahren, mit welchen man zur See kämpfen muß, schaffen ein verwegenes Herz, und die Arbeiten dauerhafte Körper.

Die Vermehrung des auswärtigen Handels ist die Vermehrung der Reichthümer. Der einländische wirft nur die im Staat befindliche Species herum.

Der dritte Einwurf ist über die Maassen falsch. Es wird durch den Handel gerade das Gegentheil ausgerichtet. Er macht eben sehr erfahrne Menschen. Die Reisen, die er verursachet, lehren uns andere Völker, und Sitten kennen, ihre Wissenschaften, Künste, ihre Geschiklichkeiten, Erfindungen, beobachten. Und was würden die Officiere, und Schifsleute von der kaufmännischen Marine nicht für vortrefliche Stüzzen für die Kriegesmarine, im Fall eines entstehenden Seekrieges abgeben können? Man hätte sogleich eine Menge verständige Officiere von den adelichen Seefahrern, und Negotianten. Dies ist eben der grosse Vortheil, worin sich England befindet, und worin sich die alten Phönicier, Griechen und Carthaginenser ꝛc, besun-

befunden haben, daß sie nemlich sogleich eine Flotte nach der andern, mit den erfahrensten Seeleuten von ihren Kauffahrern besezzen, und hiedurch ein Land nach den andern mit ihren neuen Colonien einnehmen, und den Handel daselbst erhalten konnten. Dennoch waren sie dabei die tapfersten Nationen zugleich mit.

Also sollte man billig den französischen Adel ermuntern, sich des Commerce zu befleißigen, wie in Engelland geschiehet, allwo der älteste Sohn Duc, Comte, Lord ꝛc. bleibet, und die Titul und Stammgüther des Hauses erbet, die jüngere Brüder aber meist ins Negoce gehen, erfahrne Seemänner und reiche Bürger des Staats werden.

Die Holländer und Engelländer haben in der That viele Dinge von den indianischen Nationen angenommen und gelernet. z. E. Das Hahnengefechte, welches in China, besonders im indianischen Archipelagus fast durchgehends das beliebteste Spiel der grossen Herren ist, den Punsch, (Arrakk) und unter andern auch dies, daß die Cadets der adelichen Familien die Handlung treiben. Es ist auch fast ganz natürlich. Die gesittesten, gescheutesten, und herzhaftesten Leute bringen eine Sache, worauf sie sich legen, nothwendig weiter, als andere Personen. z. E. Zu Achem, einem Königreich in Ostindien auf der Insel Sumatra, wird die allerschönste Goldschmiedearbeit in dem ganzen Indien verfertiget. Allein, es darf daselbst auch niemand sonst dieses Metier treiben, als wer

ein Edelmann ist. p) Die Sitten sind nach den Ländern verschieden. In China kann z. E. keiner ein Mandarin von der ersten Classe sein, q) der nicht zugleich die Doktorwürde besizzet. Der Verkauf der Chargen ist der gröste Handel in einem Staat, und diesen treibt der Monarch in Frankreich selbst, so wie in Indien; allwo die Könige bei der Auction der Hofämter, die allezeit dem Meistbietenden zugeschlagen werden, öfters selbst präsidiren. Warum sollte ein anderes Negoce den Adel vermehren? Die genuesische Nobili sind die grösten Banquiers und Handelsleute; man weiß, daß sich unter ihnen fürstliche Familien befinden, und daß sie alle mit regierende Herren sind.

Zwar haben die Venetianer ein Gesez, das, wie Amelot de la Haussaye anzeiget, ihren Nobili den Handel verbiethet. Allein, es geschiehet aus Staatsklugheit, daß sie den grösten Vortheil der grösten Gefahr nachsezzen. Venedig ist eine Aristocratie, und suchet also alle Mittel zu entfernen, wodurch der Adel sehr mächtig werden könnte, weil dies Corps des Stadtadels der regierende Souverain ist; und damit nicht etwan ein Nobili durch den Erwerb eines sehr grossen Reichthums die Form der Regierung über den Haufen zu werfen, im Stande sein möchte. Dies ist aber in Monarchien nicht zu befürchten.

4.) Daß

p) Histoire des Indiens. Tom. II. p. 238.

q) Es sind dort zweierlei Arten der obersten Staatsbedienten Mandarins de Lettres, und de guerre. du Halde.

4.) Daß der fortwährende Bedruk der protestantischen Einwohner in Frankreich dem Staate höchstschädlich sei, haben wir bereits oben angezeiget. Er ist demnach unter die gewissen Staatsfehler dieser Monarchie zu rechnen. Dieser Umstand bezeiget, daß in Frankreich die Bevölkerung in vielen Fällen nicht recht besorget und befördert werde. Warum darf z. E. kein Soldat daselbst heirathen? Wenn man nur zu Friedenszeiten 150000 Mann annimmet, so wird dadurch in hundert Jahren ein Abgang in der natürlichen Fortpflanzung von 750000 Unterthanen verursachet r).

5.) Die Verpachtung der königlichen Landeseinkünfte, ist so, wie sie in Frankreich beschaffen, ohnstreitig ein grosses Staatsübel.

Die Römer hatten schon diese Maxime der Finanz: allein weil das Pachten zugleich bei ihnen für etwas schändliches angesehen wurde, indem sie die Gewissenlosigkeit von diesem Geschäfte nicht abzusondern wußten, so verlohren ihre Ritter dadurch den Adelstand. Die Zollpächter waren deshalb eben so verächtliche Personen.

In Frankreich sind fast alle königliche bestimmte, oder ordentliche Revenüen und Regalien, als vom Salzzoll, Accise, der Post, Leder, Taillon ꝛc. verpachtet, wie wir oben an seinem Ort s) angeführet haben. Diese Generalpächter saugen das Land

r) Les Interêts de la France mal entendus.

s) Bei dem Detail der Einkünfte.

Land erbärmlich aus. Alle Officianten, die der Staat dabei halten muß, werden von ihnen unter königlicher Autorität angesezzet. Ihre Aufpasser nennet man Emploies, die Anzahl der zur Ferme generale in dem Reiche gehörigen Personen, beläuft sich auf 120000 Köpfe, welche Horden von Müssiggängern alle von dem Schweiß und Blut des armen arbeitsamen Unterthanen leben, und zwar sehr süß leben. Diese Hidre ist es, die in Frankreich immer mehr Köpfe bekömmt, ohne daß ihr die alten abgeschlagen worden. Diese Tirannen sind es, welche sich in folgenden Zeilen des unvergleichlichsten Dichters unsrer jezzigen Welt, geschildert finden:

Qui sans ceſſe abuſant du nom du Souverain
Oprimaient les ſujets ſous leurs ſceptres
d'airain. r)

Catharine von Medicis führte diesen Stand der Generalpachtung der königlichen Revenüen, zuerst für ihre Landsleute, die müßigen Italiäner ein. Die Oelaccise wurde für 900000 Fl. verpachtet, und man erwiese, daß die Pächter drei Millionen 400000 Fl. eingehoben hätten. Diese Blutigel der Nation ziehen die Schäzze des Staats zum Theil an sich. Ihre Reichthümer muß man durchgehends bei ihnen, nach Millionen schäzzen. Drükket sie der Fürst, so drükken sie nach den Reguln der Schwere und des Stosses, diejenigen wieder, auf die sie liegen, nemlich, das arme Volk; die Imposten, und Einhebungskosten werden erhöhet, und die Pressungen und Executionen der Armuth desto schär-

r) Poëſ. diverſ. p. 172.

schärfer. Der Weinlicent ist z. E. so hoch getrieben, daß die einheimische Consumption des Landes um Zweidrittheil gefallen ist. Bei den vingtiémes, welche auch bei den cinq grosses fermes verpachtet sind, gehen ganz unglaubliche Betrügereien vor, wenn z. E. der Verstorbene ein Vermögen von zehn tausend Reichsthaler hinterlassen hat, so wird die Erbschaft wohl funfzehnmal tariret, damit der zwanzigste desto stärker abgezogen werden könne; und dennoch wird er dem Könige nur einfach bezahlet, und berechnet.

Ein gewisser rühmlicher, und sehr patriotischer Schriftsteller *u*) in Frankreich hat den Vorschlag gethan, wie die ganze Einrichtung der bisherigen Impositen, und Finanz zum Vortheil des königlichen Interesse abgeschaft, und dennoch auch zum Vortheil des Landes eine ganz neue dargegen eingeführet werden könne. Er versichert dies durch folgenden Plan:

Es solle der zwanzigste Pfennig von allen Einkünften des Landes für dem König gehoben; das Salz- und Tobaksmonopolium nicht durch Pächter, sondern durch Administratoren verwaltet; der zwanzigste Theil von den Landesfrüchten, in Natura, und nicht in baarem Gelde abgegeben, dieser zwanzigste aber auch von der ganzen Geistlichkeit entrichtet werden. Da diese in ihrer im Jahr 1655. an den König gegebenen Erklärung selbst gestanden, daß ihre jährliche Einkünfte 104 Millionen französischer Kronen, oder 312 Millionen Livres,

u) Le Reformateur. T. II.

Livres, welches nach heutigem Fuß 409 Millionen Livres zum wenigsten beträgt, ausmachten, so müste nach dieser Berechnung, die Geistlichkeit die Auflage des zwanzigsten Pfennigs jährlich mit zwanzig Millionen Livres, und nicht mit sechs oder acht, wie bisher durch die Dons gratuits geschehen, um so viel mehr bezahlen, da dieselbe ganz sicher ein Drittheil des Landes von der Monarchie besizzet x). Ferner, so sollten die Zölle von allen ein- und ausgehenden Waaren, auf fünf von hundert gesezzet, und bloß, (wie z. E. in Rußland) an den Gränzen des Reichs eingehoben werden, um der entsezlichen Menge der zu besoldenden Emploiés, und Zollbedienten überhoben zu sein. Anstatt einer allgemeinen Kopfsteuer, sollte ein Mehllicent eingeführet

x) Dies wird nicht mehr unglaublich scheinen, wenn man höret, daß die Geistlichkeit in Frankreich 249000 Höfe, 170000 Weinberge, die sie selbst bauet, 3000 andere, die sie für den vierten Pfennig ausgethan hat, 82 Millionen Reichsthaler an baaren Renten, 15 Millionen Reichsthaler, so sie auf Capital stehen hat, besizze. Gewiß! ein vortreflicher Weinberg! Allein, eine Clerisei, die in 14 Erzbißthümern, 95 Bißthümern, 140000 Kirchspielen, 1356 Abteien, 12400 Prioraten, 15000 Klöstern, 206 Comthureien, und 2000 Capellaneien des Johanniterordens besiehet, kann schon ein halbes Königreich besizzen. Ausser obigen gehören ihr noch 9000 Plätze, Schlösser und Häuser, die hohe, mittlere, und niedere Gerechtigkeiten, und Regalien haben. S. Gedanken von den Einkommen Sr. allerchristl. Majest. Seit. 17 und 18.

führet werden. Dargegen aber alle Tailles, Aides, Stempelrevenüen, nebst allen andern Finanzpachtungen völlig unterdrükket sein.

Auf diese Art verspräche er dem Könige, nach einer sichern Berechnung jährlich 312 Millionen Livres Einkünfte, und also $\frac{1}{12}$ Theil mehr, als die ordentliche in Friedenszeiten betragen, zu gewähren; dabei dennoch den Unterthanen eine Erleichterung ihrer Abgiften von wenigstens einem Drittheil derselben verschaffet würde. Jedoch waren auch in diesem Vorschlag die Revenüen der Domainen, und der lothringischen Länder mit begriffen. Allein, so unvergleichlich dieser neue Finanzplan auch nach dem Geständniß aller patriotischen Franzosen angegeben war, so begrif er dennoch die völlige Abschaffung der Generalpächter in sich; und dies war gnug, ihn zu verwerfen.

Diese Vampyren Frankreichs sind nicht zu unterdrükken; sie werden von einer gar zu mächtigen Gewalt unterstüzzet. Man kann von diesem Uebel sagen, was der Herr Montagu y) bei einer andern Gelegenheit anführet:

„ Misbräuche, die durch verderbte Sitten eingeführet sind, und die man durch die Länge der „ Zeit in der Staatsverfassung Wurzel schlagen „ lassen, werden von denen die ihren Vortheil „ dabei finden, dieselbe zu unterstüzzen, für wesentliche Stükke der Staatsverfassung selbst „ angegeben.

6.)

y) Aufnahme und Verfall der alten freien Staaten. S. 65.

6.) Der erbliche Verkauf der Aemter und Bedienungen.

Es ist eine bekannte Sache, daß unter Franz dem Ersten alle damalige königliche Bedienungen erblich und mit der Freiheit verkauffet wurden, daß sie von den Besizzern, oder Erben, wenn es ihnen gefället, mit königlicher Genehmigung wieder an andere für Geld abgelassen werden können.

Daß ein Staat die erledigten Aemter und Bedienungen ohne einen Nachtheil davon befürchten zu dürfen, verkaufen könne, braucht gar keines Beweises. Wenn derselbe allezeit tüchtige und redliche Leute zu denselben wählen will, so kann er sowol unter den Licitanten, dergleichen aussuchen, als wenn er die Bedienungen umsonst vergiebet: es kömmt hierin alles auf dem Willen des Fürsten an. Will er geschikte Leute begnadigen, so hat er die Freiheit allemal, sie umsonst zu befördern. Bei sehr grossen Monarchien, in welchen das Auge des Fürsten, so zu reden, nur alles im Ganzen übersehen kann, und die vielen Theile, oder das Detail sich nur durch die Blikke seiner obersten Bedienten vorstellen muß, ist der Verkauf der Aemter fast das beste Mittel, dieselbe nicht ohne Nuzzen zu besezzen. Der Ungeschikte kann dennoch abgewiesen werden; und wenn ein Ungeschikter die Macht der Gönner vor sich hat, so wird er seine Beförderung erhalten, es mögen die Aemter umsonst, oder für Geld überlassen werden. Allein, es ist eine ganz andere Frage, ob der erbliche Verkauf der Chargen in Frankreich dem Staate nüzlich, oder schädlich sei?

Es

Es ist wahr, ausser den gewaltigen Summen, die hiedurch vordem auf einmal in den königlichen Schaz geflossen sind, ist es fast natürlich, daß ein Amt von demjenigen recht gut verstanden werden müsse, der von seinem Vater darin von Jugend auf unterwiesen werden können. Der Sohn weiß, wozu er dereinst gebrauchet wird, und kann sich also vollkommen dazu geschikt machen; er darf sich nicht auf ein Gerathewol mit allerhand Dingen den Kopf anfüllen, von denen er nicht weiß, ob sie ihm dereinst nüzlich, oder nöthig sein werden. Ist sein Genie zu einer andern Art von Geschäften aufgelegt, so stehet ihm frei, den ererbten Dienst zu verkaufen, und sich für dem Gelde einen andern nach seinem Geschmak zu wege zu bringen. Die Gewisheit seiner künftigen Ehrenstelle, muß bei wohlerzogenen Gemüthern, eine Ermunterung, nicht eine Entfernung von der Tugend, und dem Fleisse sein. ꝛc.

Alle diese Gründe sind nachdrüklich in ihrer Art. Hingegen erinnert man auch von der andern Seite das, was Aristoteles z) an der Staatsverfassung der Carthaginenser tadelt: „Daß nemlich alles Verdienst, welches nicht durch einen ebenmäßigen Reichthum unterstüzzet wird, um sich ein öffentliches Amt kaufen zu können, für dem Vaterland für verlohren anzusehen sei, und daher die ungebührliche Achtung gegen Reichthum, und der Gewinnsucht entstehe, welche endlich in einem solchem Staat, wo alles in dem

z) De Republ. Lib. II. p. 334. C. 4.

dem Glük des Menschen, auf das Geld ankömmt, die Oberhand gewinnen müsse.„ Wo der Mangel des Vermögens eine Schande wird, da entstehet der Wizz zur Haabsucht, zu Ränken, listigen Betriegereien, Aufhebung alles innerlichen Rechts, der Ueberzeugung, des Gewissens, der gesellschaftlichen Treue; welche Dinge besonders bei einer Nation, die auf den Krieg, und die Ehre hält, den Verfall und das Verderben nach sich ziehen. Ja! Die Betriegereien müssen von Grad zu Grad steigen, weil der Sohn die Handgriffe des Vaters schon vor sich hat. Die Aemter werden nicht als eine Gnade des Fürsten, oder als eine Belohnung, und Verhältnüß derselben zu der Würdigkeit, sondern als ein Recht der Geburt angesehen, und wenn es so genau nicht mit der Geschiklichkeit zu dem Amte genommen werden kann, was ist natürlicher, als daß man sich mit dieser beschwerlichen Mühe, Geschiklichkeit, und Verdienste zu erwerben, nicht viel abgeben werde!

Inzwischen ist die Erblichkeit der Aemter schon eine Staatsklugheit der alten Egipter gewesen. Es waren bei denselben nicht nur die Aemter, sondern so gar die Stände, z. E. der Stand des Priesterthums, der Soldaten, der Gelehrten, der Handwerker, ꝛc. von dem Vater auf dem Sohn durchaus erblich. Sie kann auch in Frankreich nicht aufgehoben werden, weil sonst der König den Familien das Geld, was einer jeden ihr Amt gekostet, wieder zurük geben müsse.

Diese Käuflichkeit der Aemter, ist in keiner Betrachtung schädlicher, als in Ansehung der Justiz. Denn,

Denn, vix ille, qui munus munere emit, sine munere, munere fungitur, & corruptæ Reipublicæ carcinoma est mercatio justitiæ. Es ist fast unglaublich, was für Summen für die hohen Chargen in Frankreich bezahlet werden. Fouquet verkaufte zu Ludwigs des Vierzehnten Zeiten, seine Charge eines Advocat general du Roi beim Parlament, an seinem Freunde dem Herrn von Harlai für eine Million und 400000 Franken. Ein ander hatte ihm bereits 1600000 gebothen. In den folgenden Zeiten bezahlte man die Stelle eines Finanzsecretairs aufs geringste mit 100000 Reichsthaler. Ein Maitre des Requetes, kann wenigstens seine Charge nicht unter 3 bis 400000 Franken kaufen. Secretairs, Procureurs, gemeine Schreiber, Thürsteher, ja fast alle Gerichtsdiener in Cammer- und Canzleigeschäften, müssen sich durch etliche tausend Franken einkaufen. Darf man wohl einen Augenblik zweifeln, daß dergleichen Personen nicht gut zu berechnen wissen sollten, was ihnen ihr Kaufcapital für Zinsen bringen müsse?

7.) Die Vielheit der Impoſten, und die kostbare Arten dieselbe einzuheben.

In diesem Punkt ist eines der grösten, ja fast das gröste Gebrechen des französischen Staats anzutreffen. Die ordentlichen Auflagen sind, wie wir oben erwiesen haben, in einem so starken Maasse vestgesezzet, daß sie dem Lande beschwerlich genug fallen müssen. Es werden aber fast bei einem jeden neuen Kriege anjezt auch neue Arten der ausserordentlichen ersonnen, durch welche die Einwohner grossentheils

unendlich gedrükket werden. Z. E. Die drei Zwanzigsten; wovon der eine zu einem Amortissementsfond der Staatsschulden eingeführet worden, und welche Zwanzigste vornemlich den Landadel fast eben so, wie den gemeinen Landmann ruiniren. Die Auflage von zwei Sous vom Livre des Zehnten: die von einem Sous vom Livre: die Verdoppelung der Kopfsteuer ꝛc. welche neue Impositen allein in der Normandie, laut einer Vorstellung der dasigen Oberrechencammer von 1760. jährlich 11 Millionen Livres betragen. Hiedurch wird zwar dem Volk fast der nöthigste Theil ihrer Bedürfnisse entrissen; Allein die höchstbeschwerliche, und grausame Einhebungskosten bringen fast die Hälfte desselben an dem Bettelstab.

Bei der Anordnung der Auflagen in einem Staat, müssen folgende Säzze *a*) durchaus zum Maaßstab genommen werden:

1) Daß sie mit dem Vermögen des Landes in einem Verhältniß stehen.
2) Da die Reichthümer eines Volks in den verschiedenen Ständen desselben ungleich vertheilet sind, so muß dabei genau erwogen werden, was eine jede Classe des Volks, imgleichen eine jede Art von Güthern zu den öffentlichen Auflagen beizutragen habe. Ferner, durch welche Mittel diese Auflagen auf die gerechteste Weise eingetheilet werden?

3) Die

a) Recherches, & Considerations sur les Finances de France. dep. 1595 - 1721. NB. Dies fängt sich von dem Zeiten des Sully an.

3) Die Eintheilung, und Anwendung der Einkünfte: oder die geschikteste Methode zu machen, daß das Publicum die aufgenommene Summa vortheilhaft geniesse, und anwende.

In dem französischen Finanzwesen wird wider alle diese Säzze gewaltig verstossen. In der Eintheilung der Quotisation, oder der Zuschäzzung eines jeden zu den Impostен, herrschet eine willkührliche Autorität: die Rollen der Taillablen haben in ihren Classen keine gewisse Verhältnüßmäßige Summen, und es ist auch kein bestimmter Tarif über die andere Unterthanen, die nicht taillable oder contributionsbar sind. Daher rührt es denn, daß die Officianten der königlichen Finanz, oder der Oberrechencammer, unter allerhand Vorwendungen gewaltige Exactiones über die Gemeinden in den Generalitäten vornehmen, und die Taille ohne alles Verhältnüß der Besizzungen anlegen und einfordern. So sind z. E. die reichen Bauern, die Schulzen und Gerichtspersonen in den Dörfern, die Pächter der adelichen Landgüther, die Eleus, und andere Personen von Gewichte und Ansehen, so sehr in der Eintheilung der Taille verschonet, daß sie wenig oder gar nichts bezahlen dürfen, und daher alle Last hauptsächlich auf den Armen fället, der dadurch bei allen seinem blutsauren Fleiß unterdrükket wird.

Daher geschiehet es, daß der Landmann die geringen Aekker liegen lässet, und nur die fetten und starken bauet, damit er von jenen keine Taille geben dürfe; und diese lezte schlechte Aekker, werden so-

dann noch zum Ueberfluß des Verderbens von solchen Personen an sich gebracht, die wegen ihres Standes, nemlich durch die Geburt, oder ihre Aemter, Taille frei sind, wodurch denn diese Contribution derselben für dem Staat auf immer verlohren gehet.

Die Einhebungskosten verschlingen hienächst einen entsezlichen Theil der königlichen Revenüen, und bringen den Unterthan in das äusserste Verderben.

Diese Kosten gehen weit über dem Betrag der Impositen selbst. Will z. E. der Gerichtsvoigt des Dorfs eine Kuh, oder Getreide, oder Hausrath haben, so verfüget er bei dem Bauer, wo er dergleichen Dinge zu finden weiß, die Execution über das Rükständige der Taille, verkauft was er bei ihm findet, bis auf das angeschnittene Brodt, zu einem solchen Preiß, als ihm gefällig ist; der arme Bauer ist hierauf ohne alle Hülfe, verfält ins Elend, und hiedurch in das Unvermögen, seine Arbeit fortzusezzen, und damit ist diese Familie ruiniret. Eben so gehet es auch bei der Einhebung des Salzimposts; die Plakkereien der armen Unterthanen, sind nicht zu beschreiben. Die Gerichtsbediente dringen mit ihren Häschern in die Häuser *b*), um, ihrem Vorgeben nach zu sehen, ob nicht etwan verbothenes Salz heimlich aufbehalten werde. Sie sind es aber selbst, die bei dieser Gelegenheit einige Säkke Salz, unvermerkt in diesen unglüklichen Häusern hineinbringen, und darüber sofort das gerichtliche Verfahren anstellen. Der Besizzer des Hauses wird

b) Politique de France. p. 175.

wird in eine grosse Geldbusse verdammet; kurz, man verläßt das Haus nicht eher, als bis man dasselbe durch die Execution rein ausgeplündert hat. Auf solche Art subsistiret eine unzälige Menge dergleichen Barbaren. Salzbediente, Einnehmer, Commissen, Gerichtsdiener, Häscher, sind lauter Unmenschen, die alle im Ueberfluß leben, und ihr Glük machen; und welche durch die Kosten, die Frachtgelder, die Gebühren, und dergleichen Anrechnungen, unendliche Summen verschlukken, die von dem Volk erpresset werden, die aber der König nimmer erhält.

Daher kömmt es, daß das Landvolk fast im ganzen Reiche in der tiefsten Armuth stekket, und man höchstselten einen bemittelten Bauer antrift. Die Hundelöcher sind unaufhörlich mit diesen elenden Leuten angefüllet, sie gehen häufig fort, und suchen sich mit dem Bettelstabe zu erhalten. Dies grausame Verfahren ist zwar nicht der Befehl des Hofes; aber es ist zum wenigsten dessen unverzeihlicher Fehler, daß er bei so vielen ihm durch die Parlamente vorgestellten Schilderungen desselben, keine andere Mittel ergreiffet, diesen Schindereien abzuhelfen, und zugiebet, daß auch dies ein Mittel sei, die Nation Millionenweise zu vermindern.

Es ist von den treuesten Patrioten vorgeschlagen worden, daß man die Taille durchgehends reel machen, das ist, verhältnüßmäßig auf die liegende Gründe allein anschlagen, und keinen Eigenthümer in der ganzen Monarchie davon ausnehmen; daß man dieselbe in Naturalien, und auf einen gewissen

bestimmten Fuß, z. E. den 10 Pfennig, oder 20 Pfennig einheben: Ferner, daß man das Salz nach der Anzahl der Familien und Häuser einer jeden Stadt, und Creise zu schäzzen, einem jeden Ort die Aufbringung des Geldes selbst überlassen, alle Ausnahmen von der Gabelle aber im ganzen Reiche aufheben sollte. Auf solche Art würden alle diese Plakkereien, nebst der so schädlichen Menge der Officianten abgeschaft. Allein, der Hof hat bisher diese Vorschläge zu weiter nichts angewendet, als die Generalpächter damit zu schrökken, wenn es darauf angesehen gewesen ist, neue Vorschüsse von ihnen zu erhalten, oder ein ansehnliches Mehrgeboth für neue Pachtjahre zu erzwingen.

8.) Die Verwaltung der öffentlichen Gelder.

Die Anwendung der in jedem Departement eingehenden, oder erforderlichen Summen, wird von dessen Chef reguliret, und bei demselben werden auch die hienächst befolgte Ausrichtungen justificiret. Auf diese Art werden gewaltige Summen ins Kleine gezogen, übel angewendet, zu unnöthigen Dingen und Unternehmungen verschwendet, und den wahrhaftig nöthigen, und nüzlichen vorgezogen. Bei den Armeen suchet sich ein jeder zu bereichern: dem Könige wird alles doppelt angerechnet: mit den Lieferanten, oder den grossen Befehlshabern und Intendanten der Armee, berechnet sich öfters der Favorit oder der weibliche Liebling des Monarchen, in Ansehung der erworbenen Schäzze. Richelieu, Mazarin, ja selbst Colbert haben ganz unglaub-

glaubliche Millionen hinterlassen. Cäsar bestahl den öffentlichen Schazz zu Rom. Man hat glaubwürdige Nachrichten, daß sich die Cäsars in Frankreich so gar unter den Damen befinden.

Daher kostet der Monarchie ein Krieg anjezt ein so erschrekliches Geld, und daher wird es dem Staat so sauer, die Ausgaben eines einzigen Krieges zu bestreiten, weil er in der That nicht die Hälfte desjenigen eigentlich erfordert, was er dennoch kostet. Im Jahr 1707. erstrekten sich unter Ludwig dem Vierzehnten, die Ausgaben des Staats schon auf 258 Millionen Livres, von welchen für die Marine 16, und, welches entsezlich war, für das extraordinaire de guerre 132 Millionen Livres verwendet, oder wenigstens berechnet waren.

Der Herr von Sully sagte schon zu seiner Zeit: Er habe gefunden, worüber er, es zu sagen, erröthen müsse, daß bei dreißig Millionen, die in des Königs Schazcammer einliefen, wohl 130 andere Millionen durch die Art der Einhebung, und dabei verursachte Kosten, untergeschlagen, und verschlungen würden. Wir wollen den Beweiß dieses durch die üble Verwaltung der Gelder, dem Staat täglich zuwachsenden Verlustes, aus dem Munde einiger der grösten Patrioten, und der höchsten Tribunäle selbst entlehnen.

Als der Herr von Silhouette das wichtige Amt eines obersten Finanzministers von Frankreich vor einigen Jahren übernommen hatte, so drükte er sich bei seiner Einführung in der Oberrechencammer, in

welcher die öffentliche Impostен angefertiget werden, unter andern in seiner Antrittsrede folgendermassen aus:

„ Die glükliche Wiederherstellung und Aufrich-
„ tung der Finanzen des Reichs, die er zum Au-
„ genmerk haben würde, sollte sich unter seiner
„ Verwaltung auf nachstehende drei Säzze grün-
„ den. Auf die Abschaffung der unnüzlichen
„ Ausgaben. Auf eine gute Haushaltung in
„ den nothwendigen, und unentbehrlichen Ko-
„ sten. Und auf die Verbesserung der verschie-
„ denen Einhebungsarten der Einkünfte des
„ Staats.

Mit dem ersten zielte er auf die ungeheure Menge der Hofbediente, des überflüßigen Hofetats, und der unzäligen Pensionen. Mit dem zweiten Punkt auf die Verwaltung der öffentlichen Gelder; und mit dem dritten darauf, daß die ganze Last der Auflagen nur den geringen und armen beträfe, und mit so vielen Plakkereien verbunden sei.

So bald dieser Patriot zeigte, daß sein Plan dahin gerichtet sei, wie er die unerhörte Summen, welche die Generalpächter bei der Einhebung verschlingen, in die königliche Schazcammer leiten wollte, war auch das Ende seiner Staatsbedienung vorhanden.

Dem ohnerachtet redet der Hof der Oberrechencammer von der Normandie, in seiner 1760. an dem Hofe erlassenen Vorstellung noch deutlicher. Er sagt: daß alle Unordnung in den Finanzien, so wie der entsezliche Bedruk des Volkkes mit den neuen

neuen Impoſten, leicht dadurch zu heben wären: Wenn,

1) Der zweite Zwanzigſte, und der zweite Sou vom Livre des Zehnten, zur Bezahlung der Staatsſchulden, und zu nichts anderm angewendet würden, als wozu ſie lediglich beſtimmet wären.

2) Wenn die Einkünfte und öffentliche Gelder nicht untergeſchlagen;

3) Wenn die übertriebene Gnadenbelohnungen abgeſchaffet, oder wenigſtens gemindert: Und

4) Die Finanzien mit einer weiſen Oeconomie verwaltet. Endlich,

5) Wenn die Impoſten nicht mit einer Ungleichheit des Verhältnüſſes auf die Perſonen eingetheilet würden, welches daher rühre, daß dieſe Eintheilung durch eine willkührliche Gewalt, und nicht nach den Grundſäzzen der Geſezze des Staats, und dem Gutachten der Richter, die über die Unterſuchung der Finanzſachen geſezzet ſind, beſtimmet werde.

Alsdenn würde der Hof gar nicht nöthig haben, neue Subſidien von ſeinem Volke zu verlangen.

Die Chambre des Comptes zu Paris, führet in einer an den König wegen Abſchaffung des dritten Zwanzigſten im Jahr 1760. gerichteten Vorſtellung, eben dergleichen bittere Klage. Sie ſagt darinnen unter andern:

„ Das Edikt wegen Anlegung einer Amortiſſe-
„ mentscaſſe iſt Ew. Majeſtät, durch die Ein-
„ ſichten einer weiſen Verwaltung vorgeſchlagen

„ wor-

„ worden. Die Cammer kann aber nicht ver-
„ heelen, daß dieselben nicht getreu ausgeführet
„ werden, indem nur ein Theil der Fonds dazu
„ gedienet hat, die Schulden zu bezahlen. Die
„ Rechnungen von 1752. beweisen, daß damals
„ mehr als 11 Millionen in den Händen des
„ Schazmeisters gewesen sind, deren Anwendung
„ zum Abtrag der Capitalien, einen Theil der
„ Zinsen, zum Vortheil Ew. Majestät würde
„ aufgehoben haben.

Und wider die Weitläuftigkeit der Ausgaben des Staats, welche dadurch, daß sie sich auf so viel überflüßige und unnöthige Dinge erstrekten, entsezliche Summen verschwendet, sezt eben dieser Hof ferner hinzu:

„ Sie wissen, Sire, daß die Hülfsquellen des
„ Staats sich nicht mehr in der Haushaltung
„ Dero Unterthanen antreffen lassen. Seit lan-
„ ger Zeit hat die Theurung der Lebensmittel sie
„ genöthiget, sich der zum Lebensunterhalt aller
„ nothwendigsten Dinge zu berauben. Ew. Ma-
„ jestät vornehmste Sorgfalt gieng also dahin,
„ zur Erquikkung Dero Unterthanen, bei den
„ Ausgaben des Staats eine strenge Haushal-
„ tung einzuführen. Aber, Dero Liebe zu Ih-
„ rem Volk, Sire! kann nie zu viel dafür sor-
„ gen, daß den Einschränkungen, die Sie vor-
„ zuschreiben geruhet haben, nachgelebet werde,
„ und daß diese Einschränkkungen, um warhaf-
„ tig nüzlich zu sein, eine eben so lange Dauer,

„ als

„ als die Schulden des Staats, und einen ver-
„ hältnüßmäßigen Umfang haben müssen.

9.) Der Verfall des Akkerbaues.

Dieser ist anjezt zu einem so hohen Grad gestiegen, daß es in andern Ländern kaum glaublich scheinet. Im Jahr 1621. hatte Frankreich 25 Millionen Menschen, und dennoch beschwerte sich der Ritter Colepeper darüber, daß die Franzosen eine so grosse Menge Getreide, und für einem so wohlfeilen Preiß nach England brächten, daß das englische Getreide dargegen nicht aufkommen könnte. Anjezt hat Frankreich bei 18 bis 20 Millionen Einwohner, für sich selbst nicht hinlängliche Erndten.

Dieser Punkt ist der allerwichtigste in einem jeden Staat, und die Vernachläßigung des Akkerbaues, gewiß der allergröste Fehler desselben.

Frankreich hat anjezt einen Ausländer in seinem Schooß c), der ihm über den unendlichen Verlust den es hierin leidet, die Augen geöfnet hat. Dieser verdiente Mann, zeiget der Nation, daß es möglich sei, die Landfrüchte jährlich fünfmal höher zu bringen, und daß wenn auch nur 24 Millionen Morgen Akkerland, für 20 Millionen Einwohner gehörig gebauet werden, Frankreich dennoch jährlich halb so viel Getreide ausführen könne, als die ganze Consumption seiner Einwohner erfordere. Nach seinen Säzzen, welche wir bereits an einem andern Orte d) angeführet haben, behauptet er, daß

c) Patullo, Versuch zur Verbesserung der Ländereien.
d) S. Seite 134.

daß wenn von den 130 Millionen Morgen Land, welche ganz Frankreich enthält, nur 24 Millionen zum Akkerbau, und 36 Millionen zu Wiesen eingerichtet würden, der Produkt dieser Wiesen, nebst dem Stroh des Getreides, 204 Millionen an groß und kleinem Vieh ernähren könne. Sodann würde Frankreich, ohne Lothringen zu rechnen, 26 Millionen Einwohner bequem unterhalten: anstatt des auswärtigen Getreides, nicht nur selbst bei einem Miswachs hinlänglichen Vorrath im Lande haben, sondern auch noch weit mehr als England, an andere Nationen überlassen: besonders aber auch den Handel mit gesalzenem Fleisch, noch weit stärker als Grosbrittannien treiben; und die baaren Millionen, die es an Holland, Irrland, und Hamburg, für die Versorgung seiner Marine, und seiner Colonien zahlen muß, ersparen: Endlich auch Wolle zum überflüßigen Debit selbst gewinnen können, anstatt es anjezt dergleichen nicht einmal gnug für seine Manufakturen erzeuget, sondern jährlich eine grosse Menge von aussen her kauffen muß. Er dringet mit dem gröſten Recht auf die Gleichheit der Auflagen, und auf die völlige Freiheit des Kornhandels; als die ersten und wesentlichsten Ermunterungen des Landbaues: und versichert, daß wenn nur eine gerecht eingetheilte Steuer, ohne Ausnahme und Unterschied, auf alle Ländereien geleget werde, das Volk durch die Auflagen gar nicht gedrükket, und vielmehr die Summa der königlichen Einkünfte um ein ganz unglaubliches vermehret sein werde. Man muß es mit Erstaunen lesen, wie hoch dieser Patriot die Vergrösserung bemeldter Einkünfte berechnet.

net. Nach seiner verbesserten Cultur, müste die Taille allein sich von 40 Millionen, bis auf 326 Millionen erheben. u. s. w.

Wir wollen indessen diesen Plan verlassen, und uns um die Ursachen bekümmern, von welchen der gegenwärtige grosse Verfall des Akkerbaues in Frankreich entstanden ist. Diese sind

1.) Die üble Vertheilung des Volkes. Man zählet in den Haupt- und grossen Städten der Französischen Provinzen bis an 12 Millionen Einwohner, auf dem übrigen Lande des Reichs also kaum acht dergleichen. Was ist dies für ein Verhältnüß! Ein jeder will gern in einer grossen Stadt wohnen, und dadurch, daß diese das Arbeitsvolk vom Lande abziehen, fehlet es dem leztern an den nöthigen Menschen.

2.) Die übele Vertheilung der Ländereien. Die reichen Particuliers haben gar zu viel liegende Gründe. Je mehr das Eigenthum der Aekker getheilet ist, je höher wird die Cultur derselben getrieben. Hundert Particuliers, welche hundert Hufen Land besizzen, werden von denselben durch ihren Fleiß, und emsige Arbeit gewiß mehr herausbringen, als ein einziger dikker Grundherr, der diese hundert oder wohl gar tausend Hufen allein besizzet, und sie also verpachtet, oder für seine Rechnug verwalten lässet.

Diesen Grundsaz einer vollkommenen und natürlichen Staatsklugheit, hat Moses auf göttlichen Befehl bei der Einrichtung des jüdischen Staats schon

schon befolget, und er ist ohnstreitig auch bey den klugen Egiptern gebräuchlich gewesen; worin denn auch bei diesem Volk, der eigentliche Grund der durch die Staatsgesezze bestimmten Anklebung einer jeden Familie an ihrer Provinz, ihrem Stand, ja gar ihrem gewissen Metier, anzutreffen sein muß. Diese Staatsmaxime war recht zur Bevölkerung eingerichtet. Ein jeder Stamm des jüdischen Volks hatte seine Provinz, und ein jedes Geschlecht in demselben Stamm seine erblichen Aekker, welche nicht aus der Familie kommen durften. Wurden sie aus Noth verpfändet, oder verkauft, so konnte sie der Käufer doch nur 49 Jahre besizzen, worauf er sie wieder frei zurük geben muste. Dies machte, daß die Familien nicht völlig verarmten. Denn der Gläubiger liehe, oder der Käuffer gab nicht mehr dafür, als er in 49 Jahren von dem Akker wieder herausbringen konnte: die Familien konnten also keine gar zu gewaltige Verschwendungen vornehmen, oder hatten nöthig, ihr Vaterland zu verlassen, weil ihnen ihre Aekker nach einer kurzen Zeit wieder gewiß waren. Eine jede Familie erhielt sich also auch gewiß; denn, ihre Nachkommen hatten allezeit sichern Unterhalt. Daher rührete es dann, daß das gelobte Land so unbeschreiblich bevölkert war, daß in einer Länge von ohngefehr sechzig, und in einer Breite von höchstens vierzig Meilen, oft über vier Millionen Menschen, gut und reichlich leben konnten. Auf dieser weisen Maxime gründete sich auch die Erlaubniß, seines ohne Erben verstorbenen Bruders hinterlassene Wittwe heirathen zu dürfen: welche eine Ausnahme von der

Regul

Regul war e), damit nemlich die Geschlechter nicht eingehen, und die Familienäkker nicht auf andere bereits mit Ländereien versehene Familien fallen dürften.

Ueberhaupt ist es eine sehr grosse Frage, ob es für einem Landsherrn nicht zuträglicher sei, seine Domainenämter in lauter Baurenhöfe zu verwandeln, da bei einer so sehr dadurch zu gewartenden Vermehrung seiner Unterthanen nothwendig auch die Kräfte seines Staats wachsen, und die Steuern, nebst anderen Arten der Einkünfte, den Verlust derer Pachten wo nicht ganz, doch gröstentheils ersezzen müssen.

Zum wenigsten bleibt es allemal ein gewaltiger Fehler in Frankreich, daß den Reichen erlaubt ist, eine so grosse Anzahl Güther, und Ländereien an sich zu bringen, als sie kaufen können. Ein gewisser, vor kurzem zu l'Orient verstorbener Direkteur der ostindischen Compagnie hinterließ 40 Millionen Livres an baarem Gelde, und Capitalien, nebst hundert Landgüthern im Reiche.

Die grossen Gütherherren entvölkern den Staat. Sparta hatte von seinem weisen Likurg eine gleiche Vertheilung seiner Ländereien unter 39000 Familien erhalten. Dafür musten diese dem Staat in seinen Kriegen versöhnliche Dienste leisten. Es war diese Anstalt fast einer Art von Lehen gleich. Ein spartanisches Erbguth siehet der salischen Erde ganz ähnlich.

e) Levit. 25. v. 10-16.

lich. Hiedurch hatte Sparta allezeit 39000 tapfere Soldaten in Bereitschaft. Inzwischen wurden die Sitten auch zu Sparta mit der Zeit so verderbt, daß dies likurgische Gesez aufgehoben ward. Es fanden sich unter Agis dem Dritten, nicht mehr denn 700 Familien in dieser kriegerischen Stadt, unter welchen 600 reiche Häuser waren, die alles andere von den 39000 Erbtheilen durch Geld, und Vorschuß an sich gebracht hatten *f*), Sparta, das nunmehr kaum tausend patriotische Soldaten hatte, ward hierauf über den Haufen geworfen, und die 600 reiche Familien, opferten ihr Vermögen gar nicht deshalb auf, daß der Staat von ihnen so gut, als von 39000 geringern Häusern gerettet werden möchte.

3.) Daß die Besizzer der Aekker sich nur auf die Erzeugung solcher Produkten legen, welche das meiste Geld bringen, und dargegen die andere Bauarten versäumen; z. E. Man macht den Anschlag eines Guths auf eine starke Weizenaussaat, da doch der Boden eigentlich nur zum Korntragen gemacht ist. Dies soll den Pächter zur Emsigkeit, und zur guten Cultur des Landes zwingen. Er ist arbeitsam, säet Weizen, und gehet dabei zu Grunde.

Hieher gehöret, die rasende Begierde, die man in Frankreich hat, allenthalben Wein- und Tobaksbau anzulegen.

Der Weinbau kostet nicht soviel als der Akkerbau; man braucht wenig Arbeitsvieh, wenig Dünger, wenig Geschirr, und er bringt dennoch in einem

f) Aristotel. de Rebus publ. L. 2. c. 7.

nem guten Weinjahr zehenfach so viel ein. Hiedurch ist eigentlich der reiche Kornbau, der Grund der Bevölkerung Frankreichs, daselbst zu Grunde gegangen, weil viel Leute die schlechtes Feld gehabt, den Weinbau erwählet, und den übrigen Akker liegen lassen: bis man zulezt einsahe, daß jährlich allein für Weizen 1200000 Reichsthaler nach Engelland verschikket wurden. Hierauf hat man endlich angefangen, Reglements zu machen, um den Akkerbau auf den beurbarten Ländereien beizubehalten, und den schädlichen Fortgang des Weinanlegens zu hindern.

Das Arret des Staatsraths vom 5ten Junius 1731. befiehlet bei 3000 Livres Strafe, daß die Weinberge, welche in zween Jahren nicht cultiviret worden, ohne ausdrükliche Erlaubniß des Königes nicht wieder zum Weinbau eingerichtet werden dürfen; und wenn der Eigenthümer um diese Erlaubniß bei Hofe anhält, so soll dieselbe nicht eher erfolgen, als bis der Intendant der Provinz dieses Land vorher besehen lassen, und einberichtet habe, daß es zum Akkerbau, oder zu einer ander Cultur untüchtig sei g).

Was indessen den Weinbau betrift, so ist zwar wahr, daß er dem Akkerbau vieles Land entziehet: allein, eben darum, weil er mehr Vortheil bringet, und weit weniger Land erfordert, folglich auch mehr Menschen ernähret, so muß man ihn des Akkerbaues wegen durchaus nicht hindern, sondern

g) Boucquet. Droit publique de France.

beide Endzwekke zugleich zu erhalten suchen. Plutarch saget: Il faut associer les Nymphes au Bacchus.

4.) Das Sistem der Erbfolge in Frankreich: nemlich, daß die jüngere Brüder gar nichts von den Landgüthern ihres Vaters erben.

Diese wissen hernach nicht, was sie machen, und wovon sie eine Familie unterhalten sollen. Hätten sie einen kleinen Antheil von den Güthern und Aekkern ihrer Eltern, so würden sie denselben gewiß vortreflich zu nuzzen suchen, da der Aelteste das Ganze mit der Nachläßigkeit des Ueberflusses cultiviret.

5.) Die unendlichen Auflagen, deren Last hauptsächlich auf den Landmann fält, und welche machen, daß derselbe endlich diese Lebensart verläßet, da die Beschaffenheit derselben bei einem Pächter, und gemeinen Bauer, derjenigen eines Sclaven vollkommen ähnlich ist. Denn, es giebt in der That fast in keinem monarchischen Staate elendere Bauern, als in Frankreich; und sie sind den Menschen vor der Sündfluth nur in dem einzigen Stük ähnlich, daß sie eben so wenig, wie jene, iemals Fleisch essen.

6.) Die ungleiche Vertheilung der baaren Reichthümer.

Das baare Geld der Monarchie stekt fast sämmtlich in den grossen Städten, besonders in Paris. Diese Oertec werden hiedurch gleichsam ein

rechter

rechter Schlund, in welchem der Zinß, und die Ueppigkeit alles baare Gold und Silber aus dem Staat an sich ziehet. Daher entstehet auf dem platten Lande eine Dürftigkeit, daß die Landleute in den Städten Hülfe suchen, und borgen müssen. Dies ist von grossen Folgen. Denn das eigentliche Auskommen der Familien des Volks, hänget von der Hurtigkeit ab, womit die Consumptibilien, die vom Lande genommen werden, herum laufen. Der Reichthum des gemeinen Wesens beruhet darauf, wenn allenthalben, im Lande, und in allen Ständen viel gearbeitet wird.

7.) Daß die Ueppigkeit so stark um sich greifet.

Diese ist die tödliche Geissel des Feldbaues: Dieser entziehet demselben ganze Millionen arbeitsamer Hände, die sonst dem Landbauen obliegen würden, und müsten, und verwandelt dieselbe unter dem Titul von Domestiken, in faullenzende Müssiggänger. Es ruiniret auch der Luxus diejenigen Grundbesizzer ganz gewiß, die ihn nicht aushalten können. Er entziehet denen Eigenthümern der Landgüther, diejenige Mittel, durch Pracht, Festins, und Faulheit, die sie an die Verbesserung und Verstärkung ihrer Wirthschaft wenden sollten.

8.) Das politische Sistem; nach welchem das Metier der Ehre sich über alle andere Arten der Ehrenerwerbung im gemeinen Wesen erhaben siehet.

Der Krieg, und dessen Metier ist der einzige Maaßstab aller Ehren, und Würden. Alle andere

Würden haben sonst fast keinen Rang, als in sofern dieselbe mit einer gewissen Staffel der militairischen Ehre in einer Verhältnüß stehen. Dies ist der menschlichen Natur gemäß. Denn die Macht der Vernunft zwinget nicht, sondern sie überzeuget nur, weil die Vernunft über die Begierden nicht vollkommen herrschet. Allein, die Macht der Oppreßion zwinget. Und daher entstehet eben das vollkommene, und unvollkommene Recht. Folglich hat der Stand dieser Macht, die höchste Mittel zu der möglichsten Glükseeligkeit der Gesellschaft zu gelangen, und also auch wegen des Urtheils anderer von seinen Vorzügen zur Vollkommenheit, die meiste Ehre. Dies ist fast bei allen Völkern einerlei. Daher rühret es, daß der französische Adel, als gebohrne Sclaven der Ehre, das Landleben verlässet, und dem Geschmak zum Akkerbau verlieret, ja einen Widerwillen, und Verachtung für den Aufenthalt, und die Feldbeschäftigung auf dem Lande erhält.

9.) Die Liebe zur Jagdt.

Diese ziehet grosse Wildstände, und unnüzze Gesträuche, Sümpfe, Remisen, und dergleichen, einem guten Akker auf diesen Plätzen vor.

10.) Die Kürze der Pachtzeiten.

Man schliesset die Pachtcontrakte nur auf wenige Jahre. Eine solche Kürze ist dem Interesse der Eigenthümer, und der Pächter gleich nachtheilig. In England, wo man gewiß das Sistem des Akkerbaues und der Landwirthschaft in Europa aufs

höchste

höchste getrieben hat, ist es Gebrauch, die Pachtzeiten auf 18 bis 20. Jahre vest zu sezzen. Hingegen sind in Frankreich diejenige Pachtungen, die sich über 9 Jahre erstrekken, eben so wie die Verkauffe, gewissen öffentlichen Abgaben unterworfen.

Die meisten der obbenandten Ursachen zum Verfall des Akkerbaues finden sich nicht bei der Geistlichkeit. Daher kömmts, daß die Aekker derselben eine weit bessere Beschaffenheit vor andern voraus haben. Sie sind allenthalben am besten eingerichtet: ihre Güther sind am meisten bewohnet, weil die Klöster meistens auf dem Lande liegen, den Akkerbau unterstüzzen, und hoch halten: woher zur Ehre der Geistlichkeit das Sprüchwort entstanden ist, daß unter dem Krummstabe gut wohnen sei.

Man hat indessen angefangen, seit einigen Jahren die Augen über diesen bevorstehenden unermeslichen Schaden zu öffnen. Man hat die Beispiele der Regierungen von Schweden, von Sardinien, der Societäten in Irrland und Schottland in Betrachtung gezogen, davon die erstere in ihren Staaten eigene Akademien und Landbaucollegia, die leztere aber gewisse Preise zur Verbesserung der Cultur der Ländereien und Aekker errichtet haben.

Die Provinz Bretagne war in dem Lauf des gegenwärtigen Krieges mit England, die erste, die eine Akkersocietät anlegte. Im Jahr 1760. folgte der Hof selbst diesem löblichen Vorgange. Es ward auf dessen Vorschlag eine eben dergleichen Societät

in dem Amte von Paris aufgerichtet, da aus jedem Kirchspiele gewisse Abgeordnete zusammen kommen, und über dem Vortheil des Akkerbaues rathschlagen müssen. Der König hat die Ermunterungen damit angefangen, daß alle gegenwärtige und zukünftige Beförderer des Akkerbaues, und Verbesserer der ungebaueten und unfruchtbaren Ländereien in den Gebiethe von Paris, Amiens, Soissons, Orleans, Bourges, Moulins, Lion, Riom, Poitiers, Rochelle, Limoges, Bourdeaux, Tours, Auch, Champagne, Rouen, Caen und Alencon, innerhalb zehen Jahren, von allen Abgaben und Steuren gänzlich befreiet sein sollen. Ja, der König hat sich vorbehalten, die gedachte Frist, nach der Wichtigkeit der Umstände, und dem Fortgange der bewirkten Länder Verbesserungen noch zu verlängern. Diejenige Aekker, welche 20 Jahre Brach gelegen, sie mögen beschaffen sein, wie sie wollen, sollen bei dieser Verordnung als ungebauet angesehen werden. Dies ist ein Anfang, der, wenn er mit gleicher Treue fortgesezzet wird, vor Frankreich von unendlich grossen Folgen sein muß.

Wir wollen diesen Abschnitt mit den Gedanken des Herrn von Mirabeau beschliessen. *b*)

„ Die Großmuth des Adels hat abgenommen,
„ die Frölichkeit des gemeinen Volks gleichfals:
„ alles ist wegen der vielen Aussaugungen arm,
„ besonders auf dem Lande. Die Städte allein
„ sind reich. Der Fleiß aber ist noch in seinen
„ ganzen Kräften. Paris sollte kleiner gemacht;

„ die

b) Ami de l'homme. Tom. 2.

„ die Bediente der Krone an solche Orte geschikt
„ werden, wo sie ihre Aemter haben: Die Ge-
„ richte sollte man in die Provinzien verlegen.
„ Die auf dem Fleiß gelegte Taxen sind so schäd-
„ lich, als wie die denselben vertilgende Aides:
„ (Contributionen) die Gemeinschaft der nach
„ der See belegenen Provinzen, desgleichen die
„ Anzahl der Häfen solte vermehret werden.
„ Hiezu könnte sich Frankreich der zahlreichen
„ Menge seiner Soldaten bedienen, und damit
„ ungeheure Summen ersparen, wenn es nach
„ dem Beispiel der alten Monarchien, seine Sol-
„ daten im Kriege zum Fechten, und im Frieden
„ zur Arbeit gebrauchte. Die Vermehrung der
„ Hospitäler taugt nicht. Man sollte statt dessen
„ mehr Werkhäuser errichten. Die unzählbare
„ Menge der Hofbedienten sollte eingeschränkt
„ werden. Es sollte eine allgemeine Handlungs-
„ freiheit mit andern benachbarten Nationen
„ herrschen, und anstatt der allzugrossen Land-
„ macht mehr Marine und Seewesen angerichtet
„ werden. Diese Aufnahme Frankreichs würde
„ dasselbe mehr erhöhen, als Englands Ver-
„ nichtigung.

Des vierten Hauptstüks

Dritter Abschnitt.

Traktaten. Allianzen. Friedensschlüsse.

Die merkwürdigsten Traktaten sind,

Mit Holland, der vom 27ten April 1662. unter Ludwig den Vierzehnten. In diesem hat Frankreich der vereinigten Republik alle ihre europäische Besizzungen, Privilegien, Immuniätten, Freiheiten und Handlungen guarantiret; folglich auch die Heeringsfischerei auf der englischen Küste. (England kann also dieserwegen mit Holland nicht brechen, ohne sich zugleich mit Frankreich in Krieg verwikkelt zu sehen.)

Ferner, so sind durch diesen Traktat alle Holländer, in Ansehung des Handels in Frankreich, für naturalisirte Franzosen erkläret worden: Sie geniessen daher in Ansehung der Abgaben, Zölle, der Einkaufsrechte ꝛc. gleiche Privilegien mit den Eingebohrnen des Reichs. Dieser Staatsgrif brachte Frankreich seine Marine zu wege, welche es längst gern anlegen wollen. Denn, weil die Franzosen durch diesen Traktat die Reciprocität in Holland geniessen, *i*) und daselbst auch als naturalisirte Ein-

i) Hist. Polit. p. 363. Mem. d'Estrades. T. I.

Einwohner angesehen werden musten, so liessen sie ihre Matrosen auf holländischen Schiffen das Metier erlernen, und auf den Zimmerwersten zu Sardam, und an andern Orten in der Republik, eine Menge Kriegesschiffe erbauen, da sie bisher in ihrem Lande weder Schifbaumeister, noch Werfte dazu hatten, wozu sie aber ebenfals durch Hülfe der Holl- und Engländer bald nachher gelangten.

Dies ist der Haupt- See- und Handlungstraktat zwischen Frankreich und Holland.

Der vom 7 März 1663. durch welchen die vereinigte Republik, den von Ludwig dem Vierzehnten mit Carln den Zweiten in Engelland heimlich geschlossenen Kauf, und dadurch erhaltenen Besiz des Hafens Duinkirchen, feierlich, unter Direction des Grospensionnaire, de Witt, an Frankreich guarantiret hat.

Der von 1757. wodurch die Republik in Ansehung des gegenwärtigen Krieges zwischen Frankreich und Engelland sich für die Neutralität erklärete.

Mit Engelland, der vom 24. Februar. 1677. Dies war vor dem gegenwärtigen Kriege mit dieser Krone der Haupt- und neueste Seetraktat: In welchem Engelland an Frankreich eben so wie den Holländern zugestanden hat, daß es zur Zeit eines Krieges, den Engelland mit einer dritten Macht führet, die Handlung dieser dritten Macht mit seinen Schiffen in die feindliche Häfen führen könne. Jedoch alle Contrebande, und den Fall ausgenommen,

daß

daß Engelland sodann mit Frankreich nicht in Frieden stünde.

Mit Spanien, die Renuntiationsakte Philipps des Fünften vom 5 November 1712. auf die Erbfolge in Frankreich, und die des Herzogs von Berry, und von Orleans, auf die Succeßion in Spanien.

Der Traktat von Madrid und Sevilien 1719. darin beide Kronen einander stipuliret haben, sich mit 12 Kriegesschiffen beizustehen, wenn eine, oder die andere in Europa, in ihren Ländern feindlich angegriffen werden sollte.

Der lezte Unionstraktat oder Pacte de famille von 15 August. 1761. welcher die allergenaueste Vereinigung des sämtlichen Bourbonnischen Hauses von Frankreich, Spanien, und Italien in sich fasset, und für die wahre Grundursache des zwischen Spanien und Grosbrittannien anjezt ausgebrochenen Krieges angesehen werden kann. Er ist das wichtigste Document der neuern französischen Geschichte und Staatswissenschaft. Wir werden also einen völligen Auszug aus demselben herszzen. *k*)

Art.

k) England hält dafür, daß dieser Traktat dem Sinn des Utrechtischen Friedens völlig entgegen sei, weil nach diesem das Interesse Spaniens und Frankreichs nach wie vor abgesondert bleiben, nach jenem aber das Unrecht eines Hauses allen andern bourbonnischen Häusern angethan sein solle.

Art. 1. Beide Könige sind überein gekommen, daß sie künftig eine jede Macht für ihren Feind ansehen wollen, welche es von dem einen oder dem andern der contrahirenden Souverains werden sollte.

Art. 2. Beiderseitige Länder, in welchem Welttheile sie liegen, werden guarantirt; es soll diese Guarantie aber nicht eher, als nach den Frieden, Plaz haben.

Art. 3. Dieselbe Gewährleistung wird dem Könige beider Sicilien, und dem Infanten Herzoge von Parma, zugestanden; doch daß diese zween Fürsten die Länder ihrer allerchristlichsten und catholischen Majestäten ebenfalls garantiren.

Art. 4. 5. 6. und 7. Wird die zu liefernde Hülfe bestimmt, welche sowohl in Kriegsschiffen und Fregatten, als Landtruppen, bestehen soll.

Art. 8. Die Kriege, welche Se. allerchristl. Majestät, zufolge des westphälischen Friedens und anderer Bündnisse mit den deutschen Fürsten und Ständen, und im Norden, führen müssen, sind unter dem Falle nicht begriffen, da Se. catholische Majestät Hülfe geben, es sei denn, daß eine Seemacht an diesem Kriege Theil nähme, oder daß Frankreich in seinem eigenen Lande angegriffen würde.

Art. 9. Der Macht, welche Hülfe verlangt, soll frei stehen, einen oder mehr Commissarien zu senden, um sicher zu seyn, daß gedachte Hülfe in bereitfertigem Stande ist.

Art.

Art. 10. und 11. Die um Hülfe angesprochene Macht soll wegen des Gebrauchs, den man von dieser Hülfe machen will, keine Vorstellung thun.

Art. 12. und 13. Das Ansuchen um Hülfe ist genug, dieselbe zu erlangen. Die Zahl der stipulirten Kriegsschiffe und der zu gebenden Truppen, sollen 3 Monate nach der Requisition, als ein Eigenthum desjenigen, der darum angesucht hat, betrachtet werden.

Art. 14. und 15. Gemeldte Schiffe und Truppen werden auf Kosten der Macht gehalten, an welche dieselbe gesendet worden, und der Sender derselben muß andere Schiffe in Bereitschaft halten, um allezeit die Anzahl zu ergänzen.

Art. 16. Wenn Ihre Majestäten sich beide im Kriege gegen ein und denselben Feind, oder Feinde, befinden, sollen sie alsdann ihre Kräfte anwenden, um zusammen die nöthigen Maasregeln zu nehmen.

Art. 17. und 18. Ohne beiderseitige Zustimmung soll kein Friede geschlossen werden, und man wird überhaupt so agiren, als ob beide Monarchen nur eine Macht ausmachen.

Art. 19. und 20. Der König von Spanien schließt den König beider Sicilien, als einen der contrahirenden Theile, ein, und stehet für die Ratification. Die durch diesen Fürsten zu stellende Hülfe, wird nach Verhältniß von Sr. Majestät regulirt.

Art.

Art. 21. und 22. Keine andere Mächte, als die, welche aus dem Durchl. Hause von Bourbon sind, können diesem Traktate beitreten.

Art. 23. Das Droit d'Aubaine wird zum Vortheile der Unterthanen der contrahirenden Theile vernichtigt.

Art. 24. Die Unterthanen der drei Souverainen sollen in den respektiven Staaten von Europa, in Absicht der Handlung und Schiffahrt, die nämlichen Privilegien und Freiheiten, als die Eingebohrnen, genieſſen.

Art. 25. Niemand anders, als dieſe ihre Unterthanen, sollen solche Vortheile genieſſen.

Art. 26. Die contrahirenden Theile werden einander ihre Bündniſſe und Unterhandlungen anvertrauen, besonders wenn sie eine Beziehung auf das allgemeine Intereſſe haben; und es sollen ihre Miniſter an allen europäiſchen Höfen in gutem Verſtändniſſe und in dem vollkommenſten Vertrauen zuſammen leben.

Art. 27. Regulirt das Ceremoniel zwiſchen den franzöſiſchen und ſpaniſchen Miniſtern.

Art. 28. Beſtimmt die Ratification dieſes Traktats.

Mit der Schweiz. Carl der Siebente machte das allererſte Bündniß mit den Schweizern 1433, und gab ihnen beſondere Privilegien, die ſie in Frankreich genieſſen ſollten. Dieſe ſind durch deſſen Nachfolger bekräftiget worden. Nachher

machte

machte Franz der Erste, nach der Bataille bei Marignano, worinn er die Schweizer zwar schluge, aber auch zugleich ihre grosse Tapferkeit sahe, den Frieden mit ihnen zu Freiburg. In demselben versprachen die Schweizer der Krone Frankreich gegen 600000 Reichsthaler jahrlicher Pension, nebst dem gewöhnlichen Solde, künftig wieder alle dero Feinde, und Staaten zu dienen, den Pabst, den Kaiser, und das Reich ausgenommen, als in welchen leztern Kriegen sie nur bis am Rhein zu gehen, gehalten sein sollen. Ludwig der Vierzehnte erneuerte dies Bündnüß 1663. in der Hauptkirche von U. L. Frauen zu Paris, persönlich mit der grösten Feierlichkeit. Die gesammten 13 Cantons hatten zu dieser Handlung eine solenne Gesandschaft abgeschikket, und der Allianztraktat wurde vom Könige, in Person, und von den Gesandten feierlich beschworen. *l*) Ludwig veränderte den bisherigen Gebrauch, vermöge dessen man lauter reformirte Schweizer in französischen Diensten gehabt hatte, und nahm dargegen seine meisten Truppen von den catholischen Kantons. Er bemühete sich anbei, dies Bündnüß auf dem Fuß eines ewigen Erbtraktats zu sezzen, allein, die Schweizer fanden nicht für gut, sich so sehr mit dem französischen Interesse zu vereinigen. Diese Allianz ist nachher von Ludwig dem Vierzehnten im Jahr 1716. wieder erneuert worden; und es ist in derselben ausdrüklich, die Hülfe Frankreichs gegen die auswärtige

l) Traités entre la France, & les XIII. Cantons. 8. Paris, 1733.

tige Feinde der Schweiz; und dessen Arbitrage bei dieser ihren innerlichen Uneinigkeiten begriffen.

Mit Schweden, der vom 10ten November 1738. vermittelst dieses Subsidientraktats, hat sich Schweden besonders für das französische Interesse erkläret, und die Subsidien dieses Hofes denen von England vorgezogen, welche ihm zugleich von dem Londner Hof mit vieler Bemühung um diese Allianz, angetragen wurden.

Dies Subsidienbündnüß ist zulezt 1756. erneuert worden, und zahlet Frankreich jährlich an Schweden eine Million Livres: bei dem jezzigen Kriege hat es sich auch noch zu ausserordentlichen Kostenvergütigungen verstanden.

Mit Sachsen, der vom 21sten April 1746. Dieser ist ein blosser Freundschaftstraktat.

Der von 1758. wodurch Frankreich 10000 Mann sächsische Truppen, wider Grosbrittannien, und Preussen, und deren Alliirte, wärend des jezzigen Krieges in Deutschland, in seinem Sold genommen.

Mit Neapel, wegen der dasigen Successionsacte, in Ansehung der königlichen spanischen Familie, und des jungen Königs Ferdinand. Von 1759.

Mit Dännemark, ein Subsidientraktat, auf 1200000 Livres: wodurch es verspricht, in gegenwärtigem Kriege in Deutschland die Neutralität zu beobachten, und dabei keine Truppen in auswär-

tigen Sold zu geben. Dieser Traktat ist anfänglich auf drei Jahre geschlossen, hienächst aber erneuert worden.

Die Subsidientraktate **mit Baiern, Pfalz, und Würtemberg**, vermöge dessen die beiden ersten Häuser jedes 6000, Würtemberg aber fast 10000 Mann bei jezzigen Kriege in Deutschland, im französischen Sold gegeben hatten, sind 1759. und 1760. wieder vor der Hand aufgehoben worden: wiewohl nicht gewiß ist, ob dieserwegen alle Subsidien an Würtemberg aufhören.

Mit den Hanseestädten, der von Versailles vom 28. September 1716. Dieser Handlungstraktat ward 1760. vom König, in Ansehung der Hamburger caßiret, wegen eines Umstandes, worinn der Magistrat dieser Stadt bei dem zwischen Frankreich und England obwaltenden Kriege, dem Könige von Frankreich mißfallen hatte. Allein der Traktat ward durch Vermittelung des kaiserlichen Hofes wieder hergestellet.

Mit Rußland, ein Handlungs- und Commercientraktat, von 1758.

Die vornehmsten Allianzen Frankreichs sind gegenwärtig:

Die **mit der ottomannischen Pforte**, welche zum Endzwek hat, sich gemeinschaftlich beizustehen, und das Hauß Oesterreich nicht allzuhoch steigen zu lassen. Diese ist zuerst von Franz dem Ersten errichtet, und nachher beständig erneuert worden.

Die

Die mit Oesterreich vom 1sten Mai 1756. Anfänglich ward zwischen beiden Mächten, wegen der österreichischen Niederlande eine Neutralitätsacte geschlossen: daß diese nicht angegriffen werden sollten, wenn etwa der zwischen Grosbrittannien und Frankreich wegen der kanadischen und akadischen Gränzen entstehende Krieg auch in Europa um sich greifen sollte; und man ein Feuer in den Niederlanden befürchten dürfte, weil diese in dem zweiten Traktat von Westmünster, oder der Neutralitätsconvention, vom 16. Januarii 1756. worinn England und Preussen sich verbunden hatten, allem Einmarsch fremder Truppen in das deutsche Reich sich zu widersezzen; nicht mit erwähnet, und in dessen ersten Separatartikul namentlich ausgeschlossen waren.

Hierauf folgte gleich darauf an eben dem Tage das merkwürdige Bündnüß mit Oesterreich, unter dem Namen des Freundschafts- Defensiv- und Unionstraktats, von Versailles den 1. Mai 1756. worinn sich beide Höfe ihre Länder in Europa guarantirten, und eine gegenseitige Hülfe von 24000 Mann, welche erforderlichen Falls in baarem Gelde nach einer verglichenen Summa bezahlet werden sollte, versprochen haben *m*).

Mit Rußland, vom 16. November 1757. Diese Allianz ward zu Petersburg geschlossen *n*).

m) Genealogische Nachrichten 77 Theil. S. 406. woselbst es angeführet worden. Görlizz. gesammlete Nachrichten, 1stes Stükk, 1756.

n) Vermischte Briefe. S. 668. woselbst der Trakt.

Die vornehmsten Friedensschlüsse sind:

Der zu Senlis, den 23. Mai 1493. zwischen Carln dem Achten, und dem Kaiser Maximilian dem Ersten. In demselben entsagte sich lezter aller seiner Rechte auf das Herzogthum Burgund, welches Ludwig der Eilfte nach der Heirath der burgundischen Erbin Maria mit bemeldeten Maximilian eingezogen hatte.

Frankreich hatte nicht unrecht. Denn, wir haben an einem andern Ort o) bemerket, daß Capet, nachdem er sich auf dem Thron vestgesezzet, einen feierlichen Vertrag mit den grossen Reichspairs gemacht hatte, daß sie zwar ihre Provinzen als Vasallen erblich, doch nur in der männlichen Linie, besizzen sollten: und so muß auch die Bedingung verstanden werden, mit welcher das Herzogthum Burgund von dem Könige Johann, seinem vierten Sohn, Philipp dem Kühnen, dem Stifter der lezten burgundischen Linie, im Jahr 1563. zur Apanage p) gegeben worden.

Der zu Cambrai, 1529. zwischen Franz dem Ersten, und Kaiser Carln dem Fünften, (la paix des Dames) durch welchen Franz sich seiner Rechte auf Mailand und der Grafschaft Aste bis auf den Todt des Sforzia, begab, anbei auf die Oberherrschaft von Flandern, und Artois, Verzicht that, und zwei Millionen Dukaten zur Ranzion seiner Prinzen bezahlte, welche zur Guarantie des vorher von ihm

zu

o) Seite 34. und 212.
p) Henault. Abregé, l'année 1361.

zu Madrid eingegangenen Traktats, an Spanien überliefert waren. Es wurde anbei verabredet, daß die Irrungen wegen des Herzogthums Burgund, welches Carl nicht gern in französischen Händen lassen wollte, und dessen Rükgabe Franz in dem Traktat von Madrid versprechen müssen, durch gütlichen Vergleich, oder den Weg Rechtens abgethan werden sollten q). Da nach dem Tode des Sforza der König den Krieg wegen Mailand von neuen anhube, und sonst wenig von dem Frieden zu Cambrai erfüllet hatte, Heinrich der Achte von Engelland sich auch mit dem Kaiser allürte, und beide bereits in das Herz von Frankreich eindrungen, so schloß man

Den Frieden zu Crespy 1544. welcher eigentlich die Erfüllung des vorigen war;

Die fränkische Monarchie beherrschte Belgien, Gallien, Deutschland und Italien. Die beiden lezte Stükke, giengen durch den Frieden zu Verdun ab. Das Luxemburgische und Brabandische gehörte damals zu Austrasien, welches von dem Ausfluß der Rhone bis zum Ausfluß des Rheins, die Gränze zwischen Italien, Deutschland, und Frankreich ausmachte. Flandern aber, worunter auch Artois und Hainault begriffen ware, bliebe als die Hauptprovinz des gallischen Belgiens, bei Neustrien, oder Frankreich, und der Gouverneur dieser Lande hieß der Graf von Flandern, welche Würde Carl der

q) Du Mont. Tom. IV. P. II. p. 7.

Kahle dem Balduin, einem gewissen flandrischen Herrn, ertheilte, da er ihm endlich erlaubte, seine von ihm entführte königliche Prinzeßin zu heirathen. Holland hingegen, welches vordem auch unter dem Namen von Friesland mit begriffen ward, hat bis an den Gränzen von Ostfriesland, allezeit unter seinen Grafen r), als ein völlig freier, und weder von Deutschland noch Frankreich abhängiger Staat bestanden, bis die Provinzen durch Heirathen in dem burgundischen Hause zusammen kamen. Als nach dem Tode Lotharii, zweiten Sohnes des verstorbenen Kaisers gleiches Namens, seine beide Vatersbrüder, Carl der Kahle und Ludwig der Deutsche sich in dem hinterlassenen lotharingischen Reiche theilten, so kam das Brabantische unter deutscher Hoheit; Flandern aber bliebe bei Frankreich, als eine grosse Reichsprovinz, und nachherige Reichspairie, worinn sich wiederum viele grosse und mächtige Untervasallen des obersten Grafens befanden. Diese gesammte niederländische Fürsten, und regierende Herren, hiengen sich nachher beständig an England, und die flandrischen Grafen suchten sich durch diese Unterstüzzung bei Gelegenheit der grossen Kriege, die zwischen England und Frankreich zum öftern geführet wurden, von der französischen Oberherrschaft völlig frei zu machen. Die französischen Könige hatten indessen durch Heirathen ebenfals einige Herrschaften von der grossen flandrischen Provinz an sich gebracht, als Vermandois, Artois,

r) Grotius de Antiquit. Reip. Bat. p. 49-52.

tois, ꝛc. Bis endlich das burgundische Haus ganz Flandern erbte, von welchem es durch die Prinzeßin Maria an das Spanische kam. Da dann Carl der Fünfte auch Artois, und die ehmaligen Dependenzien des flandrischen Staats dem Könige von Frankreich abnahm, und durch den Frieden von Crespy behauptete.

Allein, Frankreich behielt beständig ein Auge auf sein ehmaliges Flandern. Deshalb unterstüzte es den Aufstand der Niederländer wieder Spanien, und so bald Richelieu die Ligue gedämpfet, und die Hugenotten unterdrükket hatte, so grif er Spanien an; und brachte durch den Pyrenäischen Frieden, Artois, und noch einige Stükke von Flandern mehr, wieder an die Monarchie zurük.

Der zu Vervins, s) 1598. zwischen Heinrich dem Vierten, und Philipp dem Zweiten von Spanien, durch welchen der langwierige Krieg beider Monarchien, worinn Spanien die Ligue in Frankreich unterstüzzet hatte, beigeleget ward.

Zu Lion, 1601. mit Savoien, welches unter dem Schuz der spanischen Macht, und zu deren Behuf, Frankreich bei seinen bisherigen Unruhen ebenfals viel Verdruß angethan hatte: der Herzog Carl Emanuel bekam darinn das Marquisat Saluzzo von Frankreich, und muste dafür die Landschaften Bugey, Gex, und la Bresse abtreten.

s) Recueil de Traités depuis la Paix de Vervins. T. I.

Zu Chierasque, den 6 April 1631. zwischen Ludwig den Dreizehnten an einem, und dem Kaiser Ferdinand dem Dritten, nebst dem König Philipp den Dritten von Spanien, am andern Theile. Durch diesen Frieden ward der Krieg, den Frankreich zum Besten des Herzogs von Nevers, um ihn zu der Mantuanischen Succeßion zu verhelfen, wovon ihn der Kaiser und Spanien ausschliessen wollten, angefangen hatte, durch päbstliche Vermittelung beigeleget. Mazarin war hiebei des Pabsts Gesandter, und legte dadurch den ersten Grund zu seinem nachherigen so grossen Glükke. Es ward verglichen, daß der Herzog von Mantua, dessen Anforderung an Montferrat nach dem Absterben des dasigen lezten Herzogs der Kaiser und Spanien unterstüzten, dies Land eben so wenig als der Duc de Nevers haben, sondern Savoien es bekommen sollte.

Der Westphälische, vom 24 October 1648. zwischen Ludwig dem Dreizehnten, und den andern im dreißigjährigen deutschen Kriege mit verwikkelten Mächten und Staaten.

Durch diesen Frieden erhielt Frankreich das ganze Elsaß, z) um es seinem Staat zu incorporiren, doch mit dem Bedinge, die Stände desselben bei allen von dem Hause Oesterreich bisher erlangten Freiheiten und Immunitäten und besonders die zehen Reichsstädte darinnen, nebst den Bischöfen zu

z) S. Instrum. Pac. das französische Friedensinstrument §. 3. und 4. und Hist. Pol. T. I. p. 140.

zu Strasburg und Basel, und der Stadt Strasburg, in ihrer Immunität gegen dem römischen Reiche ruhig zu lassen, auch die catholische Religion darinn zu handhaben; ferner den Sundgau, die Vestung Brisach, nebst dem Besazzungsrecht zu Philippsburg. Wenn auch künftig etwan ein Krieg zwischen Frankreich, und Spanien entstehen möchte, so wolle man deutscher und französischer Seits sich hiemit gegen einander verpflichtet haben, daß kein Theil den Feinden des andern einige Hülfe leisten, jedoch den Ständen des Reichs dieserwegen unverwehret bleiben solle, dieser oder jener Macht mit Truppen beizustehen, wenn es nur ausserhalb den Gränzen des Reichs, und sonst übrigens den Constitutionen desselben gemäß geschähe.

Das Reich sahe damals das Haus Oesterreich, wegen des von ihm im dreißigjährigen Kriege bezeigten Betragens, mit dem gröſten Mistrauen in Absicht auf seine Freiheit, und Frankreich als die Stüzze seiner Reichsverfassung, ja als den Wiederhersteller seiner Rechte an; deshalb war es nicht eifersüchtig auf die Eroberungen, welche das leztere über die Domainen des erstern am Rhein in Händen behielte.

Frankreich verlangte, und erhielt, daß der Burgundische Kreiß, (die Niederlande und die Franche Comte) zwar ein Glied des römischen Reichs bleiben, jedoch an diesem Frieden keinen Theil haben sollte: Diese Länder gehörten damals der Kron Spanien, und mit derselben war jenes willens, den Krieg noch besonders fortzusezzen.

Es erhielt ferner vom deutschen Reich die Abtretung der Souverainete über die drei Bißthümer, Mez, Toul, und Verdun, jedoch ward dem Erzstift Trier sein Metropolitanrecht über dieselbe vorbehalten. Man ließ auch Frankreich das Eigenthum von Pignerol, zur dessen Abtretung es nach dem Frieden von Chierasko, den Herzog von Savoien eine Summa Geldes anzunehmen gezwungen hatte, um einen Schlüssel zu Italien zu erhalten, und es ward hiemit das Recht der obersten Lehnsherrlichkeit, *u*) welches das Reich über diesen Plaz gehabt, an Frankreich abgetreten, auch der Traktat von Chierasko vom Kaiser und Reich ratihabiret, und hiedurch also dem Hause Savoien, Montferrat als ein Reichslehen auf ewig überlassen.

Hienächst solle auch der Kron Frankreich zur Erhaltung der Guarnison in Philippsburg, ein freier Paß ins römische Reich zu Wasser und zu Lande offen stehen, um Truppen und Munition, wie viel und oft ihm von nöthen sein würde, hineinbringen zu können.

Auf beiden Seiten des Rheins aber von Basel an bis Philippsburg sollen keine Schanzen noch veste Plätze errichtet werden.

Den sämtlichen Ständen des Reichs ward ihre Landeshoheit, nebst allen derselben zustehenden Gerechtsamen, und Regalien vom Kaiser bekräftiget: Die Schweiz für ein unabhänglicher freier Staat vom deutschen Reiche erkläret; und Frankreich nebst

u) Franz. Fried. Inst. §. 2.

nebst Schweden, als Mittransigenten zur Gewährsleistung sowohl des osnabrüg- als münsterschen Friedensschlusses gelassen, wovon der erstere hauptsächlich die Verfassung, und Sicherheit des Religionswesens in Deutschland betrift.

Hiedurch erhielt Frankreich nun den so lang gesuchten Endzwek, die Hände in allen innerlichen Angelegenheiten des deutschen Reichs einschlagen zu können. Unter dem Vorwande dieser Guarantie hat es sich die Freiheit zugeeignet, bei einer jeden Zwistigkeit in diesem grossen Staat, diejenige Parthie zu nehmen, welche ihm beliebet, und dieselbe mit den grösten Kriegesheeren bis in dem Herzen von Deutschland zu unterstüzzen. x)

Der Pirenäische, von 1659. y) zwischen Ludwig dem Vierzehnten, und Philipp dem Vierten, in Spanien. Er ward durch den Cardinal Mazarin, und den spanischen Minister, Louis de Haro, nach 24 Conferenzen, und allen in der Welt möglichen Ceremonielsbeobachtungen geschlossen. Man darf nicht glauben, daß der Innhalt der Artikul diese viele Conferenzen, und Länge der Zeit erfordert habe. Nichtsweniger: die lächerliche Bemühungen das Ceremoniel zu regulieren, welcher Umstand eine so wesentliche Angelegenheit der spanischen Beruhigung war, erforderte zehenmal mehr Unterhaltungen, als das Schiksaal der Provinzen, welches man in diesem Frieden bestimmen wollte.

Spa-

x) S. französisches Lehrgebäude, und Verhalten, 1757. in dem XIVten Bande der Beiträge.
y) Hist. Polit. p. 261. &c.

Spanien trat an Frankreich ab, den Hennegau, Artois, ein Theil der Grafschaft Flandern, das Roußillon, und die Grafschaft Cerdaigne. Es entsagte ferner seinem Rechte auf dem Elsaß, welches es sich bei dem münsterischen Friedenschluß als der nächste Verwandte von Oesterreich vorbehalten hatte. Und endlich bewilligte es die älteste Infantin Maria Theresia, dem Könige von Frankreich zur Gemahlin. Ein Umstand, der nachher die gesammte spanische Monarchie, bis auf die niederländischen und italienischen Staaten, an das Haus Bourbon gebracht hat, und welcher eine von den grösten Absichten Mazarins bei diesem Frieden gewesen ist.

Spanien bedunge sich zwar als einen Hauptartikul damals aus, daß seine Infantin auf die Erbfolge ihrer väterlichen Staaten feierlichen Verzicht thun, und Ludwig der Vierzehnte dieselbe ebenfals beschwören sollte. Allein Mazarin hatte lezterem schon vorher gesaget, daß er etwas par Ceremonie würde beschwören müssen, was aber niemalen gehalten werden dürfte.

Dieser berühmte Friedensschluß ist deshalb noch merkwürdiger z), daß Frankreich nichts beobachtet, was es von seiner Seite in demselben versprochen hatte.

Man muß hiebei erinnern, daß der westphälische und pirenäische Frieden, mit allen hiedurch an Frank-

z) Hist. de Paix concluë sur la Front. de Fr. & d'Esp. &c. Col. 1667.

Frankreich gekommenen Besizzungen, dieser Krone von den Generalstaaten guarantiret worden. a)

Der Bredaische, von 1667. zwischen Ludwig dem Vierzehnten an einem, und Carl dem Zweiten von Engelland nebst Dännemark am andern Theile. Carl der Zweite haßte die Holländer, weil sie ihn wieder die Usurpation des Cromwels nicht nur ohne Hülfe liessen, sondern auch nach seiner Meinung ihm während seines Auffenthalts in der Republik, bei seinen damals schlechten Umständen alzu wenige Achtung bezeiget hätten. Er suchte deshalb, als er den Thron bestiegen, Gelegenheit sich zu rächen. Frankreich reizte ihn, die Holländer anzugreifen, weil es aus diesem Umstand seinen Vortheil ziehen, und sich nachher in den holländischen Häfen, unter dem Schuz, oder vielmehr der Masque, einer mit der Republik wieder England zu schliessenden Allianz, eine Flotte bauen wollte Das Spiel ward von Carln in Guinea angefangen. Die beide Seemächte schlugen sich mit Flotten von 100 Kriegesschiffen, und ruinirten einander ihre Marine, indessen Ludwig die seine aus aller Macht errichtete. Er alliirte sich mit der Republik, aber die Hülfsescadre blieb aus. Endlich merkten die Seemächte unrecht, und schlossen diesen Frieden. In demselben gab England vermöge des 10 Artikuls Acadien an Frankreich zurük.

Der zu Aaken, von 1668. zwischen Ludwig dem Vierzehnten und den vereinigten Engelländern, Holländern und Schweden.

Lud-

a) Hist. Polit. T. I. p. 355.

Ludwig hatte Lust, die spanische Niederlande zu erobern, deshalb grif er sie unter dem Vorwand an, daß sie vermöge des brabandtischen Rechts, ihm von wegen seiner Gemahlin, der Infantin Maria Theresia, eigentlich zugehöreten. b) Da dieselbe die älteste Tochter von der ersten Ehe Philipps des Vierten wäre, Carl der Zweite in Spanien aber aus dessen zweite Ehe gezeuget sei. Die oben bemerkte Renunciation derselben auf die spanische Erbfolge sei vor ihr, nnd ihre Kinder nicht gültig, weil diese Länder, als Allodialprovinzen in derselben nicht mit begriffen sein könnten, da sie nicht unter dem Wort, spanische Monarchie, begriffen wären, welches ein ganz besonders geschlossenes Reich sei, zu welchem die Niederlande nicht absolut gehöreten. Ueberdem, so habe auch Spanien seiner Seits den Traktat nicht erfüllet, da es die zum Heirathsguth versprochene 100000 Dukaten nicht ausgezahlt hätte: Allein die Engelländer, Holländer und Carl der Eilfte in Schweden schlossen eine dreifache Allianz wieder diese Unternehmungen Ludwigs, und zwungen ihn, diesen Frieden einzugehen.

Er muste den Spaniern hierin die Grafschaft Burgund wiedergeben; dagegen aber behielt er, in den Niederlanden die Städte Ath, Tournai, Charleroi, Douai, Oudenarde, Rissel, Armentieres, Courtrai, Bergues, und Furnes. Dies geschahe auf eine ganz besondere Art.

Die Holländer söhnten sich mit Engelland wegen der fürchterlichen französischen Nachbarschaft völlig

b) S. oben Seite 88.

völlig aus, und der Großpensionnair, de Witt, schlug Ludwig dem Vierzehnten vor, daß er mit oben bemeldten Städten zufrieden sein, das übrige von seinen über Spanien gemachten Eroberungen aber an Spanien wieder herausgeben möchte. Ludwig, der die Tripleallianz, wenn sie sich mit Spanien wider ihm vereinigen sollte, seinen Kräften zu überlegen fand, ließ Spanien die Wahl, ob es lieber oben bemeldte Städte in den Niederlanden, oder die Grafschaft Burgund, so ihm Frankreich bei diesen Angrif ebenfals weggenommen, wieder haben wolle? Spanien war empfindlich, daß die Holländer Frankreich, auch wenn es an ihren Gränzen um sich risse, nicht recht beissen wollten; und entschloß sich also, um der Republik einen Verdruß zu erweisen, Burgund zurük zu nehmen.

Der Nimwegische, von 1679. c) zwischen Ludwig dem Vierzehnten an einen, und Spanien, dem Reiche, und Holland am andern Theile.

Ludwig der Vierzehnte gab Carln dem Zweiten jährlich eine heimliche Pension, also war ihm dieser Monarch, ob er gleich die Allianz, in welcher er anfänglich mit Ludwigen die vereinigte Republik überfallen hatte, nachher verließ, und sich wieder auf die Seite der Holländer wandte; nicht sehr beschwerlich. Die Republik ließ sich durch die scheinbare Grosmuth Ludwigs blenden, als er sich gegen derselben erbothe, ihr alles von den Landen der Re-

c) Didier. Hist. des Negotiat. de Nimegue. Paris, 1680.

Republik eroberte, sogar auch Mastricht, wieder zu geben. d) Spanien aber muste, da sich die Holländer unter der Hand mit Frankreich gesezt hatten, und es sich also in Stich gelassen sahe, abermalen das Gelach bezahlen, und die Grafschaft Burgund, nebst Cambrai, und St. Omer herauslangen. Dafür gab ihm Ludwig die in Catalonien, und den niederländischen Provinzen von demselben gemachte Eroberungen, wie auch Charlemont, nebst den sechs Städten, die er durch den Aakenschen Frieden von den spanischen Niederlanden erhalten hatte, wieder zurük. Indessen, da das deutsche Reich, welches auch zu Rettung der Republik die Waffen ergriffen hatte, nunmehr die ganze Last des Krieges allein behielte, so sezte sich dasselbe auch mit Frankreich. Ludwig trat dem Kaiser das Schuzz- und Besazzungsrecht von Philippsburg ab, und bekam dargegen Freiburg. Brandenburg gab vermöge dieses Friedens, seine über Schweden, (welches als ein französischer Bundesgenosse die churfürstliche Länder überschwemmet hatte) gemachte Eroberungen wieder heraus. Dännemark that ein gleiches. Es war nicht zu ändern, weil diese beide großmüthige Fürsten von den andern Gliedern der grossen Allianz allein auf dem Plaz gelassen waren. Holland wäre ohne dem grossen Churfürsten verschlungen worden. Gegen diesen muste Turenne aus der Nachbarschaft von Amsterdam aufbrechen. So bald es aber nicht mehr verschlungen werden konnte, machte es seinen Particulairfrieden.

Mit

d) Lettres d'Estrades.

Mit Brandenburg ward der Zutritt zu diesem Frieden eigentlich zu St. Germain, den 29. Junius, und

Mit Dännemark, den 2 September berichtiget.

Der Riswikkische, von 20. September 1697. e) zwischen Ludwig dem Vierzehnten; und zwischen Engelland, Holland, dem Kaiser, Spanien, Savoien, und der Ligue von Augspurg.

Louvois, der Urheber aller Kriege Ludwigs, befahl einem Advokaten zu Mez, in dasigem Archiv die alten Titul des Landgrafthums Elsaß, und der drei Bißthümer heraus zu suchen. Der Chicaneur gab vor, bei dieser Untersuchung entdekt zu haben, wie verschiedene Fürsten, die man seit undenklichen Jahren her für Reichsstände gehalten hätte, ursprünglich Lehensleute vom Elsaß, oder den drei Bißthümern wären. Louvois ergrif diese Entdekkung begierigst, der Ehrsucht seines Monarchen neue Eroberungen unter einem rechtlichen Schein zu zeigen. Die bekandte Reunionscammern musten sprechen, und die Truppen des Königes verrichteten so fort die Execution, in den deutschen Ländern, die die Huldigung nicht leisten wollten. Ludwig bekam von neuen Krieg mit dem halben Europa, an dessen Spizze er nunmehr den König Wilhelm von Ora-

e) Actes & Negotiat. de la paix de Riswick. 1699. so in B. G. Struve Corp. Hist. Germ. Period. X. 5. XI. p. 4019. anzutreffen.

Oranien vor sich fande, und schloß endlich diesen Frieden.

Spanien bekam hierinn alles wieder, was ihm seit dem Nimmwegischen Frieden entrissen worden war, nemlich Catalonien, Luxemburg, Charlemont, Ath, die Grafschaft Chinai.

Die Arrets der Reunionscammern wurden cassiret, jedoch den Rechten unbeschadet, die Frankreich in seinen Anforderungen zustünden, und die durch die Unrichtigkeit der ergriffenen Mittel nicht verlohren gehen könnten.

In Ansehung Englands, muste Ludwig den König William für einen König von Grosbrittannien erkennen, und mit einem Eide versichern, daß er weder ihn, noch seine Nachfolger, jemals in dem Besiz dieser Krone stöhren; weder mittelbar, noch unmittelbar jemand von seinen Feinden beistehen; weder in Grosbrittannien noch sonst heimliche Conspirationen, oder Unternehmungen wider das Haus von Oranien, und seine Nachfolger begünstigen wolle.

Der Kaiser schloß erst den 30. October, und obgleich Ludwig bereits in den Präliminarien sich zu der Wiedergabe der Stadt Strasburg erboten hatte, so wurde die Sache doch von Seiten des kaiserlichen Hofes durch eine heimliche Unterhandlung geändert. Frankreich behielt Strasburg: weil diese Stadt nur dem Reiche wieder gegeben werden konnte. Und der Kaiser erhielt dargegen Freiburg und Brisach, weil diese zwei Vestungen die vorder-

österr-

österreichische Lande dekten, und zu denselben gehöreten.

Das Reich bekam das wieder, was ihm Ludwig von seinem Gebiet in diesem Kriege gewaltsamer weise entrissen hatte. Ludwig hatte mit vielem Geräusche den Titul propagator fidei Catholicæ angenommen, und gründete in dem vierten Artikul dieses Friedens die zum Nachtheil der protestantischen Kirche, und des Osnabrüggischen Friedens, so berühmte, und nachher so sehr bestrittene Clausul:

> Daß die römisch catholische Religion in allen dem deutschen Reich von Frankreich zurükzugebenden Oertern in dem Stande bleiben solle, in welcher sie zur Zeit der Rükgabe darinn würde gefunden werden.

Es blieb Schwedischer Seits bei unfruchtbaren Protestationen, und der Kaiser nahm die Bewirkung der Reichsguarantie auf sich.

Der Herzog von Lothringen erhielt alle seine Länder zurük.

Die Anforderungen der Madame d'Orleans auf einige Allodialgüther des Pfälzischen Hauses, sollten vor Commissarien nach den deutschen Reichsgesezzen ausgemacht werden, wie auch hiernächst geschahe.

Frankreich sollte die Vestungswerke von Strasburg, Montroial, Trarbach, Fort Louis, und Hüningen schleifen.

Die Holländer erhielten einen neuen Handlungstarif von Frankreich, der von 300 auf 165 herab-

gesezzet wurde. In diesem Kriege machten Engelland, Holland, und Schweden, wieder ihren Partikulairfrieden mit Frankreich, und liessen das Reich nachfolgen.

Der Utrechtische, vom 11. April 1713. *f*) zwischen Frankreich und den beiden Seemächten; wie auch zwischen Spanien und denselben.

Diese Friedenshandlung hat zwei Theile, den Friedens- und den Commercientraktat. Dieser Frieden fand seine Geburt in der Ungnade, worinn die Herzogin von Marlbourough, die Favoritin der Königin Anna, wegen einer Handschuhkrämerin *g*) bei ihrer Monarchin fiel.

Die vorhergehenden Congresse, der im Haag von 1709. und der zu Gertruidenberg von 1710. hatten sich fruchtloß zerschlagen. Der 37ste Artikul des erstern, war zu hoch; vermöge dessen verlangte man alliirter Seits, daß die ganze spanische Monarchie dem König Carl von Oesterreich noch vor Errichtung der Präliminarien eingeräumet werden sollte. Bei dem lezten erboth sich Frankreich, daß es alle seine bisher gegen Deutschland und in den Niederlanden gemachte Eroberungen völlig abtreten, und den Krieg wegen Behauptung der spanischen Krone für den Philipp von Anjou, nicht

f) Actes, & Mémoires concernants la paix d'Utrecht. 1714.

g) S. französisches Lehrgebäude und Verhalten, 1757. woselbst diese Anekdote auf eine besondere Art ausführlich erzählet wird.

nicht weiter fortsezzen wolle; jedoch möchten die Alliirte diese Krone wider bemeldten Fürsten behaupten. Allein, man verlangte, daß der Grosvater selbst seinen Enkel mit gewafneter Hand zwingen sollte, Spanien zu räumen. Frankreich war in der alleräusserſten Verzweifelung. Die alliirte Macht stund kaum 20 Meilen mehr von Paris, und Ludwig wollte vor der Spizze seiner weichenden Armee sterben: aber mitten in seinen lezten Zügen ward Frankreich durch diesen Frieden gerettet.

Philipp der Fünfte, ward für einen König von Spanien und Indien, von den Alliirten erkannt, das Haus Oesterreich ausgenommen.

Der Herzog von Savoien, ward als König in dem Besiz von Sicilien gesezzet.

Preussen begab sich völlig seines Anspruchs auf das Fürstenthum Orange, und erhielt dargegen Obergeldern, nebst dem Lande Kessel, und Kriekkenbek. Frankreich gestehet deshalb keinem auswärtigen Staat den Titul, Prince d'Orange zu.

Im Jahr 1759. gab es noch ein Schreiben der General-Staaten, in welchem dieselbe wegen der Grafschaft Hanau intercedirten, in Versailles dem holländischen Gesandten unerbrochen wieder zurük, weil es wuste, daß die Staaten darinn dem Erbstadthalter, den Titul Prinz von Oranien, beigeleget hatten.

Für die Niederlande, und Holland ward eine Barriere vestgesezt. Zugleich ist hierinn als ein unverbrüchliches Staatsgesez von Europa bestimmet

worden, daß Frankreich oder ein französischer Prinz niemalen die österreichischen Niederlande, weder ganz noch zum Theil, auf irgend eine Weise besizzen solle.

Weil aber das Haus Oesterreich den Krieg gegen Frankreich noch bis im November fortsezte, so schloß es seinen Frieden besonders zu Baden in der Schweiz, dessen Unterhandlungen vorher zu Rastadt durch die beide commandirende Generale, den Prinz Eugen, und Villars angefangen waren. Hierinn ward verglichen, daß Frankreich die spanische Niederlande, so wie sie von Carln dem Zweiten in Spanien, besessen worden; jedoch dem Barrieretraktat mit Holland ohne Nachtheil: hienächst alt Brisach, Freiburg, und das Fort Kehl an Oesterreich zurük gebe: Ferner zufrieden sei, daß Oesterreich nächst obigen auch das Königreich Neapel, Sardinien, das Herzogthum Mailand, und den Stato degli Presidii, von der spanischen Monarchie zu seinem Antheil erhalte.

An Frankreich dargegen Fort Louis, Landau am Rhein und St. Aimant, und Montagne in den Niederlanden überlassen werde. Zwischen Oesterreich und Spanien aber blieb noch alles unausgemacht, und es ward zwischen beiden Höfen nur eine Neutralitätsconvention in Italien geschlossen.

Am 10 October ward dieser Friede zu Regensburg auf dem Reichstag bestätiget, und am 28ten die Ratificationen ausgewechselt.

Der mit Spanien, von 1721. Philipp der Fünfte, der bisher dem Utrechtischen Frieden,

in

in Ansehung der an Oesterreich dadurch überlassenen Staaten, noch nicht beigetreten war, brach wider den Kaiser in Italien loß, um ihm Neapel, Mailand ꝛc. wieder abzunehmen; Allein der Herzog von Orleans Regent von Frankreich, schikte unter dem Duc de Berwik eine Armee nach Spanien, nahm Catalonien weg, und bewegte den König Philipp dadurch, den Utrechtischen Frieden anzunehmen.

Der Wienerische, von 1738. zwischen Ludwig dem Funfzehnten; und dem Kaiser Carl dem Sechsten nebst dem Reich. Dieser Krieg ward von Frankreich wegen der fehlgeschlagenen Wahl des Königs Stanislaus in Pohlen deshalb angefangen, weil der Kaiser diese Wahl durch seine Truppen von ferne bedrohet hatte. Der Ausgang wieß die Absicht.

Der Kaiser und der Herzog von Lothringen überliessen an Frankreich das Herzogthum Lothringen und Baar, mit dem Beding, daß Stanislaus dasselbe mit dem Titul eines Königs von Pohlen Lebenslang besizzen, nach dessen Tode aber, es mit der Krone Frankreich einverleibet werden, Frankreich dargegen die pragmatische Sanction des Kaisers für die Erbfolge seines Hauses guarantiren sollte. Dargegen erhielt der Herzog von Lothringen die Anwartschaft auf das Grosherzogthum Toskana, und nach dem Absterben des lezten Herzogs Cosmus, die wirkliche Nachfolge.

Frankreich mit seinen Alliirten, nemlich Spanien, und Sardinien, gab dem Kaiser Mailand bis

auf Tortona und Navarra, welches Sardinien bekam, zurük.

Der lezte Aakenſche, von 1748. b) zwiſchen Ludwig dem Funfzehnten nebſt ſeinen Allirten an einem; und der Kaiſerin Königin, nebſt Engelland, Holland und Sardinien, am andern Theile.

Frankreich verlohre, und erhielte hiedurch nichts, denn es bekam durch den neunten Artikul Capbreton von England wieder; es muſte aber auch alles in den Niederlanden über Oeſterreich, und der Republik Holland eroberte, wieder herausgeben.

Es hat in dieſem Frieden, der nunmehr dem öſterreichiſchen Succeßionskrieg ſeine völlige Endſchaft gab, von neuen die Gewährleiſtung der pragmatiſchen Sanction für das Haus Oeſterreich, und auch die für Preuſſen wegen Schleſien und Glaz, übernommen; und übrigens iſt dabei der weſtphäliſche Frieden, nebſt faſt allen darauf gefolgten wichtigen Friedenstraktaten, zum Grunde geleget worden.

Die Streitigkeiten wegen der in Amerika zwiſchen den engliſchen und franzöſiſchen Beſizzungen annoch unrichtigen Gränzen, ſollten durch dahin abzuſendende Commiſſarien unterſucht werden.

b) Deſſen Hauptartikul ſiehe in Fabers Staatscanzlei, To. 99. c. 8. p. 226. &c. Gegenw. polit. Staat von Europ. 1 Th. Seit. 8. 9. 10.

Des

Des vierdten Hauptstükks

Von der Staatsklugheit Frankreichs und deren Angelegenheiten,

Dritter Abschnitt.

Prätensionen, Anwartschaften, bestrittene Besizzungen.

Wir machen billig unter diesen dreien Dingen einen Unterschied, da sie in ihren Begriffen wesentlich von einander abgesondert werden müssen.

Die Prätensionen sind meine Rechte, wodurch ich beweise, daß ein ander ein Ding nicht aus so guten Gründen besizzen könne, als diejenige sind, weshalb ich es verlange.

Die Anwartschaften sind meine Rechte, weshalb ich zu den Besiz desjenigen gelangen muß, welches sich als ein rechtmäßiges Eigenthum, oder Besiz in den Händen eines andern befindet, so bald derselbe mit Tode abgehet, oder die verabredete Bedingung sich ereignet. Hieher gehören die Erbverträge.

Wenn ich mich aber in dem Eigenthum, oder dem Besiz eines Dinges befinde, zu welchem mir von einem andern das Recht des Eigenthums,

oder des Besizzes streitig gemacht wird, so führet diese Beschreibung ihren Namen selbst mit sich.

Es wird sich nicht leicht ein Staat in der Welt finden, bei dessen Rechten man gegenwärtige Eintheilung nicht sollte gebrauchen können. Sie sind wenigstens dem französischen Berechtigungen vollkommen angemessen. Wir wollen die wichtigsten von jeder Abtheilung nach ihren Gründen betrachten.

Die Kanntniß dieser Dinge ist um so mehr unentbehrlich, da man eben in denselben die Wiege von fast allen Kriegen antrift; die Rebellion, und den Conqueranten ausgenommen.

Frankreich macht also Prätension:

1.) Auf die Monarchie von Spanien. Und zwar diese aus einem doppelten Grunde.

Denn, erstlich prätendiret es, nebst Castilien auch auf das Reich Arragonien. Es beweiset daß in diesem Reiche auch die Weiber Thronfähig sind; und behauptet es, obgleich die Spanier es verneinen, und nur zugeben, daß der Sohn der Tochter, nicht aber die Tochter selbst in Arragonien habe folgen können. Nach dem Tode Johannes des Ersten in Arragonien war niemand näher zur Krone als seine Tochter Jolantha, die an Ludwig dem Zweiten, König von Neapel und Herzog von Anjou vermählet war. Der Enkel derselben, König Renatus starb ohne Erben, und sezte deswegen Carln von Anjou, seines jüngern Bruders Sohn zu seinem Nachfolger ein. Dieser bestimmte ebenfals durch sein Testament seinen nächsten Verwandten

ten Ludwig den Eilften König in Frankreich, nebst dessen Descendenten zu Nachfolger und Erben seiner Reiche und Rechte. i) Und hierauf nahmen die blutigen italiänischen Kriege wegen der sicilianischen Kronen unter Carln dem Achten, dem Sohn Ludwig des Eilften, mit Spanien ihren Anfang.

Allein die zweite Prätension auf die spanische Monarchie kann Frankreich aus einem ganz andern Grunde machen, nemlich aus eben demjenigen, durch welchen es das Recht Philipps des Fünften zu dem spanischen Thron behaupten wollen. Denn diese Erbfolge zu vertheidigen sagte man damahls. Die Renuntiationes binden die Erben des renuntiirenden gar nicht, wenn das Reich, worauf renuntiiret wird, in den vorigen Zeiten von der Nation, den Descendenten der regierenden Familie einmal bestimmet gewesen ist. Dieserwegen hätte Philippi des Vierten älteste Infantin, bei ihrer Verheirathung an Ludwig dem Vierzehnten, nicht gültig für ihre Descendenten, sondern nur allein für ihre eigene Person Verzicht thun können: und Philipp von Anjou, als ihr und ihres Gemahls Enkel müsse also Spanien nach Carls des Zweiten Tode erben, weil er schon von Anfang der Monarchie her, von der Nation, zum Thron in seinen Voreltern berufen worden

i) Du Puy. (Puteani) Traités touchants les Droits du Roi très Chrêtien. Par. 1655. fol. p. 166. &c. Dieser Puteanus war Bibliothecarius des Königs Ludwigs des Vierzehnten, und hat den ganzen Tresor des Chartes, oder das Archiv von Frankreich in Händen gehabt, aus welchen er sein Werk verfertiget.

worden sei, und seine Großmutter ihm das Recht, so er ex destinatione populi habe, durch ihren Verzicht gar nicht nehmen können.

Diese Vertheidigung nun schmeißt die jeztregierende Linie in Spanien alle Augenblikk vom Thron herunter, wenn es Frankreich beliebet. Denn, die Descendenten des zweiten Dauphins von Ludwig dem Vierzehnten, nemlich des Herzogs von Bourgogne, des Vaters Ludwig des Funfzehnten, haben ja allezeit das Recht der Erstgeburth vor den Descendenten Philipps des Fünften voraus, als welcher Philipp der zweite Bruder des Herzogs von Bourgogne war. Dieser leztere hat zwar für sich, und seine Erben auf dem spanischen Thron renuntiiret, allein, nach obigen französischen Vertheidigungsgründen kann sein Verzicht ja seine Descendenten nicht verbinden, weil sie von Anfang der spanischen Monarchie her, von dieser Nation, in ihren Vorfahren schon zur Nachfolge berufen gewesen, und die Erbfolge in Spanien nach dem Rechte der Erstgeburth geschiehet. *k*)

2.) Auf das Reich Austrasien. Der Grund hiezu soll dieser sein, weil es Carl der Grosse besessen habe. Ludwig der Vierzehnte erboth sich bei der Wahl Josephs, gegen dem deutschen Reich, daß er, wenn man seinen Dauphin zum römischen König wählen wolle, dem Reiche Lothringen, Elsaß, Burgund, nebst den dreien Bißthümern zurük geben,

k) Gundling Discours über die europäischen Staaten. T. I. S. 52.

geben, und auf Austrasien ewigen Verzicht thun wolle.

Da dies Reich vordem alle Provinzen in sich begriffen hat, welche zwischen der Rohne, dem Rhein, der Saone, der Maaß und der Schelde belegen sind, so würde die ganze Prätension, ohngefähr den Rhein in seinem ganzen Lauf, von seinem Ursprung an, bis zu seinen Ausflüssen, zu ihrer eigentlichen Gränze haben.

3.) Auf die Landschaften im deutschen Reich, welche unter der Lehensherrschaft von Elsaß, und den dreien Bißthümern, von Alters her nach der französischen Erklärung, und den Aussprüchen der bekandten Reunionscammern gehören sollen.

Frankreich hat in dem Ryswikker Friedensschluß, worinn es auf bemeldte Aussprüche und diesen modum adquirendi zwar Verzicht that, dennoch durch die beigefügte Clausul, seinen wahren Rechten unbeschadet: hinlänglich zu verstehen gegeben, daß es sich vorbehalte, alles, was es anjezt für nichtig erkläret, bei einer günstigern Gelegenheit wieder gelten zu lassen.

4.) Auf Mailand und die Grafschaft Aste: vermöge einer Heirath des Hauses Orleans. Johann Galeatius Visconti, erster Herzog in Mailand, vermählete seine Tochter Valentia, an Ludwig Herzogen von Orleans, Bruder König Carls des Sechsten in Frankreich. Im Contrakt ward

vest-

vestgesezzet, daß diese Prinzeßin, wenn ihr Vater und ihr noch lebender Bruder ohne männliche Erben verstürben, succediren sollte. Der Fall trug sich zu. Allein Franz Sfortzia, der Schwiegersohn des Herzogs Philipp von Mailand, als des ohne männliche Erben verstorbenen zweiten Sohnes des obigen Johann Galeatius, behauptete seine Nachfolge durch den Degen, bis Ludwig von Orleans, der nachherige zwölfte König dieses Namens in Frankreich, dies sein Erbtheil eroberte, und vom Kaiser Maximilian den Ersten zu Hagenau 1505. damit für sich und seine Erben beiderlei Geschlechts beliehen ward.

Franz der Erste, der die älteste Prinzeßin Ludwigs des Zwölften geheirathet hatte, erbte also diese Provinz mit derselben. l) Allein, er gerieth deshalb im Krieg mit Carl dem Fünften, welcher einen Sohn des obbemeldten Franz Sforzia damit endlich beliehe, und dieser vermachte das Herzogthum hienächst dem Kaiser in seinem Testament. Franz der Erste ward bei Pavia gefangen, und erhielt seine Freiheit, durch den Traktat von Madrid, worin er, so wie nachher durch den von Cambrai und von Crespy auf Mailand völlig renuntiirte.

5.) Auf die Grafschaft Nizza, als eine Pertinenz von der Grafschaft Provence.

6.) Auf den Staat und Herzogthum Genua, vermöge eines feierlichen Traktats von 1392.

l) Du Puy. Traités touch. les Droits &c. pag. 134.

1392. zwischen den Nobili und vornehmsten Bürgern von Genua, und König Carln dem Sechsten, durch welchen jene den König um Hülfe und Schuz wieder den aufrührischen Pöbel, mit Uebertragung der Souverainete für ihn, und seine Erben ersuchten. Worauf die französische Truppen bald hereingerufen, bald wieder verjaget worden, bis die Genueser unter dem Andreas Doria die Franzosen allenthalben aus ihren Staaten vertrieben, und dem König Franz dem Ersten wissen liessen, daß sie zu ihrem gemeinen Besten für gut gefunden hätten, sich zu einer freien Republik zu machen. Zu welcher Einrichtung ihrer neuen Regierungsform sie sich vom Pabst, Kaiser und Spanien Commissarien und Hülfe erbathen, und auch erhielten. *m*)

7.) Auf das ganze Königreich Navarra. Die genealogische Gründe, welche der catholische Ferdinand in Spanien anführete, warum er sich des gröSten Theils dieses Königreichs bemächtiget hätte, sind nichts weiter als eine Chikane. Kaiser Carl der Fünfte erkandte dies selbst, da er im Jahr 1548. seinem Sohn Philipp meldete:

„Daß er die streitige Sache wegen Navarra
„verständigen Männern zur Entscheidung über-
„tragen möchte, damit diese die Gründe und
„Titul untersuchen möchten, unter welchen Fer-
„dinand dies Reich besessen habe, weil er weder
„sein noch seines Sohnes Gewissen beleidigen
„wolle *n*).

Das

m) Du Puy. &c. p. 40.
n) Ibid. p. 183.

Das Hauptrecht, unter welchem Ferdinand sich dieses Reichs bemächtigte, war die Bulle des Pabsts Julius des Zweiten, wodurch derselbe den König Johann Albert und die Königin von Navarra im Bann that, sie ihres Reichs verlustig erklärete, und dem König Ferdinand die Execution auftruge; weil jene Ludwig dem Zwölften in Frankreich beigestanden, und den Spaniern den Durchmarsch nach Frankreich verwehret hätten, als diese den Engländern zur Eroberung von Guienne hätten zu Hülfe kommen wollen.

Heinrich der Vierte hat noch auf sein Verlangen von dem Pabst Paul dem Fünften eine Akte erhalten, daß er sowohl für Frankreich, als Navarra die Obedienz geleistet habe; um seine Rechte auf dies Reich zu erhalten, welche er auch durch einen besondern Gesandten am spanischen Hofe abermals vorstellen liesse, und Navarra zurük forderte. o)

8.) Auf Neapel und Sicilien. Der gelehrte Puteanus gestehet selbst p) daß die Ausführung der Rechte des französischen Hauses auf diese Reiche, eine langwierige und sehr verwikkelte Arbeit sei, wegen der Länge der Zeit, seit welcher dies Haus Anjou damit zuerst beliehen worden, und wegen der vielen Traktaten und päbstlichen Bullen, die bald dieser bald jener prätendirenden Parthie zum Besten, deshalb zum Vorschein gekommen. Jedoch bestehet die Hauptsache kürzlich darinn:

Der Pabst Clemens der Vierte haßte die schwäbische Kaiser, weil sie erbliche Besizzer der sicilianischen

o) Ibid. p. 185.
p) Ibid. p. 1.

schen Kronen waren, deshalb verfolgte er auch den Rest dieses berühmten Hauses, in der Person Conradini, und des natürlichen Sohnes Kaisers Friedrichs des Zweiten, des Manfredus. Der Pabst beraubte dieselbe dieser Reiche dadurch, daß er dem Carl von Anjou, dem Bruder Königs Ludwig des Heiligen in Frankreich, sowohl für sich als seine Erben beiderlei Geschlechts in gerader Linie, die beiden Sicilien als ein päbstlich Lehen auftruge. Aus welcher Linie die lezte neapolitanische Königin Johanna 1379. da sie ohne Erben war, den Herzog Ludwig von Anjou, Bruder König Carls des Fünften in Frankreich, an Kindes statt aufnahm, und zum Nachfolger verordnete; von dessen Descendenten eine andere Königin von Neapel Johanna die Zweite, ebenfals einen Herzog Ludwig von Anjou, ihres verstorbenen Bruders Sohn, und nach dessen Tode seinen zweiten Bruder Renatus adoptirte, und zu ihrem Nachfolger ernannte. Von dieser Linie fiel die neapolitanische Krone allezeit Testamentsweise auf den nächsten Verwandten, und endlich auf Ludwig den Eilften König in Frankreich.

Hierauf giengen die Kriege mit den arragonischen Königen an. Dieser leztern ganzes Recht bestunde darinn, daß Peter König von Arragonien die einzige Tochter des Manfredus eines natürlichen Sohns Kaisers Friedrich des Zweiten aus Schwaben geheirathet, und bei den einheimischen Unruhen in Sicilien, diese Krone davon getragen hatte. Allein Ferdinandus Catholicus wollte nunmehr auch Neapel dazu haben, weil sein Vorfahre in Arrago

nien, Alfonsus, von der Königin Johanna der Zweiten in Neapel, vorher wäre adoptirt worden, ehe sie ihres Bruders Sohn Ludwig von Anjou an Kindes statt aufgenommen hätte. Dies war in der That andem. Allein, der Pabst als Lehnsherr hatte niemals in diese erste Adoption willigen wollen, und Alfonsus durch seine tiranische und undankbare Aufführung gegen bemeldte Johanna, dieselbe gezwungen, ihre Adoption wieder aufzuheben, und sich vor dem Ludwig von Anjou zu erklären, welches auch von dem Pabst gebilliget worden.

Indessen, der catholische Ferdinand hatte Glük, wider Carln dem Achten in Frankreich, und Franz der Erste muste in den Madridtertraktat, und nachher in den Frieden zu Crespy, ebenfals auf die sicilianische Kronen Verzicht thun, und dieselbe an Spanien überlassen.

9.) Auf England. Weil der Dauphin Ludwig, Sohn des Königs Philipp Augusts, im Jahr 1216. von den Baronen des englischen Reichs, zu London öffentlich gekrönet worden, nachdem dieselbe ihren König Johann ohne Land, aus Verdruß, daß er das englische Reich dem Pabst zinsbar gemacht hatte, den Gehorsam aufgekündiget, und diesen Dauphin als dem nächsten Seitenverwandten die Krone freiwillig angetragen hatten. Johann starb für Herzeleid über diese traurige Scene: sein hinterlassener Prinz Heinrich der Dritte aber, ward bald darauf von den Engländern wieder auf dem väterlichen Thron gesezzet, und Ludwig begab

begab sich, nachdem er seinen Vergleich mit Heinrichen getroffen, wieder nach Frankreich zurük q).

Die Anwartschaften des königlichen französischen Hauses gehen auf alle Staaten, deren regierende Häuser mit jenem in sehr naher Verwandschaft stehen.

Unter diesen aber besonders,

Auf die Monarchie Spanien, und

Das Reich der beiden Sicilien,

Wie auch auf die sardinische Staaten.

Die bestrittene Besizzungen der französischen Krone sind:

1.) Die Länder der vormaligen arelatischen und burgundischen Königreiche, auf welche das deutsche Reich sich aller Ansprüche nicht ohne alle Einwendung begeben hat, und unter denen besonders das Herzogthum Burgund, auf welches leztere das Haus Oesterreich ein besseres Recht deswegen zu haben glaubet, weil es behauptet, daß dieses Herzogthum Philipp dem Kühnen, von seinem Vater Johann, König in Frankreich, 1363, mit dem Bedinge zu Lehne gereichet worden, daß seine rechtmäßige Nachkommen es besizzen sollten r), und hierunter sei die burgundi-

q) Du Puy. pag. 234.
r) Ibid. p. 483.

sche Erbprinzeßin Maria um so viel mehr zu rechnen gewesen, weil König Johann selbst bemeldtes Burgund nicht durch Lehenseröfnung, sondern durch Erbfolge, und zwar dadurch an sich gebracht hätte, daß er von wegen seiner Mutter Jeanne von Burgund, der nächste Verwandte des lezten damaligen burgundischen Herzogs Philipps gewesen sei.

2.) **Die drei Bißthümer Mez, Toul und Verdun.** Worauf das deutsche Reich, Frankreich kein ander Recht, als den westphälischen Frieden, und folglich den Grund einer gewaltsamen Eroberung, einräumet, s) ob Frankreich gleich dieselbe ex jure antiquo besizzen will.

3.) **Die Herzogthümer Bretagne und Anjou, nebst den Grafschaften Provence, und Maine.** Auf welche das Haus Lothringen Ansprüche gemacht hat.

Nemlich Renatus der lezte Herzog von Anjou, und Graf von Provence, von den sicilianischen Königen, hatte Isabelle, eine Herzogin von Lothringen zur Gemahlin. Als er starb, hinterließ er nur eine einzige Tochter, Jolantha, welche an dem Herzog von Lothringen, Renatus vermählet war. König Ludwig der Eilfte, zog also die Grafschaft Provence, nebst den Herzogthümern Anjou, und Maine, als an die Krone zurükgefallenen Apanagen wieder an sich. Das Lothringische Haus aber machte nachher seine Prätensionen darauf t), weil beson-

s) Du Puy. p. 573.
t) Ibid. p. 374. und 470.

besonders Provence keine Apanage der Krone gewesen, sondern ein Weiberlehen sei, und durch Heirath mit der lezten Erbgräfin Beatrix eben an das Haus Anjou gekommen war.

Fast eine gleiche Bewandniß hat es mit der Anforderung auf Bretagne u). Die Prinzeßin Claude von Frankreich, Tochter König Carls des Achten, und der Erbherzogin Anna von Bretagne, heirathete Franz den Ersten: hiedurch ward Bretagne mit der französischen Krone vereiniget. Franz des Ersten zweiter Sohn, König Heinrich der Zweite, hatte ausser seinem Prinzen Heinrich den Dritten, noch zwei Töchter. Elisabeth, welche an dem König Philipp dem Zweiten in Spanien; und Clauden, welche an Carln dem Dritten, Herzog von Lothringen vermählet ward: Weil nun mit Heinrich dem Dritten der königliche valesische Stamm männlicher Linie erlosche, und Bretagne eine weibliche Succeßion gewesen ist; so hat sich das Haus Lothringen, so wohl als Spanien ein Recht auf Bretagne zu haben, merken lassen.

4.) Die bekandte englische Prätensionen auf Guienne, Poitou und Normandie, und verschiedene andere französische Provinzen, weil die Mutter des englischen Königes Heinrich des Zweiten, eine Gemahlin des Grafen Gottfried Plantagenet von Anjou, und die Mutter des englischen Königes Johannis ohne Land, Eleonora, geschiedene Königin von Frankreich, von Ludwig dem Jüngern; eine Erbprinzeßin von Guienne ꝛc. war. Philipp August confiscirte zu erst nach einen Schluß

u) Du Puy. p. 465.

des Hofes der Pairs von 1202. alle diese grosse englische Lehen zum Besten der französischen Krone. Nachher sind sie den englischen Königen durch verschiedene Traktaten bald wieder verliehen, bald wieder genommen; endlich aber von Carln dem Siebenten, und seinen Nachfolgern in Frankreich mit der französischen Krone völlig vereiniget worden. Seit Ludwig dem Zwölften, haben die englischen Könige in ihren Traktaten ihrer Prätensionen nicht weiter erwähnet: ausser daß sie den Titul und das Wapen eines Königs von Frankreich beibehalten haben. Jacob der Erste trug dem Parlamente von Grosbrittannien vor, daß er denselben fahren lassen und ablegen wolle. Allein, das Haus wollte es nicht genehm halten x).

Diese angeführte Stükke scheinen von dieser Materie hinlänglich zu sein, weil sie zum wenigsten alle diejenigen Vorwürfe in sich fassen, welche in den Prätensionen für, und wider den französchen Staat, von einiger ansehnlichen Wichtigkeit sind.

Allein, wir können diesen Abschnitt noch nicht beschliessen, ehe wir nicht eine Anmerkung hinzugesezzet haben, die in der That wichtiger ist, als alle angeführte Anforderungen Frankreichs bisher vielleicht mögen geschienen haben.

Wird man nicht einwerfen: wozu eine sorgfältige Erläuterung solcher Prätensionen nuzze, die doch insgesammt durch Verträge, Traktaten, und Friedensschlüsse abgethan worden?

Wir

x) Du Puy. p. 232.

Wir könnten hierauf aus mehr als aus einem Tone antworten, da es ohnedem zur Staatskunst gehöret, seine Sprache nach den Umständen zu verändern; allein, wir wollen diese Antwort von einem der gelehrtesten Verfasser der königlichen französischen Staats- und Streitschriften selbst verrichten lassen.

Eben der von uns so oft angeführte Puteanus, leget der Welt deutlich vor Augen, daß Frankreich sich durch keine Traktaten verbunden halte, seine Prätensionen, so feierlich es sich auch derselben entsaget haben mag, für aufgegeben anzusehen.

Denn, wenn dieser Verzicht durch friedliche Traktaten ohne vorhergegangenen Krieg geschehen, so sei er allezeit aus dem Grunde ungültig, daß der König nicht die gesammte Nation ausmache, und ohne deren Einstimmung und Verzicht, nichts von dem Körper des Staats, und dessen Rechten veräussert werden könne. Ist diese Entsagung aber durch einen feierlichen Friedensschluß nach einem nicht glüklich geführtem Kriege vestgestellet worden, so könne derselbe nicht gelten, weil man durch feindliche Gewalt gezwungen worden, etwas zu sagen, und zu versprechen, was man nicht gewolt habe.

Es ist eine Verbindlichkeit, die wir der Treue unsrer Betrachtungen schuldig sind, diese gewaltige Stellen der Politik herzusezzen. Sie sind gleichsam ein Licht, welches man in der Hand halten muß, wenn man sich in dem Tempel der französischen Staatsklugheit begeben will.

Als Franz der Erste durch den Traktat von Madrid die Abtretung des Herzogthums Burgund eidlich, und zugleich versprochen hatte, dieselbe in allen souverainen Gerichtshöfen von Frankreich publiciren zu lassen, so versammlete der König dieserwegen einen Reichstag in einem Lit de Justice. Der erste Präsident des Parlaments von Paris, muste hierauf dem König in Namen und in Vollmacht der gesammten Parlamente von Frankreich vermelden:

Daß derselbe durch den geleisteten Eid, sich wieder nach Madrid zu begeben, nicht verbunden, sondern dieser Eid null und nichtig sei, da er von ihm erzwungen worden. Daß das Herzogthum Burgund nicht von der Krone abgesondert werden könne, weil er verbunden sei die Rechte derselben, welche ihm und der Nation zugehöreten, zu erhalten. Er sei der Gemahl der Krone, und sein Krönungseid, durch welchem derselbe die Unveräusserlichkeit aller Rechte und Besitzungen der Krone beschworen, sei der Ehecontrakt *y*).

Der

y) Du Puy. p. 262. &c. Un Roi ne peut rien faire au prejudice de la Roiauté, ni dispenser ses Officiers du serment qu'ils ont fait pour la conservation des droits de la Couronne, qui sont en cette consideration Officiers du Roiaume, & defenseurs de ses droits, & non du Roi consideré en sa seule personne, qui en ce respect a les mains liees, & ne peut contracter, ou disposer du domaine pour l'aliener à perpetuité à main étrangére, que par le consentement des membres de tout le corps, duquel il est le chef.

Der Procureur General stelte gar eine Felonieklage wider den Kaiser Carl den Fünften im öffentlichen Parlament, in Gegenwart des Königs, und aller Prinzen und Pairs an, und sagte: Der König könne gegen diesen Traktat antworten, ich habe es gesaget: aber nicht versprochen: weil er nichts von der Krone veräussern könne.

Und wegen des Friedensschlusses von Crespy, sagt dieser du Puy. S. 269.

Er ist dem vorigen von Madrid und Cambrai für völlig gleich anzusehen: denn, ob hier gleich sich weder der König, noch die Prinze, in Gefangenschaft befunden, so war doch die Uebermacht, und die Nothwendigkeit so stark, daß man sagen kann, er sei eben so erzwungen gewesen, als die beiden erstern.

Das Parlament zu Toulouse protestirte öffentlich wider denselben: Es sagte hiebei, daß es zwar diesen Traktat in so fern genehmige, als er den allgemeinen Frieden enthielte: in Ansehung der dadurch zum Nachtheil der Krone gethanen Veräusserungen auf Flandern, Neapel ꝛc. aber, erkläre es, alle Acten, die es darüber gemacht hätte, oder künftig machen würde, für unkräftig, und für solche, die nicht mit der geringsten freiwilligen Zustimmung von seiner Seite versehen wären. Im Gegentheil wolle es der Verification bemeldten Traktats hiemit feierlichst widersprochen haben, um diesen Widerspruch, wenn es dem Könige gefallen, oder es

sonst für das Beste der Monarchie thunlich sein würde, gehörig zu verfolgen z).

Und endlich begreift der Canzler Olivier in seiner Rede, die er über diese Traktaten gehalten hat, alles jezt angeführte in folgenden kurzen Saz zusammen:

> Ein unbilliger Friedenstraktat, und durch welchen der eine Theil auf eine unbillige Weise beraubet, und unterdrükket wird, ist niemals sicher. Die Billigkeit ist es ganz allein, welche die Traktaten dauerhaft machet. Man darf nicht glauben, daß ein Frieden, der nicht auf billigen Bedingungen zwischen zweien grossen und über kriegerische Nationen herrschenden Fürsten geschlossen ist, bestehen könne. Derjenige, der sich hierdurch beschimpfet siehet, wird bei der ersten Gelegenheit wieder zu den Waffen greifen, und, wenn er es unterlassen sollte, so wird es sein Nachfolger thun a).

Sollte man nicht glauben, daß der Canzler Olivier seinem Vaterland hiemit eine Art von sibellinischen Büchern hinterlassen wollen?

Als Franz den Frieden zu Crespy schloß, so protestirte der Dauphin in Gegenwart etlicher Notarien, und Prinzen, als Zeugen, daß er sich durch denselben nicht verbunden erkenne; weil er nicht dafür halte, daß sein Vater, als König, ihm von

z) Du Puy. p. 269.
a) Du Puy. p. 271.

von den Rechten seines Hauses, und seiner Krone etwas entziehen könne.

Nach solchen instrumentarischen Beweisen wird man beurtheilen können, was sich Frankreich von seinen Prätensionen, die man für abgethan hält, begeben habe; und ob eine noch weit genauere Erklärung derselben, für einem Artikul der Staatslehre dieses Reichs etwas unnüzzes gewesen sein würde. Alle diese Dinge sind freilich nicht für dem flüchtigen Wiz: Allein, dürfen wir uns hierüber deutlich erklären? Die Wissenschaft der Staatsmaximen, der Prätensionen, der Traktaten, Allianzen, und Ressourcen eines grossen Staats machen eigentlich das Metier in der Staatskunst aus; die andern Dinge der Staatswissenschaft desselben, sind nur als rohe Materialien anzusehen.

Des vierten Hauptstükks

Von der Staatsklugheit Frankreichs, und den Angelegenheiten derselben.

Vierte Abtheilung.

Ressources des Staats.

Die grösten Merkmahle von der Stärke eines Reichs lassen sich daraus abnehmen, wenn dasselbe sehr viele Mittel in sich selbst findet, eine grosse Beschwerlichkeit, oder ein allgemeines Unglük lange auszuhalten, oder gänzlich aufzuheben.

Hieher gehöret fast oben an der Krieg. Frankreich hat allezeit bewiesen, daß es unendliche Mittel besizze, die Kosten desselben sehr lange aufzubringen.

Es kann bei meiner geringen Känntniß sein, daß ich irre. Meines Wissens ist noch nichts hauptsächliches von den Ressourcen Frankreichs geschrieben worden: ich habe aber einen Ort gefunden, worinn ich sie fast alle wie vereiniget angetroffen. Als Franz der Erste die französische Nation auf einem Reichstag befrug, ob sie es für gut fände, daß man seine Prinzen, die er wegen Erfüllung des Traktats von Madrid, als Geissel dahin senden müssen, mit 2 Millionen Dukaten lösete, oder ob er

sich

sich wieder in seine Gefangenschaft stellen solle, und was im erstern Fall ein jeder Stand zu obiger Ranzion beitragen wollte? So war die Antwort folgende:

„ Die Clerisei biethet dem Könige hie-
„ zu 1300000 Franken: Der Adel aber
„ demselben alle seine Güther, sein Ver-
„ mögen, und Leben an. b)

Man hat nicht leicht ein stärkeres und rühmlicheres Hülfsmittel eines Staats in den Geschichten verzeichnet gefunden. Es ist aber ohnstreitig, daß die Grösse dieses Reichs, der seine Zusammenhang seiner Finanz, und die Unterwerfung der Nation für die Ehre und den Willen ihres Monarchen, drei unerschöpfliche Quellen vorstellen.

Als der bekandte Paul Bek aus Strasburg 1760. dem Hofe in England sein Sisteme zur Tilgung der Nationalschulden vorlegte, zeigte er demselben zugleich den ganzen Etat der französischen Finanz, und bewies dabei, daß Frankreich wegen der ungemeinen Menge seiner innerlichen Mittel, Geld zu heben, den Krieg weit länger, als England oder eine andere Puissance aushalten könne.

England gestehet auch Frankreich in Ansehung der Ressourcen; aber nicht in Ansehung des Glüks, und des guten Fortgangs eines Krieges, den Vorzug zu. c) Der gegenwärtige Krieg hat eine grosse

b) Du Puy. p. 262.
c) Monitor. Apologie de Mr. Pitt, vom 2ten Januarius 1762.

grosse Anzahl derselben entdekket: wir wollen also diese Quellen selbst betrachten, so viel von ihnen bekandt geworden. Sie sind einer grossen Aufmerksamkeit werth, da bisher so mancher Moses aufgetreten, der den Felsen der französischen Finanz mit seinem Stabe schlagen müssen.

Rentes viagères, oder **Errichtung einer gewissen Anzahl Leibrenten.** Im Jahr 1757. creirte der König sechs Millionen dergleichen Renten von 10 pro Cent. Der Hof erhielt hiedurch sofort 60 Millionen Livres baar. 1762. ward eine andere Anleihe von 40 Millionen Leibrenten gegen 10 pro Cent, auf zwei Köpfe nach einander zu geniessen eröfnet, und auf die Contribution, den Salzzoll und cinq grosses Fermes angewiesen.

Die Leibrenten müssen alle erst von dem Parlament registriret werden, wann sie als eine Staatsschuld angesehen werden sollen: Niemand legt eher sein Geld an.

Die neuen Zwanzigsten. Von deren Beschaffenheit und Misbrauch haben wir bereits an einem andern Orte gesprochen. d) Es sind derselben anjezt drei, der 1te, 2te und 3te Zwanzigste, von welchen entsezlichen neuen Imposten das Parlament von Rouen e) in seiner Vorstellung an den König vom 15 Decemb. 1760. saget, daß sie nebst den andern Auflagen das doppelte von den Einkünften

d) S. zurük Seite 144. 333.
e) Vorstellung an den König vom 15ten December 1760.

ten betrügen, mit welchen Ludwig der Vierzehnte den Krieg wider ganz Europa geführet hat. Wir haben oben *f*) gezeiget, daß diese damals 220 Millionen Livres betragen haben, folglich müste die französische Finanz anjezt mit ihren Ressourcen ihrem Staat jährlich 440 Millionen liefern, wenn es in den andern Provinzen so wie in der Normandie beschaffen ist.

Die Vorschüsse der Generalpächter, und Forderung freiwilliger Geschenke von denselben.

Diese Dinge sind allezeit bei einer dringenden Noth sichere und schleunige Mittel, grosse Summen gleich baar zu haben. Deswegen werden die Generalpächter, und das von denselben fast unzertrennliche Aussaugen der Unterthanen für ein nothwendiges Staatsübel von der französischen Politik angesehen.

Wenn die Generalpächter nicht Vorschüsse thun, und Dons gratuits geben wollen, so drohet der Hof, die 40 Generalpachten in 100 kleinere zu vertheilen, und jene aufzuheben. Denn, die Generalpächter abzusezzen, gehet nicht gar wohl an. Es können nicht sogleich Leute gefunden oder gesteigert werden, die eine Million Livres baare Caution machen müssen. Aber zu dergleichen von 3 — 400000 Livres sind sie leichter anzutreffen. Diese Veränderungen sollten 1758. vorgenommen werden, und nach der gemachten Ausrechnung diese neue Verpachtungen der Krone 30 Millionen mehr einbringen. Allein, so bald die Generalpächter Ernst sahen,

f) Seite 138. und 345.

sahen, entschlossen sie sich, dem Könige 15 Millionen baar zu geben, und die Hälfte ihrer in der Generalpachtkasse befindlichen baaren Cautionen zu liefern, welches in allen 35 Millionen Livres für diesmal betrug. Sie erhielten hiedurch daß sie nach wie vor die Generalpacht behielten, und auch nicht gesteigert wurden.

Im Jahr 1759. wurden sie zum Generalkontroleur Herrn Bertin berufen, und durch eine pathetische Rede um eine freiwillige Beisteuer zu den Bedürfnissen des Staats ersuchet. Sie erbothen sich hierauf gegen ein mäßiges Interesse zu 12 — 15. Millionen Livres.

Im December 1760. übernahmen die Generalpächter eine neue Verpachtung des Generalcomptoirs mit einem Mehrgeboth von jährlichen 8 Millionen. Der König gestattete denenselben auf die Zeit des Krieges, eine jährliche Schadenvergütigung von 6 Millionen. Dargegen musten sich dieselbe anheischig machen, im Nothfall dem Hofe jährlich diese 6 Millionen in den drei ersten Jahren wieder anzuleihen.

In eben diesem Jahre wurde die adjudicataire generale des Fermes durch ein Arret des Staatsraths bevollmächtiget, von einem jeden ihrer Unterpachtbedienten und Pachtofficianten eine Vermehrung seiner Caution zu fordern; welche, wann sie baar geliefert würde, das achte Theil der jährlichen Pachteinnahme seiner Casse, wenn sie aber in Hipotheken bestünde, das vierte Theil der jährlichen Einnahme

nahme betragen sollte. Wer sich hiezu nicht verstehen wollte, der solle augenbliklich seines Dienstes entsezzet werden, und NB. nach vorher abgelegter völliger Rechnung seiner geführten Verwaltung, seine bisherige alte Caution und baares Geld für seine Charge wieder zurük erhalten.

Abgaben von den Besoldungen der königlichen Officianten. Im Jahr 1757. ward hiedurch eine Summa von 22 Millionen Livres erhoben. Die Personen, welche in dem Königreiche dieser Taxe unterworffen waren, sind in der Leidener Gazette, 1758. No. 72. sämmtlich angeführet.

Diese Auflage findet nicht in allen Provinzen, auch nicht bei allen Aemtern, und Bedienungen, wegen der denselben anklebenden Privilegien, und Immunitäten statt.

Freiwillige Geschencke 1) von der Geistlichkeit des Reichs.

Im Jahr 1760. forderte der König persönlich von diesem gesammten ersten Stand der Monarchie ein baldiges Don gratuit von 100 Millionen Livres. Dies war in der That die ernstliche Meinung des Königes nicht. Sie würkte aber so viel, daß die Geistlichkeit sich zu einer weit stärkern Summa, wie sie sonst gegeben haben würde, entschlosse, nemlich zu 16 Millionen Livres.

2) Von andern Ständen des Reichs.

Im Jahr 1758. wurde eines dergleichen durch ein königlich Edikt auf 6 Jahre verordnet; wodurch von allen Städten und Flekken in dem ganzen Reiche jährlich 4 Millionen Livres erhoben wurden. Paris allein hatte hievon 1200000 Livres jährlich, Lion 300000. Rheins 40000. u. s. w andere nach Verhältniß zu bezahlen übernommen. g) Dies Don gratuit ward von gewissen Waaren erhoben, auf deren Einführung in die Städte, zu dem Ende eine gewisse kleine Abgift geleget wurde, von welcher weder die kirchlichen noch geistlichen Communitäten ausgenommen sein sollten.

Denen Protestanten im Reiche mehrere Freiheiten für Geld zu verstatten.

Im Jahr 1759. wollte der König ihnen die Erlaubniß geben, einen beständigen Repräsentanten am Hofe zu halten, der dem Könige unmittelbare Vorstellung thun könnte, wenn ihren Privilegien zu nahe getreten würde. Desgleichen sollte ihrer Kirche alle Sicherheit gegeben werden. Dafür ward beschlossen, daß der Hof von dem protestantischen Körper in seinen Staaten eine Beisteuer von 50 Millionen Livres verlangen sollte; dies war vermuthlich ein Schritt, den der Hof nur deshalb vorzunehmen, sich stellte, damit er die Clerisei, und den catholischen Theil der Monarchie zu desto hur-

g) Leipz. Zeit. vom 21ten Sept. 1758.

hurtiger Bewilligung neuer Abgiften, und Dons gratuits bewegen möchte. Denn obiger Vorschlag kam nicht zu Stande, so gern auch die Protestanten die 50 Millionen bezahlet hätten.

Kopfsteuer. 1758. ward eine Kopfsteuer für 15 Jahre lang, welche sowohl auf alle Personen, welche Chargen besizzen, als auch auf die Corps, und Zünfte der Künste, und Handwerker registriret werden sollte, an das Parlament gebracht.

Desgleichen eine Taxe auf die Particuliers, die nach der Anzahl der Bedienten, die sie unterhielten, eingerichtet war. Hiedurch entstunde, daß dieselben häufig abgedanket, und die Werbungen auf diese Art befördert wurden.

1760. registrirte das Parlament ein Edikt, daß zu Paris ein jeder Einwohner ein doppeltes, die Personen aber, die einen Titul führen, ein dreifaches Kopfgeld geben sollten.

Das neue Bezeichnen des Silberzeuges im Reiche, mit königlichen Stempel.

Die grosse ökonomische Verbesserung bei den Ausgaben des Hofstaats. Diese wurde 1758. vorgenommen, z. E. in der königlichen Küche; bei dem königl. Stallamte, wo eine sehr grosse Menge Pferde abgeschaffet wurden; in demjenigen was an Zukker, Caffee, Chocolade und der-

gleichen süssen Genuß; wie auch an Wachslichtern, Liqueurs, Handschuen, und dergleichen, denen Hofdamen bisher überflüßig bezahlt worden. Hierdurch ward eine jährliche Ersparung von 20 Millionen *h*) Livres berechnet. Es ist kein grosses Wunder. Ein Eierkuchen kostete dem Könige etliche Pistolen. Aber daß ist desto mehr zu bewundern, daß der süsse Genuß der Hofdamen auf halben Sold herunter gesezzet ward.

Ein neues Reglement für die rechtmäßige und richtige Art der Einhebung in den Generalpachten, nebst Errichtung einer Anzahl Actien, so auf ein solches neues Reglement, und dessen Einkünfte creiret werden konnten.

Dies ist dasjenige Mittel, wodurch die Krone die allergröste nüzliche Geldsummen würde heben können. Im Jahr 1759. *i*) ließ der König durch einen Arret des Staatsraths 80000 Actien aufrichten, welche auf die Generalpachten gegründet wurden, und in der Chambre des Aides protocolliret werden mußten. Jede Actie bestunde in einem Capital von 2000 Ecus, folglich betrug die ganze Summa 160 Millionen Ecus. Diese Actien sollten 5 pro Cent genieſſen, und die Zinsen von dem Abgaben des 20 Pfennigs frei sein, auch alle halbe Jahr richtig bezahlet, die Capitalien aber bei der nächsten Verpächtung der Fermes Generaux von

h) Berl. Zeit. No 113.
i) Gazette d'Utrecht. Suppl. No. 35. von 1759.

von ihrer Contracts-Summa wieder erstattet werden.

Die Einrichtung dieser Actien und ihrer Revenüen war also abgefasset. Es ist zu merken, daß da von den 40 Generalpächtern jeder eine Million Liver baare Caution in der Generalpachtcasse einlegen muß, die Generalpächter zu dieser Summa von verschiedenen andern Personen Geld leihen. Diese werden die Croupiers derselben genennet, und bekommen dafür nach dem Maaß des zum Cautionsstamm angeliehenen Capitals, ihren Antheil von allen Einkünften der Generalpacht, welches ein erstaunliches Geld, und unglaubliche pro Cent einträget. Zu dieser Schinderei, welche die Generalpächter über das arme Volk ausüben, haben sie eine grosse Menge Unterbediente, die ohngefehr das sein sollen, was die Policeidiener, Creis- und Landreuter, und die Surveillans der Accise ꝛc. bedeuten. Der König sezte in einem Arret wegen obbemeldter Actien vest, daß die Hälfte von dem, was die Unterbediente der Generalpächter bekommen, zur königlichen Casse geliefert werden solle. (Dergleichen Verordnung hatten schon Heinrich der Vierte, und Ludwig der Vierzehnte ehedem gegeben.) Ferner, so sollte einjeder der 40 Generalpächter für seinen Cautionsstamm von einer Million Liver, welche 40 Millionen der König aus der Generalpachtcassa baar zu sich nahm, die Zinsen zu 5 pro Cent und also mit 50000 Livres erhalten, und als ein Gewinst noch andere 50000 Liver, jährlich von den

Einkünften der Generalpacht geniessen. Alle andere Revenüen derselben aber ohne Ausnahme der königl. Casse anheim fallen. Von diesen Geldern sollten auf das Capital der Actien, jährlich 12000. Actien wieder zurükbezahlet, und die Hälfte von dem hienächst noch bleibenden baaren Ueberschuß, jährlich unter die Actionnairs, noch über ihre 5 pro Cent als ein Douceur ausgetheilet werden. Dabei wolle der König eine eigene Commißion anstellen, welche den Generalpächtern alle Jahre ihre sämmtliche Rechnungen mit aller Genauigkeit abnehmen sollte, zu welcher auch die Actionnairs vier Commissarien ihrer Seits dazu ernennen könnten.

Die Generalpächter würden auf solche Weise in der That nichts weiter als die Verwalter der Finanzen in ihren Generalpachten sein: und man behauptete, daß dem Könige hiedurch jährlich eine vermehrte Revenüe von 80 Millionen Livres zuwachsen würde. Eben so sollte es auch mit der Generalpostpacht gehalten, und 28000 Actien jede von 2000 Ecus darauf angeleget werden.

Dies neue Finanzsisteme war eine Erfindung des neuen Controlleurgenerals Herrn von Silhouette. Er hatte aber, so unermäßliche Summen auch die königliche Schazkammer hiedurch vor sich sahe, dennoch das Schiksaal des Herrn von Ensenada in Spanien. Er ward übel beschrien: und er sahe sich gezwungen, von dem Könige seine Erlassung zu bitten, die er auch erhielte. Sein vortreflicher Plan blieb unausgeführet.

Man

Man kann leicht erachten, daß die Generalpächter goldene Thränen geweinet haben werden; denn man hielt nachher dafür, daß dies Mittel den König zu bereichern, allzuviel Härte bei sich führe, ob es gleichwol seit undenklichen Jahren, der Wunsch der Nation gewesen, in so fern sie aus Patrioten, und dem gemeinen Volke bestehet.

Die Errichtung einer königlichen Commißion, welche ein genaues Verzeichniß von allen Güthern des Reichs aufsezzen, und zugleich die königlichen Rechte, und droits honorifiques untersuchen sollte, welche die Clerisei unter den Regierungen der schwachen Könige von dem zweiten Stamm usurpiret, und dadurch an sich gebracht hätte, daß sie den Leuten das bevorstehende Ende der Welt predigte, und ihnen das Paradies versprache, wenn sie ihre Güther der Kirche schenkten. Die Geistlichkeit besizzet diese Güther zwar schon seit 8 bis 900 Jahren. Allein da es heißt, dum falsa est adlegatio, nulla est concessio, so würde der Titul der undenklichen Verjährung diesem Besiz Schuz verleihen können.

Dieser Vorschlag kam unter dem Herrn von Silhouette auch in Bewegung, und es ist nicht nöthig zu erinnern, daß er hiemit dem Staat ein anderes Amerika entdekket habe: Allein, da er auf solche Art alles zu Domainen, und zu Knechten machen wollte, so glaubte niemand in Frankreich,

daß dieser Columbus mit seiner Entdekkung den Himmel verdienet habe. Die reiche Geistlichkeit hätte ihm lieber die lezte Oelung gegeben, und die Generalpächter lieber in die andere Welt geschikt.

Die Aufhebung der Taillefreiheit bei den gegen dieselbe privilegirten Personen, und Ständen des Königreichs, welche bis zum Ende des zweiten Jahres nach dem Kriege aufgehoben sein, sodann aber ein jeder der privilegirten, zur Ersezzung des erlittenen Verlustes, mit verhältnüßmäßigen einträglichen Aemtern versehen werden sollte?

Es ist noch aus dem ehemaligen fränkischen Rechten in Frankreich überblieben, daß ein jeder, der ein öffentliches Amt im Reiche, oder auch nur eine Charge am Hofe bekleidet, von der Taille völlig frei ist. Denn, zu diesen Bedienungen wurde vordem *k*) niemand gelassen, wer nicht adelich war, ein Edelmann aber diente dem Könige von wegen seines Lehns im Kriege, und der gemeine Mann gab die Taille.

Ob nun wohl wegen dieser Taillefreiheit in Ansehung der Lehensbesizzungen, nachher vieles auf einem andern Fuß gesezzet wurde, da die unadelichen Besizzer derselben, dennoch für ihre Person taillable geworden, so ist jedoch diese Befreiung in

k) Pasquier. Rech. de la Fr. L. 2. Ch. 17.

in Ansehung der Chargen geblieben. Sie werden also mit unendlichen Ränken gesuchet. Man weiß, daß sich einsten jemand vom Hofe die Charge eines Valet des Chiens de Sa Majesté gekauft hat, (welches auf deutsch nicht allzugut klingen will,) um nur taillefrei zu sein, und daß diese Hofcharge zweimal von ihren Besizzern bei ihren Leben verkauft worden; wodurch zu gleicher Zeit drei Personen Steuerfrei waren. Die beiden ersten als abgetretene; und der lezte als gegenwärtiger Besizzer dieses ansehnlichen Amts.

Die Einziehung der Pensionen und Gnadengehalte auf eine gewisse Zeit.

Auch dies war ein Vorschlag des Herrn von Silhouette. Er sollte sich bis auf die Prinzen vom Geblüte erstrekken. Diese, nebst den Rittern von dem Ludwigsorden, und den Officiers, weil diese ihre Pensionen als einen Theil der Besoldung genieſſen, wie auch ihren Wittwen, jedoch nur in dem Fall, wenn ihre Pensionen sich nicht über 600 Livres beliefen; sollten allein nebst den Akademien, dieselbe unvermindert behalten; alle andere aber der Einziehung unterworfen, und selbst der Ministers ihre auf Dreiviertel herabgesezzet sein.

Die Veräusserung des Genusses, oder des Niesbrauchs der Domainen.

Im Jahr 1759. tratt der König durch ein Arret des Staatsraths vom 9ten Februarii, den

Ständen von Bretagne dem Genuß seiner Domainen, oder die Einhebung der denselben anklebenden, und anderer Abgaben, ab, die alle von dem Bestande der vereinigten Pächten, vermöge eben dieses Arrets, vom 1sten Januarii angerechnet, abgezogen werden sollten. Den 18ten Februarii ward hierüber ein förmlicher Contrakt geschlossen, und vom Könige durch eine Lettre Patente ratificiret. Die darinn enthaltene Abtretungen waren unter solchen Titeln geschehen, unter welchen die Domainen und besagte Abgaben, nach den Gesezzen des Königreichs, und dessen Gebräuchen veräussert werden können. Die Stände bezahlten für das Capital der Einkünfte, die der König aus diesen Abgaben gezogen hatte, 40 Millionen Livres.

Edikte, und Imposten auf den Luxus zu legen, z. E. ein Kopfgeld auf die Laquaien, auf die Carossen, Kutsch- und Reitpferde, ꝛc.

Die Einlieferung des Silberzeugs in die königlichen Münzen. Als der Prinz Eugene 1707, nebst dem Herzoge von Savoien zu Lande, und einer englischen Flotte zu Wasser, die Provence angrif, so gab der dasige Adel alles sein Silbergeschirr in die Münze, und verpfändete seine Jouvelen, um die Mittel zur Vertheidigung des Vaterlandes aufzubringen. Dieser Adel war niemals unschäzbarer, als da er keine Kostbarkeiten mehr besaß.

Im Jahr 1759. ward dies Mittel durch eine Verordnung des Staatsraths in dem ganzen Reiche

che vorgeschlagen. Der König machte den Anfang, und schikte selbst für 1200000 Franken von seinem eigenen Silbergeschirr in die Münze, der Erzbischof von Paris gab alles das seinige dazu her, und behielt nicht einmal einen silbernen Löffel zu seinem Gebrauch übrig. Dies war aber auch das meiste, was die ganze Clerisei hergab. Der Preiß des Silbers ward für die Mark Pariserprobe zu 54 bis 56 Livres bestimmet: worauf sofort ein Viertheil in der Münze baar, das übrige aber mit Billets bezahlet wurde, welche vorläufig mit 5 pro Cent verzinset, und nach hergestelten Frieden eingelöset werden sollten.

Hiedurch entstanden mehr baare Species im Staat, den Umlauf des Geldes, und den öffentlichen Credit zu erhalten. Es kam eine gewaltige Menge Silber zusammen. Der Staatssecretair, der Herzog von Choiseuil opferte sein ganzes kostbares Service zum Dienst des Staats auf, und lieferte demselben die 1100000 Livres, wofür es der König von Spanien wegen seiner prächtigen, und ungemein vortreflichen Arbeit an sich kaufte. Ein gewisser Generalpächter bezahlte ebenfals den Werth seines Service, um es an sich zu behalten, mit 8 bis 900000 Livres; der Herzog von Penthivre gab bei nahe für 4 Millionen Silber hin. Es wurden täglich 100000 Ecus in der Münze geschlagen. Der neue Louis d'Or sollte 36 und der neue Thaler 9 Livres, die übrige Specien aber verhältnüßmäßig gelten; dabei aber der bisherige

Münz-

Münzfuß im innerlichen Korn und Schroote unverändert bleiben, damit der äussere Handel keine neue Wendung bekäme.

Jedennoch erstrekte sich dieser Eifer, das Silber in die Münze zu liefern, nicht so weit, als man es vermuthet hatte. Denn, aus dem Verzeichniß der Einbringenden, welches dem Könige täglich vorgezeiget werden muste, ersahe man, daß die Zahl derselben aus den Provinzen fast nichts bedeutete, und gröstentheils fast allein aus Paris war; auch die Geistlichkeit, ausser dem Erzbischof von Paris, alle ihre silberne Löffel behalten hatte.

Inzwischen darf man aus diesem Umstand nicht etwan einen nachtheiligen Schluß auf den Vorrath des wirklich im Reiche vorhandenen Goldes und Silbers machen, denn dieser betrift eine ganz erstaunende Summa. Besonders besizzen die Grossen in der Monarchie unermäßliche Schäzze an Baarschaften, und Kostbarkeiten. Der Graf von Charolois, der 1760. starb, hinterließ allein in seiner Chatouille, 80000 Stük doppelte Louis d'Or.

Eine andere Art von Ressourcen kam 1759 in folgenden vier Arrets des Staatsraths zur Registrirung an das Parlament. Sie waren vom Herrn von Silhouette vorgeschlagen, sie wurden aber nachher nicht bewerkstelliget.

1.) Daß während dem Kriege mit der Bezahlung der Wechselbriefe, die von dem Generalzahlmeister

meister der Colonien registriret worden, inne gehalten, und deren Bezahlung erst drei Monath nach Endigung des Krieges anheben, sodann monathlich 500000 Livres nach der Ordnung und dem Tag der Verfallzeit von dem Generalzahlmeister abgetragen; und dafür indessen 5 pro Cent bezahlet werden sollte. Dies Arret würde dem königlichen Schaz in diesem Jahre 32 Millionen gebracht haben.

2.) Daß die Aßignationen, welche der Hof zur Bezahlung der Anticipationsweise von ihm, vordem auf die allgemeine Einnahme aufgenommenen Summen ausgestellet hatte, so viel davon in dem königlichen Zahlamt von den disjährigen Revenüen gefällig waren, ein Jahr lang aufgeschoben, dargegen aber den Innhabern 5 pro Cent gegeben werden sollten. Dies Arret würde in diesem Jahr 67 Millionen eingebracht haben.

3.) Die Bezahlung eben dergleichen Aßignationen auf die allgemeine Pachtcasse, sollte ebenfals gegen 5 pro Cent auf ein Jahr ausgesezzet werden: (dies sind auch vormals gegebene Hipoteken, oder erhaltene Vorschüsse auf die königliche Pachtrevenüen,) damit von dieser Cassa die Bezahlung der immerwährenden Leibrenten, welche auf dem Rathhause zu Paris geschiehet, und deren Fond durch die allgemeine Pachtcasse gemacht worden, sicher gestellet werde. Durch dies Arret sollten in diesem Jahre 50 Millionen eingehen.

4.)

4.) Daß die Capitalien der Renten, welche bei dem königlichen Schazamte, und der Tilgungs- (Amortissements) Casse zurük bezahlet werden sollten, erst nach Endigung des Krieges wieder bezahlet würden; worgegen dieselbe Annuitäten neue Coupons erhalten, und verschiedene Dividenden, a 5 Livres, statt der Zinsen des Capitals gegeben; es auch eben so mit den Zetteln der Annuitäten Primen, wie auch mit den Loosen in der königlichen Lotterie, welche verfallen, und nicht abgeführet worden, gehalten werden solle, als deren Zettul in die Tilgungscassa, gegen neue Recognitionen zugleich auf Dividenden gebracht werden sollten. Hiedurch sollten in diesem Jahre 40 Millionen eingehen.

Die Errichtung neuer königlicher grossen Lotterien, und Tontinen.

Im Jahr 1759. ward eine dergleichen von 3 Millionen Livres jährlicher Leibrenten auf die Einkünfte der Posten errichtet.

Im Jahr 1760. wurde vom Parlament registriret, daß eine jede Familie, die in diesem Jahrhundert geadelt worden, 3000 Livres, die Wittwen solcher Edelleute aber, jede 1500 bezahlen, oder ihres Adels verlustig gehen sollten. Dieser Impost betrug verschiedene Millionen Livres.

Neue

Neue Impoſten, welche hernach zu Abtragung eines darauf aufgenommenen Capitals, und deſſen Zinſen wieder dienen müſſen.

Im Jahr 1759. führte man in Frankreich eine ganz neue Abgabe von dem gegerbten und zubereiteten Leder ein. Die Pacht dieſer Abgabe war ſo anſehnlich, daß 1760. der König in einem Lit de Juſtice 1800000, und 1761. abermalen 900000 Livres jährlicher erblicher Leibrenten zu 3 pro Cent darauf errichtete. Hiedurch erhielt der Hof das erſtemal 60, das anderemal 30 Millionen Livres. Es ward dabei eine ſolche Einrichtung getroffen, daß durch eine jährliche Abgabe von 5 pro Cent, vermittelſt dieſer Pacht der Ledereinkünfte, binnen 32 Jahren, das ganze Capital der 90 Millionen wieder abgeführet ſein ſollte *l*).

Aus dieſen, und den vorhergehenden vier Arrets, kann man ohngefähr urtheilen, daß die Kron- und Staatsſchulden der Monarchie ſich auf viel hundert Millionen Livres belaufen müſſen.

Anleihen auf dem Credit der groſſen Städte.

Im Jahr 1760. eröfnete der Magiſtrat zu Strasburg ein dergleichen Anlehen. Es beſtunde aus 30000 Obligationen, jede von 1000 Livres Tournois, welche an einem jeden Ueberbringer zahlbar

l) Regenſp. Zeitung 1761. Seit. 636.

bar sind. Sie sollen binnen zwanzig nacheinander folgenden Jahren mit einem Douceur von einem Zehenten des Capitals und jährlichen Zinsen von 4 pro Cent zurük bezahlet werden. Zur Sicherheit der Wiederbezahlung, wurden dem Magistrat die Einnahme aller Einkünfte aus dem Elsaß, und den Provinzen von Mez, und Franche Comte vom Hofe zu dem Ende überlassen, damit er jährlich, und bis zur völligen Tilgung der Anleihe die nöthige Summen des erforderlichen Abtrags davon vorher abziehen könne.

Diese Anleihe ward durch eine königliche Declaration dahin begünstiget, daß sowol Einheimische, als Auswärtige, Freunde und Feinde daran Theil nehmen, und von aller Gefahr, Confiscation, Droit d'Aubaine, und dergleichen unwiederruflich befreiet sein solten.

Unter allen Staatsmitteln aber, deren sich Frankreich jemals bedienet hat, um sich bei einer vorkommenden Nothwendigkeit, eine besondere Hülfe zu geben, fället wohl keines mehr in die Augen, als diejenige Ressource, welche diese Monarchie zu einer schleunigen Wiederherstellung ihrer Kriegesmarine anjezt in sich selber gefunden hat.

Die Engländer hatten nach einem ganz sichern Verzeichnisse den Franzosen in diesem lezten Kriege, seit dem Anfang, bis zum 1sten September 1761.

folgen-

folgende zum Krieg ausgerüstete Schiffe weggenommen, oder auf allerhand Art vernichtiget:

4	von	84			
14	—	74			
19	—	66	bis	64	
10	—	58	—	50	
6	—	44	—	40	
33	—	36	—	32	
24	—	28	—	20	
23	—	18	—	8	Canonen.

Dies betruge 141 mit 5300 Canonen.

Die französische Seemacht schien völlig aufgerieben zu sein, dargegen die Grosbrittannische zahlreiche Escadern fast alle Häfen dieses Staats eingeschlossen hielten; und die französische Macht nur allein in den grossen Kriegesheeren auf dem Lande zu spüren war. Man konnte nunmehr mit allem Recht den Ausdruk eines gewissen Staatsmannes von diesen Umständen gebrauchen: daß das veste Land den Franzosen eine See, die Engländer aber zu lauter Fischen geworden wären.

Inzwischen ergrif die französische Nation einen Entschluß, der ihr Ehre machet; und da die 1761. zu Montpellier gehaltene Versammlung der Stände von Languedok denselben gleichsam erfande, wenigstens zu erst abfaßte, so wäre es fast billig, daß die Geschichte dieses Umstandes, unter dem Namen der Ressource von Languedok, gedächte.

Diese Provinz erboth sich gegen dem Hof zu einer freiwilligen Erbauung eines neuen Kriegesschiffes von 80 Canonen. Man weiß, was ein Beispiel von solcher Gattung in dem Genie dieser Nation auszurichten fähig ist. In kurzer Zeit ward der Trieb allgemein. Provinzen, Gemeinden, Orden, königliche und andere Collegia, die grossen Städte, vornehme Gesellschaften, Klöster, ja selbst die Officiere der Regimenter, und geringe Kirchspiele in den Provinzien, trugen ihrem Könige neue Kriegesschiffe, und starke, oder geringe Geldbeiträge zu Erbauung derselben an; ob gleich der Hof, der durch den Eifer dieser leztern Classen sehr gerühret ward, denselben diese Entziehung ihrer eigenen Nothdurft keinesweges verstattete. Die Stadt Paris lieferte ein Schif von 90, und der Orden vom heiligen Geist eins von 80 Canonen.

Der Patriotismus ward eine Art von Krankheit bei allen Ständen der Monarchie, die nur durch das Seewasser geheilet werden wollte. So gar die Cartheuserklöster, die kein Geld haben, schenkten ihre Wälder; und die Juden die kein Geld verlieren, ansehnliche Summen zu dieser neuen Flotte. Zu Toulon, Bourdeaux, zu Rochefort, l'Orient, zu Brest, und Duinkirchen wurden diese neuen ständischen Schiffe erbauet, welche die Namen ihrer Provinzen, und Städte empfingen.

Eine gewisse Gesellschaft beiderlei Geschlechts, in Provence, die sich zu dem Ende vereiniget hatte, bat den König um Erlaubniß, eine Lotterie auf sechs

Jahre

Jahre zu errichten, worinn jährlich 300000 Loose, jedes vor 120 Livres, welche bis zu 15 getheilet werden können, gezogen werden sollten, um hiedurch dem Staat 15 Schiffe von der Linie, und 5 Fregatten zu verschaffen. Diese Lotterie führte den Namen la Citoïenne. Man eröfnete Wege auf den rauhen pirenäischen Gebürgen, und machte in dessen Thälern von Bearn aus, kleine Flüsse schifbar, um aus dasigen ungeheuren Waldungen eine Menge Masten nach Baionne zu schaffen. Spanien erlaubte seine Gebürge, und der Herzog von Choiseuil, der die Seele dieser neuen Marine ist, sucht sich durch alles zu verewigen, was hieher gehöret.

Allein, man weiß nicht, ob man dieser neuen Flotte ein glükliches Schiksaal prophezeien könne. Denn, obgleich der Erzbischof von Narbonne, als Präsident der Stände von Languedok, dieser Versammlung den ersten Vorschlag zu dem obbemeldten Entschluß gethan, so hat doch das Corps der französischen Geistlichkeit für sich, bisher noch keinen Antheil an diesem Eifer genommen. Es wird vermuthlich geschehen, wenn derselbe aufhören wird, eine Art von Enthusiasmus zu sein.

Man könnte indessen diese neue Marine die Flotte des Duillius nennen, weil sie bloß von der Großmuth, und von der Liebe zum Vaterlande erbauet wird.

E N D E.

S 50A 4/F,3

AB 50A 4/F,3

X 2694742

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-38122/fragment/page=0477

Der

Staat

von

rankreich,

nach den Grundsäzzen

der

tik, und Staatenlehre

bis auf gegenwärtige Zeiten

betrachtet,

von

rl Friderich Wernich.



Berlin, Stettin und Leipzig,
Johann Heinrich Rüdiger 1762.

Farbkarte #13
B.I.G.
Inches
Centimetres
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-38122/fragment/page=0479